D. Johann Christian Woltärs
der Rechte ordentlichen öffentlichen Professors auf der Friedrichsuniversität zu Halle, und Beysitzers der Juristenfacultät daselbst

Einleitung
zum
allgemeinen Landrechte
für
sämtliche preußische Staaten.

Erster Theil.

Halle,
in der Curtschen Buchhandlung
1796.

Vorrede.

Wenn gleich das Reich, für welches Justinian sein Gesetzbuch machte, von einem größeren Umfange war, als die preußische Monarchie ist, für welche das allgemeine Landrecht gefertiget worden ist: so ist doch diese neueste allgemeine preußische Gesetzgebung mit mehreren Schwierigkeiten verbunden gewesen, als Justinian bey seinem ähnlichen Unternehmen zu überwinden hatte. Der römische Staatskörper war lange gebildet. Seine vielen und weitläuftigen Provinzen hatten schon seit vielen Jahren ein Ganzes ausgemacht. Schon seit langen Jahren waren die Einwohner dieses großen Reichs, so mannichfaltige Klassen und Stände sie auch bildeten, schon gewohnt, nach einem Rechte gerichtet zu werden, das bey allen seinen Modifikationen von einerley Geist gleichsam belebt ward. Justinians Gesetzgebung kann daher nicht sowohl mit der Aufführung eines neuen Gebäudes verglichen werden, da sie vielmehr nur einer durchgehenden und vollständigen Reparatur ähnlich ist, bey deren Gelegenheit, wie es denn so zu

geschehen pflegt, zumal wenn die Reparatur nicht nach einem genau durchdachtem, und nach einem noch weniger sorgfältig beobachtetem Plane gemacht wird, manche sonst noch haltbare Theile des Gebäudes erschüttert wurden.

Die preußische Gesetzgebung ist keine Reparatur. Sie stellet ein ganz neues Gebäude dar, obgleich die Baumeister viele alte Materialien mit verarbeiten mußten. Sie sollten und haben ein Hauptgebäude geliefert, welches durch die in den noch zu erwartenden Provinzialgesetzbüchern noch aufzustellenden Provinzialrechte, als Seitengebäude noch mehr erhöhet werden soll. Diese Provinzialrechte haben Eigenthümlichkeiten, die ihnen zum Theil gelassen werden sollen. Es ist daher nicht möglich, daß sie in allen Stücken übereinstimmen können. Und doch sollte nicht nur das allgemeine Landrecht alle diese einzelne Provinzialrechte ergänzen. Es muß daher das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten einen Geist athmen, der sich mit jedem verträgt, der jedem Provinzialrechte eigen ist.

Hatte man bisher in sämtlichen preußischen Staaten, nach dem Beyspiel anderer europäischen und deutschen, den sogenannten gemeinen Rechten ein gesetzliches Ansehen beygelegt, hatte man auch bey richterlichen Erkenntnissen und rechtlichen Ausführungen dieses oder jenen berühmten Juristen Meinung und Lehrbegriff statt eines gesetzlichen Grundes zuweilen wol gemißbraucht: so ward nun jenen gemeinen Rechten alles gesetzliche Ansehen zwar entzogen, den Richtern daraus ihre Erkenntnisse zu rechtfertigen verboten, den

Par-

Parteyen und deren Vertheidigern untersagt, darauf sich zu stützen: aber dadurch haben jene gemeinen Rechte nichts an ihrer doctrinellen Nutzbarkeit verloren. Wie wäre es daher möglich, daß Jemand ein gründlicher preußischer Jurist werden könnte, dem eine gründliche Kenntniß jener gemeinen Rechte abgehet?

Zwar ist das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten in deutscher Sprache geschrieben. Dadurch sind denn zwar alle preußische Unterthanen, die deutsch verstehen und lesen können, in den Stand gesetzt, sich mit dem Inhalte dieses Buchs bekannt zu machen. Wird aber darum jede Art dieser Bekanntschaft schon einen preußischen Rechtsgelehrten bilden? So wenig es an Beyspielen sogenannter Bibelfester Christen fehlet, so wenig getraue ich mich zu leugnen, daß häufige Beyspiele allgemeiner-Land-Rechts-fester Männer aus allen Ständen in preußischen Staaten vorkommen werden. Aber dennoch bleibet zwischen einem bloßen Bibelfesten Christen und einem Gottesgelehrten eine große Kluft, und oft ist der wirkliche Gottesgelehrte nicht Bibelfest, sondern er muß eine Concordanz zur Hand nehmen, um die Rechtgläubigkeit seines Vortrages mit einer canonischen Bibelstelle zu belegen.

Da ein großer Theil der im allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten gesetzlich aufgestellten Grundsätze aus jenen als Gesetze abgeschaften gemeinen Rechten aufgenommen worden ist: so sind dieses auch diejenigen Stellen, die ihr Licht aus jenen Rechten zu erwarten haben. Es ist daher bey dem Unterrichte

richte zur Bildung eines preußischen Rechtsgelehrten nothwendig, daß diese aus jenen abgeschaften gemeinen Rechten beybehaltenen Grundsätze vollständig erläutert werden, je mehr auch schon die bisherige Erfahrung befürchten läßt, daß Eingeborne, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit widmen, auf der Universität sich weniger, als es nöthig ist, um die Kenntniß der reinen gemeinen Rechte bekümmern, und dieses Hüfsmittel zur preußischen Rechtsgelehrsamkeit verabsäumen werden. In eben dieser Absicht ist es nothwendig, daß bey dem Unterrichte in der preußischen Rechtslehre der Zögling auf die Grundsätze aufmerksam gemacht werde, in Ansehung derer das preußische allgemeine Landrecht von dem justinianischen, und dem Rechte des gratianischen Decrets und der päbstlichen Decretalen abweicht. Denn die sorgfältige Entwickelung dieser Differentiarum juris borussici et corporis juris romani ac juris canonici ist auch ein Weg, den verschiedenen Geist dieser verschiedenen Gesetzgebungen kennen zu lernen.

Dieses sind die Grundsätze, die ich bey der Ausarbeitung dieses Lehrbuchs der preußischen allgemeinen Rechtslehre habe befolgen wollen. Ob ich sie befolgt habe, darüber müssen Andere urtheilen. Ich habe weder eine Kritik dieses Gesetzbuches, noch darum geschrieben, um vom Staate eine Belohnung zu erhalten, noch um dadurch mir einen Ruhm zu verschaffen. Blos um nach meinen Kräften meinem Vaterlande in seinen jungen Bürgern nützlich zu werden, und dadurch meine Amtspflichten zu erfüllen, habe ich

ich dieses Lehrbuch geschrieben. Kein Tadel oder Vorwurf wird mich mißmüthig machen. Denn noch nie habe ich mich etwas nicht zu wissen geschämt, nie hat es mich verdrossen, mich von einem geschicktern Manne übertroffen zu sehen. Aber weil ich mich von jeher geschämet habe, irgend eine Gelegenheit, mich zu vervollkommnen, ungenutzt vorbeystreichen zu lassen: so habe ich den gegründeten Tadel, wenn ich meinen Fehler habe verbessern können, in der Stille mit Dank anerkannt und mich gebessert; wenn aber die Verbesserung eines mir vorgeworfenen Fehlers meine Kräfte überstiegen hat, so bin ich dabey so gleichgültig geblieben, als wie ich seyn würde, wenn mir Jemand einen Mangel an körperlicher Kraft vorwerfen würde. Diese meine Grundsätze erlauben es mir nicht, irgend mit einem Recensenten eine Fehde anzufangen.

Nach meiner Ueberzeugung zerfällt das Ganze der im allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten begründeten Rechtslehre in den allgemeinen und besondern Theil. Jener begreift nach meinen Begriffen allgemeine Rechtswahrheiten, welche gewissermaßen die Stelle von Grundbegriffen vertreten. Diese Art der Metaphysik der preußischen positiven Rechtslehre habe ich hier darzustellen gesucht. Der besondere Theil zerfällt abermals in zwey Hauptabschnitte. Der erste handelt von den einzelnen Rechten, die allen Personen ohne Unterschied ihrer Verhältnisse, Stände und dergleichen zustehen können. Der zweyte aber stellet diejenigen einzelnen Rechte

dar,

dar, welche nur gewissen Personen, unter gewissen Umständen und dergleichen zustehen können. Dieser zweyte Theil soll, wenn mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, künftige Ostern erscheinen.

So weit es mir möglich gewesen ist, habe ich, wie in meinem Handbuche des reinen römischen Rechts geschiehet, mit den eigenen Worten des Gesetzbuches geredet. Denn dulcius ex ipso fonte bibuntur aquae.

Halle, im October 1796.

Woltär.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Der preußisch-brandenburgische Staat ist eine Monarchie. Mehrere Provinzen bilden sie zusammen. Einige derselben sind Bestandtheile des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, andere nicht. Alle haben eine Provinzialgrundverfassung; welche von der Grundverfassung der Monarchie, welche ihre Verbindung und Vereinigung bildet, wesentlich verschieden ist.

*) Von den preußisch-brandenburgischen Grundgesetzen.

§. 2.

Behufs der Staatsregierung sind Landes-Collegien und Obrigkeiten verschiedener Art angeordnet. Jene sind entweder allgemeine oder Provinzial-Landescollegien.

§. 3.

Das preußisch-brandenburgische Staatsrecht beschäftiget sich mit der in den Grundgesetzen festgesetzten Bestimmung des Umfangs, in dem der Monarch

die Grundverfassung ändern, die natürliche Freyheit seiner Unterthanen einschränken, ihnen Vorschriften geben, derselben Beobachtung von ihnen fordern, von ihnen Gehorsam und Anhänglichkeit erwarten und die Monarchie bey Auswärtigen vertreten kann.

§. 4.

Alles preußisch-brandenburgisches Recht, auf welches der Begriff des preußisch-brandenburgischen Staatsrechts (§. 3.) nicht paßt, macht zusammen das preußisch-brandenburgische Privatrecht aus, das man gewöhnlich unter den Namen des brandenburgischen Rechts zu verstehen pflegt.

§. 5.

Die Quellen des preußisch-brandenburgischen Rechts sind Vernunft, die Schriften göttlicher Offenbarung und Gesetze, welche der Monarch gegeben, deren materieller Inbegriff die Benennung Recht erhalten hat. Die einem Menschen beywohnende Gelehrsamkeit, was nach diesen dreyfachen Quellen des preußisch-brandenburgischen Privatrechts erlaubt und unerlaubt ist, heißt hier überhaupt brandenburgische Rechtsgelehrsamkeit, welche von der brandenburgischen Rechtskunde gar sehr unterschieden ist.

§. 6.

Das preußisch-brandenburgische Privatrecht (§. 4.), soweit solches auf eigentliche Gesetze (§. 5.) gegründet ist, ist theils ein allgemeines, theils ein besonderes. Die Gesetze (§. 5.), auf die es sich gründet, sind entweder einzelne bekannt gemacht Verordnun-

ordnungen oder ganze Gesetzkörper. Jene werde mit dem allgemeinen Namen Edicte: diese aber mit dem allgemeinen Namen Landrecht belegt.

§. 7.

Ausser dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, den einzelnen Provinzial-Landrechten und den Edicten gelten in der preußisch-brandenburgischen Monarchie in Ansehung der Vorgänge nach dem 1sten Junius 1794 keine andere Gesetze. 1)

1) Publicationspatent vom 5ten Februar 1794, §. 18.

§. 8.

Das allgemeine Landrecht ergänzet das auf jeden Fall anzuwendende Provinzial-Landrecht; gleichwie beyde durch Edicte ergänzet, geändert, vermehret und nur erkläret werden können.

*) Eingeschränkte Befugniß der preußisch-brandenburgischen Justitzbedienten das allgemeine Landrecht zu erklären. Publ. Pat. vom 5ten Februar 1794, §. 18.

§. 9.

Weltweisheit, römisch-justinianische, canonische und gemeine in Deutschland übliche Jurisprudenz gehören in unsern Staaten nunmehro nur zu den Hülfswissenschaften des Studiums unserer Rechtsgelehrsamkeit. Die Lage der einzelnen Provinzen unserer Monarchie, wird indessen das ernsthafte Studium dieser Hülfswissenschaften auch noch auf einer andern Seite stets nothwendig machen.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze des preußischen Rechts.

Erster Abschnitt.

Von den Gesetzen.

§. 10.

Das Wohl des Staats und seiner Einwohner ist das allgemeine Ziel der Gesetze. Durch sie will der Monarch dahin seine Unterthanen leiten und führen, und Pflicht eines jeden ist dieser Leitung willig und gerne zu folgen. Hierin bestehet der Gehorsam, den der Monarch verlangt, und wer solchen leistet, befolget das Gesetz: wer aber dieses übertritt, schadet dem Wohl des Ganzen.

Allgem. Landr. §. 77 — 81.

§. 11.

Ein Gesetz ist demnach ein reiflich überdachtes Urtheil des Monarchen, wie das allgemeine Wohl des Ganzen durch Handlungen seiner Unterthanen befördert oder gehindert werden könne, das er seinen Unterthanen in der Absicht bekannt macht, daß sie solches befolgen und durch ihrem bezeigten Gehorsam auf ihrer Seite [1]) das Wohl des Staats befördern können.

1) Allgem. Landr. §. 78.

§. 12.

Daher ist auch gutgemeinte Nichtbefolgung, wenn sie aus Vorsatz geschehen ist, strafbar. So schränket

schränket ein Gesetz nur für die Zukunft die natürliche Freyheit, aber nur derjenigen Unterthanen ein, die der Monarch seiner Leitung und in soweit er sie derselben benöthiget hielt. [1]) Dieses ist die Verpflichtung eines Gesetzes, und so weit es an einer Verpflichtung des Gesetzes in Ansehung eines Unterthanen wirklich mangelt, hat dieser den völligen Genuß seiner natürlichen Freyheit. [2])

1) Allgem. Landr. §. 14. 18. 26.

2) Allgem. Landr. §. 79.

§. 13.

So wie der Unterthan durch Gehorsam und Beobachtung der ihn verpflichtenden Gesetze das Wohl des Staats befördert, so bewirket dieses der Monarch als Oberhaupt des Staates dadurch, daß er die äussern Handlungen aller Staatseinwohner, die seine Unterthanen sind, zu diesem Endzwecke leitet, sie durch Belohnungen und Strafen zur Beobachtung seiner Gesetze bestimmt und zweckmäßige Gesetze giebet. Die gesetzgebende Gewalt ist also ein unzertrennliches Regentenrecht, dessen Förmlichkeit die Grundgesetze nur näher bestimmen können.

§. 14.

Die wesentlichen Bestandtheile eines Gesetzes sind demnach I. ihre Abfassung und II. ihre Bekanntmachung. Jenes erfordert genaue Prüfung und Ueberlegung aller Umstände, vollständige Kenntniß aller Bedürfnisse des Staats und der Lagen seiner Einwohner, der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit ihrer Beobachtung und Uebertretung und des daraus für den

den Staat zu hoffenden Vortheils und zu befürchtenden Schadens, der genauen Bestimmung dessen, was die Unterthanen, auf welche das Gesetz gehet, thun oder unterlassen sollen, und die Bestimmung der für die Gehorsamen ausgesetzten Belohnungen und der Strafen, welche die überwiesenen Uebertreter des Gesetzes erwarten. [1])

1) Allgem. Landr. §. 10. 11. 13.

§. 14.

So lange der Mensch in seiner natürlichen Freyheit lebt, thut er was ihm möglich und gut scheint, und unterläßt was ihm schädlich scheint, so lange ihm die Unterlassung möglich scheint. Das Gesetz schränkt die natürliche Freyheit des Unterthanen ein, und soll das eigene individuelle Urtheil des einzelnen Unterthan vertreten, für den der Monarch das Gesetz gab. Es muß daher der Monarch eine Handlung vornehmen, die es dem Unterthan möglich macht, das Urtheil des Monarchen über die Vorträglichkeit einer einzelnen dem Unterthan möglichen Handlung und derselben Unterlassung samt den Bewegungsgründen zur Befolgung des Gesetzes sich so zu zueignen, daß das Urtheil, welches der Monarch über eine mögliche Handlung oder derselben möglichen Unterlassung gefället hat, als das Eigene des Unterthanen erscheinet. Wodurch der Monarch dieses bewürken zu können glaubt, heißt die Publication eines Gesetzes, und ein publicirtes Gesetz heißt ein gegebenes Gesetz, ein Gesetz im eigentlichen Verstande. [1])

1) Allgem. Landr. §. 14 — 17.

*) Schick-

*) Schicklichkeit der Publication eines Gesetzes sowohl auf das Erkenntnißvermögen — Verstand; als auch auf das Begehrungs- und Verabscheuungsvermögen — Willen des Unterthans zu würken.

§. 15.

Eine jede gehörig geschehene Publication eines Gesetzes, wird für eine Handlung des Monarchen gehalten, die geschickt genug war, den Unterthan, für den das Gesetz gegeben ward, in den Stand zu setzen, das in dem Gesetz liegende Urtheil des Regenten sich zu zueignen. Jede gehörig geschehene Publication eines Gesetzes bewürket also die Vermuthung, daß der Unterthan, dem das Gesetz gegeben ward und es doch nicht befolgte, sich das Urtheil des Monarchen nicht habe zueignen wollen. 1)

1) Allgem. Landr. §. 16. 17.

*) In wie weit wirkliche Unwissenheit und Unbekanntschaft mit einem gegebenem Gesetze dessen Uebertretung entschuldige. Allgem. Landr. a. a. O.

§. 16.

Die gesetzgebende Gewalt des Monarchen (§. 13.) ist zwar über alle seine Unterthanen gegründet 1) (§. 10.), seiner reiflichen Beurtheilung aber bleibt es überlassen die Unterthanen näher zu bestimmen, deren natürlichen Freyheit er durch sein gegebenes Gesetz habe einschränken wollen. Alle Gesetze sind daher entweder allgemein durchgehende, oder besondere, davon die Privilegien 2) eine eigene Unterart bilden. 3)

1) Allgem. Landr. §. 26 — 49.

2) Welche

2) Welche daher in andern Fällen oder bey andern Gegenständen als Gesetze nicht angesehen werden können. Allgem. Landr. §. 5. 65 — 76.

3) Observanzen sind mithin keine Gesetze. Allgem. Landr. §. 3. 4. die folglich sämtlich geschriebene sind.

§. 17.

Natürlich behalten alle einmal gegebene Gesetze so lange ihre Kraft bis sie vom Monarchen wieder aufgehoben worden sind. [1]) Nur ist dadurch ein Gesetz noch nicht für aufgehoben anzusehen, wenn sich ein Unterthan erlaubter Weise des Vortheils begiebet, den ihm der Monarch in dem Gesetze zugestanden hatte. [2])

1) Allgem. Landr. §. 63 — 76.

2) Allgem. Landr. §. 112 — 115.

§. 18.

Die Beurtheilung ob und in weit ein Unterthan in einem einzelnen Fall das ihn verpflichtende Gesetz befolget oder übertreten habe, samt den daraus für ihn entspringenden Folgen ist die Anwendung des Gesetzes auf einzelne Fälle. [1]) Sie ist ein Recht des Monarchen, der es durch die ihn hierunter vertretende Landes-Collegien und Obrigkeiten ausübt. Jede Selbsthülfe ist daher unerlaubt. [2])

1) Allgem. Landr. §. 18 — 49.

2) Allgem. Landr. §. 84 — 88.

§. 19.

§. 19.

Jede Anwendung des Gesetzes erfordert daher I. Kenntniß des Gesetzes, das angewendet werden soll. [1]) II. Kenntniß des Falles, nach seinem ganzen Umfang, auf welchen die Anwendung des Gesetzes gemacht werden soll; und III. Ueberzeugung der Wirklichkeit des Falles nach allen seinen gedachten Umständen, auf welchen das Gesetz angewendet werden soll. [2])

1) Allgem. Landr. §. 18 — 49.

2) Ist entweder eine vollständige, oder eine Vermuthung, Verdacht; sodann in Ansehung des Anwendenden entweder eine subjective oder eine objective.

§. 20.

Wer ein Gesetz richtig verstehet, hat die im Gesetze ausgedruckte Vorstellungen des Gesetzgebers sich zugeeignet; wer aber ein Gesetz falsch verstehet, hat seine eigene Vorstellungen, die von den Vorstellungen verschieden sind, die der Gesetzgeber im Gesetze ausgedruckt hat, dem Monarchen zugeeignet. Die Handlung eines Menschen, wodurch er das Verständniß eines Gesetzes bezielet, heißt die Auslegung des Gesetzes. Sie ist entweder leicht oder schwer; richtig oder falsch, oder zweifelhaft. [1])

1) Allgem. Landr. §. 50 — 62.

*) Von dem Unterscheid zwischen einer erlaubten oder unerlaubten Auslegung der Gesetze.

§. 21.

Nach geschehener Anwendung des Gesetzes erscheinet der einzelne Fall, auf welchen das Gesetz ist an-

angewendet worden, entweder als ein erlaubter, oder als ein vom Monarchen verbotener Vorgang [1]) (§. 11.). In jenem Fall heißt die Handlung des Unterthans, auf welche das Gesetz angewendet ward ein Recht, eine Befugniß; im zweyten aber ein Unrecht. [2])

1) Allgem. Landr. §. 94 — 104.

2) Allgem. Landr. § 1 — 16. 6. Tit. 1. Th. Da sie entgegenstehende Glieder einer Eintheilung, mithin Correlaten sind: so gilt vom Unrecht, was sich vom Rechte sagen läßt.

§. 22.

Recht und Unrecht sind daher substanziirte Prädicate der Handlungen solcher Menschen, auf welche der Monarch seine Gesetze angewendet wissen will. Sie können mithin auch als substanziirte wirkliche oder mögliche Prädicate der Menschen; folglich auch im Gedanken als wirkliche oder mögliche Substanzen und Bestandtheile einer moralischen Welt angesehen, betrachtet und auf mancherley Art behandelt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 23.

Als moralische Substanzen betrachtet hat alles Recht und Unrecht seinen Grund in der Vernunft oder in positiven Gesetzen darum, weil Beydes auf den Verstand und Willen eines vernünftigen Menschen wirken kann. Jene heissen Natur und angeborne Rechte, sind allgemeine und Grundrechte; diese bürger-

bürgerliche Rechte, die nur unter Menschen eintreten können, die in einem bürgerlichen Staatsverhältnisse leben, und werden durch gegebene Gesetze bestimmet (§. 11.).

Allgem. Landr. §. 89 — 105.

§. 24.

Die Erkenntnißquelle der Naturrechte ist der individuelle Verstand der einzelnen Menschen. Sie sind daher entweder solche, deren sich der einzelne Mensch bewußt ist, und sich oder einem andern beylegt, anerkannte, oder solche, deren er sich nicht bewußt ist, verkannte Rechte. Letztere sind entweder aus Verstandsschwäche des einzelnen verkennenden Menschen verkannt worden, oder weil er seine Verstandskräfte nicht gehörig gebrauchte. Jene sind subjectivisch unerreichbare; diese aber subjectivisch erreichbare. [1]) Alle gründen sich auf die dem Unterthan in den Gesetzen freygelassene natürliche Freyheit (§. 14.), sein eigenes wahres Wohl zu befördern. [2])

1) I, 3, §. 7 — 25.

2) Allgem. Landr. §. 90.

§. 25.

Bürgerliche Rechte werden allein durch Gesetze bestimmt; und wenn gleich alle Handlungen der Unterthanen, welche weder durch natürliche oder positive Gesetze verboten werden, erlaubt genennet werden, so können doch nur diejenigen Rechte, welche durch Gesetze unterstützet werden, eine gerichtliche Klage oder Einrede begründen. Sie heissen daher vollkommene, ein Gegensatz der unvollkommenen.

Allgem. Landr. §. 92 — 94.

§. 26.

Das Gesetz, welches ein Recht unterstützet, bewilliget auch die Mittel, welche zu seiner Ausübung in den gesetzmäßigen Schranken nöthig sind. Es berechtiget zu allen durch seinem gesetzmäßigen Gebrauche erreichbaren Vortheilen und das Recht zum Grössern oder Mehrern begreift, das Recht zum Geringern oder Mehrern gleicher Art in sich. Darum ist auch eine Handlung, welche die gesetzmäßige Ausübung eines Rechts hindert, ein Unrecht.

Allgem. Landr. §. 95 — 99.

§. 27.

Als Prädicate eines andern Dinges können aber nur Rechte ein wirkliches Daseyn erhalten (§. 22.). Bey Rechten, die man sich daher als wirklich denken will, muß daher das Recht selbst und für sich, dessen Subject, die Art und Weise, wie es ein Prädicat seines Subjects ward, welchen Einfluß es auf sein Subject hat, und sein Object sorgfältig unterschieden werden. So wie alle Prädicate der Dinge in der Welt entweder ihrem Subjecte unzertrennlich ankleben, oder davon getrennet werden können; so tritt auch dieses bey den Rechten, die dadurch in zwey verschiedene Arten sich absondern, ein. Es entstehet aber ein Recht, wenn es ein wirkliches Prädicat seines individuellen Subjects wird: 1) es gehet verlohren, wenn es aufhört ein wirkliches Prädicat seines bisherigen individuellen Subjects zu seyn: 2) es ändert sich endlich, wenn entweder seine bisherige Verbindung mit seinem individuellen Subject, oder seine bisherige Wirk-

Wirksamkeit, oder sein bisheriges Object nicht die nehmliche bleibt. 3)

1) Allgem. Landr. §. 89.

2) Allgem. Landr. §. 106. I, 16.

3) I, 16. §. 450—455.

Erster Titel.

Von den Personen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von den Personen überhaupt.

§. 28.

Dasjenige Wesen, dem man nach den Gesetzen als einem schicklichen Subjecte Rechte als Prädicate beylegen kann, wird eine Person genannt. 1) Diese Person ist entweder ein wirkliches schon in der Welt vorhandenes Wesen, oder man stellt sich sein wirkliches Daseyn in der Welt nur als möglich vor. Jene ist eine wirkliche, diese aber eine idealische Person. Nur wirkliche Personen können nur Rechte geniessen und wirklich haben.

1) I, 1. §. 1.

§. 29.

Idealische Personen können keine Rechte geniessen. Ihre mögliche Wirklichkeit aber kann nach den Gesetzen so gut ein Grund seyn, warum wirkliche Personen entweder gewisse Rechte nicht erlangen oder verlieren können, welche sie sonst erlangt oder nicht verloren haben würden. Hierdurch geschiehet es, daß idealische

idealische Personen zuweilen in den Gesetzen den wirklichen gleich geachtet werden. [1])

1) I, 1. §. 10—16.

§. 30.

Die Gesetze erklären den Menschen für ein solches Wesen in der Schöpfung, dem nur Rechte als Prädicate beygeleget werden können. Darum nehmen die Gesetze die Ausdrücke Mensch und Person für gleichbedeutende Redezeichen. [1]) Und weil der Mensch so gut als eine wirkliche als eine idealische Person erscheinet, werden die Menschen in ungeborne und geborne abgetheilet. [2])

1) I, 1. §. 1.

2) I, 1. §. 10—16.

§. 31.

Mit ungebornen Menschen gehet entweder ihre Mutter bereits schwanger und gehören unter der Benennung menschlicher Leibesfrucht bereits zur wirklichen Welt, oder sie gehören in aller Betrachtung zu den Möglichkeiten, welche wirklich werden können. Jene heissen in eigentlichen Verstande Ungeborne. [1]) Werden sie ohne menschliche Form und Bildung geboren, so heissen sie Mißgeburten: [2]) werden sie aber mit menschlicher Form und Bildung geboren; so werden sie entweder todt oder lebendig geboren. Nur diese werden wirkliche Personen, [3]) (§. 28.).

1) I, 1. §. 10.

2) I, 1. §. 17.

3) I, 1. §. 12. 13.

§. 32.

§. 32.

Der Inbegriff mehrerer Menschen, welchen gleiche Rechte beygeleget worden, heißt ein Stand. [1]) Nun ist der Mensch entweder in dem Verhältnisse, daß er Mitglied eines Staates ist, Person, oder er geniesset Rechte ohne Hinsicht auf dieses Verhältniß. Rechte dieser zweyten Art heissen Rechte der Menschheit: Rechte der ersten Art aber staatsgesellschaftliche. Da also der Stand der Menschen entweder ein Naturstand oder ein Stand im Staate ist, so sind alle Rechte die einem Menschen zustehen können, entweder gemeine oder Standesrechte, und beyde wieder von einer doppelten Art.

1) I, 1. §. 6.

§. 33.

Wenn eine schwangere Weibesperson in demselben Wochenbette mehr als einen Menschen gebähret, so heissen diese Menschen Zwillingskinder. [1]) Die Gebornen heissen Kinder, [2]) die von denen sie abstammen Aeltern und Stammältern; und in Ansehung des Geschlechts sind die Menschen männlichen, weiblichen oder Zwittergeschlechts. [3])

1) I, 1. §. 14 — 16.

2) I, 1. §. 40. 41.

3) I, 1. §. 19 — 23.

§. 34.

In Hinsicht auf das Alter heissen Kinder, welche das 7te; Unmündige, welche das 14te; und Minderjährige, welche das 24ste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben. [1]) Sie alle stehen unter

der

der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats. [2]) Die Volljährigen Rasende und Wahnsinnige [3]) werden den Kindern; die Blödsinnigen [4]) den Unmündigen; und die Verschwender [5]) in Ansehung der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten gleichgeachtet. [6]) In Hinsicht auf ihren körperlichen Zustand sind sie entweder gesunde oder kranke ferner entweder fehlerhafte oder ohne körperlichen Mangel. Taubstumme sind Minderjährigen gleich zu achten. [7])

1) I, 1. §. 25. 26.

2) I, 1. §. 32. 33. II, 18.

3) I, 1. §. 27.

4) I, 1. §. 28.

5) I, 1. §. 30.

6) I, 1. §. 29. 31. II, 18. §. 6—50.

7) II, 18. §. 15—18.

§. 35.

Die Verbindung, welche unter mehreren daraus entstanden, daß sie gemeinschaftliche Stammältern haben, heißt Blutverschaft: [1]) die Verbindung, welche durch Heirath zwischen dem einem Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entstehet, Schwägerschaft, [2]). Stiefverbindungen aber bestehen im Sinne des Gesetzes nur zwischen dem einem Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern. [3]) Die Grade und die Grösse der Verwandtschaft werden durch die Zahl der Geburten bestimmt, mittelst welcher zwey verwandte Personen sich auf einen gemeinschaftlichen Ursprung beziehen. [4])

1) I,

1) I, 1. §. 42. voller oder halber Geburt II, 1. §. 4. II, 2. II, 3. §. 4—6. II, 20. §. 1041. eheliche oder uneheliche II, §. 4. 13. II, 20. §. 1042.

2) I, 1. §. 43.

3) I, 1. §. 44.

4) I, 1. §. 45.

§. 36.

Der Inbegriff der Personen, welche durch Blutsverwandtschaft mit einander verwandt sind, macht eine Familie [1]) aus. Sie bestehet aus Blutsverwandten die entweder in auf- und absteigender, oder auf der Seitenlinie verwandt sind, imgleichen aus eingebornen und aufgenommenen Familiengliedern. [2]) Denn die einzelnen Menschen, welche zu einer Familie gehören, heissen Familienglieder.

1) II, 3. §. 1.

2) II, 3. §. 1—3.

§. 37.

Die Mitglieder einer Staatsgesellschaft können zugleich noch Mitglieder einer andern Gesellschaft werden. Die woran die Unterthanen einen Antheil nehmen, ist entweder eine erlaubte, oder eine unerlaubte; [1]) die erlaubten sind entweder privilegirte, oder Privatgesellschaften; [2]) und jene abermals entweder bloß vom Monarchen genehmigte Gesellschaften; oder Corporationen und Gemeinden im Staate. [3])

1) II, 6. §. 2—10.

2) II, 6. §. 11—24.

3) II, 6. §. 25—202.

§. 38.

Eine Corporation ist daher überhaupt ein Inbegriff mehrerer Gesellschaftsgenossen, welcher einem einzelnen Menschen in den Gesetzen gleich geachtet und für ein schickliches Subject von Rechten erkläret worden ist. Sie ist also eine Person (§. 28.), die kein Mensch ist, und deshalb eine moralische Person [1]) heißt, welche in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere ausser ihnen nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staats beurtheilet werden. [2])

1) II, 6. §. 15. 81.

2) II, 6. §. 82.

§. 39.

Die Mitglieder der preußischen Staatsgesellschaft, man mag darunter die Monarchie oder die einzelnen Provinzen derselben verstehen (§. 1.), machen daher vermöge ihrer Geburt, Bestimmung, Hauptbeschäftigung ꝛc. verschiedene Classen aus, [1]) deren einige wieder Stände im Staate (§. 32.) bilden. [2]) Die Standschaft einer Classe ist entweder grundverfassungsmäßig oder nicht (§. 1. 3.). Und wie daher alle Personen in Standesgenossen, und in solche eingetheilet werden, welche keinem Stande angehören: so werden die Stände in höhere [3]) und niedere eingetheilet.

1) Einleitung §. 38 — 49.

2) I, 1. §. 1 — 9. II, 7. 8. 9. 13.

3) II, 9. §. 1.

§. 40.

Rechte können nur Prädicate der Personen seyn (§. 28.). Aber sie sind darum nicht sofort das würkliche

liche Subject eines bestimmten einzelnen Rechts. Die Person welche das würkliche Subject eines bestimmten einzelnen Rechts ist, ist eine dazu berechtigte. Alle Personen sind daher in Rücksicht eines bestimmten Rechtes entweder berechtigte oder unberechtigte.

§. 41.

Was bey einem Menschen das Absterben [1]) ist, das ist bey einer moralischen Person ihre Aufhebung. [2]) In dieser Hinsicht werden die Personen in lebende und verstorbene; und jene, wenn sie Menschen sind, wieder in gewiß lebende, in Scheintodte [3]) und verschollene [4]) nicht nur, sondern auch in einheimische und abwesende [5]) eingetheilet.

1) I, 1. §. 34 — 39.

2) II, 6. §. 189 — 202.

3) II, 20. §. 785 — 793.

4) II, 18. §. 19 — 27.

5) II, 18. §. 22. 49. 50.

Zweyter Titel.

Von Sachen überhaupt.

§. 42.

Unter einer Sache verstehet man im Sinne des Gesetzes überhaupt Alles, selbst Handlungen und Rechte des Menschen, was ein Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit seyn kann. Im engeren Sinne ist aber nur dasjenige eine Sache, was eine Selbständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts seyn kann.

I, 2. §. 1 — 3.

§. 43.

Bey einer jeden Sache kommt aber nicht nur überhaupt ihre Substanz [1]) und ihre Nutzbarkeit [2]) für die Menschen, sondern auch, wie bey jedem Dinge in der Schöpfung, ihr Zustand [3]) in Betrachtung, unter welchem sie als ein Theil der würklichen Welt erscheinet. So ferne der Zustand einer Sache der Gegenstand der Thätigkeit eines bestimmten Menschen seyn kann oder würklich ist, seine Thätigkeit mag die Erhaltung oder Veränderung des jetzigen Zustandes der Sache bezielen, oder nicht, in sofern legt man diesem einzelnen Menschen den Besitz der Sache im weitläuftigsten Sinne bey. [4])

1) I, 2. §. 4.

2) I, 2. §. 109. 110.

3) I, 7. §. 6.

4) I, 7. §. 1—5.

§. 44.

Der Besitz einer Sache kann daher bald als ein blosses mögliches Vermögen und in dieser Hinsicht in der Gestalt eines Rechts, einer Verbindlichkeit eines Menschen oder eines Unrechts erscheinen, ohne daß es sich in seiner Würksamkeit zeigt; bald aber sich in Handlungen eines Menschen äussern. Jener ist ein todter, dieser aber ein würksamer Besitz einer Sache. Wer diesen hat und soweit er ihn hat, dem legt man den Gewahrsam der Sache bey. [1])

1) I, 7. §. 1.

§. 45.

Der unmittelbare Gegenstand des Besitzes einer Sache ist zwar immer der Zustand derselben (§. 43.).

Da-

Davon schließt man bald die Substanz und Nutzbarkeit der Sache aus, und schränkt ihn auf alle übrigen Prädicate dieser Sache ein; bald aber nimmt man ihn so weitläuftig, daß auch die Substanz und die Nutzbarkeit der Sache dahin gerechnet wird.

§. 46.

Der Inbegriff aller Bestimmungen, Eigenschaften und Theile einer Sache, ohne welchen dieselbe das nicht seyn kann, was sie seyn, was sie vorstellen soll oder wozu sie bestimmt ist, heißt die Substanz einer Sache. [1]) Verliehrt also eine Sache entweder ihre Selbstständigkeit [2]) und wird dadurch vernichtet [3]), oder ihre Hauptbestimmung wird geändert; so erleidet die Substanz einer Sache eine Veränderung.

1) I, 2. §. 4.

2) I, 2. §. 3.

3) I, 2. §. 5.

§. 47.

Die Fähigkeit einer Sache dem Menschen Vortheile zu gewähren, heißt ihre objective Nutzbarkeit, sie einem bestimmten Menschen zu gewähren, ihre subjective Nutzbarkeit. Die Art und Weise aber, mit welcher sie ihre subjective Nutzbarkeit würklich zeigt, ist der Gebrauch [1]), der von ihr gemacht wird; und wie sie solche zeigen soll, ist ihre Bestimmung. Mithin wird jede Sache entweder wider ihre Bestimmung, oder ihrer Bestimmung gemäß gebraucht. Ersteres ist bald erlaubt, bald unerlaubt. [2])

1) oder Nutzen, I, 2. §. 109.

2) Einleitung §. 87.

§. 48.

§. 48.

Vermöge ihrer objectiven Nutzbarkeit (§. 47.) gewähret eine Sache den Menschen Vortheile entweder mittelst Veränderung ihrer Substanz (§. 46.), oder derselben unbeschadet. [1]) Letztere heissen Nutzungen. [2]) Vermöge der Gesetze werden diese entweder Bestandtheile der Substanz [3]) oder nicht. Jene heissen An- und Zuwüchse einer Sache; diese aber Früchte. [4])

1) I, 1. §. 120.

2) I, 1. §. 110.

3) I, 1. §. 43.

4) II, 9. §. 220—342. I, 21.

§. 49.

Sachen, welche ihrer Substanz unbeschadet von einer Stelle zur andern gebracht werden können, heissen bewegliche, denen die unbeweglichen entgegen gesetzet werden. [1]) In der Regel werden Rechte als bewegliche Sachen betrachtet, [2]) und der Ausdruck: Mobiliar- und bewegliches Vermögen begreift alle bewegliche Sachen unter sich, in soferne sie nicht als Pertinenzstücke (§. 53.) zu einer unbeweglichen Sache gehören, [3]) so verschieden auch die Benennung der einzelnen dahin gehörigen Arten seyn mögen. [4])

1) I, 1. §. 6.

2) I, 1. §. 7—9.

3) I, 1. §. 10.

4) I, 1. §. 11—30.

§. 50.

§. 50.

Theilbar heißt die Sache, wenn weder Natur noch Gesetz der Absonderung ihrer Theile entgegen stehet: [1]) und in sofern eine Sache für sich selbst den Gegenstand eines Rechts ausmacht, ist sie eine besondere, [2]) eine für sich bestehende, eine einzelne Sache.

1) I, 2. §. 41.

2) I, 2. §. 31.

§. 51.

Eine Sache ist ein selbstständiges zur Welt gehöriges Ding (§. 42.), das entweder aus einzelnen trennbaren Theilen bestehet oder doch als eine Sammlung unzertrennbarer Theile gedacht werden kann (§. 50.), in welche sie, wenigstens im Gedanken zerlegt werden kann. Bey jeder Sache kann also der Verstand die Natur ihrer einzelnen obgleich würklich nicht immer trennbaren Theile, einzeln betrachten; die Art der Verbindung dieser einzelnen Theile unter einander, in welcher sie ein Ganzes zusammen bilden; und das Mittel unterscheiden, welches diese Theile dergestalt mit einander verbindet, daß sie die Sache als ein würkliches Ganze bilden.

§. 52.

Löset man eine Sache in ihre Theile dadurch auf, daß man, wenigstens im Gedanken, das Band, welches sie zusammen hält und zu einem Ganzen bildet, löset, so sind diese einzelne Theile entweder wieder besondere kleinere Sachen, oder nicht. Im ersten Fall haben sie in ihrer Verbindung ihre Selbständigkeit verloren oder solche alle völlig behalten. In diesem Fall bilden sie einen Inbegriff mehrerer besonderen Sachen,

Sachen, wenn sie in ihrer Verbindung eine zusammengesetzte Sache bilden, welche mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pfleget. [1])

1) I, 2. §. 32 — 41.

§. 53.

Wenn aber mehrere besondere mit einander verbundene Sachen keinen Inbegriff von Sachen ausmachen (§. 52.), so ist entweder ihre Verbindung eine fortwährende, in welcher sie ein untheilbares Ganze bilden (§. 50.), oder sie sind nicht auf immer mit einander verbunden worden. Diese heissen bloß vereinigte, zusammengebrachte Sachen. Bey jenem Falle aber hat entweder die eine Sache, die Natur der andern angenommen und muß, wie die mittheilende, beurtheilet werden oder nicht. In jenem Fall heißt die Sache, welche die Natur der andern angenommen eine Pertinenzsache [1]), in diesem aber eine Nebensache; so wie diejenige, davon etwas ein Pertinenzstück oder Nebensache ist, mit dem gemeinschaftlichen Namen einer Hauptsache belegt wird.

1) I, 2. §. 41 — 108.

§. 54.

Wenn sich von einer Sache ihrer Substanz unbeschadet einzelne Theile absondern und dadurch besondere Sachen entstehen, so werden diese entweder Pertinenzstücke oder Nebensachen (§. 53.) oder Früchte (§. 48.) der Sache, von der sie sich absonderten, oder ihre Absonderung bewürket einen Inbegriff mehrerer Sachen (§. 52.)

§. 55.

§. 55.

Die Nutzbarkeit einer Sache (§. 47.), kann in der Art einer bekannten Grösse mit der Nutzbarkeit einer andern als einer unbekannten Grösse in der Absicht verglichen werden, um die unbekannte Grösse der Nutzbarkeit dieser zu entdecken. Die deshalb vorgenommene Vergleichung heißt das Abschätzen einer Sache. Die Grösse der Nutzbarkeit einer Sache, welche durch Abschätzung derselben gefunden ist, oder wenigstens gefunden werden konnte, wird, als ein selbständiges Product gedacht, der Werth einer Sache: der bekannte Werth einer Sache aber, der den unbekannten Werth einer andern bey ihrer Abschätzung anzeigte, das Maaß des Werthes einer Sache genannt.

§. 56.

Der Monarch kann gesetzlich den Werth einer Sache in der Absicht seinen Unterthanen bekannt machen, um sich desselben bey den ihnen nöthig werdenden Abschätzungen der Sachen als eines Maasses des Werthes zu bedienen. Ist sie eine bewegliche Sache, so heißt sie Geld, und wenn sie eine metallene Sache ist, heißt sie eine Münze und die bestimmte Art des Metalles so wie das Verhältniß der einzelnen Theile der Münze gegen einander, welches das Gesetz vorschrieb, das Korn; das Gewicht aber, welches die Münze, als ein einzelner Körper betrachtet, vermöge des Gesetzes haben soll, ihr Schrot. Von dem Schrot und Korn einer Geldmünze ist aber ihr Werth wesentlich unterschieden.

I, 1. §. 11. II, 20. §. 252. 254. 257. 263. Vom Unterscheide des Geldes von einem Zeichen einer gewissen Geldmenge, II, 8. §. 713. 1137. 1250. 1251.

II,

II, 20. §. 267. 268. und wie sich dieses Zeichen einer gewissen Geldmenge vom Papiergelde ꝛc. unterscheidet, II, 20. §. 267.

§. 57.

Die Abschätzung einer bestimmten Sache geschiehet in einzelnen Fällen, folglich entweder nach Gelde, oder nach einem andern Maasse: sie ist entweder eine erlaubte, oder eine unerlaubte Handlung: sie geschiehet entweder als eine Handlung des gemeinen Verkehrs, den die Menschen treiben oder nicht: man schätzt entweder eine Handlung eines Menschen, oder eine Sache, und in diesem Falle entweder die blosse Substanz derselben, oder ihre blosse Nutzbarkeit, oder ihren ganzen Zustand (§. 45.), ferner in Rücksicht auf alle Theile derselben oder in Rücksicht auf einige derselben ab. Sie ist entweder eine gemeine oder eine feyerliche; eine gerichtliche oder eine aussergerichtliche; eine richtige oder irrige.

I, 1. §. 111—118.

§. 58.

So wie demnach alle Sachen und Handlungen der Menschen in unschätzbare und schätzbare [1]) zerfallen; so ist auch der Werth der schätzbaren Dinge entweder ein gemeiner [2]) oder ein ausserordentlicher [3]), oder ein Werth der besondern Vorliebe des Schätzenden. [4]) Ueberdem bekommt auch der Werth einer Sache oder Handlung noch verschiedene Nebenbenennungen, um dadurch die Abschätzung zu bezeichnen (§. 57.), wodurch er ist ausgemittelt worden.

1) I, 1. §. 119. Von Sachen ohne Werth, in Rücksicht auf I, 1. §. 120.

2) I,

2) I, 1. §. 112.

3) I, 1. §. 114.

4) I, 1. § 125.

§. 59.

In Hinsicht auf das Recht, dessen Gegenstand sie sind oder seyn können, sind sie entweder solche, die ein Gegenstand aller Rechte seyn können, deren Personen fähig sind, oder sie sind solche, die nicht alle diese Rechte leiden.

§. 60.

Wenn aber eine Sache ein Gegenstand eines bestimmten Rechts ist, welches eine Person daran entweder erlangt hat oder daran erlangt zu haben vermeinet, so wird die Verschiedenheit der Arten der Personen häufig ein Eintheilungsgrund der Sachen selbst. So bestimmen auch oft die Gesetze eine Art der Personen, welche nur an einer Sache ein Recht erlangen können, indem sie Personen anderer Arten von der Erwerbung solcher Rechte bald ganz ausschliessen, bald ihnen die Erwerbung und Behaltung der erworbenen Rechte erschweren.

§. 61.

Endlich dienen die Sachen auch oft als Bestimmungsmittel der Natur eines Rechtes, das einer Person zustehet; der Person, der es zustehet sowohl, als ob es der bestimmten Person zukommt; und gegen welche Person sie solches ihr Recht; auch wie lange sie solches ausüben könne.

I, 2. §. 122 — 129.

Dritter

Dritter Titel.

Von den Arten der Rechte überhaupt.

§. 62.

So weit Jemand ein Recht hat, ist er dasselbe in den gesetzmäßigen Schranken nicht nur auszuüben, und sich der dazu nothwendigen Mittel zu bedienen befugt: sondern es ist auch der Andere zur Leistung oder Duldung dessen verpflichtet, was die Ausübung des Rechts des Berechtigten erfordert. [1]) Rechte und Verbindlichkeiten sind daher unzertrennliche Prädicate verschiedener Personen. [2])

1) Einleitung zum allgem. Landr. §. 88. 89. 92. I, 8. §. 26. 27.

2) I, 2. §. 123. 125.

§. 63.

Der höchste Eintheilungsgrund der Rechte wird von ihrem Subjecte so gut als von ihrem Gegenstande hergenommen. Sind sie gleich in beyder Hinsicht entweder dingliche oder persönliche Rechte: [1]) so können doch Rechte in einzeln Fällen in einer Hinsicht persönliche; in der anderen aber dingliche seyn. [2])

1) I, 2. §. 122. 125.

2) I, 2. §. 128. 129. 130.

§. 64.

Sowohl das persönliche als auch das dingliche Recht ist doppelartig. Von jenem ist ein Recht zur Sache; [1]) und von diesem ein Recht auf die Sache, [2]) eine Unterart. Rechte, welche mit einem Besitze der Sache,

Sache, die ihren Gegenstand ausmachen, nicht verbunden sind, sind nur in dem Fall einer besondern gesetzlichen Ausnahme, Rechte auf die Sache [3]). Und wenn dem Inhaber eines Rechts zur Sache, auf den Grund desselben der Besitz dieser Sache eingeräumet wird, so verwandelt sich solches in ein Recht auf die Sache. [4])

1) I, 2. §. 124.

2) I, 2. §. 127. 137 — 141.

3) I, 2. §. 136.

4) I, 2. §. 135.

§. 65.

Die Gesetze bezeichnen zuweilen gewisse zufällige bey einem Menschen eintretende Bestimmungen, als nothwendige Bedingungen, um Rechte bestimmter Art entweder erlangen oder behalten zu können. [1]) Hierdurch wird der Unterscheid der subjectiv persönlichen Rechte in allgemeine und besondere begründet. Die Verschiedenheit dieser gesetzlich determinirten zufälligen Bestimmungen wird alsdann die Quelle der verschiedenen Unterarten der subjectiv persönlichen besondern Rechte und Verbindlichkeiten. [2])

1) Einleitung zum allgem. Landr. §. 82. 85. 104. I, §. 2. §. 139.

2) Einleitung zum allgem. Landr. §. 83. 84. II, 1 — 19.

§. 66.

Wenn mehreren Personen zu gleicher Zeit dasselbe subjectiv persönliche Recht zustehet, heißt es ein gemeinschaftliches. [1]) Es kann aber auch ein Recht, als Gattung betrachtet, mehrere Rechte als Arten begreifen,

greifen, deren jede einer andern Person zur selbigen Zeit dergestalt zustehet, daß es zwar als Gattung betrachtet zu gleicher Zeit ein subjectiv persönliches Recht mehrerer Personen ist, aber nicht als Art betrachtet. Ein solches subjectiv persönliches Recht heißt ein getheiltes; [2]) davon ein eingeschränktes [3]) wesentlich unterschieden ist.

1) I, 7. §. 24. I, 8. §. 14. 15.

2) I, 8. §. 16—18. 24.

3) I, 8. §. 21. 22. 25.

§. 67.

Objectivdingliche Rechte würken auf die Sache, welche ihren Gegenstand ausmacht (§. 63.). Nun können sie entweder auf allen oder nur auf einigen Seiten (§. 43.) ihres Gegenstandes auf denselben würken. [1]) Aber auch die Stärke, mit welcher ein Recht bald auf allen Seiten, bald nur auf der ihm angewiesenen Seite auf seinen Gegenstand würkt, [2]) so wie der Grund, aus welchem dieses Recht seinem Subjecte zustehet, [3]) giebet Eintheilungsgründe, die verschiedene Unterarten objectivdingliche Rechte erzeugen.

1) I, 7. §. 1. I, 8. §. 1. I, 21. §. 1.

2) I, 7. §. 67. I, 8. §. 9. 10. 11. 22. 23. I, 21. §. 22. 227.

3) I, 7. §. 3. 4. 5. I, 8. §. 11. 12. verbunden mit I, 21. §. 1. 22. 187.

Erstes

Erstes Kapitel.

Vom Besitze überhaupt.

§. 68.

Wer über eine Sache mit Ausschliessung Anderer verfügen kann, oder würklich ein gewisses Recht ausübet, wird entweder für sich selbst über die Sache verfügen und das Recht ausüben; [1]) oder für einen Andern und in dessen Namen. [2]) Jener bekömmt den Namen eines Besitzers; dieser die Benennung eines Inhabers einer Sache oder Rechts. Die Lage, in welcher jener sich befindet, heißt Besitz; und in welcher dieser angetroffen wird, Gewahrsam.

*) Gewahrsam und Besitz erscheinet bald als eine Begebenheit, bald als ein Prädicat einer Person, das ihm mit Recht oder Unrecht beygelegt wird, bald als eine Sache.

1) I, 7. §. 3. 5. Ob dieses von ihm selbst oder durch Andere geschehe, ist einerley.

2) I, 7. §. 1. 2. 4.

§. 69.

Gewahrsam und Besitz gehören daher zu denjenigen, von denen man Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit prädiciren kann. [1]) Wenn dieses Prädicat auf den Inhaber und Besitzer selbst transferirt wird, bildet sich der Begriff eines rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Inhabers oder Besitzers. Nun kann aber Gewahrsam und Besitz unrechtmäßig seyn, bald wegen der Art wie er erlangt worden ist bald wegen der Art, in welcher er geübt wird; bald dadurch, daß er länger fortgesetzet wird, als es geschehen sollte. [2]) Nur im ersten und dritten Fall nennen ihn die Gesetze einen

einen unrechtmäßigen; [3]) da er im zweyten ein gemißbrauchter heißt.

1) I, 7. §. 10.

2) I, 7. §. 131 — 133.

3) I, 7. §. 10.

§. 70.

Der Inhaber oder Besitzer, der erweislich die Unrechtmäßigkeit seines Gewahrsams oder Besitzes wußte, [1]) heißt ein unredlicher, [2]) davon der unrechtfertige eine Unterart ausmacht. [3]) Dem unredlichen stehet der redliche [4]) entgegen, der von dem rechtmäßigen oder würklich berechtigten [5]) wesentlich unterschieden ist.

*) Ein rechtmäßiger Gewahrsam und Besitz, muß weder mit dem Rechte zum Gewahrsam und Besitze, noch mit dem Rechte des Gewahrsams und Besitzes verwechselt werden, I, 7. §. 134 — 136.

1) I, 7. §. 11. 12. 15. 17. 21 — 42. I, 9. §. 585 — 619.

2) Der in der Regel nicht vermuthet wird, I, 7. §. 18. 179 — 187.

3) I, 7. §. 14.

4) I, 7. §. 13. 15. 16. 21 — 42.

5) I, 7. §. 162 — 250.

§. 71.

Vollständig heißt der Besitz, der aus dem Eigenthum gerechtfertiget wird; [1]) und beruhet dieser Besitz auf einem Rechtsgrunde, durch welchen das Eigenthum erworben werden kann, ein titulirter. [2])

Wer

Wer aber eine Sache oder Recht als ein fremdes Eigenthum mit der Absicht darüber für sich selbst zu verfügen in sein Gewahrsam übernommen, heißt ein unvollständiger Besitzer [3]) derselben. [4])

1) I, 7. §. 7.

2) I, 7. §. 8.

3) I, 7. §. 6.

4) Der unvollständige Besitzer der Sache, ist vom vollständigen Besitzer des über die Sache angemaßten Rechts unterschieden, I, 7. §. 9.

§. 72.

Die Rechte des Besitzes (§. 68.) hängen von dessen Beschaffenheit ab. [1]) I. Der blosse Inhaber [2]) hat die Rechte, welche aus der Pflicht folgen die Sache zum Besten dessen, dem der Besitz gebühret zu erhalten. [3]) Dafür ist er denjenigen zu halten berechtiget und schuldig, von welchem er die Sache in Gewahrsam erhalten, [4]) so lange ihm nicht das Gegentheil nachgewiesen worden, [5]) und diesem muß er die Sache auf jedesmaliges Erfordern zurückgeben. [6]) Die seiner Gewahrsam entkommene Sache kann er nur von demjenigen zurück fordern, der sie ohne allen Rechtsgrund in Besitz hat; [7]) wird er aber selbst von einem Andern dieser Sache halber in Anspruch genommen, muß er den benennen, von welchem er die Sache überkommen hat. [8])

1) I, 7. §. 136.

2) I, 7. §. 138.

3) I, 7. §. 137. 139. 160. 168.

4) I, 7. §. 140. 167.

5) I, 7. §. 168.

6) I, 7. §. 144. 145. 164. 168.

7) I, 7. §. 162. 163.

8) I, 7. §. 164. 167. 168.

§. 73.

So ist II. jeder Inhaber und Besitzer berechtiget, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde einen unersetzlichen Verlust abzuwenden, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, [1]) und sich der in den Gesetzen erlaubten Selbsthülfe [2]) zu bedienen. [3])

1) I, 7. §. 142.

2) Einleitung zum allgem. Landr. §. 77. 78.

3) I, 7. §. 143. nur nicht ein blosser Inhaber gegen den in dessen Namen er besitzt, indem dieser jenen aus eigener Macht zu allen Zeiten der Gewahrsam, jedoch mit gehöriger Behutsamkeit, entsetzen kann, I, 7. §. 144. 145.

§. 74.

III. Der durch unrechtmäßige Gewalt seiner Gewahrsam oder seines Besitzes Entsetzte muß, so wie derjenige, dem der Gewahrsam heimlich, mit List oder Bittweise entzogen worden, ohne Rücksicht auf das bessere Recht desjenigen, der ihn auf dieser Weise entsetzte, oder dessen Theilnehmer und deren Erben, so wie seine Erben, wieder zu seiner Gewahrsam und Besitze verholfen werden, [1]) wenn der Entsetzte sich unmittelbar vor der erfolgten Entsetzung im ruhigen

Be-

Besitze befand. [2]) Hat er aber seine Gewahrsam oder Besitz auf einer andern Art verlohren, so kann er nur auf Wiederherstellung des Besitzes in sofern klagen, als er ein besseres Recht zum Besitze nachweisen kann. [3])

1) I, 7. §. 146 — 149. Sonst kann der Entsetzte nur in sofern auf Wiederherstellung des Besitzes klagen, als er ein besseres Recht zum Besitze nachweisen kann, I, 7. §. 161.

2) I, 7. §. 154. Dieses Recht stehet auch dem durch dergleichen Ungebühr in seinem ruhigen Besitze Gestörten zu, I, 7. §. 150 — 154.

3) I, 7. §. 161 — 168.

§. 75.

IV. Ist der letzte ruhige Besitzstand zweifelhaft und der Besitz also streitig: So hängt die Verfügung, wie es mit der streitigen Sache bis zur näheren Erörterung der gegenseitigen Rechte zum Besitze gehalten werden soll von dem richterlichen Ermessen ab. [1])

1) I, 7. §. 155 — 160.

§. 76.

V. Der redliche Besitzer muß zwar dem rechtmäßigen Besitzer die Sache in dem Stande zurückgeben, in welchem sie sich wirklich befindet, [1]) er ist aber Eigenthümer aller gezogenen Nutzungen und genossenen [2]) Früchte: [3]) Die Verbesserungs- [4]) Erhaltungs- [5]) und Auslieferungskosten [6]) muß ihm der rechtmäßige Besitzer erstatten; dagegen fallen ihm alle von der Sache zu entrichtenden gewöhnlichen

Lasten und Abgaben von der ganzen Zeit zur Last, wo ihm der Genuß der Früchte gebühret; 7) und für die Verschlimmerungen der Sache, die sich während seiner Besitzzeit ereignet haben, haftet er nur in sofern als sie durch sein grobes Versehen entstanden sind. 8) Unter dem letzten Jahre wird dasjenige verstanden, in welchem der Besitz redlich zu seyn aufgehöret hat, 9) und die Nutzungen dieses letzten Jahres werden zwischen dem Besitzer und Eigenthümer getheilet. 10) Sein Besitz gründet die Verjährung durch Besitz. 11)

1) I, 7. §. 188.

2) Nicht zum voraus erhobenen, I, 7. §. 191.

3) I, 7. §. 189. 190. 193 — 195.

4) I, 7. §. 204 — 211. Eingeschränkt auch dem unredlichen Besitzer, I, 7. §. 238. 239.

5) I, 7. §. 212 — 217. Mit Unterschied auch dem unredlichen, I, 7. §. 236. 237.

6) I, 7. §. 220. Nie dem unredlichen Besitzer, I, 7. §. 243.

7) I, 7. §. 218. Der unredliche Besitzer erlängt sie nur durch Compensation auf die Früchte, I, 7. §. 235.

8) I, 7. §. 219.

9) I, 7. §. 198. 222.

10) I, 7. §. 191. 192. 195 — 197. 199 — 203.

11) I, 9. §. 579 — 669.

§. 77.

VI. Der unredliche Besitzer, wie jeder, der es weiß, daß die Sache, die er als seine eigene besitzet, einem

einem Andern zugehöre, muß überhaupt dem rechtmäßigen Besitzer alles ersetzen, was dieser durch Vorenthaltung des Besitzes erweislich verlohren hat. [1]) Der unredliche Besitzer muß daher die Sache mit allen Früchten und Nutzungen zurückgeben, [2]) und den Werth der letztern landüblich verzinsen; [3]) der unrechtfertige Besitzer muß jedes mäßige; der eigentlich unredliche aber selbst das geringste Versehen vertreten, der auch den Zufall tragen muß. [4])

1) I, 7. §. 229. 244.

2) I, 7. §. 223 — 230. 232 — 235.

3) I, 7. §. 231.

4) I, 7. §. 240 — 242.

Zweytes Kapitel.

Vom Eigenthum überhaupt.

§. 78.

Eigenthum ist überhaupt [1]) das Recht, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschliessung Anderer aus eigener Macht zu verfügen. [2]) Das Recht die Sache zu besitzen, [3]) zu gebrauchen, [4]) und sich derselben zu begeben, ist unter ihm begriffen. [5]) Dieses sind aber trennbare Rechte. [6])

1) Das Recht über die Substanz der Sache zu verfügen wird Proprietät genannt, I. 8. §. 10.

2) I. 8. §. 1. verbunden mit I. 7. §. 3.

3) I. 7. §. 6. 7. verbunden mit I. 8. §. 9.

4) Das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen,

brauchen, heißt das Nutzungsrecht, I. 8. §. 11. wenn es zum Eigenthum gehört, erstreckt es sich auf alle Vortheile, welche die Sache gewähren kann, I. 8. §. 12. und der Eigenthümer ist in der Regel niemanden von dem Gebrauche seiner Sache Rechenschaft zu geben schuldig, I. 8. §. 13.

5) I. 8. §. 9.

6) I. 8. §. 16. 19.

§. 79.

Alles, was einen ausschliessenden Nutzen gewähren kann, 1) und durch Gesetze des Staats vom gemeinen Verkehr nicht ausgenommen ist, 2) welche Ausnahme doch nicht vermuthet wird, 3) ist ein Gegenstand des Eigenthums. Aus der eintretenden Unfähigkeit zur Erwerbung von Sachen gewisser Art, folgt noch nicht die Unfähigkeit das vorhin erworbene Eigenthum fortzusetzen, 4) wenn sie gleich das Ruhen der Ausübung bewirken kann. 5)

1) I. 8. §. 2. 3.

2) I. 8. §. 4.

3) I. 8. §. 5.

4) I. 8. §. 6. 7.

5) I. 8. §. 8.

§. 80.

Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Anderer mißbrauchen, 1) noch bey dem Gebrauche seines Eigenthums die vorgeschriebenen Schranken 2) überschreiten. 3) Jedes Eigenthum hat die Vermuthung für sich, daß es ein volles 4) und uneingeschränktes 5) sey: indem selbst

bey

bey getheiltem Eigenthume [6]) Einschränkungen [7]) des einem jeden Theilnehmer zukommenden Rechts nur in sofern vermuthet werden, als sie aus der Natur des dem andern Theilnehmer beywohnenden Rechts von selbst folgen. [8])

1) Mißbrauch heißt ein solcher Gebrauch eines Eigenthums, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Andern zur Absicht haben kann, I. 8. §. 28.

2) Einschränkungen des Eigenthums müssen durch Natur, Gesetze oder Willenserklärungen bestimmt seyn, I. 8. §. 25.

3) I. 8. §. 26. 27.

4) Und daß die Rechte, welche aus der Natur des Eigenthums fliessen, I. 8. §. 22. und unter demselben begriffen sind, I. 8. §. 9. ungetheilt sind.

5) I. 8 §. 23. 24. Es heißt aber das Eigenthum eingeschränkt, wenn dem Eigenthümer nur gewisse Arten der Ausübung der darunter begriffenen Rechte versagt sind, I. 8. §. 21.

6) Das Eigenthum ist getheilt, wenn die darunter begriffenen verschiedenen Rechte verschiedenen Personen zustehen I. 8. §. 16. 17, welches von einem gemeinschaftlichen Eigenthume I. 8. §. 14. 15. 17. wesentlich unterschieden ist. Wer bey einem getheilten Eigenthume nur die Proprietät ohne das Nutzungsrecht hat, heißt Eigner, I. 8. §. 19. und wer Miteigner der Proprietät ist, und zugleich das Nutzungsrecht hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum der Sache beygelegt, I. 8. §. 20.

7) Sie sind also nothwendige, gesetzliche oder gewilkührte.

8) I.

8) I. 8. §. 24. als Beyspiele, I. 8. §. 18. 26. 27. 28.

§. 81.

Die einschränkende Gesetze sind entweder allgemeine, [1]) oder sie gehen bloß auf einzelne Fälle. [2]) Der Monarch kann das Privateigenthum seiner Unterthanen einschränken; [3]) er verspricht aber dem Eingeschränkten vollständige Schadloshaltung. [4]) Durch allgemeine Gesetze ist das Privateigenthum ferner entweder zum Besten des gemeinen Wesens, [5]) oder zum Besten gewisser Personen [6]) eingeschränket worden. Diese können durch verbindliche Willenserklärungen dieser Personen aufgehoben werden; [7]) da jene nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden können. [8])

1) I. 8. §. 33 — 191.

2) I. 8. §. 29 — 32.

3) I. 8. §. 29. 30. 32.

4) I. 8. §. 31.

5) Vermöge des doppelten Grundsatzes: a) Soweit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat, soweit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtiget: und b) soweit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen, und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden, I. 8. § 33. 34. Beyspiele davon in Ansehung der Gebäude, I. 8. §. 35 — 82, der Wälder, I. 8. §. 83 — 95. Gräben und Wasserleitungen, I. 8. §. 96 — 101.

6) Bey-

6) Beyspiele der gesetzlichen Einschränkungen zum Besten des Nachbaren, I. 8. §. 102 — 189.

7) I. 8. §. 190.

8) I. 8. §. 191.

Dritter Abschnitt.

Von Handlungen und ihren rechtlichen Wirkungen.

§. 82.

Auch Handlungen oder Begebenheiten, welchen die Gesetze eine bestimmte Wirksamkeit beygeleget haben, müssen in Ansehung ihres Ursprungs, ihrer Bestandtheile und ihrer Wirkungen in Betrachtung gezogen werden. Bald sind sie ein rechtlicher Grund, daß ein Recht bestimmter Art einer Person beygelegt werden kann, [1]) bald zeigt sich dadurch eine Person als Inhaberin eines Rechts, [2]) bald läßt sich daraus rechtlich erklären, daß einer Person das Recht nicht mehr beygelegt werden kann, welches sie rechtmäßig erworben und eben so rechtmäßig ausgeübet hatte. [3])

1) Einleitung zum allgem. Landr. §. 82 — 87.

2) Ebend. §. 88 — 101.

3) Ebend. §. 99 — 108.

§. 83.

Alle Handlungen sind entweder erlaubte oder unerlaubte. [1]) Zu jenen gehören insgesammt diejenigen, welche weder durch natürliche noch positive Gesetze verboten sind, [2]) und wenn die aus ihnen entspringende Rechte durch die Gesetze nicht unter-

stützet

stützet werden, heissen sie unvollkommene und begründen keine gerichtliche Klage. 3) Aus unerlaubten Handlungen können zwar für den Handelnden Verbindlichkeiten, aber keine Rechte entstehen. 4) So sind auch alle Handlungen oder Begebenheiten entweder Beschädigungen oder nicht. 5)

1) I. 3. §. 35. I. 6.

2) Einleitung zum allgem. Landr. §. 87.

3) Ebend. §. 86.

4) I. 3 §. 35. 36.

5) Beschädigung ist alles, was einen Schaden, d. i. jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Absicht seines Körpers, seiner Freyheit oder Ehre, oder seines Vermögens, I. 6. §. 1. bewirket. Ist sie unerlaubt so bewirkt sie eine Entschädigungsverbindlichkeit, welche sie sonst nicht erzeugt, I. 6. §. 18 — 138. und ist ein Verbrechen, II. 20. §. 7.

§. 84.

Unerlaubte Handlungen können zwar ohne Uebertretung der Gesetze nicht gedacht werden; aber daß Jemand habe gegen die Gesetze handeln 1) und den Andern beschädigen wollen, wird in der Regel nicht vermuthet. 2) Wenn daher dieser Vorsatz des Handelnden weder erwiesen, noch vermuthet werden kann, ist die Handlung entweder aus Versehen entstanden, 3) oder zufällig. Jenes ist entweder ein grobes, 4) oder ein mäßiges, 5) oder ein geringes. 6)

1) I. 3. §. 15.

2) I. 6. §. 24. 25. 26.

3) Jeder

3) Jeder ist schuldig in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handle. Wer es bey seinen Handlungen an dieser Aufmerksamkeit ermangeln läßt und aus Mangel derselben wirklich wider die Gesetze handelt, begehet ein Versehen, I. 3. §. 16. 17. Ausser den Fällen der Verbrechen und Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit und individuelle Geisteskräfte der handelnden Person keine Rücksicht, I. 3. §. 24. 25.

4) Das ist ein solches, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, I. 3. §. 18.

5) So heißt dasjenige, welches bey einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, I. 3. §. 20.

6) So nennet man dasjenige, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten, oder bey einer besondern Kenntniß der Sache oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, I. 3. §. 22.

§. 85.

Daher sind die äusseren Handlungen der Unterthanen I. in Ansehung ihres Ursprungs entweder freye oder nothwendige. Jene hat der Handelnde, entweder aus Vorsatz, 1) oder aus einem groben, 2) oder aus einem mäßigen, 3) oder aus einem geringen 4) Versehen vorgenommen. Nur äussere freye 5) Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden und Rechte hervorbringen. 6) Daher darf auch in der

der Regel kein Unterthan, ohne dazu besonders berechtiget zu seyn, die Freiheit zu handeln des Andern einschränken. 7)

1) Wer den Andern aus Vorsatz widerrechtlich beschädiget, muß demselben vollständige Genugthuung leisten, I. 6. §. 10. 11.

2) In Ansehung der Entschädigungsverbindlichkeit ist Vorsatz und grobes Versehen gleich, I. 3. §. 19. I. 5. §. 277. 280. I. 6. §. 10. 11.

3) In der Regel muß auch ein mäßiges Versehen verantwortet werden, I. 3. §. 21. I. 5. §. 278. I. 6. §. 12. 13. 14.

4) Dieses darf nur eingeschränkt I. 6. §. 15. derjenige vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bey einer Handlung anzuwenden, I. 3. §. 23. I. 5. §. 281.

5) Daher darf der aus einer Handlung entstandene zufällige Schade nur alsdann vergütet werden, wenn die Handlung selbst wider ein Verbotsgesetz ist, oder wenn der Handelnde durch ein solches gesetzwidriges Verhalten in die Umstände sich selbst gesetzt hat, wodurch er zu der Handlung veranlaßt worden, I. 6. §. 16. 39 — 48. 56 — 78.

6) I. 3. §. 1. 2. I. 6. §. 39 — 78.

7) I. 3. §. 26 — 29.

§. 86.

II. Die Folgen der Handlungen an sich betrachtet sind entweder mittelbare 1) oder unmittelbare: 2) sodann verschlimmern 3) die Handlungen entweder den

den Zustand eines Menschen in Absicht seines Körpers, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens; oder sie verhindern einen Menschen Vortheile zu erlangen, 4) welche er erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung nicht vorgenommen oder unterlassen worden wäre. In rechtlicher Hinsicht aber sind die Folgen einer Handlung oder derselben Unterlassung auf der einen Seite Erwerbung, Ausübung oder Verlust gewisser Rechte, 5) auf der andern Seite Verpflichtung, Leistung einer übernommenen Verbindlichkeit oder Befreyung davon. 6) Bald bestehet das Recht des Einen in der Befugniß, Entschädigung zu fordern und in der Verpflichtung des Andern diese Genugthuung zu leisten. 7)

1) So heissen diejenigen, welche nur aus der Verbindung der Handlung mit einem andern von derselben verschiedenen Ereignisse, oder mit einer ungewöhnlichen Beschaffenheit entstanden sind, I. 3. §. 5. I. 6. §. 3.

2) Dieses sind diejenigen, welche aus einer Handlung an und für sich betrachtet, nach dem natürlichen gewöhnlichen Laufe der Dinge entstehen, I. 3. §. 4. I. 6. §. 2.

3) Sie heissen überhaupt Schaden, I. 6. §. 1.

4) Sie werden alle zum entgangenen Gewinne und Interesse gerechnet, I. 5. §. 285 — 291. I. 6. §. 5. auf welchen die Gesetze aber nur Rücksicht nehmen, so weit er einem unmittelbaren Schaden ähnlich ist, I. 6. §. 6.

5) I. 3. §. 30 — 34. verbunden mit Einleitung zum allgem. Landr. §. 82 — 94. 99 — 108.

6) I. 3. §. 35 — 39.

7) I. 3. §. 38. 39. I. 6. §. 9. Und in sofern eine Hand-

Handlung die Verbindlichkeit eines Menschen begründet, sie und die Folgen derselben zu vertreten, in sofern wird sie ihm zugerechnet, I. 3. §. 7 — 25. II. 20. §. 7 — 9. 16. warum dieses geschehen kann, das macht den Grund der Zurechnung, I. 3. §. 7. II. 20. §. 26 — 35. der von dem Grade, und der Grösse der Zurechnung wesentlich unterschieden ist, I. 3. §. 14 — 25. I. 6. §. 10 — 17. II. 20. §. 16 — 25.

§. 87.

Handlungen können auch gegen Rechte und Verbindlichkeiten in dem Verhältnisse gedacht werden, in welchem Mittel zu einem Zwecke stehen. Ihnen kann also nicht nur eine Zweckmäßigkeit beygelegt, sondern auch von der aus einer Handlung entspringenden Verbindlichkeit sowohl, als auch dem daraus entspringenden Rechte gefragt werden, ob der Handelnde solche bey der Handlung beabsichtigte. In dieser Hinsicht werden III. unerlaubte Handlungen in vorsätzliche [1]) und unvorsätzliche: IV. erlaubte aber in rechtsgültige [2]) und ungültige [3]) eingetheilet. Bey letztern verfehlet der Handelnde stets seine Absicht, davon der Grund bald in der fehlerhaften Materie [4]) der Handlung, bald in ihrer fehlerhaften Form, [5]) bald in den Nebenbestimmungen [6]) liegt, welche die Handlung begleiten.

1) Der Handelnde beabsichtiget zwar nicht die Wirklichkeit der Verbindlichkeit, welche das Gesetz mit der unerlaubten Handlung verknüpfte. Aber er beabsichtigte die Wirklichkeit des Unrechts, das ein unzertrennliches Prädicat seiner unerlaubten Handlung ist.

2) I. 3. §. 30 — 32. I. 4. §. 2. 96 — 98. I. 5. §. 4. 78. 185 — 225.

3) Sie

3) Sie sind zwar darin den unerlaubten ähnlich, daß sie dem Handelnden keine Rechte gewähren; sie sind aber doch von ihnen wesentlich unterschieden, I. 3. §. 35. I. 4. §. 6 — 11. 13. 14. 20 — 30. 75 — 93. I. 5. §. 9 — 184.

4) I. 3. §. 35 — 39. I. 4. §. 1 — 93. I. 5. §. 9 — 108.

5) I. 3. §. 40 — 44. I. 4. §. 94. 95. I. 5. §. 109 bis 184.

6) I. 3. §. 45 — 49. I. 4. §. 99 — 169. I. 5. §. 226 — 251.

§. 88.

Es giebt also Handlungen, welche der Handelnde als Mittel zu einem bestimmten Zwecke beachtete (§. 87.). Die subjective, individuelle Bestimmung der Zweckmäßigkeit der Handlung selbst ist mithin kein wahrer Bestandtheil der Handlung, sondern nur eine Qualität derselben. Eben so wenig machen die Rechte und die Verbindlichkeiten, welche vermöge der Gesetze eine Handlung erzeuget, oder ihre Recht- oder Unrechtmäßigkeit Bestandtheile der Handlung aus. Folglich ist weder bey unerlaubten Handlungen Vorsatz oder Versehen, noch bey erlaubten Wille des Handelnden ein Bestandtheil seiner freyen Handlung.

§. 89.

Ist demnach der Vorsatz, das Versehen und der Wille des Handelnden ein Etwas, das von der Handlung zwar wesentlich unterschieden ist, doch aber die Handlung qualificiret und dem Verstande einen Claßificationsgrund der Handlungen überhaupt gewährt;

währt: So muß bey der Claßification einer wirklich gewordenen einzelnen Handlung eines Menschen Etwas vorhanden seyn, woraus die Richtigkeit der Claßification der claßificirten wirklichen Handlung auf einer Art erhellet, bey der sich die Vernunft des claßificirenden Beurtheilers beruhigen kann. Bey erlaubten Handlungen heißt dieser factische Beweisgrund Willenserklärung; [1]) dem man bey unerlaubten die Vorsatzäusserung rc. entgegen stellen kann. [2])

1) Der Sprachgebrauch pflegt diesen Unterschied zu übersehen. Daher der figürliche Sinn des Ausdrucks: Willenserklärung, I. 4. §. 1. I. 5. §. 1 — 3. Vorsatz, I. 6. §. 10. II. 20. §. 26. Versehen und Fahrläßigkeit, I. 3. §. 22. 23. II. 20. §. 28. Darum ist

2) Willenserklärung und Vorsatz nach ihrem Grundstoff gleich, und nur durch ihre Bedingungen unterschieden. Es giebt daher eine Formel, nach welcher man Willenserklärung und Vorsatz auf ein Gemeinschaftliches reduciren kann: und nach eben dieser Ideenreductionsformel läßt sich

3) Versehen und Fahrläßigkeit auf einer Seite und eine erlaubte Handlung, welche keine Willenserklärung ist, auf der andern Seite, auf eine gemeinschaftliche höhere Idee zurückleiten. Folglich ist

4) Willenserklärung und Vorsatz (Anm. 2.) in der Natur der Gattung einerley, und nur die Natur ihrer Art verschieden. Dieses tritt auch bey dem Versehen und dessen Nebenart (Anm. 3.) ein.

§. 90.

Da wirkliche Handlungen nie ohne Folgen seyn können,

können, diese aber nicht stets gleichartig und nicht von gleicher Anzahl sind, vielmehr eine Handlung an Folgen fruchtbarer ist als eine andere: so kann dieselbe erlaubte Handlung in Hinsicht einer Art Rechte und Verbindlichkeiten eine Willenserklärung, und in Hinsicht auf eine andere Art Rechte und Verbindlichkeiten keine Willenserklärung seyn. Nicht minder kann dieselbe Handlung in Hinsicht einer Art der daraus entspringenden Verbindlichkeiten ein Vorsatz, und in Hinsicht auf eine andere Art der daraus nach den Gesetzen entstehenden Verbindlichkeiten ein Versehen seyn. Noch häufiger aber muß der Fall seyn, daß der Eine eine Handlung für einen Vorsatz erkläret, welche der Andere für ein Versehen hält. [1])

1) Es kann also der bürgerliche Gesetzgeber befehlen, wann eine Handlung Vorsatz seyn soll, die nur ein Versehen ist, und umgekehrt. So kann er befehlen, daß eine Handlung die eine Willenserklärung ist, eine solche nicht seyn soll, und umgekehrt. Es kann also gesetzlich eine Willenserklärung sowohl, als ein Vorsatz oder Versehen vermuthet werden. I. 3. §. 15. II. 20. §. 27. 32. 539. I. 4. §. 3. 20—64.

Erster Titel.

Von Willenserklärungen und Verträgen.

§. 91.

Willenserklärung ist daher bald eine Aeusserung dessen, was nach der Absicht eines Menschen geschehen oder nicht geschehen soll, [1]) bald ist es eine Handlung, wodurch der Handelnde eine von ihm beabsichtigte Veränderung eines bestimmten rechtlichen Verhältnisses bewirken will, [2]) bald ist es eine er-

laubte Handlung, wodurch der Handelnde eine von ihm beabsichtigte Veränderung eines bestimmten rechtlichen Verhältnisses unter dem Schutze der Gesetze bewirket hat, [3] bald ist es eine einseitige hierzu hinreichende erlaubte Handlung. [4])

1) I. 4. §. 1. verglichen mit I. 5. §. 1 — 3. I. 6. §. 10. II. 20. §. 9. 26.

2) Aber sie nicht immer erreicht, weil ihr die gesetzliche Zweckmäßigkeit (§. 84.) mangelt, I. 4. §. 2 — 4. In dieser Hinsicht sind Willenserklärungen theils gültige, theils ungültige.

3) In dieser Hinsicht theilen sich auch alle Willenserklärungen in drey Hauptklassen (§. 80.).

4) In diesem Sinn werden I. 4. 5. die Willenserklärungen den Verträgen entgegengestellet.

§. 92.

Willenserklärungen werden verschiedentlich eingetheilet. In Ansehung 1) ihrer innern Natur sind sie entweder Zueignungen [1]) oder Verpflichtungen, [2]) und sind sodann entweder einseitige Willenserklärungen [3]) oder Verträge. Denn eine wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung eines Rechts oder Veräusserung desselben heist ein Vertrag; [4]) die Erklärung einem Andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heist ein Versprechen; [5]) und die Erklärung, das von dem Andern angetragene Recht in der Art haben zu wollen, in der es angetragen worden, heist die Annahme eines Versprechens. [6]) Wenn demnach das Versprechen angenommen worden ist, [7]) so zeigen beyde Personen, daß sie denselben Zweck bey ihren verschiedenen Handlungen beabsichtigen. In Ansehung

sehung II) der Rechtmäßigkeit sind sie zwar entweder erlaubte oder unerlaubte, darum aber letztere noch nicht immer Verbrechen. 8) In Rücksicht auf ihre Zweckmäßigkeit sind sie III) entweder rechtsgültige oder ungültige.

1) Sind Aeusserungen sich ein Recht beyzulegen, das man sich bisher noch nicht beygelegt hatte, oder sich von einer Verbindlichkeit befreyet halten zu wollen, die man bisher anerkannt hatte.

2) Sind Aeusserungen, daß man eine Verbindlichkeit übernehmen wolle, die man bisher nicht hatte, oder daß man ferner ein Recht nicht mehr haben wolle, das man bisher hatte.

3) I. 4. I. 5. §. 5. Gelübde sind eine Art derselben, I. 5. §. 5. 6.

4) I. 5. §. 1.

5) I. 5. §. 2. wer solches thut, heist der Promittent, und eine blose Aeusserung, etwas thun zu wollen, kann noch für kein Versprechen angesehen werden, I. 5. §. 3. 5. 6.

6) I. 5. §. 4. 78 — 108. Wer so seinen Willen äussert, heist der Promissar.

7) Dieses ist zur Wirklichkeit eines Vertrages wesentlich nothwendig, I. 5. §. 4. daher blos einseitige Versprechen und blosse Gelübde nach bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit haben, I. 5. §. 5.

8) II. 20. §. 7. 8.

§. 93.

Ein Vertrag erscheinet daher als eine von mehreren Menschen gemeinschaftlich bewirkte Handlung,

deren Bestandtheile einseitige Willenserklärungen mehrerer in ihren Absichten übereinstimmenden Menschen sind, welche in einem unzertrennlichen Bezuge dergestalt gegen einander stehen, daß der Verpflichtung des Einen, als Promittenten, die Zueignung des Andern, als Promissars, genau entspreche. Was also jede einseitige Willenserklärung erfordert, damit sie nach den Gesetzen in ihrer Art rechtsgültig sey, das muß auch bey einem Vertrage zusammen treffen. [1]) Wenn daher jedes Theils Willenserklärung Zueignung und Verpflichtung ist: so entstehet daraus ein lästiger Vertrag; [2]) wenn aber die Willenserklärung des einen Theils blos Verpflichtung, und die des andern Theils blos Zueignung ist, so entstehet daraus ein wohlthätiger Vertrag. [3])

1) I. 5. §. 9.

2) I. 5. §. 7.

3) I. 5. §. 8.

§. 94.

Wenn demnach einer Willenserklärung und Vertrage die beabsichtigte rechtliche Wirksamkeit wirklich zukommen soll, so müssen alle Bedingungen genau erfüllet worden seyn, welche die Gesetze [1]) sowohl überhaupt in Ansehung des Gegenstandes, der persönlichen Fähigkeit der Interessenten, ihrer Neigung, die bestimmten rechtlichen Folgen zu bewirken, und der Form, in welcher der deshalb gefaßte Endschluß an den Tag gelegt werden soll, [2]) als auch besonders in Rücksicht der einzelnen Art der Willenserklärung, davon die Rede ist, erfordern. [3]) Denn es ist ein unveränderliches Grundgesetz des Vertragsrechts, [4]) daß, wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkun-

gen

gen hervorbringen soll, der Erklärende das Vermögen mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln besitzen, seine geäusserte Willenserklärung frey, ernstlich, gewiß oder zuverläßig, und er berechtigt seyn müsse, über den Gegenstand nach dem Inhalt seiner Erklärung zu verfügen.

1) Den Inbegrif der gesetzlichen Vorschriften, welche uns diese Bedingungen lehren und mit den rechtlichen Wirkungen bekannt machen, welche Willenserklärungen und Verträge erzeugen, je nachdem diese gesetzlichen Bedingungen sind erfüllet worden oder nicht, könnte man das Vertragsrecht (jus connuentionum) im weitläuftigsten Sinn nennen.

2) Diese Art des Vertragsrechts könnte man das allgemeine (generale) nennen, und ihm

3) das eigenthümliche (speciale) entgegen setzen.

4) I. 4. §. 2. 3. 4.

§. 95.

So nothwendig mithin I) die persönliche Fähigkeit [1]) auch zur Rechtsbeständigkeit einer Willenserklärung ist, so ist es doch eines Theils möglich, daß in der Seele eines Persönlichunfähigen eine rechtsgültige Willenserklärung geschehe, andern Theils ist in der persönlichen Unfähigkeit eines Menschen zu Verpflichtungen nicht immer seine persönliche Unfähigkeit zu Zueignungen (§. 89.) enthalten. Darum ist eine allgemeine persönliche Unfähigkeit von einer besondern sorgfältig zu unterscheiden. Bald macht die persönliche Unfähigkeit eines Interessenten eine Willenserklärung und Vertrag schlechterdings unmöglich, bald aber bewirkt sie nur eine Abänderung in der Form der Willens-

Willenserklärung und des Vertrages, von dessen Errichtung und Rechtsbeständigkeit die Rede ist.

1) I. 4. §. 20 — 30. I. 5. §. 9 — 38. II. 1. §. 868. II. 2. §. 123 — 138. II. 6. II. 18. §. 725 — 735. II. 20. §. 1310 — 1324.

§. 96.

Wenn also in dieser Hinsicht die Menschen in Vertragsfähige und Unfähige sich absondern, so muß ein Kennzeichen vorhanden seyn, um nicht nur dem einzelnen Menschen seine gehörige Classe anweisen, sondern auch um den Grad und die Wirksamkeit seiner persönlichen Unfähigkeit mit Gewißheit bestimmen zu können, wenn er ein Vertragsunfähiger ist. Dieses Kennzeichen lehrt uns entweder die von den bürgerlichen Gesetzen unterstützte Vernunft, oder nicht. Jene kann man eine nothwendige, diese aber eine bürgerliche oder zufällige nennen. Die nothwendige tritt bey Kindern gewissermassen, [1]) Rasenden und Wahnsinnigen, [2]) und bey Menschen ein, welche durch Trunk, Schrecken, Furcht, Zorn oder andere Leidenschaften in einen Zustand versetzet worden sind, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig sind, während dieses Zustandes, der doch nicht vermuthet wird. [3]) Alle übrigen sind zwar bürgerlich unfähige; [4]) aber nur die bürgerliche Unfähigkeit Einiger ist der nothwendigen gleich geachtet worden. [5])

1) I. 4. § 20.

2) I. 4. §. 23 — 25.

3) I. 4. §. 28 — 30. I. 5. §. 44.

4) I. 4. §. 21. 22. 26. 27. I. 5. §. 14 — 38.

5) I. 4. §. 20. 25. I. 5. §. 16.

§. 97.

§. 97.

Jede Handlung, die ein Vertragsunfähiger sich selbst gelassen vornimmt, welche bey einem Vertragsfähigen eine Willenserklärung seyn würde, ist keine Willenserklärung, und ist zwar als solche betrachtet nichtig, [1]) kann aber zuweilen, als unerlaubte Handlung betrachtet, ihn sowohl als den Theilnehmer daran verpflichten. [2]) Vertragsunfähige Personen können nur entweder durch geordnete dazu berechtigte Vormünder und Stellvertreter, oder durch erfolgte Genehmigung derselben rechtsbeständige Willenserklärungen machen. [3]) Jeder Contrahent ist schuldig, sich nach der Vertragsfähigkeit des Andern gehörig zu erkundigen, [4]) und wenn er dennoch von einem Unfähigen zur Schliessung eines Vertrages verleitet worden ist, kann er nicht nur aus dessen Vermögen Schadloshaltung fordern, [5]) sondern es soll auch der seiner Unfähigkeit bewußte Verleiter als ein Betrüger bestrafet werden. [6])

1) I. 4. §. 20. 22. 25.

2) I. 4. §. 27. I. 5. §. 36. II. 20. §. 1256. u. ff.

3) I. 4. §. 24 — 30. I. 5. §. 10 — 14. 20 — 22. 26 — 30. Die Gültigkeit einer mit einem zu Verpflichtungen zwar Unfähigen, aber zu Zueignungen Fähigen getroffenen lästigen Uebereinkunft hängt von der Genehmigung des Vormundes ab, I. 4. §. 11 — 13.

4) I. 5. §. 31 — 35. verbunden mit I. 5. §. 37. 38. 185 — 192.

5) I. 5. §. 33.

6) I. 5. §. 36.

§. 98.

§. 98.

Die Rechtsgültigkeit einer Vertragsfähigen Person erfordert II) Freyheit des Willens des Erklärenden. [1]) Sie muß daher weder durch unerlaubte physische Gewalt und Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel [2]) noch durch widerrechtliche gefährliche Drohungen [3]) bewirket [4]) werden, ohne Rücksicht auf den, welcher diesen Mangel der Willensfreyheit des Erklärenden hervorbrachte. [5]) Rechtsdrohungen, [6]) gedrohete Entziehung eines dem Andern zwar zugedachten aber noch nicht eingeräumten Vortheils [7]) bewirken so wenig eine aus dem Mangel der Willensfreyheit entspringende Ungültigkeit der Willenserklärung, [8]) als der Vorwand Rücksicht verdient, daß Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlasset habe. [9])

1) I. 4. §. 31. — 51.

2) I. 4. §. 31. 32.

3) I. 4. §. 33. 34. 36.

4) I. 4. §. 43.

5) I. 4. §. 42.

6) I. 4. §. 38. Doch vereitelt die Drohung Jemanden eines Verbrechens wegen gerichtlich anzugeben in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung, I. 4. §. 35.

7) I. 4. §. 40.

8) Wer aber aus diesem Grunde eine sonst beständige Willenserklärung anfechten will, muß dieses, sobald er einen Richter antreten kann, binnen acht Tagen vollständig und mit Anführung der Beweismittel anzeigen; I. 4. §. 45. 46. konnte er diese Anzeige aber

aber nicht machen, so stehet es seinem Erben noch innerhalb dreyer Monaten nach erlangter Kenntniß von dem Daseyn der erzwungenen Willenserklärung frey, I. 4. §. 51. Ist eine solche Anzeige, welche keine Klageanmeldung I. 4. §. 47. 48. ist, unterlassen worden, so kann der vorgebliche Zwang weder durch Eidesantrag bewiesen, I. 4. §. 49. noch der auf einer andern Art bewirkte unvollständige Beweis durch einen Erfüllungseid ergänzet werden, I. 4. §. 50.

9) I. 4. §. 41.

§. 99.

Ob nun gleich zur Rechtsbeständigkeit einer freywilligen Willenserklärung einer Vertragsfähigen Person erforderlich ist, daß der Erklärende es III) ernstlich meine: [1]) so muß doch die Richtigkeit des Vorgebens, daß eine Erklärung nur zum Scheine oder Scherzweise geschehen sey, [2]) schon überhaupt aus den Umständen klar erhellen. [3]) Besonders aber tritt die Vermuthung des ernsten Willens ein, wenn entweder Jemand sich über Angelegenheiten seines Berufes und Gewerbes geäussert hat, [4]) oder die Erklärung in einer besondern durch die Gesetze bestimmten Form abgegeben worden ist. [5]) Hat aber Jemand wirklich durch ungebürlichen Scherz den Andern zu Anstalten und Handlungen, die diesem lästig sind, wissentlich verleitet, so muß er ihn deshalb schadlos halten. [6])

1) I. 4. §. 52 — 56. 75 — 93. I. 5. §. 349 — 359. 377 — 384. II. 20. §. 1325. ff. Sonst ist die Willenserklärung nichtig, I. 4. §. 52. 75. 85. I. 5. §. 349. 358.

2) Nach der Absicht des Scherzenden oder Simulirenden soll eine Handlung, die sonst und an sich betrachtet eine

eine Willenserklärung seyn könnte, keine Willenserklärung seyn. Gleichwie aber wegen Unerweislichkeit der Absicht zu Scherzen und zu Simuliren, oder der Unzuläßigkeit dieser Absicht, ein wirklicher Scherz nach den Gesetzen die Kraft einer ernstlichen Willenserklärung haben können, I. 4. §. 53. 54. 55. so kann auch eine wirkliche ernstliche Willenserklärung bey dem Eintritt besonderer von den Gesetzen bestimmter Umstände, z. B des Betruges, I. 4. §. 84 — 93. I. 5. §. 349 — 357. des Irthums, I. 4 § 75 — 83. I. 5. §. 358. 359. der Unmöglichkeit der Erfüllung, I. 5. §. 360 — 376. 415 — 423. der veränderten Umstände, I. 5. §. 377 — 384. und des Mangels der Erfüllung des andern Theils, I. 5. §. 393 — 413 in Ansehung ihrer Rechtsgültigkeit einem Scherze ähnlich werden. Macht man also in Hinsicht auf bürgerliche Gesetzgebung eine Handlung, die keine Erklärung eines ernstlichen Willens ist, zu einem Gattungsbegrif, so ist sie entweder ein Scherz im Sinne der bürgerlichen Gesetze, oder ein wahrer Scherz. So wie Ersterer in Ansehung des Erklärenden immer die Wirkung eines erlaubten wahren Scherzes und also nie die Wirkung einer ernstlichen Willenserklärung hat, so hat doch Letzterer bald die Kraft einer ernstlichen Willenserklärung von den bürgerlichen Gesetzen erhalten, bald nicht.

3) I. 4. §. 55.

4) I. 4. §. 53.

5) I. 4. §. 54.

6) I. 4. §. 56.

§. 100.

Die Willenserklärung eines Irrenden wird ein Scherz im Sinne der bürgerlichen Gesetze, (§. 96. 2.) wenn

wenn der Erklärende in dem Wesentlichen des Geschäfts, [1]) oder in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll; [2]) oder in vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache [3]) sich geirret hat; [4]) oder von beyden Seiten ein Irthum ist begangen worden. [5]) Nach entdecktem Irthum hat der Irrende das Recht, entweder seine Willenserklärung zu genehmigen, oder seine Willenserklärung und mit derselben dasjenige zurückzunehmen, was er zur Erfüllung derselben bereits gegeben, [6]) dagegen ist er aber auch verbunden, das, was ihm auf Rechnung des Vertrages geleistet worden ist, zu ersetzen, und was ihm darauf ist gegeben worden, als ein redlicher Besitzer, in dem Stande zurückzugeben, in welchem es sich alsdann befindet. [7])

1) Oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung, I. 4. §. 75.

2) Sobald aus den Umständen erhellet, daß ohne diesen Irthum die Erklärung solchergestalt nicht würde erfolgt seyn, I. 4. §. 76.

3) Sie mögen ausdrücklich bedungene I. 4. §. 77. oder solche seyn, welche gewöhnlich dabey vorausgesetzet werden. I. 4. §. 81. Im letzten Fall bestehet aber doch die Willenserklärung, wenn der Irrende seinen Irthum durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen veranlaßt hat, I. 4. §. 82. 83.

4) I. 4. § 78. Hat jedoch in diesem Fall der Irrende durch ein eigenes grobes oder mäßiges Versehen diesen Irthum veranlaßt, und der Andere hat den Irthum des Erklärenden nicht gewußt, so muß ihm der Irrende den Schaden ersetzen, I. 4. §. 79.

5) I. 4. §. 80. und findet auf keiner Seite eine Entschädigung statt.

6) I.

6) I. 5. §. 358. 349. 350. 352.

7) I. 5. §. 358. 354. 355.

§. 101.

Jede vorsetzliche Veranlassung eines Irthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränket werden soll, ist ein strafbarer Betrug. [1]) So ernstlich es daher auch ein Betrogener bey seiner Willenserklärung immer meinen mag, so ist sie doch immer auf Irthum gebauet, den die Art seiner Veranlassung nur auszeichnet. Muß nun in diesem Fall der Betrogene und der Betrüger theils einzeln, theils in Beziehung gegen einander betrachtet werden, [2]) so ist die ernstlichste Willenserklärung des Betrogenen, so lange er nach entdecktem Betruge seine Willenserklärung nicht genehmigt hat, ein Scherz im Sinn der bürgerlichen Gesetze, (§. 96. 2.) und eben so unverbindlich für ihn, [3]) als es die Willenserklärung des Irrenden für den Erklärer ist. (§. 97.)

1) II. 20. §. 1256. Bald ist aber der Betrogene durch den Betrug zur Willenserklärung selbst, bald zwar zur Willenserklärung selbst nicht, doch aber zu einem Irthume bey derselben verleitet worden. In diesem Fall wird die Rechtsbeständigkeit der Willenserklärung blos nach den Grundsätzen des Irthums (§. 97.) beurtheilet, und die Willenserklärung des wirklich betrogenen, an und für sich betrachtet, als die Willenserklärung eines blos Irrenden angesehen, I. 4. §. 87.

2) I. 4. 84 — 92. 106. I. 5. §. 349 — 359. II. 20. §. 1256 — 1487.

3) I. 4. §. 85. Dagegen verschaft der Betrug in keinem Falle dem Betrüger ein Recht, I. 4. §. 84. So erlangt

langt auch derjenige, der, auch ohne Absicht, den Andern zu hintergehen, ihn durch Trunk oder Erregung heftiger Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt, in welchem er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig beurtheilen kann, aus den in einem solchen Zustande abgegebenen Erkärungen kein Recht. Denn sie werden als erzwungene (§. 98.) angesehen, wenn der Erklärende die Vorschriften wegen der binnen acht Tagen zu machenden vorläufigen Anzeige nur beobachtet hat, I. 4. §. 91 — 93. Als eine unerlaubte Handlung I. 6. begründet der Betrug gegen den Betrüger nicht nur ein Strafrecht, II. 20. §. 1256 u. ff. sondern auch die Verbindlichkeit desselben, jeden dadurch Gekränkten zu entschädigen, I. 4. §. 86. 88. Uebrigens kommt es in Rücksicht auf die Nichtigkeit der Willenserklärung eines Betrogenen weder auf die Mittel, deren sich der Betrüger bediente, um seinen Zweck zu erhalten, noch darauf an, ob er derjenige ist, dem zum Besten der Betrogene sich erklärte, I. 4. §. 89. Sind von beyden Seiten endlich Betrügereyen vorgefallen, so bestehet der Vertrag, und keiner von beyden kann Entschädigung verlangen, I. 5. §. 357.

§. 102.

So oft die Willenserklärung des Betrogenen nichtig [1]) ist, hängt es von dessen Willen ab, ob er bey dem Vertrage stehen bleiben und nur den Ersatz des ihm durch den Betrug verursachten Schadens fordern [2]) oder von seiner Willenserklärung wieder abgehen wolle. [3]) Alsdenn muß ihm der Betrüger, als ein unredlicher Besitzer, alles, was ihm auf Rechnung des Vertrages gegeben oder geleistet worden, zurückgeben und ersetzen. [4]) Hingegen darf der Betrogene nur als redlicher Besitzer das, was ihm auf

Rech-

Rechnung des Vertrages gegeben worden, in dem Stande zurückgeben, in welchem es sich alsdann befindet, [5]) es wäre denn, daß solches in seinen Nutzen wirklich wäre verwendet worden. [6])

1) Denn wenn dieses nicht ist, kann der Betrogene vom Betrüger nur die vollständige Schadloshaltung fordern, I. 5. §. 357 — 359.

2) I. 5. §. 350. 351.

3) I. 5. §. 349.

4) I. 5. §. 352. 353.

5) I. 5. §. 354. 355.

6) I. 5. §. 356.

§. 103.

Die Unmöglichkeit, die durch eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung übernommene Verpflichtung zu erfüllen, oder den Zweck zu erreichen, um dessen Willen der Erklärende seinen Willen äusserte, bewirkt zuweilen, daß der Erklärende als ein Irrender und seine sonst gültige Willenserklärung als ein Scherz im Sinne der bürgerlichen Gesetze angesehen werden muß. [1]) Diese Unmöglichkeit, [2]) deren Daseyn gewiß ist, ist in Ansehung ihrer Natur entweder eine physische oder moralische, [3]) beyde aber entweder eine absolute [4]) oder bedingte [5]) (hypothetische); in Ansehung der Zeit war sie entweder schon zur Zeit der Willensäusserung vorhanden, [6]) oder sie ist erst nachher eingetreten, [7]) und diese letztere entweder eine zufällige [8]) oder durch eine freye Handlung veranlaßte; [9]) jene aber entweder beyden Theilen bekannt oder beyden unbekannt, [10]) oder dem Einem bekannt und dem Andern unbekannt; [11]) und in Ansehung

ihrer

ihrer Wirksamkeit eine vollständige [12]) oder unvollständige. [13])

1) I. 5. §. 51 — 73. 360 — 384.

2) Dahin gehöret auch die Widerrechtlichkeit, I. 5. §. 58 — 69. die Nutzlosigkeit, I. 5. §. 70. die Unbestimmtheit des angetragenen Rechts, I. 5. §. 71 — 73. und die Gefährlichkeit, I. 5. §. 375. 376.

3) I. 5. §. 68 — 70.

4) I. 5. §. 51.

5) I. 5. §. 52 — 57.

6) I. 5. §. 51 — 73.

7) I. 5. §. 377 — 384. und bekommt den Namen der veränderten Umstände.

8) I. 5. §. 364 — 368.

9) I. 5. §. 360 — 363. 378.

10) I. 5. §. 52.

11) I. 5. §. 53 — 55.

12) I. 5. §. 360 — 368.

13) I. 5. §. 369 — 376.

§. 104.

Willenserklärungen, wodurch sich Jemand zu unmöglichen Handlungen oder Leistungen verpflichtet, sind unverbindlich. [1]) Entstehet die Unmöglichkeit, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, durch einen Zufall, [2]) oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, [3]) so wird sie dadurch für aufgehoben

hoben geachtet.[4]) Wird durch eine unvorhergesehene Veränderung der Umstände die Erreichung des ausdrücklich erklärten oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks beyder Theile[5]) unmöglich gemacht; so kann jeder derselben von dem noch nicht erfüllten Vertrage wieder abgehen;[6]) da sonst ausser dem Fall einer wirklichen Unmöglichkeit wegen veränderten Umständen in der Regel die Erfüllung des Vertrages nicht verweigert werden kann.[7])

1) I. 5. §. 51. 52. 54. 60. 67. 68. 70. 71.

2) Denn sonst tritt eine Beschädigung ein, I. 5. §. 360 — 363. 371. 372. 374.

3) Der in dieser Hinsicht wahrscheinliche mit der Erfüllung verbundene Gefahr des Lebens, der Gesundheit oder der Freyheit überhaupt; andere aber nur auf den Fall gleich zu achten ist, wenn der Berechtigte die Gefahr nicht übernehmen will, I. 5. §. 375. 376.

4) Bald vollständig, I. 5. §. 364 — 369. bald unvollständig, I. 5. §. 373.

5) So ist auch der Zurücktritt erlaubt, wenn dieses in der Person des einen Theils sich ereignet. Nur ist denn in Ansehung der Folgen ein Unterschied, ob die Veränderung der Umstände sich in der Person des Zurücktretenden I. 5. §. 380. 381. 384. oder des Andern ereignet hat, I. 5. §. 382. 383.

6) I. 5. §. 378. 379

7) I. 5. §. 377.

§. 105.

Nur IV. gewisse und zuverläßige Willenserklärungen sind rechtsbeständig.[1]) Und wie die Vernunft nur

nur Willenserklärungen für gewiß und zuverläßig erklärt, wenn der Erklärende seine Absicht, ein Recht erwerben, übertragen oder aufheben zu wollen, durch Worte oder andere Andern verständliche Zeichen deutlich ausdrückt: [2]) so wird nach den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze diejenige Willenserklärung für eine ungewisse und unzuverläßige geachtet, welche nicht in der Form geschehen ist, welche die bürgerlichen Gesetze dazu erfordern. [3]) Daher die Zuverläßigkeit der Willenserklärungen sehr schicklich in die natürliche und willkührliche [4]) eingetheilt werden kann.

1) I. 4. §. 4.

2) I. 4. §. 57 — 60.

3) I. 3. §. 40 — 44. I. 4. §. 60. I. 5. §. 109 — 184. und wo die Absicht des Handelnden aus den Umständen blos vermuthet werden soll, ist keine rechtsgültige Willenserklärung vorhanden, I. 4. §. 63. 64.

4) Obgleich jene nicht allemal zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung zureicht, so kann doch diese ohne jener nie eintreten, I. 4. §. 94. 95.

§. 106.

In Ansehung der natürlichen Zuverläßigkeit der Willensäusserungen (§. 102.) werden zwar nicht nur Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverläßigkeit geschlossen werden kann, [1]) für stillschweigende Willensäusserungen angesehen, sondern denselben auch mit den ausdrücklichen eine gleiche Kraft beygeleget; [2]) aber ein blosses Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn Jemand die durch einen auf die Gesetze gegründeten richterlichen Befehl gehörig abgeforderte Erklärung

beharrlich verweigert. 3) Bey ausdrücklichen Willenserklärungen müssen zwar solche richtig 4) verstanden; sie aber doch im zweifelhaften Fall so gedeutet werden, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleiben. 5)

1) I. 4. §. 63. 64.

2) I. 4. §. 58 — 60.

3) I. 4. §. 61. 62.

4) I. 4. §. 65 — 73. I. 5. §. 252 — 269. I. 12. §. 519 — 556.

5) I. 4. §. 74.

§. 107.

Eine jede freye ernstliche Willenserklärung, welche eine Vertragsfähige Person dergestalt geäussert hat, daß es ihr an der natürlichen Zuverläßigkeit nicht mangelt, begründet, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend erkläret worden seyn, so lange die von dem Erklärenden dabey beabsichtigten Rechte und Verbindlichkeiten, als die Gesetze zur Rechtsgültigkeit derselben nicht willkührliche Zuverläßigkeit und Gewißheit (§. 102.) verlangen, 1) des Endes eine eigene Form bestimmt, und auf die Verabsäumung derselben die Nichtigkeit der Willenserklärung ausdrücklich gesetzt haben. 2) Denn in zweifelhaften Falle wird die gesetzliche Form nur als zu mehrerer Gewißheit und Beglaubigung vorgeschrieben angesehen. 3)

1) I. 4. §. 59. 60. 94. 95. I. 5. §. 81.

2) I. 3. §. 40 — 44. I. 4. §. 94. 95.

3) I. 3. §. 41. I. 5. §. 109. 110.

§. 108.

Wenn eine so (§. 107.) geartete Willenserklärung die dabey von dem Erklärenden beabsichtigten recht-

rechtlichen Wirkungen hervorbringen soll, so muß V) der Erklärende über den Gegenstand nach den Inhalt seiner Erklärung zu verfügen berechtiget seyn. [1]) Diesen Gegenstand machen entweder Handlungen oder Sachen aus. Wenn nun gleich alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben oder Andern übertragen werden kann, Gegenstände der Willenserklärungen seyn können, [2]) so kann doch überhaupt [3]) weder Jemand sich durch Willenserklärungen zu Handlungen verpflichten, oder dazu einen Andern berechtigen, welche die Gesetze verbieten; [4]) noch eine Sache ein Gegenstand einer Willenserklärung seyn, welche durch Natur oder Gesetze, oder durch rechtliche Privatverfügungen dem Privatverkehre entzogen ist. [5])

1) I. 4. §. 2. 5 — 19. I. 5. §. 39 — 77.

2) I. 4. §. 5.

3) Nähere Einschränkungen, I. 4. §. 7 — 13. I. 5. §. 40 — 77.

4) I. 4. §. 6. I. 5. §. 40 — 45. 51 — 57. 68. 69.

5) I. 4. §. 14 — 19. I. 5. §. 46 — 50. 58 — 67.

§. 109.

Ein Vertrag ist ein angenommenes Versprechen. [1]) Er ist die Folge der Handlungen wenigstens zweyer Personen, welche Willenserklärungen sind; und er bildet mithin zwar eine besondere Art der Willenserklärungen, bey der alles eintreten muß, was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung gehöret; [2]) bey der aber doch Bestimmungen vorkommen müssen, wodurch sich diese Art der Willenserklärung von ihrer gemeinschaftlichen Gattung sowohl

als auch ihren Nebenarten [3]) unterscheidet. [4]) Diese Eigenthümlichkeiten betreffen theils die Acceptation des Versprechens, [5]) theils die Form, welche dem Vertrage als einer gemeinschaftlichen Handlung wenigstens zweyer Personen bey Strafe der Nichtigkeit in den Gesetzen vorgeschrieben worden ist. [6])

1) I. 5. §. 1 — 4.

2) I. 5. §. 78.

3) Z. B. I. 5. §. 5. 6. I. 9. I. 12.

4) Vom Nutzen der richtigen Classification der verschiedenen Arten der Willenserklärungen für das gründliche Studium der Rechtswissenschaft.

5) I. 5. §. 78 — 108.

6) I. 5. §. 109 — 184.

§. 110.

Da durch die gültige Annahme des gültigen Versprechens, welche eine Aeusserung ist, das dem Erklärenden von dem Versprechenden angetragene Recht erwerben zu wollen, der Vertrag geschlossen wird, so bestimmt eines Theils der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erkläret wird, den Zeitpunkt des geschlossenen Vertrages, [1]) andern Theils kann durch die Annahme des Versprechens Niemand mehr Recht erwerben, als ihm von dem Andern angetragen worden. [2]) Und wenn dadurch der Abschluß des Vertrages bewirket werden soll, so muß die Annahme unbedingt und uneingeschränkt, [3]) auch zur gehörigen [4]) Zeit geschehen; obgleich überhaupt Verträge sowohl persönlich als auch durch gehörig dazu Bevollmächtigte [5]) oder durch Briefwechsel errichtet werden können. [6])

1) I.

1) I. 5. §. 79 — 82.

2) I. 5. §. 83.

3) I. 5. §. 84. 85.

4) I. 5. §. 90 — 108.

5) I. 5. §. 74 — 77. 86 — 89.

6) I. 5. §. 86.

§. 111.

Die gehörige Annahme eines gültigen Versprechens erzeuget nur einen gültigen Vertrag, wenn sie zur gehörigen Zeit geschehen ist. (§. 110.) Wenn also gleich weder vorher das angetragene Recht eintritt, noch nach dieser Zeit die Annahme von rechtlicher Wirkung ist, so ist doch der Antragende verbunden, diesen Zeitraum abzuwarten, bevor er seinen Antrag zurücknehmen kann, und der, dem der Antrag geschehen ist, ist bis zum völligen Ablaufe dieses Zeitraumes zur Annahme dergestalt berechtiget,[1]) daß wenn in der Zwischenzeit der eine oder der andere Theil verstirbt, durch diesen Tod in den Rechten und Pflichten wegen der Annahme nichts geändert wird.[2]) Dieser Zeitraum ist nun entweder von dem Antragenden sofort bestimmt,[3]) oder von ihm die Zeit zur Erklärung über den Antrag dem Gutbefinden des Andern überlassen,[4]) oder bey dem Antrage wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden.[5]) Soll daher die Annahme eines gültigen Versprechens rechtliche Wirkungen haben, so muß sie entweder vor Ablauf des willkührlichbestimmten,[6]) oder des gesetzlichen[7]) Zeitraumes erfolget seyn.

1) I. 5. §. 91. 92. 98. 101. 103.

2) I.

2) I. 5. §. 106 — 108. 415 — 423.

3) I. 5. §. 91. 93.

4) I. 5. §. 92.

5) I. 5. §. 94.

6) I. 5. §. 91 — 93.

7) I. 5. §. 94 — 108. und will der Antragende nach Ablauf des gesetzlichen Zeitraums zur Annahme des Versprechens, von dessen Annahme ihm vor dessen Ablaufe nichts bekannt worden, an seinem Antrage weiter nicht gebunden seyn, so muß er solchen unter Gegenwärtigen sofort demjenigen, dem der Antrag geschehen, unter Abwesenden aber mit der nächsten Post Nachricht geben, daß er den Antrag zurücknehme, I. 5. §. 100. 104. 105. In allen Fällen wird, wo nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, dafür gehalten, daß die Annahme in dem Zeitpunkte geschehen sey, wo der Annehmende alles gethan hatte, was von seiner Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war, I. 5. §. 102.

§. 112.

Endlich hängt die Gültigkeit eines Vertrages VI. von der genauen Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form [1]) so lange ab, als sie auf die Verabsäumung einer Formalität nicht eine andere Strafe gesetzt. [2]) Collidiren die Gesetze, so muß bey Verträgen, deren Gegenstand unbewegliche Sachen, deren Besitz Eigenthum und Nutzung sind, jedesmal wegen der Form die Vorschrift der Gesetze des Orts befolget werden, wo die Sache liegt. [3]) In jedem andern Fall aber ist die Form eines Vertrages nach

nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wo er geschlossen worden, 4) und wenn dieser Ort zweifelhaft, oder der vollzogene förmliche Contract von mehreren Orten datirt ist, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, nach welchem das Geschäft am besten bestehen kann. 5)

1) I. 4. §. 94. 95. I. 5. §. 109. 110.

2) I. 5. §. 110.

3) I. 5. §. 115.

4) I. 5. §. 111. 112.

5) I. 5. §. 113. 114.

§. 113.

Wenn gleich nicht alle Willenserklärungen und Verträge schriftlich geschlossen werden dürfen, 1) so erhalten diejenigen, welche vermöge des Gesetzes oder einer vorläufigen Abrede der Parteyen 2) schriftlich geschlossen werden sollen, dennoch erst ihre Gültigkeit durch die Unterschrift 3) eines förmlichen Instruments; 4) mit dem aber in der Regel sowohl eine von beyden Theilen unterschriebene Punctation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung in alle wesentliche Bedingungen des Geschäfts erhellet, 5) als auch das von Gerichten oder einem Justizcommissar über einen zu errichtenden Vertrag aufgenommene Protocoll; 6) imgleichen die zwischen Abwesenden geführte Correspondenz gleiche rechtliche Wirkung hat, in sofern aus letzterer die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten zu entnehmen sind; 7) die von dem Schuldner unterschriebene

Rechnung

Rechnung über gelieferte Waaren oder Arbeiten, [8]) nicht minder Vermerke in kaufmännisch geführte Handlungsbücher der Kaufleute über Kaufhandlungen, welche sie während der Messe oder des Marktes mit andern Personen geschlossen haben. [9]) Im Allgemeinen muß daher die aus einer schriftlicherklärten Willenserklärung entspringende Verpflichtung zur Erfüllung des Versprechens von der Verbindlichkeit zur Errichtung eines förmlichen schriftlichen Vertrages [10]) stets sorgfältig unterschieden werden.

1) I. 5. §. 116. 137. 144 — 154.

2) I. 5. §. 117. 153. 154.

3) I. 5. §. 118. 119.

4) I. 5. §. 116.

5) I. 5. §. 120. 125.

6) I. 5. §. 126.

7) I. 5. §. 142. 143.

8) I. 5. §. 152.

9) I. 5. §. 149 — 151.

10) I. 5. §. 122 — 125. 143. verbunden mit I. 5. §. 91 — 108.

§. 114.

Im Allgemeinen erfordern die Gesetze die schriftliche Willensäusserung als eine Förmlichkeit a) bey Willenserklärungen und Verträgen, welche gerichtlich verlautbaret, bestätiget oder eingetragen werden sollen; [1]) b) bey jedem Vertrage, dessen Gegenstand sich über funfzig Thaler in Silbergelde beläuft, [2]) so lange keine namentliche gesetzliche Ausnahme

nahme gemacht ist; [3]) c) bey einseitigen Willenserklärungen bey Gegenständen über funfzig Thaler, sobald ihre Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen; [4]) d) bey Entsagungen und Verzichtleistungen; [5]) e) bey terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämmtliche Termine zusammen die Summe von funfzig Thalern übersteigen; [6]) f) bey Verträgen und Erklärungen über Grundgerechtigkeiten und g) über beständige persönliche Lasten und Pflichten; [7]) h) bey Verträgen, welche ein von beyden Seiten gewagtes Geschäft betreffen; [8]) i) bey Verlängerungen oder Zutretungen zu einem schriftlich geschlossenen Vertrage. [9])

1) I. 5. §. 122. 124.

2) I. 5. §. 131. 132. 138. 140. 141.

3) Als I. 5. §. 137. 144 — 151. 156. 165.

4) I. 5. §. 133.

5) I. 5. §. 134.

6) I. 5. §. 136.

7) I. 5. §. 135.

8) I. 5. §. 139.

9) I. 5. §. 153. 154.

§. 115.

Die Willenserklärungen und Verträge der Blinden, der Taubstummen, derer, die des Schreibens und Lesens unkundig sind, denen auch diejenigen gleich zu achten sind, welche der Sprache nicht kundig sind, worin das Instrument abgefaßt werden soll, und derjenigen Personen, welche durch einen Zufall am

Schrei-

Schreiben verhindert sind, müssen in den Fällen, wo es eines schriftlichen Vertrages bedarf, (§. 114.) gerichtlich oder vor einem Justizcommissar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsicht [1]) errichtet werden. [2]) Bey gemeinen Landleuten dieser Art genügt indessen die Aufnahme vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers. [3]) Aussergerichtliche obschon schriftliche Verträge dieser Art werden nur für mündliche Vereinbahrungen geachtet. [4])

1) I. 5. §. 175 — 177. 180 — 183. Die Verabsäumung dieser vorgeschriebenen Vorsicht macht zwar den Vertrag selbst nicht ungültig; macht aber den Richter und Justizcommissar wegen der daraus entstehenden Weitläuftigkeiten und Kosten verantwortlich. I. 5. §. 178. 184.

2) I. 5. §. 171. 172. 179.

3) I. 5. §. 173.

4) I. 5. §. 174.

§. 116.

Die Wirksamkeit eines rechtsgültigen schriftlichen Vertrages verliert sich nicht mit dem Verlust oder jeder Vernichtigung der darüber verfaßten Schrift. [1]) Eine mündliche noch von keinem Theile erfüllte Willenserklärung, welche aber schriftlich geäussert seyn sollte, begründet zwar wegen der von einem oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung weder eine Erfüllungsklage, [2]) noch Forderungen von Entschädigung oder Interesse; [3]) dennoch aber berechtiget der an sich richtige Einwand der Ungültigkeit den einen Interessenten nicht, sich mit dem Schaden des Andern zu bereichern, wenn auf Rechnung eines solchen Vertrages

trages ihm etwas bereits gegeben oder geleistet worden ist. 4) So wird auch dieser Einwand durch ein rechtsbeständiges zureichendes Anerkenntniß gehoben, 5) und obgleich in der Regel bey einem Vertrage keine gerichtliche Bestätigung, welche jederzeit ein gerichtliches Anerkenntniß der Contrahenten voraussetzt, 6) und ohne Nachtheil eines Dritten zu verstehen ist, 7) erfordert wird; 8) so begründet sie doch die Vermuthung, daß der bestätigte Vertrag gesetzmäßig abgeschlossen worden sey. 9)

1) I. 5. §. 169. 170.

2) I. 5. §. 155.

3) I. 5. §. 168.

4) I. 5. §. 156 — 167.

5) I. 5. §. 37. 38. 185 — 192.

6) I. 5. §. 202.

7) I. 5. §. 204.

8) I. 5. §. 200.

9) I. 5. §. 201.

§. 117.

Ist ein Vertrag schriftlich geschlossen worden, so muß Alles, was auf die Verabredung der Parteyen ankommt, blos nach dem schriftlichen Contract beurtheilt, 1) was im Contracte unleserlich geschrieben oder undeutlich ausgedrückt worden, auf eine zuverläßige Art ausgemittelt 2) und richtig gedeutet; 3) dabey aber auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden, ohne Unterschied des Gegenstandes keine Rücksicht genommen, vielmehr müssen die im Contracte nicht

fest-

festgesetzte Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort, die Zeit der Erfüllung oder andere dabey vorkommende Maasgaben betreffen, von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzet werden. 4) Einwendungen, welchen im Contracte ausdrücklich entsagt, und deren Inhalt und Sinn dergestalt deutlich im Contracte ausgedruckt worden ist, daß der Entsagende deutlich einsehen konnte, worauf er eigentlich Verzicht leiste, können von ihm in der Folge nicht mehr vorgeschützt werden. 5) Dagegen sind alle in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagungen der Einwendungen, 6) oder solche Einwendungen, welche sich entweder auf ein Verbotsgesetz gründen, 7) oder einem Dritten zu statten kommen, 8) eben so kraftlos, als wenn im Contracte selbst solchen Einwendungen entsagt worden ist, welche den Vertrag von Anfang ungültig machen. 9) Eben so unnütz ist eine eidliche Bestärkung des Vertrages, 10) da solche in eine strafbare Handlung ausartet. 11)

1) I. 5. §. 127.

2) I. 5. §. 130.

3) I. 4. §. 65 — 74. I. 5. §. 252 — 269.

4) I. 5. §. 128. 129.

5) I. 5. §. 197. 198.

6) I. 5. §. 193.

7) I. 5. §. 195.

8) I. 5. §. 196.

9) I. 5. §. 194.

10) I. 5. §. 199.

11) II. 20. §. 1425 — 1428.

§. 118.

§. 118.

Die Natur und Beschaffenheit des Rechts und der Verbindlichkeit, welche eine rechtsgültige Willenserklärung und Vertrag hervorbringt, ist nach ihren wesentlichen oder zufälligen Bestandtheilen bald auf eine unveränderliche Art in den Gesetzen bestimmt, bald hängt sie von der Verabredung und Willkür der Parteyen ab, deren natürliche Freiheit in diesem Stücke der Gesetzgeber nicht einschränken wollte. In jenem Falle hängt es nur von der Willkür des Erklärenden ab: ob er sich verpflichten wollte; keinesweges aber, wie er sich verpflichten wollte. Allein in diesem Falle hängt auch das Wie von seinem Belieben sofern ab, als ihn das Gesetz darin nicht einschränkte. Die Bestimmung und Modification der Natur und Beschaffenheit des in diesem Falle bey seiner Willenserklärung beabsichteten Rechts erhalten zwar die allgemeine Benennung der Nebenbestimmungen einer Willenserklärung und Vertrages, bilden überhaupt aber die Individualität des entspringenden Rechts, und nehmen die Gestalt einer Gattung an, welche Bedingung (conditio), 1) Bewegungsgrund (caussa), 2) Beschreibung (demonstratio), 3) Zweck (modus), 4) Zeit (dies) 5) und Ort 6) als besondere benannte Arten unter sich begreift. Nun hat das aus einer rechtsgültigen Willenserklärung entstehende Recht nach der Absicht der Contrahenten durch Hülfe einer oder mehrerer verbundenen solcher besonderen benannten Arten der Nebenbestimmungen entweder modificirt werden sollen oder nicht. Im ersten Falle heißt die Willenserklärung eine bedingte (conuentio conditionata, conditionalis), im zweyten Falle aber eine unbedingte (conuentio pura).

1) I. 4. §. 99 — 144. I. 5. §. 226 — 229. I. 12. §. 478 — 507. 516. 517.

2) I.

2) I. 4. §. 145 — 150.

3) I. 4. §. 151. I. 12. §. 518.

4) I. 4. §. 152 — 162. I. 12. §. 508 — 515.

5) I. 4. §. 163 — 169. §. 5. §. 230 — 246.

6) I. 5. §. 247 — 251.

§. 119.

Ein bestimmtes zufälliges [1]) Ereigniß, von dem ein Erklärender willkürlich das aus seiner Willenserklärung entspringende von ihm beabsichtigte Recht abhängig macht, ist eine Bedingung, [2]) welches so gut eine vergangene [3]) als bevorstehende [4]) Begebenheit seyn kann, und seiner Bestimmung nach bald eintreten oder wirklich geworden seyn, bald nicht eintreffen oder nicht wirklich werden soll. [5]) In Ansehung der Art, in welcher das Recht von der Bedingung abhängig gemacht worden, ist sie entweder eine aufschiebende, [6] oder eine auflösende; [7]) in Ansehung ihrer eigenen Natur eine mögliche oder unmögliche, [8]) nützliche oder unnütze, [9]) erlaubte oder unerlaubte, [10]) einzelne oder vergesellschaftete. [11])

1) I. 4. §. 126. 130.

2) I. 4. §. 100.

3) I. 4. §. 140 — 144.

4) I. 4. §. 100.

5) I. 4. §. 109. 129. 130.

6) I. 4. §. 101 — 113.

7) I. 4. §. 114 — 125.

8) I. 4. §. 126 — 132.

9) I.

9) I. 4. §. 133 — 135.

10) I. 4. §. 136 — 138.

11) I. 4. §. 139.

§. 120.

Ist die Bedingung in der Art beygefügt, daß durch den Eintritt derselben die Erwerbung des Rechts erst vollendet werden soll, so heißt sie eine aufschiebende. [1]) Der durch eine unter aufschiebende Bedingung gemachte Willenserklärung Berechtigte muß die Purification, so wie der Verpflichtete, ruhig abwarten. [2]) Ist die Purification der unbestimmten Willkür eines einzigen Theils überlassen, so hat die Erklärung gar keine rechtliche Wirkung. [3]) Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschaft werden soll, zur Bedingung gemacht worden, so muß diese schlechterdings, und wenn gleich der Dritte den ihm zugedachten Vortheil ausschlagen sollte, erfüllet werden. [4])

1) I. 4. §. 101 — 113. I. 12. §. 478 — 488.

2) I. 4. §. 102 — 107. I. 12. §. 478 — 487.

3) I. 4. §. 108 — 111.

4) I. 4. §. 112. 113.

§. 121.

Soll von dem Eintritt der beygefügten Bedingung die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören, so ist sie eine auflösende. [1]) Eine unter einer auflösenden Bedingung berechtigende Willenserklärung verlieret zwar nur in der Regel [2]) ihre Kraft in dem Augenblick ihrer Purification, [3]) welches unveränderlich Rechtens ist, wenn Jemanden ein Recht oder

Vor-

Vortheil unter der Bedingung ist eingeräumet worden, daß er seinen verwittweten Stand nicht verändere. 4) Es hängt zwar von dem Erklärenden ab, für das unter einer auflösenden Bedingung einzuräumende Recht gleich bey der Einräumung desselben Cautionsleistung zu fordern. 5) Sind aber unter einer solchen Bedingung unschätzbare Rechte und Vortheile eingeräumet worden, so muß der Berechtigte eine von dem Richter zu bestimmende Conventionalstrafe übernehmen, und solche sicher stellen. 6)

1) I. 4. §. 114 — 125. I. 12. §. 489.

2) Denn sie resolvirt auch zuweilen ex tunc, I. 4. §. 116.

3) I. 4. §. 114. 115. 117 — 119. I. 12. §. 489.

4) I. 4. §. 120.

5) I. 4. §. 121 — 123.

6) I. 4. §. 124. 125.

§. 122.

Eine Bedingung wird unmöglich genannt, wenn das bestimmte Ereigniß entweder überhaupt nach dem natürlichen Laufe der Dinge, oder nach den besondern Beschaffenheiten und Verhältnissen desjenigen nicht eintreffen kann, dem die Bedingung gemacht ist. 1) Ihre Unmöglichkeit ist entweder dem, der sie machte, bekannt oder nicht. Wird ein Recht von dem Eintreffen einer unmöglichen Bedingung abhängig gemacht, oder sind Bedingungen beygefüget worden, deren Sinn und wie sie erfüllet werden sollen ganz unverständlich ist, so wird dadurch die ganze Willenserklärung entkräftet. 2) Wenn der Erklärende lebt und auf die Erfüllung von Bedingungen bestehet, davon

davon kein Nutzen abzusehen, so müssen dennoch solche unnütze Bedingungen erfüllet werden: ist er aber todt, so kann der Richter derselben Erfüllung nachlassen. [3]) Unerlaubte Bedingungen, welche in letztwilligen Verordnungen dem Erben oder Legatar auferlegt worden, werden für nicht beygefügt angesehen: [4]) sonst aber entkräftet ihre Beyfügung jede andere Willenserklärung. [5])

1) I. 4. §. 126 — 131.

2) I. 4. §. 131. 132. I. 12. §. 62. 504. 506. ist aber dem Testator erweislich die Unmöglichkeit der Bedingung bekannt worden, so wird die Bedingung für erlassen geachtet, I. 12. §. 505.

3) I. 4. §. 133 — 135.

4) I. 12. §. 63.

5) I. 4. §. 136. 137. I. 5. §. 227. 228.

§. 123.

Die Unrichtigkeit eines Bewegungsgrundes entkräftet überhaupt keine Willenserklärung, wenn die Absicht des Erklärenden sonst klar ist. [1]) Wegen eines Irthums im Bewegungsgrunde darf nie der Irrende von Willenserklärungen wieder abgehen, aus welchen gegenseitige Rechte entstehen: dagegen sind einseitige Willenserklärungen, aus denen nur der, zu dessen Gunsten sie geschehen sind, allein den Vortheil ziehen, unkräftig, sobald erhellet, daß der ausdrücklich angeführte irrige Bewegungsgrund die einzige Ursach der Willensäusserung selbst gewesen ist. [3]) Eben dieses gilt von falschen Beschreibungen. [4])

1) I. 4. §. 147. verbunden mit I. 4. §. 74. 83. Doch kann der, welcher diesen Irthum vorsätzlich

veranlaßte, daraus keinen Vortheil ziehen, I. 4. §. 84. 148.

2) I. 4. §. 149.

3) I. 4. §. 150.

4) I. 4. §. 151. verbunden mit I. 12. §. 526 — 555. weil zwischen falschen und dunkeln Beschreibungen ein Unterschied ist.

§. 124.

Wenn aus der Fassung der Willensäusserung oder den Umständen erhellet, daß der Erklärende bey demjenigen, was er dem Andern zu thun, oder zu unterlassen auflegte, dessen eigenen Vortheil beabsichtigte, so ist eine solche Bestimmung im zweifelhaften Falle für einen geäusserten Endzweck zu halten.[1]) Bey dem Zwecke tritt I) überhaupt das Recht der auflösenden Bedingungen (§. 118.) ein.[2]) In der Regel tritt daher der Berechtigte sofort in die Ausübung und in den Genuß des ihm bewilligten Rechts,[3]) das er zwar sofort wieder verlieret, wenn der Zweck nicht erfüllet wird,[4]) welches aber, wenn zur Erfüllung des Zwecks keine gewisse Zeit bestimmt ist, nicht zurückgenommen werden kann, so lange die Erfüllung noch möglich bleibt.[5]) II) Besonders aber A) muß bey Willenserklärungen unter Lebenden der bestimmte Zweck schlechterdings, und wenn die geschehene Erklärung nicht unverbindlich werden soll, nach der Erklärung erfüllet werden.[6]) Er wird durch etwas Aehnliches nicht erfüllet, obgleich die Erben des Erklärers diese Erfüllung durch ein Aehnliches nicht anfechten können, wenn ihr Erblasser sich dabey wissentlich ein Jahr hindurch beruhiget hat.[7]) So lange der Zweck oder die Erfüllung einer Bedin-

gung

gung nicht an eine Person des Berechtigten gebunden ist, können die Erben des Begünstigten, an dessen Stelle in allen den Fällen den Zweck und die Bedingung erfüllen, in denen das Recht selbst, welches den Gegenstand der Willenserklärung ausmacht, auf sie übergehen kann. [8]) B) Bey letztwilligen Verordnungen aber verliert nur der Begünstigte den ihm zugedachten Vortheil, der sich durch eigenes Verschulden ausser Stand gesetzet hat, den Zweck zu erfüllen. [9]) Denn wenn auch in der Regel jeder Zweck von dem Begünstigten erfüllet werden muß, [10]) so kann doch im entgegenstehenden Falle, so lange nicht erhellet, daß der Erblasser dem Begünstigten den Vortheil gar nicht zugewendet haben würde, wenn er die Nichterfüllung des bestimmten Zwecks vorausgesehen hätte, der Vortheil zu einer andern Bestimmung verwendet werden, welcher der Absicht des Erblassers am nächsten kommt. [11]) Und in allen Fällen, wo der Erblasser durch die beygefügte Bedingung oder den Zweck das gemeine Beste unmittelbar zum Augenmerk hatte, ist der Staat auf deren Erfüllung zu dringen oder zu bewirken berechtiget. [12])

1) I. 4. §. 152. I. 12. §. 508.

2) I. 4. §. 155.

3) I. 4. §. 153.

4) I. 4. §. 154. verbunden mit II. 6. §. 73 — 80. 193 — 195.

5) I. 4. §. 156. I. 12. §. 496.

6) I. 4. §. 157.

7) I. 4. §. 158. 159.

8) I. 4. §. 161. 162.

9) I. 12. §. 510.

10) I. 12. §. 509.

11) I. 12. §. 511. 513. und wenn auch dieses nicht geschehen kann, wird der Zweck für erreicht geachtet. I. 12. §. 512.

12) I. 12. §. 514. 515.

§. 125.

I) In Ansehung des Einflusses, welchen die Zeit auf das Recht und die Verbindlichkeit hat, kommt es zuförderst auf die gesetzliche Vorschriften an, sowohl in Hinsicht auf die Grösse des Zeitraumes, als auch seiner Berechnung. 1) Ist die Erwerbung eines Rechts an einen gewissen Tag 2) gebunden, so wird dasselbe mit dem Anfange dieses Tages zwar für erworben geachtet: 3) soll aber an einem bestimmten Tage eine Pflicht geleistet werden, so kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu statten. 4) II) Eine der Willenserklärung beygefügte ungewisse Zeit ist überhaupt einer Bedingung gleich zu achten. 5) Ist aber der Willenserklärung eine gewisse Zeit als eine aufschiebende Bedingung beygefüget worden, so ist das Recht selbst vollständig erworben, und gehet, wenn es nicht an die Person des Berechtigten gebunden ist, auf dessen Erben über, wenn es gleich vor dem Ablauf dieser Zeit nicht geübet werden darf. 6) Ist sie als eine auflösende Bedingung beygefügt, so hört mit ihrem Ablaufe das Recht von selbst auf. 7) Wer aber mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit eine Sache herausgeben muß, behält die inzwischen gezogene Nutzungen. 8) III) Bey Verträgen. Ist die Zeit der Erfüllung in dem Vertrage nicht bestimmt, so tritt zwar bey entstehenden Zweifel die richterliche Bestimmung ein; 9) doch aber kann Niemand die Erfüllung eines ohne nähere Zeitbestimmung geschlossenen läsli-

lästigen Vertrages eher fordern, als bis er selbst den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen bereit und im Stande ist; [10]) bey einem blos wohlthätigen Vertrage hängt die unbestimmt gebliebene Zeit der Erfüllung von dem Verpflichteten ab, und in der Regel findet dann nur, wenn ausdrücklich die Erfüllung seiner Willkür überlassen ist, erst nach dem Todte des Verpflichteten die Erfüllungsklage statt. [11]) Vor Ablauf des im Vertrage bestimmten Zeitraums kann wider Willen des einen oder andern Theils die Erfüllung weder gefordert noch geleistet werden. [12])

1) Besonders merkwürdig sind die Vorschriften I. 3. §. 45. 49. I. 4. §. 45. 163. I. 5. §. 15. 16. I. 6. §. 54. I. 9. §. 70. 224. 384. 385. 541 — 550. 629. 632. 648 — 666. I. 11. §. 351. 753. 849. 1091. I. 12. §. 288. 294. I. 14. §. 150 — 156. 158. 159. I. 21. §. 50. 51. I. 22. §. 1. II. 1. §. 128. 410. 1095. II. 2. §. 7. 17. 440. II. 7. §. 430. II. 8. §. 594 — 604. 672. 855. 860. 903. 907. 1062. 1079. 1131. 1208. 1216. 1218. 1240. 1256. 1269. 2171 — 2191. 2346. 2443. II. 9. §. 18. II. 11. §. 870 — 873. II. 14. §. 38. 46. II. 16. §. 9. II. 18. §. 102. 595. 866. II. 20. §. 659. 660.

2) Bey gesetzlichen Zeitbestimmungen wird der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gewöhnlich gerechnet, I. 3. §. 45. II. 8. §. 2173.

3) I. 3. §. 46.

4) I. 3. §. 47. 48.

5) I. 4. §. 163.

6) I. 4. §. 164 — 166.

7) I. 4. §. 167. 168.

8) I.

8) I. 4. §. 169.

9) I. 5. §. 230. 231. 234. 235. 236.

10) I. 5. §. 232.

11) I. 5. §. 233. 237 — 240.

12) I. 5. §. 241 — 246.

§. 126.

Wenn wegen des Orts, wo die Verbindlichkeit erfüllet werden soll, weder die Gesetze etwas Gewisses verordnet, [1]) noch bey einem Vertrage darüber die Contrahenten etwas Bestimmtes verabredet haben: muß die ermangelnde Bestimmung des Orts der Erfüllung bey entstehenden Streite von dem Richter nach der Natur des Geschäftes und der deutlich erhellenden Absicht der Contrahenten vor allen Dingen ergänzt werden. [2]) Kann diese Regel nicht statt finden, und der Streit betrift einen Vertrag, nach welchem Etwas gegeben werden soll; so muß der lästige Vertrag durch Ablieferung an dem Orte erfüllet werden, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrages wohnte; [3]) die Erfüllung des blos wohlthätigen aber kann der Berechtigte nur da fordern, wo sich der Verpflichtete aufhält. [4]) Ist aber bloß von einer zu leistenden Handlung die Rede, so wird der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit des geschlossenen Vertrages wohnte, für den Ort der Erfüllung angesehen. [5]) Sind mehrere Erfüllungsorte bestimmt, so stehet im zweifelhaften Falle dem Verpflichteten die Wahl zu. [6])

1) Als I. 11. §. 93. 345. 769. I. 14. §. 73. I. 16. §. 52. II. 8. §. 873.

2) I. 5. §. 247.

3) I.

3) I. 5. §. 248.

4) I. 5. §. 249.

5) I. 5. §. 250.

6) I. 5. §. 251.

§. 127.

Es ist nothwendig, daß rechtsgültige Willenserklärungen das rechtliche Verhältniß ändern müssen, welches vorher obwaltete, ohne Unterschied ob diese ändernde Willenserklärung ein Vertrag, eine bedingte, letztwillige u. dergl. ist, oder nicht. Diese Mannichfaltigkeit der Arten des durch Willenserklärungen geänderten rechtlichen Verhältnisses unter den Menschen giebt auch einen schicklichen Classificationsgrund der rechtsgültigen Willenserklärungen mit ab. In dieser Hinsicht sind einmal rechtsgültige Willenserklärungen, wie alle Handlungen (§. 82.) entweder verpflichtende, oder verstärkende, oder befreyende. Sodann ist die modificirende Kraft einer rechtsbeständigen Willenserklärung bald durchgehends der freyen Willkür des Erklärenden von den Gesetzen überlassen, bald aber dessen Willkür mehr oder weniger eingeschränkt. (§. 115.) So ist auch ferner die durch eine rechtsgültige Willenserklärung erzeugte Art des eintretenden rechtlichen Verhältnisses ein Gegenstand bald der Hauptabsicht des Erklärenden, bald nur seiner Nebenabsicht gewesen. (§. 91.) So wie daher die Verträge in Haupt- und Nebenverträge eingetheilt werden können; so müssen beyde Arten wieder in einfache und zusammengesetzte als Unterarten abgetheilet werden können, da jeder Mensch bey seinen Handlungen mehr als einen Haupt- und Nebenzweck beabsichtigen und erreichen kann. So ist nichtminder der von dem Erklärenden beabsichtigte Zweck zwar öfters, aber nicht

immer

immer von der Art, daß das rechtliche Verhältniß, welches den Gegenstand der Willenserklärung ausmacht, sich auf eine andere Art eines rechtlichen Verhältnisses beziehet. Dem dadurch bewirkten rechtlichen Verhältnisse, kann man daher nach den Gesetzen, isolirt gedacht, bald eine Selbstständigkeit beylegen, bald aber nicht. Willenserklärungen sind daher entweder für sich selbst bestehende, oder auf andere sich beziehende; die letztern aber wieder entweder vorbereitende oder accessorische, u. s. w.

§. 128.

Ueberhaupt ist der Einfluß, welchen eine verpflichtende Willenserklärung auf die Thätigkeit des daraus Verpflichteten hat, von dreyfacher Art. Er ist nemlich schuldig sich leidend und unthätig zu verhalten, wenn der Berechtigte unmittelbar selbst oder mittelbar durch einen Andern eine Handlung bestimmter Art wirklich vornimmt, [1]) mithin den Berechtigten in der Ausübung seines Rechts im eigentlichen Verstande nicht zu stöhren. Oder der Verpflichtete ist verbunden eine Handlung vorzunehmen, deren unmittelbare Folge den Berechtigten zum Inhaber oder Besitzer einer Sache von bestimmter Art macht. [2]) Willenserklärungen dieser Art haben überhaupt das Geben einer Sache zum Gegenstande. Oder der Verpflichtete soll zwar eine Handlung vornehmen, welche keine Uebergabe ist: [3]) Willenserklärungen dieser Art, haben blosse Handlungen zum Gegenstande. Wenn nun der Verpflichtete über seine Thätigkeit dergestalt gebaret, daß sein Benehmen auch in keinem Stücke seiner Verbindlichkeit zuwider ist, so erfüllet er seine Pflicht vollständig. [4])

1) Obligatio patiendi et non faciendi.

2) Obligatio praestandi dandique.

3) Ob-

3) Obligatio faciendi.

4) I. 5. §. 270 — 349. I. 6. §. 1 — 97. I. 12. §. 242 — 280. 288 — 477. I. 16. §. 11 — 27.

§. 129.

Wenn um einer wirklichen Begebenheit willen ein Verpflichteter aufhöret seinem Berechtigten ferner verpflichtet zu seyn, so ist er befreyet, und die Begebenheit selbst heißt eine Befreyung. [1]) Nun wird der Verpflichtete entweder gänzlich aufhören, dem Berechtigten verpflichtet zu seyn, oder nur in gewisser veränderter Maaße. Ist er im ersten Falle vollständig befreyet, so ist er es im zweyten nur unvollständig: und in diesem Falle trift die eintretende Veränderung unmittelbar entweder bloß die Quantität des Gegenstandes der Verbindlichkeit, oder die Qualität und Natur der bisherigen Verpflichtung. Ob nun schon eine unvollständige Erfüllung (§. 125.) nie eine vollständige Befreyung erzeugen kann: So ist doch nicht immer eine vollständige Erfüllung eine Befreyung. Ist sie nun keine, so heist sie eine jährliche Leistung (annua praestatio): [2]) ist sie es aber, so heist sie eine Befriedigung (satisfactio): und bewirkt endlich die unvollständige Erfüllung eine unvollständige Befreyung in Ansehung der Quantität ohne die Qualität der bisherigen Pflicht zu ändern, so heißt sie eine abschlägliche (Stück-) Erfüllung (satisfactio particularis). [3])

1) I. 16. davon Erlöschung eine Art ist.

2) Z. B. I. 12. §. 441 — 446. II. 7. §. 211. 308. 421. Unterschied derselben von einer nichtigen, aber anscheinenden Erfüllung zur Befreyung; z. B. Zahlung ohne Befreyung, I. 16. §. 30. 40.

3) Z. B. I. 16. §. 57.

§. 130.

§. 130.

An einem Vertrage müssen zwar nothwendig wenigstens zwey Personen Antheil nehmen; aber darum ist eine grössere Zahl nicht ausgeschlossen. (§. 93.) In diesem Falle ist der geschlossene Vertrag, entweder ein Correalvertrag [1]) oder nicht, je nachdem diese Mehrere, Gleichzeitige, Gleichmitberechtigte, oder Gleichverpflichtete werden, oder nicht. 1) Haben nun mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und demselben Vertrage verpflichtet, so ist wider sie anzunehmen, daß Einer für Alle, und Alle für Einen dem Berechtigten für die Erfüllung haften. [2]) Bey mangelnder Verabredung ist die Art und das Maaß des von jedem zu leistenden Beytrages zwar zuförderst nach dem Zwecke seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit zu beurtheilen, [3]) und wenn hieraus das Verhältniß ihres Beytrages nicht bestimmt werden kann, sie für zu gleichen Theilen verhaftet zu achten; [4]) aber der Berechtigte bleibt immer befugt, wegen seiner ganzen Forderung an jeden unter ihnen sich dergestalt zu halten, daß er auch denn noch Einen unter ihnen auf das Ganze belangen kann, wenn er Einen oder Alle nur für ihren Antheil in Anspruch genommen hat. [5]) Die Handlung des einen Mitverpflichteten kann zwar die Rechte der übrigen nicht schmälern; [6]) aber der Vortheil den der Berechtigte dem Einen zugestehet, kommt den andern in der Regel zu statten. [7]) Der Antheil eines Vertragsunfähigen oder Unvermögenden muß mit Inbegriff dessen, der die Zahlung verrichtet hat, von den Uebrigen mit übertragen werden, [8]) und der Regreß unter ihnen findet auf geschehener Befriedigung des Berechtigten nach dem Maasse statt, in welchem jeder vorher dem Berechtigten verpflichtet war. [9])

1) I.

1) I. 5. §. 424 — 453.

2) I. 5. §. 424. 425. 429.

3) I. 5. §. 426. 427.

4) I. 5. §. 428. 431. 432.

5) I. 5. §. 430. 433. 434.

6) I. 5. §. 438 — 440.

7) I. 5. §. 435 — 437. 441. 442.

8) I. 5. §. 446 — 449.

9) I. 5. §. 443 — 445. verbunden mit I. 5. §. 426 — 428.

§. 131.

Hat sich II) Jemand in einem Vertrage mehreren Personen zu einer und derselben Sache oder Leistung verpflichtet, so können die Mitberechtigten, das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur nach den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Eigenthums [1]) ausüben. [2]) Und weil überdem keiner der Mitberechtigten durch seine Handlungen das Recht der Uebrigen schmälern kann, [3]) so tritt der Mitberechtigte, der seinen Antheil von einer theilbaren Sache oder Summe von dem Verpflichteten erhalten hat, wegen dieses erhaltenen Antheils gegen seine Mitberechtigte an die Stelle des Verpflichteten. [4])

1) I. 17. §. 1 — 104. I. 5. §. 453.

2) I. 5. §. 450.

3) I. 5. §. 451.

4) I. 5. §. 452.

§. 132.

Zweiter Titel.

Von unerlaubten Handlungen.

§. 132.

Zur näheren Kenntniß dessen, was in Ansehung der unerlaubten Handlungen (§. 83.) Rechtens ist, führen mehrere Wege, und man muß eine unerlaubte Handlung auf verschiedenen Seiten betrachten. Denn bald ist die unerlaubte Handlung eine blosse Nichterfüllung einer contractlichen Pflicht; [1]) bald eine freye Handlung oder Unterlassung, wodurch Jemanden ein Schaden ist zugefüget worden: [2]) bald begründet sie bloß ein Schadlosforderungsrecht, bald erzeuget sie nur ein blosses Strafrecht des Staats; bald aber beydes zugleich. [3])

1) I. 5. §. 270 — 384.

2) I. 6.

3) II. 20.

§. 133.

Ueberhaupt genommen heißt jede freye Handlung oder Unterlassung, wodurch sich ein Unterthan dem Staate verantwortlich macht, und gegen sich das Strafrecht des Staates begründet [1]) ein Verbrechen. [2]) Ist solches daher zwar jederzeit eine unerlaubte Handlung eines Unterthans, so ist doch nicht jede freye unerlaubte Handlung, noch weniger jede unerlaubte Handlung eines Unterthans ein Verbrechen. So wesentlich daher die Befugniß des Staats einen verbrechenden Unterthan zu bestrafen, von der Befugniß unterschieden ist, wegen einer wirklich gewordenen unerlaubten Handlung Schadloshaltung zu fordern: so nothwendig muß es seyn, aus den Verbrechen eine eigene Art der unerlaubten Handlungen zu bilden.

Allein

Allein eben so nothwendig ist es bey einer unerlaubten Handlung, welche nicht nur dem Staate ein Strafrecht gewähret, sondern auch überdem noch ein Schadlosforderungsrecht erzeugt, diejenigen Bestimmungen, welche sie als ein Verbrechen charakterisiren, von denen zu sondern, unter welchen sie eine Person berechtiget, auf Schadloshaltung zu bestehen.

1) II. 13. §. 9 — 11.

2) II. 20. §. 3. 7 — 11. 16. 26 — 38.

§. 134.

Auf eine Schadloshaltung kann nur derjenige vernünftiger Weise einen Anspruch machen, der einen Schaden erlitten hat. Im weitläuftigsten Sinne heißt Schaden jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Absicht seines Körpers, seiner Freyheit oder Ehre oder seines Vermögens. [1]) Ist er durch eine Handlung oder Unterlassung unmittelbar und zunächst bewirket, heißt er ein unmittelbarer, [2]) dem der mittelbare, welcher zwar aus der Handlung oder Unterlassung, jedoch nur in Verbindung derselben mit einem andern von ihr unterschiedenem Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der Person oder Sache, entstehet [3]) entgegen gesetzet wird. Er ist ferner entweder ein zufälliger im rechtlichen Sinn, dessen Entstehen nemlich aus der Handlung gar nicht vorausgesehen werden konnte, [4]) oder ein vorsätzlicher, [5]) oder er ist aus einem Versehen [6]) (§ 84.) bewirket worden. Bald begreift man unter der Benennung des entgangenen Gewinnes alle Vortheile, die Jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre; [7]) bald unter den Namen des Interesse den Nachtheil, welcher für Jemanden

daraus

daraus entstanden ist, daß der andere seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen ist:[8]) Nur ist aber der Schaden bald die Folge einer durchaus erlaubten,[9]) bald einer wenigstens in einer Hinsicht unerlaubten Handlung. Nur im letzten Falle entstehet eine widerrechtliche[10]) Schadenszufügung.

1) I. 6. §. 1.

2) I. 6. §. 2.

3) I. 6. §. 3. 40 — 53. 56 — 78.

4) I. 6. §. 4. II. 20. §. 36.

5) I. 6. §. 99. 116. 124. II. 20. §. 26. 27. verbunden mit I. 6. §. 39. 40.

6) I. 5. §. 277 — 316. I. 6. §. 99 — 138. II. 20. §. 28 — 35.

7) I. 6. §. 5. 6.

8) I. 5. §. 286. 287.

9) I. 6. §. 36.

10) Oder ein Schaden im eigentlichen Sinn.

§. 135.

So leicht es ist einzusehen, daß das Strafrecht des Staats und das Recht des Beschädigten, Ersatz zu fordern als Wirkungen eines Vorganges angesehen werden müsse; und so leicht es ist, die Verschiedenheit dieser beyden Arten der Rechte zu bemerken: eben so leicht ist es sich zu überzeugen, daß zwar das Strafrecht des Staates nur die Folge einer unerlaubten Handlung seyn könne; daß aber das Entschädigungsrecht nicht immer eine nothwendige Folge einer unerlaubten Handlung seyn müsse. Der Eintritt

tritt des Rechts eines Beschädigten von irgend einer bestimmten Person Ersatz zu fordern, deutet daher nicht immer auf die Unrechtmäßigkeit der Handlung, wodurch ein Schaden bewirket ward. [1]) Wenn indessen eine unerlaubte Handlung dem dadurch Beschädigten ein Recht giebt seine Entschädigung zu fordern, so kann sie auch wohl noch überdem dem Staate ein Strafrecht gewähren. Allein es ist nicht nothwendig, daß sie beyde Arten Rechte unter den nämlichen Bestimmungen nur hervorbringt, obgleich solches wohl seyn kann. Man muß daher sorgfältig bey einer jeden unerlaubten Handlung, welche beyde Arten der Rechte hervorbringen kann, untersuchen, ob sie dieses nur unter dem Eintritt der nämlichen Bestimmungen bewirken, oder ob sie unter veränderten Bestimmungen nur ein Entschädigungsrecht und kein Strafrecht des Staats, oder zwar für den Staat ein Strafrecht, aber für den Beschädigten kein Entschädigungsrecht erzeugen könne. [2])

1) Z. B. I. 8 §. 31.

2) Z. B. I. 7. §. 23.

§. 136.

Da kein Berechtigter ohne einen Verpflichteten gedacht werden kann: so muß jede unerlaubte Handlung, welche ein Staatsstrafrecht sowohl, als auch ein Entschädigungsrecht erzeuget, einen Strafbaren sowohl, als auch einen zum Schadensersatze Verpflichteten hervorbringen. Aber darum ist es weder an sich nothwendig, daß der Handelnde derjenige sey, der den Schaden zu ersetzen oder die Strafe zu leiden verpflichtet sey, welche seine Handlung wirkte: noch daß der zum Schadenersatze Verpflichtete auch immer der Strafbare sey. [1])

1) I.

1) I. 6. §. 41 — 53. 56 — 78. II. 20. §. 2. 16. 64 — 84.

§. 137.

Wenn daher wirklich eine unerlaubte Handlung vorgefallen ist: so kommt es bey ihrer rechtlichen Beurtheilung, in Hinsicht, daß sie I) als Quelle des daraus für den Staat erwachsenen Strafrechtes zu betrachten ist, auf die Bestimmungen derselben zuförderst an, unter denen sie nach den Gesetzen ein Strafrecht dem Staate gewähren kann. Sodann kommt die Natur der dadurch verwirkten Strafe und der Umfang des Strafrechts in Betrachtung, welches der Staat dadurch erlangte: und endlich die Person des Strafbaren, und ob dieser der Handelnde selbst, oder ein von ihm unterschiedener, oder beyde zugleich sind. Beurtheilet man sie aber II) in Hinsicht, daß sie ein Entschädigungsrecht erzeugt, so ist ebenfalls auf die Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, unter denen sie eine Person zur Entschädigung nach den Gesetzen verpflichten konnte: sodann auf die Natur des Schadens, der dadurch dem Beschädigten zugefügt ward und den Umfang des Entschädigungsrechts des Beschädigten, und endlich, welche Person dadurch zum Schadensersatz verpflichtet ward, und wenn dieses mehrere seyn sollten, in wieweit jeder zur Entschädigung verbunden ist. Die gesetzlichen Grundsätze und Regeln, nach welchen diese Beurtheilung angestellet werden muß, sind nun theils allgemeine und gemeinschaftliche, theils besondere und eigenthümliche.

§. 138.

In der Regel erzeugt nur diejenige unerlaubte Handlung, welche eine freye Handlung ist gegen den Handelnden ein Strafrecht,[1]) und verpflichtet ihn zum

zum Ersatz des dadurch bewirkten erweislichen Schadens. 2) Wer daher frey zu handeln nicht vermögend ist, bey dem findet weder eine Strafe noch eine Verpflichtung zum Schadensersatz in der Regel statt. 3) Und wenn gleich alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln mindert oder mehret, auch den Grad der Strafbarkeit des Strafbaren mindert oder mehret: 4) so ist zwar der mindere oder grössere Grad der Freyheit eine Bestimmung, von deren Daseyn die specifike Art des Schadens abhängt, zu dessen Ersatz die unerlaubte Handlung den Thäter verpflichtet, 5) aber die Grösse des zu ersetzenden Schadens selbst mehret oder mindert sich doch nicht durch den grössern oder mindern Grad der Freyheit des Thäters. 6)

1) II. 20. §. 16. 36. und diese nothwendige Bestimmung zu einem Verbrechen heist seine Moralität.

2) I. 6. §. 10 — 17.

3) Dieses Unvermögen ist entweder ein physisches II. 20. §. 16. 17. oder ein gesetzlich hypothetisches I. 6. §. 41 — 44. 47.

4) II. 20. §. 18.

5) I. 6. §. 10 — 17. Oben §. 131.

6) Folglich begründet zwar die physische Moralität eines Verbrechens gegen dessen Thäter stets zur Verhütung fernerer Vergehungen, eine ihr angemessene Strafe; aber nicht immer begründet sie gegen ihn ein Entschädigungsrecht.

§. 139.

Da Jugend und Schwachsinn, Furcht entweder vor Drohungen, deren Gefahr abgewendet

werden konnte, oder vor einem blossen Schaden am Vermögen oder vor Uebel, die in der Folge gehoben werden konnten, Beyspiel Anderer und Verführung, Befehl und Auftrag eines Vorgesetzten und einer Respectsperson, zuweilen Trunkenheit und ein leidenschaftlicher Zustand, in welchem sich der Thäter zur Zeit der vollbrachten That befand, zwar die physische Moralität des Verbrechens mindern kann: so mindern diese bey einer unerlaubten Handlung eintretende Bestimmungen zwar wohl zuweilen den Grad der Strafbarkeit des Verbrechers; aber sie begründen keine vollständige Straflosigkeit desselben. 1)

1) II. 20. §. 17. 19. 21. 22. 64 — 70.

§. 140.

Also ist ein Strafgesetz (§. 83. 133.) stets ein verbietendes Gesetz, 1) welches das Verbrechen verabscheuet. Diesen Abscheu hegt nun aber das Gesetz gegen die im Verbrechen liegende freye Handlung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg 2) entweder, oder in Rücksicht ihres unmittelbaren Erfolges, der in einer widerrechtlichen Beschädigung einer Person bestehet. 3) Entstehet daher aus einer an sich erlaubten freyen Handlung eine widerrechtliche Beschädigung eines Andern als mittelbare Folge, welche von dem Handelnden nicht vorausgesehen werden konnte, so verwandelt sich darum die erlaubte Handlung so wenig in ein Verbrechen, 4) als eine an sich unerlaubte Handlung, welche weder an sich oder wegen ihrer unmittelbaren Folgen ein Verbrechen ist. 5)

1) Einleitung zum allgem. Landrecht §. 87.

2) II. 20. §. 3. 37. 44.

3) II. 20. §. 7. 9.

§. I.

4) I. 3. §. 6. II. 20. §. 36.

5) II. 20. §. 37.

§. 141.

Alle Verbrechen werden entweder aus Vorsatz [1]) oder aus Fahrläßigkeit begangen: [2]) zufällige Verbrechen aber giebt es nicht, weil der zufällige nicht beabsichtigte schädliche Erfolg einer an sich unerlaubten Handlung nicht einmal für ein Verbrechen zu achten ist. [3]) Und wie das vorsätzliche Verbrechen bey einer Handlung vermuthet wird, die so beschaffen ist, daß ihr gesetzwidriger Erfolg nach der allgemein, oder dem Handelnden besonders, bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen mußte; [4]) so ist die bey einem Verbrechen unterlaufende Fahrläßigkeit des Verbrechers bald ein grobes, bald ein mäßiges oder ein geringes Versehen. [5])

1) II. 20. §. 26. 27.

2) II. 20. §. 28.

3) II. 20. §. 37.

4) II. 20. §. 27.

5) II. 20. §. 28. 29. I. 3. §. 18. 20. 22.

§. 142.

Je mehr Bewegungsgründe Jemand also (§ 133.) gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen; je mehr er Pflichten gegen den Andern oder gegen den Staat hat, den er durch sein Verbrechen beleidiget hat; desto mehr muß ihm seine strafbare Handlung zugerechnet werden; [1]) und je grösser und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehet: desto schärfer

muß solches geahndet werden. 2) Je natürlicher daher und je gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entstehet, je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen entstehet: desto mehr muß die dabey begangene Fahrläßigkeit bestraft, und die Strafe der unerlaubten Handlung selbst geschärfet werden. 3) Darum müssen auch Verbrechen, zu deren Begehungen sich Mehrere verbunden haben, schärfer bestrafet werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden wären. 4)

1) II. 20. §. 23. 24. 51. 52. 53. 57 — 63. 70.

2) II. 20. §. 25. 40 — 42. 66.

3) II. 20. §. 29. 38.

4) II. 20. §. 66.

§. 143.

So wie sich ein einzelner Mensch mehrerer Verbrechen schuldig machen, und dem Staate als ein strafbarer Uebertreter mehrerer Strafgesetze bekannt werden kann: 1) So können auch Mehrere an der Ausführung eines Verbrechens Theil genommen und sich dadurch strafbar gemacht haben. 2) Entstehen in diesem letztern Falle mehrere einzelne Verbrecher, mithin auch mehrere einzelne Verbrechen (§. 133): So bringt es die Natur dieses Falles mit sich, daß man einmal diesen Inbegriff mehrerer Verbrechen als ein Ganzes, folglich als ein Verbrechen zwar betrachten, sodann sie als einzelne Verbrechen einzelner Menschen, sowohl nach ihrer eigenen Natur, als auch nach ihrem Verhältnisse gegen einander und nach dem Einflusse unter-

untersuchen kann, welchen das Verbrechen des Einen, auf das Entstehen, auf die Modification und auf die Wirksamkeit zur Hervorbringung des wirklichen oder möglichen schädlichen Erfolgs des Verbrechens des Andern gehabt hat. Isolirt man nun in dem Falle, wo Mehrere an Ausführung eines Verbrechens Theil genommen haben die strafbare Handlungen aller Theilnehmer, so sind sie mit einander verglichen, entweder gleichartig,[3]) oder von einer verschiedenen Natur.[4]) Im letztern Falle stellet sich dem Verstande des Beurtheilers das Verbrechen des Einen zwar als das Hauptverbrechen, das des Andern, als ein Nebenverbrechen dar; aber darum ist nicht immer das Hauptverbrechen das größte, und der Nebenverbrecher minder strafbar. (§. 139. 140.)

1) II. 20. §. 54 — 59.

2) II. 20. §. 64 — 84.

3) II. 20. §. 64. 65.

4) II. 20. §. 67. 70. 72. 74. 75. 76. 78 — 80. 83. 84.

§. 144.

Haben Mehrere an der Ausführung auf irgend eine Art (§ 143.) Theil genommen, so hat die Sache ferner noch eine zwiefache Seite. Denn einmal ist diese Theilnehmung entweder eine mittelbare,[1]) oder eine unmittelbare.[2]) Sodann haben sich diese Mehrere zur Ausführung des Verbrechens, so weit es als ein Ganzes erscheinet (§. 143.) entweder verbunden,[3]) oder nicht. Uebrigens muß in jedem Falle, wo Mehrere an Ausführung eines Verbrechens Theil genommen haben, sorgfältig untersucht werden, ob sich einige derselben entweder als Haupturheber und Rädelsführer ausgezeichnet haben,[4]) oder doch wenigstens

stens gegen ihre Spießgesellen in einem solchen Verhältnisse angetroffen werden, daß sie als Haupturheber und Rädelsführer gesetzlich bey Bestimmung ihrer Strafbarkeit behandelt werden müssen. 5)

1) II. 20. §. 71.

2) II. 20. §. 64.

3) II. 20. §. 66. 73. 74. 83.

4) II. 20. §. 64.

5) II. 20. §. 68. 70. 77.

§. 145.

Haben Mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen; so trift Jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe; 1) und wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben, so muß jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu einer behülflich gewesen ist. 2) Wer sich eines Andern zur Ausführung eines Verbrechens bedienet; 3) wer ohne sonstiger unmittelbarer Theilnahme bey der Ausführung eines Verbrechens eine solche thätige Hülfe geleistet, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können; 4) wer zur Zeit, da die That ausgeführt wird, derselben wissend, durch Handreichung, Wachehalten oder sonst Hülfe leistet; 5) wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt; 6) und wer es sich zum Gewerbe macht, Verbrecher oder deren unrechtmäßigen Gewinn zu verheimlichen, 7) wird nach der Regel eben so, wie der Verbrecher selbst bestraft. Alle übrigen Theilnehmer werden nach Verhältniß ihrer Bosheit und Fahrläßigkeit bestraft. 8)

1) 20.

1) II. 20. §. 64.

2) II. 20. §. 73.

3) II. 20. §. 67.

4) II. 20. §. 71.

5) II. 20. §. 74. 75.

6) II. 20. §. 76.

7) II. 20. §. 84.

8) II. 20. §. 1. 2. 6. 72. 75. 78. 79. 80—83.

§. 146.

Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat; 1) hat der Verbrecher mehrere zusammen treffende Strafen aber verwürket: so muß zwar bey dem Zusammentreffen mehrerer Leibesstrafen die Strafe des schwersten Verbrechens, ohne jedoch die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen dabey zu überschreiten, geschärft; 2) alle übrige zusammentreffende Strafen aber erkannt und vollzogen werden. 3) Gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse finden keine Geldstrafen statt; 4) und wenn zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe an der Person nicht vollzogen werden kann, wird sie in eine verhältnißmäßige 5) Geldstrafe von dem Richter verwandelt, 6) welcher auch, und nicht der Verbrecher die Wahl der Strafe hat, wenn das Strafgesetz eine alternative Geld- oder Leibesstrafe verhängt hat. 7)

1) II. 20. §. 39—43.

2) II. 20. §. 57.

3) II.

3) II. 20. §. 54 — 56.

4) II. 20. §. 85.

5) II. 20. §. 88. 89.

6) II. 20. § 87.

7) II. 20. §. 86.

§. 147.

In der Regel kann die Strafe weder über das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe geschärft, noch Behufs der Schärfung der Strafe die im Gesetze bestimmte Gattung derselben geändert werden. [1]) So muß auch bey Schärfung einer Leibesstrafe überhaupt nie ein solches Mittel gewählet werden, durch welches das Leben und die Gesundheit des Strafbaren in Gefahr gesetzt wird, [2]) daher muß der Richter bey Bestimmung der Leibesstrafe und ihrer Schärfung jederzeit auf die körperliche Beschaffenheit des Strafbaren, [3]) und besonders bey der wegen Wiederholung gleicher Verbrechen gesetzlich nothwendig gewordenen Verschärfung der Strafe noch auf den Hang des Verbrechers zu dieser Art der Vergehungen und die dem Staate daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht nehmen. [4]) Uebrigens werden die Todtesstrafen durch Schleifung zur Richtstätte oder durch öffentliche Ausstellung des Leichnams; [5]) Festungs- und Zuchthausstrafen aber durch Verlängerung oder körperliche Züchtigung; [6]) und Gefängnißstrafe durch längere Dauer oder Entziehung gewohnter Bequemlichkeiten oder andere, dem Leben und der Gesundheit des Bestraften unschädliche Mittel geschärfet. [7])

1) II. 20. §. 45. 46.

2) II. 20. §. 49.

3) II. 20. §. 50. 90.

4) II.

4) II. 20. §. 52. 53.

5) II. 20. §. 47.

6) II. 20. §. 48.

7) II. 20. §. 49.

§. 148.

Jeder, dem ein widerrechtlicher Schaden (§. 134.) ist zugefüget worden, ist in der Regel berechtiget, Entschädigung zu verlangen. 1) Gehöret nun gleich zu einer vollständigen Entschädigung der Ersatz des ganzen Schadens sowohl, 2) als des ihm entgangenen Gewinnes, 3) so wird doch bey Bestimmung des Letztern nur auf solche Vortheile Rücksicht genommen, welche entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten und Vorkehrungen vernünftiger Weise erwartet werden konnten. 4) Hieraus folget, daß zwar, wenn ein Schade geschehen ist, alles, so viel als möglich, wieder in den Zustand gesetzet werden müsse, welcher vor Anrichtung des Schadens vorhanden war; 5) aber daß es hierbey theils auf die Art wie solches, 6) und von wem 7) solches zu bewirken und darauf ankomme, daß der Beschädigte die Grösse seines Schadens und dessen Daseyn 8) binnen der gesetzlichen Frist 9) beweise und geltend mache.

1) I. 6. §. 8 — 53.

2) I. 6. §. 2. 3.

3) I. 6. §. 5.

4) I. 6. §. 6.

5) I. 6. §. 79.

6) I. 6. §. 80 — 138.

7) I. 6. §. 10 — 53. 56 — 78.

8) I. 6. §. 83 — 97.

9) I. 6. §. 54. 55.

§. 149.

Die Grösse eines Verlustes, den Jemand an I) Sachen erlitten hat, wird mittelst ausgemittelten Werthes derselben ausgemittelt. Hierbey kommt es sowohl auf den Zeitpunkt des auszumittelnden Werthes der beschädigten Sache, als auch auf die Ausmittelungsmittel selbst an. [1]) Sodann ist kein unbedeutender Unterscheid, ob der Verlust des Beschädigten darin bestehet, daß eine Sache ganz verloren gegangen, [2]) oder ob nur der Werth der Sache ist vermindert worden. [3]) Im ersten Falle muß in der Regel der zur Entschädigung Verpflichtete A) den ganzen gesetzlichen Werth vergüten, wenn die Sache von der Art ist, daß die Gesetze ihren Werth unveränderlich festgesetzet haben. [4]) Ist die Sache nicht gesetzlich geschätzet: so muß B) bey Sachen, die einen gewöhnlichen Gegenstand des Meß- und Marktverkehrs ausmachen, oder worüber Preiscuranten gehalten werden, derjenige Werth ersetzt werden, welchen Sachen derselben Art zur Zeit des Verlustes hatten; [5]) bey andern Sachen aber müssen C) durch ordentlichen Beweis zuförderst die Eigenschaften und die Beschaffenheit der verlornen ausgemittelt, und auf den Grund dieser Ausmittelung muß der Werth der verlornen Sache nach dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt werden. [6]) Nach eben diesen Grundsätzen muß im zweyten Falle, der Werth ausgemittelt werden, welche die beschädigte Sache vor der Beschädigung hatte. [7]) Ist diese Ausmittelung etwan nicht

mög-

möglich, so wird der Werth einer gleichartigen Sache von mittlerer Güte durch Sachverständige festgesetzt, 8) der solcher Gestalt ausgemittelte Werth der Sache vor ihrer Beschädigung mit ihrem jetzigen ausgemittelten Werthe verglichen, und die Differenz giebt die Vergütungssumme für den Beschädigten. 9)

1) I. 6. §. 82—97.

2) I. 6. §. 82.

3) I. 6. §. 89.

4) I. 6. §. 82.

5) I. 6. §. 83.

6) I. 6. §. 84.

7) I. 6. §. 89.

8) I. 6. §. 92.

9) I. 6. §. 90. 91.

§. 150.

Nach andern Grundsätzen wird überhaupt und in der Regel die Grösse des Verlustes bestimmt, wenn II) eine Person ist beschädiget worden. Denn A) bey Tödtungen, bestimmt die ganze Summe der etwannigen Kurkosten des Entleibten, imgleichen der Begräbniß- und Trauerkosten, die Grösse des dadurch entstandenen Verlustes. 1) B) Bey andern körperlichen Verletzungen zeigt überhaupt die Summe der Kur und Heilungskosten, 2) wozu bey Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande noch der Betrag der Schmerzengelder 3) kommt, die Grösse des Verlustes an. 4) Sonst aber wird auch noch dazu bald der Betrag der Amts- und Gewerbevortheile, deren fortgesetzter Genuß dem Beschädigten entzogen worden,

den, 5) bald seine Versäumnißkosten, 6) bald die Ausstattung und derselben Surrogat 7) unverheyratheter, dadurch verunstalteter Frauenspersonen 8) gerechnet, und die ganze Grösse des Verlustes der beschädigten Person darnach bestimmt. Und C) der Betrag des ganzen Interesse bestimmt die Grösse des Verlustes, den eine, durch Realarrest an ihrer Freyheit beschädigte Person 9) erlitten hat. 10)

1) I. 6. §. 98.

2) I. 6. §. 111.

3) Ihre Berechnungsregeln I. 6. §. 113.

4) I. 6. §. 111 — 114.

5) I. 6. §. 115.

6) I. 6. §. 120 — 122.

7) I. 6. §. 126. 127.

8) I. 6. §. 123. 124. 129. wenn ihr dadurch die Verheyrathung erschweret wird.

9) I. 6. §. 132 — 136.

10) I. 6. §. 137. 138.

§. 151.

Jede unerlaubte Handlung, selbst diejenige, die dem Handelnden nicht zugerechnet werden kann, sie sey durchaus oder nur in einer Hinsicht unerlaubt, verpflichtet in Ansehung des Verlustes, der daraus für einen Andern entstehet, in der Regel den Handelnden zur Entschädigungsleistung. 1) (§. 134.) Aber daraus folget nicht, daß das Daseyn oder der Mangel der Moralität der den Verlust des Andern bewirkenden unerlaubten Handlung keinen Einfluß auf

auf den Umfang haben sollte, in welchem sie den Handelnden zur Genugthuung verpflichtet. [2]) Vielmehr hängt von der Moralität der den Verlust bewirkenden unerlaubten Handlung, und von der Verschiedenheit des Grades der Bosheit und Fahrläßigkeit des Beschädigers es oft ab, welche Art des Schadens [3]) (§. 134.) ersetzt, und nach welchem Maaßstabe die Grösse des zu ersetzenden Verlustes ausgemittelt werden soll. [4]) In dieser letzten Hinsicht ist es daher wichtig: ob der Beschädigte aus Vorsatz, oder aus Versehen, oder durch eine unwillkürliche unerlaubte Handlung des Andern ist in Verlust gesetzet worden.

1) Einleit. zum allgemeinen Landrecht, §. 93. 94. I. 6. §. 27. 36 — 40.

2) I. 6. §. 40 — 44.

3) I. 6. §. 10 — 17.

4) I. 6. §. 85. 88. 93 — 97.

§. 152.

Wer vorsätzlich den Andern widerrechtlich in Verlust setzt, oder eine dem Andern schuldige Pflicht unterläßt, handelt absichtlich gegen die Gesetze. Da nun dieses in der Regel [1]) nicht vermuthet werden kann: [2]) so kann bey Entschädigungsstreitigkeiten die Wirklichkeit einer widerrechtlichen Handlung und des dadurch dem Beschädigten zugefügten Verlustes keine Vermuthung des bösen Vorsatzes gegen den Beschädiger erzeugen. Ob nun aber gleich nicht vermuthet werden kann, daß Jemand durch die Schuld eines Andern beschädiget worden: [3]) so zeigt doch die Wirklichkeit einer widerrechtlichen Handlung den Mangel des schuldigen aufmerksamen Bestrebens des Handelnden, den Gesetzen gemäß zu leben, mithin

sein

sein Versehen. 4) Wer daher in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wider sich, daß ein bey solcher Gelegenheit entstandener Schade durch seine Schuld sey verursachet worden. 5)

1) Ausnahmen II. 20. §. 27. 32. 539.

2) I. 3. §. 15.

3) I. 6. §. 24.

4) I. 3. §. 16. 17.

5) I. 6. §. 25. 26. 37. 38.

§. 153.

Weil überhaupt derjenige, welcher einen Andern aus Vorsatz beleidiget oder vorsätzlich die einem Andern schuldige Pflicht unterläßt, und dadurch demselben Schaden verursacht, dem Beschädigten vollständige Genugthuung leisten muß: 1) so muß, besonders I) wenn eine Sache ganz verloren, vernichtet und unbrauchbar geworden, nicht nur der höchste Werth, welchen die Sache nach obigen (§. 149.) Bestimmungen in dem Zeitraume zwischen der Schadenszufügung und der dem Beschädiger zugestellten Klage gehabt hat, vergütet werden; sondern es haftet auch der Beschädiger für den ausserordentlichen Werth sowohl, als auch für den Werth der besondern Vorliebe. 2) Ist aber nur der Werth der beschädigten Sache vermindert worden, so muß zwar der Beschädigte auch zur eidlichen Bestärkung eines höhern Werths (§. 149.) nach richterlichen Ermessen 3) zugelassen werden, aber den, von dem Beschädigten eidlich zu bestärkenden Werth der besondern Vorliebe muß das richterliche Ermessen nur nach der besondern Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse, worauf der Beschädigte

diese

diese Vorliebe gründet, festsetzen, und ermäßigen. 4) II) Bey vorsätzlichen Entleibungen ist überdem (§. 150.) der Beschädiger verbunden, der Witwe und Kindern des Entleibten an dessen Stelle 5) den standesmäßigen Unterhalt, Erziehung und Ausstattung zu gewähren. 6) Ist III) Jemand vorsätzlich durch körperliche Verletzung entweder sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu treiben gänzlich ausser Stand gesetzet, oder eine unverheyrathete Person so verunstaltet worden, daß ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheyrathen erschweret wird; so müssen jenem Beschädigten auch noch die künftigen Vortheile vergütet werden, deren Erlangung derselbe nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge vernünftiger Weise erwarten konnte; 7) dieser muß aber die zu gewährende Ausstattung nach richterlichen Ermessen so bestimmt werden, daß die Beschädigte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemässe Heyrath zu finden, und bis dahin aus den Einkünften derselben ihren Unterhalt nehmen könne. 8) Ist auch ausserdem Jemanden durch eine solche ihm vorsätzlich zugefügte Verunstaltung sein Fortkommen in der Welt erschweret worden, so muß ihm dafür eine billige, nach den Umständen zu bestimmende Entschädigung geleistet werden. 9) Kann auch endlich dem Beleidigten die geraubte persönliche Freyheit nicht wieder verschafft werden, so treten die Rechte ein, welche bey einer Entleibung statt finden. 10)

1) I. 6. §. 10. 11.

2) I. 6. §. 85 — 87.

3) Grundsätze I. 6. §. 95.

4) I. 6. §. 94. 96. 97.

5) I. 6. §. 102.

6) I.

6) I. 6. §. 99 — 102. 109.

7) I. 6. §. 116.

8) I. 6. §. 124.

9) I. 6. §. 128.

10) I. 6. §. 136.

§. 154.

Alle diese Rechte (§. 153.) treten auch in demselben Umfange ein, wenn II) Jemand aus einem groben Versehen ist beschädiget worden. Der einzige Unterscheid findet in dem Falle statt, wenn eine Sache ganz verloren, vernichtet oder unbrauchbar gemacht worden, daß in dem Falle der Beschädiger den Werth der besondern Vorliebe nicht vergüten darf. [1])

1) I. 6. §. 87.

§. 155.

Wer nur aus III) einem mäßigen Versehen den Andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidiget, muß überhaupt nicht nur für den daraus entstandenen wirklichen Schaden haften; sondern auch einen solchen entgangenen Gewinn ersetzen, den der Beschädigte durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränket worden, bey nicht vorgefallener Kränkung erlangt haben würde. [1]) Ist aber besonders durch ein solches Versehen eine Sache gänzlich vernichtiget worden, so darf nur der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit der Schadenszufügung hatte, ersetzt werden; [2]) und ist bloß der Werth einer Sache vermindert worden, so muß sich der Beschädigte mit der Vergütung nach diesem mittlern Werthe begnügen. [3]) Bey Entleibungen dieser Art, muß noch (§. 150.) der Beschädiger statt des Entleibten

leibten, 4) dessen Witwe und Kindern standesmäßige Verpflegung geben, und für der Letztern standesmäßige Erziehung in so weit sorgen, als die Kosten dazu aus den Einkünften des hinterlassenen Vermögens und den Beyträgen des Staats oder eines Dritten nicht aufgebracht werden können; so wie er auch den unversorgten Kindern, bey Ermangelung eines eigenen zureichenden Vermögens eine solche Ausstattung gewähren muß, als dieselben von dem Entleibten nach den Gesetzen zu fordern berechtiget waren. 5) Wer ferner durch ein mäßiges Versehen den Andern zur Fortsetzung seines Amtes und Gewerbes völlig unfähig macht, darf die Vergütung nur nach derjenigen Lage leisten, in welcher der Beschädigte sich zur Zeit der Verletzung wirklich befand: 6) und eine auf solche Art verunstaltete unverheyrathete Frauensperson muß sich mit einer solchen Ausstattung begnügen, als sie von ihrem Vater nach dessen Stande gesetzlich würde fordern können. 7)

1) I. 6. §. 12 — 14.

2) I. 6. §. 88.

3) I. 6. §. 93.

4) I. 6. §. 102. 108.

5) I. 6. §. 103 — 109.

6) I. 6. §. 117.

7) I. 6. §. 125.

§. 156.

Bey allen diesen Fällen (§. 153 — 155.) kommt es nicht darauf an, ob die Handlung, deren Folge der Verlust des Andern ist, eine an sich unerlaubte und wider ein Verbotsgesetz vorgenommene Handlung,

oder ob sie darum eine unerlaubte Handlung worden ist, weil sie aus Mangel der Aufmerksamkeit des Handelnden eine widerrechtliche Beschädigung des Andern bewirkte. Hierauf kommt es aber gar sehr an, wenn der Beschädiger wegen seines geringen Versehens zur Entschädigungsleistung soll verpflichtet werden. Denn da die Gesetze nur bey Verbrechen und solchen Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, sonst aber nicht, auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte des handelnden Individuums Rücksicht nehmen, und darnach den Grad der Zurechnung der freyen Handlungen abmessen: so darf bey einer an sich erlaubten Handlung nur derjenige ein geringes Versehen vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit anzuwenden. [1]) Hat nun in diesen Fällen der Handelnde diese von ihm gesetzlich geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse oder mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit wirklich nicht bewiesen, und dadurch den Andern in Verlust gesetzt, [2]) oder er hat deshalb den Andern durch eine an sich unerlaubte Handlung geschadet, weil er sie nicht für eine verbotene Handlung hielt, ob er sie doch dafür nach seinen individuellen Geisteskräften hätte erkennen können, oder er sich durch ein solches gesetzwidriges Verhalten in die Umstände selbst versetzte, wodurch er zu Schadenszufügung veranlaßt ward: [3]) so ist er zwar IV) wegen seines geringen Versehens zur Entschädigungsleistung verbunden: aber im ersten Falle haftet er überhaupt nur für den durch ein solches Versehen entstandenen unmittelbaren Schaden, da im zweyten und dritten Falle auch der daraus entstandene zufällige Schaden vergütet werden muß. Wenn daher sich Jemand selbst in einen vorübergehenden Zustand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig ist, versetzt

hat,

hat, so muß er auch den in diesem Zustande unwillkürlich verursachten Schaden ersetzen. 4) Wenn Wahn- und Blödsinnige oder Kinder unter sieben Jahren Jemanden beschädigen, so kann der Ersatz des unmittelbaren Schadens in subsidium und ohne Schaden der ihnen zustehenden Rechtswohlthat der Competenz aus ihrem Vermögen gefordert werden. 5) Ist durch ein geringes Versehen des Andern Sache gänzlich vernichtet oder deren Werth vermindert worden, so darf in jenem Falle nur der gemeine Werth ersetzet werden, welchen die Sache zur Zeit der Schadenszufügung hatte; und in diesem Falle muß sich der Beschädigte mit der Vergütung nach dem mitleren Werthe begnügen. 6) Und eine Tödtung aus geringem Versehen verpflichtet den Entleiber nur zum Ersatz der etwanigen Kurkosten des Entleibten, imgleichen der Begräbniß- und Trauerkosten, 7) so wie die aus geringem Versehen entstandene körperliche Verletzung den Beschädiger nur zum Ersatz der Kur- und Heilungskosten verbindet. 8)

1) I. 3. §. 22 — 25.

2) I. 6. §. 15.

3) I. 6. §. 16.

4) I. 6. §. 40.

5) I. 6. §. 41 — 43.

6) I. 6. §. 88. 93.

7) I. 6. §. 110.

8) I. 6. §. 118.

§. 157.

Jeder Mißbrauch eines Rechts ist unerlaubt. 1) Wenn also aus den Umständen klar erhellet, daß ein

Berechtigter unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts, diejenige, welche dem Andern nachtheilig wird, in der Absicht denselben zu beschädigen, gewählt habe, so muß er den Schaden ersetzen, welcher dem Andern daraus zuwuchs.[2]) Wer aber eine gefährliche Handlung an einem dazu unter öffentlicher Genehmigung bestimmten Orte und zur erlaubten Zeit vornahm, haftet nur für die schädlichen Folgen, die aus Vorsatz oder groben Versehen daraus entstanden sind.[3])

1) Einleitung zum allgemeinen Landrecht §. 88.

2) I. 6. §. 36. 37.

3) I. 6. §. 38.

§. 158.

Die Handlung, wodurch Schaden bewirkt wird, kann sich zu gleicher Zeit auf Mehrere dergestalt beziehen, daß diese dadurch bald in gleichem Umfange, bald in einem abweichenden beschädiget werden. So können aber auch Mehrere zur Zufügung des Schadens zugleich mitwirken, der einem Menschen ist verursachet worden. Hieraus entspringen Mitschuldige und Theilnehmer an einer Schadenszufügung.[1]) Es zeigen sich verschiedene Seiten, von denen man die Sache beurtheilen und untersuchen muß. Denn da doch jeder dieser Mehrerern durch sein Verhalten zur Wirklichkeit des entstandenen Schadens Etwas beygetragen haben muß: so giebt die Vergleichung der einzelnen Handlungen in Hinsicht ihrer innern Bestandtheile, ihrer Moralität und der Verschiedenheit des Grades derselben, die Untersuchung des Verhältnisses dieser Mitbeschädiger gegen einander, die Art des Einflusses, welchen die einzelne Handlung

eines

eines Jeden auf die Wirklichkeit des Schadens hatte, u. s. w. Gelegenheit, diese Mitbeschädiger zu claßificiren. Sind nun freylich meistens diejenigen Mehrere, welche zur Beschädigung eines Menschen mitgewirket haben, sämmtlich Menschen, so sind sie es doch nicht immer. Man muß daher die beyden Fälle unterscheiden, ob sämmtliche lebende Wesen, welche gemeinschaftlich zur Zufügung einer Beschädigung mitgewirket haben, Menschen, [2]) oder ob einige Menschen, andere aber unvernünftige Thiere sind. [3])

1) I. 6. §. 29 — 35. 41 — 53. 56 — 69.

2) I. 6. §. 41 — 43. 45 — 53. 56. 58 — 69.

3) I. 6. §. 70 — 78.

§. 159.

Wenn mehrere Menschen zur Beschädigungszufügung mitgewirket haben, so ist entweder das Verhalten Aller von der Art, daß jeder für seine Person dem Beschädigten zur Entschädigungsleistung verbunden ist, oder nicht, vielmehr sind Einige dem Beschädigten zur Genugthuung verpflichtet, Andere aber nicht. Es kommt daher in solchen Fällen auf zwey Puncte an: nemlich, wann sind diese Menschen alle zur Genugthuung verbunden, [1]) wann aber nicht? und wenn ihrer Mehrere Alle zur Entschädigung verbunden sind, welches ist der Grund, warum einem Jeden von ihnen seine Handlung zur Entschädigungsleistung zugerechnet werden kann, [2]) um die Art seiner Entschädigungsverbindlichkeit bestimmen zu können.

1) I. 6. §. 45 — 53. 56 — 69.

2) I. 6. §. 29 — 35.

§. 160.

Wer wissentlich Etwas geschehen läßt, was er zu verhindern, schuldig und vermögend war; [1]) wer eine unerlaubte Handlung befiehlt, [2]) wer die ihm obliegende Aufsicht über einen Andern gröblich oder aus einem mäßigen Versehen vernachläßiget, und der seiner Aufsicht Untergebene Schaden macht, [3]) und wer aus Vorsatz, grobem oder mäßigem Versehen des Andern Handlung veranlaßt, dadurch ein Schaden entstanden ist, [4]) haftet für den daraus entspringenden Schaden. Wer aber einen ihm gewordenen Befehl und Auftrag, dessen Rechtmäßigkeit er nicht prüfen kann oder darf, befolget, und dadurch Schaden anrichtet, den der Veranlasser vertreten muß und kann, ist dem Beschädigten zu einer Genugthuung nicht verpflichtet. [5]) Hieraus ergiebt sich, was Rechtens ist, wenn der Beschädiger ein Wahn- oder Blödsinniger, oder ein Kind war, [6]) imgleichen wenn er auf Befehl [7]) und Auftrag [8]) handelte, oder Dienstboten, [9]) Handwerksgesellen, Lehrlinge und Miethsleute waren. [10])

1) I. 6. §. 59.

2) I. 6. §. 58. oder dazu Auftrag giebt I. 6. §. 50—53.

3) I. 6. §. 57.

4) I. 6. §. 56.

5) I. 6. §. 39. 42. 47. 52. verbunden mit I. 6. §. 48.

6) I. 6. §. 41. 42.

7) I. 6. §. 45—49.

8) I. 6. §. 50—53.

9) I. 6. §. 60—64.

10) I. 6. §. 65—68.

§. 161.

§. 161.

Wenn mehrere Menschen zur Schadenszufügung dergestalt mitgewirket haben, daß einzeln alle dem Beschädigten zur Genugthuung verpflichtet sind, so kommt es sodann auf die Art und Weise an, in welcher sie sich dieser ihrer Obliegenheit entledigen müssen. Wenn sie zur Zufügung eines solchen Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitgewirket haben: so haften sie nicht nur dem Beschädigten Einer für Alle, und Alle für Einen wegen des ganzen Schadens, sondern es findet auch unter ihnen kein Regreß statt, wann der Beschädigte seine Genugthuung nur von Einem gefordert, und von ihm im ganzen Umfange seines Rechts wäre befriedigt worden. Aber doch werden hierdurch die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit nicht ganz befreyet. Denn sie müssen ihren Antheil, den der Beschädigte von ihnen hätte fordern können, in die Armenkasse des Orts bezahlen. [1]) Haben sie aber nur aus einem mäßigen oder geringen Versehen mitgewirket: so haftet Jeder derselben nicht nur bloß für sein eigenes Versehen dem Beschädigten in Ansehung des Theils des dadurch veranlaßten Schadens, wenn nur anders dieser Schadensantheil ausgemittelt werden kann, sondern es findet auch unter dieser Art der Mitbeschädiger, wegen des von einem Jeden zu leistenden Beytrages das Recht des Regresses statt. [2])

1) I. 6. §. 29. 34. 35.

2) I. 6. §. 31 — 33.

§. 162.

Hat ein unvernünftiges Thier (§. 158.) einen Schaden angerichtet, so haftet dafür nie das Thier, sondern der Eigenthümer desselben dem Beschädigten für den Ersatz [1]) mit Maassen. Wer entweder ohne

obrig-

obrigkeitliche Erlaubniß Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind und gewöhnlich nicht gehalten werden, nach erhaltener Erlaubniß die gehörigen Maaßregeln zur Abwendung des von solchen Thieren zu befürchtenden Schadens verabsäumet, oder wer weiß, daß ein Thier wider die Natur seiner Art schädlich ist, und dennoch die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumet: haftet für allen durch solche Thiere verursachten Schaden. 2) Wer aber zwar ihrer Natur nach nicht schädliche Thiere hält, die jedoch in der Haushaltung nicht gebrauchet werden, haftet für jeden durch selbige veranlaßten unmittelbaren Schaden; da er sonst nur für denjenigen zu haften schuldig ist, der aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt. 3) Wer ein an sich unschädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes schädliches Thier reitzt, muß den dadurch verursachten Schaden nebst dessen Eigenthümer als Mitschuldiger ersetzen. 4) Und wenn endlich die Thiere zweyer Eigenthümer ohne weitere Reitzung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bey der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachläßiget hat. 5)

1) I. 6. §. 70 — 78.

2) 6. §. 70. 71. 74.

3) I. 6. §. 72. 73.

4) I. 6. §. 75 — 77.

5) I. 6. §. 78.

§. 163.

Der Schadensersatz muß aus dem Vermögen desjenigen erfolgen, welcher den Schaden verursacht hat, und die Verbindlichkeit dazu gehet auf die Erben des Beschädigers zwar über; 1) der Beschädigte verliert

liert aber dieses Recht, der einen ausser dem Falle eines Contracts erlittenen Schaden innerhalb dreyer Jahre, nachdem das Daseyn und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelanget sind, einzuklagen vernachläßiget hat. [2]) Sind aber so gar seit der Zeit der Schadenszufügung bis zur Zeit der angestellten Klage dreyßig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunct dieser erlangten Wissenschaft nicht weiter an. [3])

1) I. 6. §. 27. 28.

2) I. 6. §. 54.

3) I. 6. §. 55.

§. 164.

Dieses Klagerecht hat aber nicht jeder widerrechtlich Beschädigte. Es giebt Fälle, in denen der widerrechtlich Beschädigte wegen seines eigenen begangenen Unrechts bald seines ganzen Entschädigungsrechts verlustig wird, bald sich mit einer geringeren Entschädigung begnügen muß. Wer nemlich bey Abwendung einer ihm aus Vorsatz oder groben Versehen zugefügten Beschädigung selbst eines groben Versehens sich schuldig gemacht, muß sich bloß mit dem Ersatz des unmittelbaren Schadens begnügen, und kann so wenig auf den Ersatz des mittelbaren Schadens, als des entgangenen Gewinns Anspruch machen. [1]) Und dieses sein eigenes grobes Versehen bringt ihn um sein ganzes Entschädigungsrecht, wenn er durch des Beschädigers mäßiges oder geringes Versehen ist beschädiget worden. [2]) Um ihn jedoch in einem solchen Beschädigungsfall das Recht, den erlittenen mittelbaren Schaden und den entzogenen Gewinn zu entziehen, genügt es, wenn der Beschädigte durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit

den

den Nachtheil abwenden konnte. 3) Haben Theilnehmer an einer unerlaubten Handlung dabey sich wechselseitig Schaden zugefügt, so findet eben so wenig ein Schadensersatz statt, 4) als wenn der Beschädigte Wahn- und Blödsinnige oder Kinder zu der ihm schädlich gewordene Handlung veranlaßt hätte: 5) so wie der, der von einem von ihm gereitzten fremden Thiere ist beschädiget worden, das entweder von Natur unschädlich, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehalten ward. 6)

1) I. 6. §. 18. 19.

2) I. 6. §. 20.

3) I. 6. §. 21.

4) I. 6. §. 22. 23.

5) I. 6. §. 44.

6) I. 6. §. 75.

§. 165.

Wer bey Abschliessung oder Erfüllung eines Vertrages seine Pflichten nicht erfüllet, fügt auch dadurch dem andern Contrahenten einen Verlust zu. Die wegen der Entschädigung eintretende nähere Bestimmungen theilen sich abermals in allgemeine und besondere ein, 1) und wenn ein Versehen davon die Ursach ist, so kommt es besonders theils auf Bestimmung des Grades der Aufmerksamkeit an, zu welchem die Gesetze bey ermangelnder Verabredungen darüber 2) die Contrahenten verpflichten, 3) theils auf den Umfang der Verbindlichkeit zur Entschädigungsleistung oder der Art des Schadens. 4)

1) I. 5. §. 282.

2) I. 5. §. 283.

3) I.

3) I. 5. §. 277 — 281.

4) I. 5. §. 285 — 291.

§. 166.

Böser Vorsatz und grobes Versehen müssen jederzeit vertreten werden, [1]) und wer eine Handlung übernommen hat, welche entweder besondere Sach- und Kunstkenntnisse voraussetzt, [2]) oder in Ansehung der er gewarnet worden, daß davon für den Andern besondere und ungewöhnliche Vortheile abhängen, [3]) muß bey Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit auch das geringste Versehen vertreten. Haben beyde Theile unmittelbar aus dem Vertrage selbst Vortheile zu erwarten, so müssen Beyde wechselseitig auch ein mäßiges Versehen vertreten: [4]) da sonst der Eine nur wegen seines groben; [5]) der Andere aber auch wegen seines geringen Versehens [6]) verantwortlich ist.

1) I. 5. §. 277.

2) I. 5. §. 281.

3) arg. I. 5. 288 — 290.

4) I. 5. §. 278.

5) I. 5. §. 280.

6) I. 5. §. 279.

§. 167.

Wer vorsätzlich oder aus grobem Versehen bey Abschliessung oder Erfüllung eines Vertrages seine Pflichten verletzet; [1]) wenn Kunst- und Sachverständige, [2]) oder ein solcher, der gewarnt worden, daß von seiner übernommenen Handlung besondere und ungewöhnliche Vortheile für den Andern abhängen, [3]) ihrer Pflicht aus mäßigen oder geringen Versehen nicht nach-

kom-

kommen; imgleichen wenn Jemand aus mäßigen oder geringen Versehen eine Handlung vornimmt, zu deren Unterlassung er ausdrücklich war verpflichtet worden: 4) — Alle diese müssen nicht bloß den wirklichen Schaden, sondern auch den durch Nichterfüllung des Contracts entgangenen Vortheil — das ganze Interesse 5) — erstatten. Sonst darf im Falle eines mäßigen oder geringen Versehens in der Regel nur der wirkliche Schade ersetzt werden. 6)

1) I. 5. §. 285.

2) I. 5. §. 289.

3) I. 5. §. 290.

4) I. 5. §. 291.

5) I. 5. §. 286. 287.

6) I. 5. §. 288.

Dritter Titel.

Von Erwerbungsarten der Rechte überhaupt.

§. 168.

Wenn wir das Entstehen eines Rechts (§. 27.) als eine unmittelbare Folge irgend einer Begebenheit wahrnehmen, so nennen wir diese Begebenheit uns selbst gelassen, die Erwerbungsart dieses entstandenen Rechts. Wir unterscheiden sehr leicht die Begebenheit an und für sich betrachtet, und in sofern sie die unmittelbare Quelle des von ihr erzeugten Rechts für eine bestimmte Person ist. In dieser letzten Hinsicht kommt ihr unwidersprechlich eine Kraft von bestimmter Art, als eine sie begleitende Qualität zu, 1) und wir sehen die Nothwendigkeit ein, daß ein Grund vorhanden

handen seyn müsse, warum ihr diese Qualität, — diese Kraft zustehet, ein Recht von der bestimmten Art zu erzeugen, und es zu einem wirklichen Prädikat der Person zu machen, der wir um der Wirklichkeit dieser Begebenheit willen, dieses Recht beylegen. Und wenn eben um des Daseyns dieses Grundes willen, wir die Begebenheit, mit der sich unser Verstand beschäftiget, eine Erwerbungsart nennen, so theilen sich alle Erwerbungsarten in die natürlichen und bürgerlichen ein.

1) Nach der natürlichen Sprachfreyheit könnte man sie den Erwerbungstitel nennen.

§. 169.

Bey bürgerlichen Erwerbungsarten entfernt das Gesetz und der Befehl des Regenten alle Zweifel gegen das Daseyn eines Erwerbungstitels, und der Gehorsam, den wir dem Gesetze schuldig sind, vertritt die Stelle der Ueberzeugung, daß die Begebenheit, welche wir betrachten und deren Wirklichkeit wir nicht bezweifeln können, eine Erwerbungsart (§. 168.) ist. Aber diese Art der Ueberzeugung könnte nicht eintreten, wenn wir nicht bey der Begebenheit Bestimmungen, mit denen sie wirklich geworden ist, anträfen, welche uns der Gesetzgeber als Merkmale und Kenntzeichen nahmhaft gemacht hätte, daß Er ihr einen Erwerbungstitel beygelegt habe. Mangeln diese Kenntzeichen der Begebenheit, welche wir untersuchen, und welche unser Nebenmensch für die Erwerbungsart eines Rechts ausgiebt, das er sich beylegt, so erklären wir sie für eine ungültige Erwerbungsart seines vermeindlichen Rechts. Daß wir ihn nicht für berechtiget halten, und ihn einer unrechtmäßigen Anmaßung eines Rechts beschuldigen, ist davon eine nothwendige Folge.

§. 170.

§. 170.

Da nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts eine Sache nie ein schickliches Subject eines Rechts und einer Verbindlichkeit seyn kann, (§. 42.) sondern dieses nur allein Personen seyn können: (§. 28.) so können die Erwerbungsarten der Rechte nur in einem uneigentlichen Sinne subjectivischdingliche seyn, da vielmehr alle Erwerbungsarten der Rechte nur subjectivischpersönliche seyn müssen. [1]) Da aber nicht nur die Person, sondern auch die Rechte und Verpflichtungen von mannichfaltiger Art sind: (§. 28. u. f. §. 62. u. f.) so ist nicht widersprechend, daß eine Begebenheit in Ansehung einer Art von Personen oder Rechte eine gültige Erwerbungsart ist, welche unter denselben Bestimmungen in Ansehung Personen und Rechte von einer andern Art keine gültige Erwerbungsart ist. Hieraus folget, daß die Verschiedenheit der eigenthümlichen Natur der Begebenheiten, der Personen, die dadurch erwerben können, und der Rechte, welche dadurch erlangt werden können, den einzigen richtigen Classificationsgrund der Erwerbungsarten der Rechte abgeben könne.

1) I. 2. §. 128. 129. verbunden mit I. 9. §. 1. und Einleit. zum allgem. Landrecht §. 82.

§. 171.

In Hinsicht des letzten (§. 170.) Eintheilungsgrundes, müssen den Erwerbungsarten der objectivpersönlichen Rechte daher die Erwerbungsarten der objectivdinglichen Rechte entgegen geordnet, [1]) und letztere wiederum in Erwerbungsarten von Rechten auf die Sache [2]) (§. 64.) und in Erwerbunsarten von Rechten zur Sache [3]) eingetheilet werden. Und da nicht alle Rechte zur Sache einer Verwandlung

in

in Rechte auf die Sache fähig sind: so müssen die Begebenheiten, welche ein Recht zur Sache in ein Recht auf die Sache verwandeln, eine eigene Art von Erwerbungsarten ausmachen, welche den Erwerbungsarten von Rechten auf die Sache entgegen geordnet werden muß, bey denen keine Verwandelung eines Rechts zur Sache in ein Recht auf die Sache vorgehet.

1) I. 2. §. 122. 125.

2) I. 2. §. 126. 127.

3) I. 2. §. 123. 124.

§. 172.

Diejenige Begebenheit, welche einer Person ein Recht auf eine Sache gewähren kann, heist im rechtlichen Sinne eine Rechtserwerbung [1]) (modus adquirendi). Da aber auch der Rechte auf eine Sache es mehrere Arten giebet: so zerfallen sie zwar schon in dieser Hinsicht in mehrere Unterarten: [2]) aber sie werden auch in der Hinsicht abgetheilet, ob sie eine Besitznehmung erfordern, oder nicht. Jene machen die Regel aus: [3]) und entweder erfordert die Besitznehmung zu ihrer Rechtmäßigkeit die Erledigung des Besitzes von Seiten des vorigen, und die Ergreifung desselben von Seiten des neuen Besitzers, mithin die Uebergabe, oder nicht. Jene heist eine mittelbare; diese eine unmittelbare Erwerbungsart. [4]) Dagegen wird im Sinne der Gesetze bald die blosse Gesetzmäßigkeit einer, die Erwerbungsart ausmachenden Handlung, und die Rechtmäßigkeit der Meynung eines Menschen, der eine bestimmte Begebenheit für eine Erwerbungsart eines Rechts achtet; [5]) bald aber die Erwerbungsart eines Rechts zur Sache, welches in ein

ein Recht auf die Sache verwandelt werden soll und kann, [6]) ein Erwerbungstitel genannt.

1) I. 9. §. 1.

2) I. 9. verbunden mit I. 21.

3) I. 9. §. 3. 4. I. 10. §. 1.

4) I. 9. §. 5. 6. I. 10. §. 1.

5) I. 9. §. 2.

6) I. 10. §. 21 — 25. I. 11. 12.

§. 173.

Wenn die erwerbende Begebenheit eine Handlung eines Menschen ist, und der Handelnde erwirbt für sich selbst dadurch dasjenige Recht, was dadurch erworben werden soll und kann: so erwirbt der Handelnde durch sich selbst. Fällt aber das Recht, welches dadurch erworben werden kann und soll, einem Andern allein zu: so erwirbt der Handelnde einem Dritten; so wie der Erwerbende durch einen Dritten erwirbt. Wenn aber endlich durch eine Handlung, sowohl der Handelnde, als auch der Mithandelnde dasjenige Recht erwerben, was dadurch erworben werden kann: so ist die Erwerbungsart eine gemeinschaftliche. [1]) Ist aber gleich zur Erwerbung eines Rechts durch einen Dritten in der Regel ein ausdrücklicher Auftrag des Erwerbers erforderlich: [2]) so kann doch die Verpflichtung zur Strafe und Entschädigungsleistung durch manche Art der Theilnehmung bewirket werden. [3]) So ist das Recht, welches aus einer gemeinschaftlichen Erwerbungsart entstehet, bald ein Gesamtrecht oder eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit, [4]) bald ist es in Ansehung des Einen ein Haupt, und in Ansehung des Andern ein Nebenrecht, bald ist das

das Recht und die Verpflichtung des Einen ein Prinzipalrecht, und des Andern ein Hülfs- und subsidiarisches Recht.

1) Dieses gilt auch von Verpflichtungen (§. 62.)
2) I. 13. §. 2 — 4.
3) I. 6. §. 41 — 53. 56 — 78. II. 20. §. 64 — 84.
4) Dieses bald ein bloßes gemeinschaftliches Recht, bald ein Correalrecht und Correalverpflichtung.

§. 174.

Wenn zu einigen Erwerbungsarten eine rechtsgültige Willensäußerung bald eine einseitige, bald eine wechselseitige erforderlich ist; zu andern aber nicht: So entstehet daraus eine andere Verschiedenheit der Erwerbungsarten, und bey jenen treten alle Grundsätze ein, welche von Willenserklärungen und Verträgen gelten (§. 91. u. f). So sind ferner alle Erwerbungsarten entweder allgemeindurchgehende (modi adquirendi communes); oder eingeschränkte (proprii): endlich aber werden sie in Erwerbungsarten unter den Lebenden [1]), oder von Todeswegen [2]) eingetheilet.

1) I. 11. 2) I. 12.

§. 175.

Sobald Jemand das physische Vermögen des Inhabers durch sich oder Andere über eine Sache zu verfügen erlangt, hat er die Gewahrsam einer Sache erworben [1]). Ohne Besitzergreifung kann zwar keine Art des Besitzes erlangt werden [2]), doch ist zur Erwerbung des Besitzes an einem Inbegriff von Sachen und Rechten nicht immer die Besitzergreifung der einzelnen darunter enthaltenen Sachen erforderlich 3). Und wenn gleich der Anfang des Besitzes von der ersten besitzergreifenden Handlung gerechnet wird, so bestimmt doch diejenige Handlung, wodurch die Be-

sitzergreifung vollendet wird, wenn sie mehrere einzelne Handlungen erfordert, den Anfang derselben [4]). Da auch Niemand ohne und wider seinen Willen wirklicher Besitzer einer Sache werden kann [5]): So hindert nicht nur Alles, was eine Willenserklärung und Vertrag ungültig macht, die Erwerbung des Besitzes einer Sache [6]); sondern es kann auch niemals der Besitz einer Sache durch heimlich unternommene Handlungen 7) oder aus Leistungen, Duldungen oder Handlungen erworben werden, von denen erhellet, daß der Leistende rc. sie nicht auf den Grund einer vorhergehenden Verpflichtung, sondern nur aus Freundschaft und Gefälligkeit vorgenommen hat [8]).

1) I. 7. §. 111. 2) I. 7. §. 48.
3) I. 7. §. 49. 4) I. 7. §. 109. 110.
5) I. 7. §. 43. 6) I. 7. §. 44 — 47. 96. 97.
7) I. 7. §. 98 — 105. 8) I. 7. §. 106 — 108.

§. 176.

Der Besitz einer körperlichen Sache wird bald durch Besitzergreifung im eigentlichen Verstande [1]), bald durch Uebergabe [2]) erworben. Zu jener ist jede Handlung nicht nur hinreichend, welche den neuen Besitzer in den Stand setzt, die Sache selbst oder durch andere zu gebrauchen und darüber zu verfügen [3]); sondern wer auch eine Sache, die sich in Niemandes Besitz befindet, ohne Widerspruch eines Dritten mit solchen Merkmalen bezeichnet, woraus seine Absicht dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellet, der erlangt auch durch diese Bezeichnung den Besitz derselben: wenn ihm nur nicht das Vermögen ermangelt, die Sache selbst in seine Gewalt zu bringen [4]). Wer auf jener Art im eigentlichen Verstande den Besitz der Hauptsache, oder einzelne Stücke eines

Inbe-

Inbegriffs von Sachen in der Absicht den Inbegriff selbst in Besitz zu nehmen ergreift, der hat zugleich alle Pertinenzstücke und die übrigen Stücke dadurch in Besitz genommen, welche sich damals nicht im wirklichen Besitze eines Dritten befanden [5]).

1) I. 7. §. 50 — 57.
2) I. 7. §. 58 — 73.
3) I. 7. §. 51.
4) I. 7. 55 — 57.
5) I. 7. §. 52 — 54.

§. 177.

Durch Uebergabe (§. 176.) wird der Besitz einer körperlichen Sache erlangt, wenn entweder der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheil eines Andern entschlägt, oder durch richterliche Verordnung der Besitz zum Vortheil des Andern für erlediget erkläret wird, und dieser den erledigten Besitz ergreift [1]). Die Uebergabe selbst ist nach Maasgabe der Zeichen der Willensmeynung von mehr als einer Art, deren Wahl der Partheyen Willkür in der Regel überlassen ist [2]). Sie ist daher bald eine körperliche [3]), bald eine symbolische [4]): bald wird sie durch Anweisung [5]), bald durch bloße Willensäußerung bewirket [6])

1) I. 7. §. 58 — 60. I. 10. §. 4. 5.
2) I. 6. §. 62.
3) I. 7. §. 61. In Ansehung der aus dem Besitze entspringenden Rechte hat der, dem eine Sache körperlich übergeben worden, vor dem den Vorzug, dem dieselbe Sache durch Anweisung oder Zeichen übergeben worden ist, I. 7. §. 74.
4) Die gebrauchten Zeichen müssen verständlich seyn, und der körperlichen Besitznehmung ferner nichts im Wege stehen, I. 7. §. 63 — 65. Streiten Mehrere, welchen

die Sache durch Zeichen oder Anweisung übergeben worden, über die Rechte des Besitzes, so darf sich keiner dieser Rechte ausschließend anmaßen, sondern die Sache muß sequestrirt werden, I. 7. §. 75. 76.

5) I. 7. §. 66 — 69. Wer ursprünglich eine Sache blos für einen andern inne hatte, kann durch seinen einseitigen Willen, die Sache nunmehro für sich zu haben, den Besitz derselben nicht erlangen, I. 7. §. 69.

6) I. 7. §. 70 — 72.

§. 178.

Ueberhaupt ist, in Ansehung der Erwerbung des Besitzes von Rechten, ein Unterschied zwischen Rechten, welche mit dem Besitze einer körperlichen Sache verbunden sind, und solchen, welche von dem Besitze einer solchen Sache nicht abhängen. Jene werden mit der Sache selbst in Besitz genommen [1]: der Besitz von diesen aber kann nur durch die Ausübung derselben erlangt werden, doch muß die Erwerbung des Besitzes eines affirmativen [2] Rechts sowohl, als eines negativen [3], und eines Unterlassungsrechts [4], nicht minder die Erwerbung eines Rechts gegen Mehrere [5], besonders gegen Corporationen und Gemeinen abermals unterschieden werden [6].

1) I. 7. §. 77. 78. Doch bedürfen Theile eines Rechts, welche aus seinem Begriffe folgen, eben so wenig einer besondern Besitzergreifung I. 7. §. 79.

2) I. 7. §. 80.

3) I. 7. §. 81 — 85.

4) I. 7. §. 86. 87.

5) I. 7. §. 88. 89.

6) I. 7. §. 90 — 95.

§. 179.

Zur Erwerbung des Eigenthums einer Sache oder eines Rechts wird in der Regel die Besitznehmung

von

mung der körperlichen Sache oder des Rechts erfordert, von deren Eigenthumserwerbung die Rede ist [1]). Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums verlangt zwar die wirklich geschehene Uebergabe der Sache [2]), aber in der Regel [3]) keine gerichtliche [4]). Der Erwerber eines Eigenthumsrechts an einem Grundstücke aber muß sein Recht binnen der gesetzlichen Frist von dem Richter, unter dem das Grundstück gelegen ist, in das Hypothekenbuch eintragen lassen, und muß von Amtswegen vom Richter dazu angehalten werden [5]). Eigenthumsrecht kann übrigens in der Regel nur durch einen solchen Dritten erworben werden, der dazu einen ausdrücklichen Auftrag erhalten hat [6]).

1) I. 9. §. 3. 4.

2) I. 10. §. 1.

3) Ausnahmen I. 10. §. 4. 6 — 20.

4) I. 10. §. 5.

5) I. 10. §. 12. 13. Erfordernisse, diese Eintragung zu bewürken I. 10. §. 15 — 17. Würkungen des eingetragenen Eigenthumsrechts I. 10. §. 6 — 11. Wenn Mehrere wegen des eingetragenen oder einzutragenden Rechts streiten I. 10. §. 18 — 20.

6) I. 13. §. 3. 4.

§. 180.

In Ansehung der Erwerbung des Miteigenthums muß in Rücksicht auf die Mehrere, welche in Gemeinschaft stehen, die Form der Erwerbung, von der Würkung selbst unterschieden werden. Da Miteigenthum ein wahres Eigenthumsrecht an einer Sache ist, welches sich blos durch die eintretende zufällige Beschaffenheit auszeichnet, daß mehrere Personen zugleich Eigenthümer derselben Sache sind, so hat auch die Erwerbung des Miteigenthums in Ansehung der Titel und der Erwerbungsarten schlechterdings keine Eigen-

thüm-

thümlichkeiten [1]). Die gesetzlichen Vorschriften aber, welche in Ansehung der Würkung einer zur Erwerbung des Eigenthums schicklichen Erwerbungsart, und daß daraus kein solitarisches, sondern ein Miteigenthumsrecht entstehet, können, wie die gesetzlichen Bestimmungen des Verhältnisses, in welchem, wegen der aus dem erworbenen Miteigenthum fließenden Rechten, die Gemeiner gegen einander stehen, nicht hier auseinandergesetzet werden [2]). Denn wie das Miteigenthumsrecht schon selbst eine eigene Art des Rechts ist [3]), so sind es noch mehr seine Unterarten [4]), und jede verlangt in dieser Hinsicht ihre eigne Abhandlung.

1) I. 17. §. 5.

2) I. 17. §. 6 — 9.

3) I. 17. §. 1 — 4. 10 — 114.

4) I. 17. §. 115 — 388. I. 18 — 23.

Vierter Titel.

Von den einzelnen Erwerbungsarten der Rechte insonderheit.

§. 181.

Die Erwerbungsarten, wodurch Rechte auf die Sache erworben werden, machen die erste Klasse aus (§. 171.). Das dadurch erwerbende Subject ist allemal eine Person, so wie beständig eine Sache das Object des Rechts ausmacht, welches dadurch erworben wird [1]). Die zweite Hauptklasse begreift diejenigen Arten, wodurch entweder Rechte zu einer Sache oder auf Handlungen einer Person erworben werden. Das erwerbende Subject ist zwar abermals beständig eine Person, aber das Object des Rechts, welches dadurch erworben wird, ist bald eine Sache, bald eine Person.

son. Es können zwar Sachen und Rechte auch durch Erwerbarten beider Klassen, durch Handlungen eines Dritten erworben werden: allein dazu ist in der Regel ein Auftrag dessen erforderlich, welcher dadurch erwerben soll [2]).

1) Giebt es Rechtserwerbungen dieser Art, wodurch blos Rechte auf die Sache von einer bestimmten Natur ausschließlich erworben werden können? I. 18—23.

2) I. 13.

Erstes Kapitel.

Von den Arten, wodurch Rechte auf Sachen erworben werden.

Erste Abtheilung.

Von der ursprünglichen Besitznehmung.

§. 182.

Der Staat hat zwar auf alle Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthume gewesen, oder in der Folge herrenlos geworden sind, ein vorzügliches Recht zum Besitze [1]), wann sich aber der Staat Sachen dieser Art nicht besonders vorbehalten hat [2]), so können sie auch, ohne besondere Einwilligung des Staats, von Privatpersonen in Besitz genommen werden [3]). Diese Besitznehmung, welche die ursprüngliche (originaria) genannt wird, ist demnach bald eine dem Staate vorbehaltene Erwerbart [4]), bald eine gemeinschaftliche. Und die Beschaffenheit der in Besitz genommenen herrenlosen Sache bestimmt das Recht ihres Besitznehmers, darauf durch die ursprüngliche Besitznehmung ein Eigenthumsrecht zu erwerben (jus occupandi).

1) II.

1) II. 16. §. 1.
2) II. 16. §. 2 — 6. I. 9. §. 8.
3) II. 16. §. 7.
4) Ein Regal II. 16. §. 8 — 480.

§. 183.

Zur Strafe verliehret eine Privatperson dieses ihr nachgelassenes Occupationsrecht, die entweder einen Andern in seinen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stört [1], oder den Andern, um ihn an der Besitzergreifung zu hindern, in seiner Freiheit zu handeln widerrechtlich einschränket [2]. Wie aber Absicht und bloßes Bestreben, sich eine herrenlose Sache zuzueignen, zur Erwerbung des Eigenthums nicht zureicht [3]; so wird das Eigenthum von dem Augenblicke erlanget, in welchem der zur Besitznehmung Berechtigte eine herrenlose Sache wirklich in seine Gewalt bringt [4]: obgleich derjenige, welcher selbst noch kein Recht auf oder zu einer Sache hat, einem Andern die Besitzergreifung derselben zu untersagen, nicht befugt ist [5].

1) I. 9. §. 12.
2) I. 9. §. 13.
3) I. 9. §. 10.
4) I. 9. §. 9.
5) I. 9. §. 11.

§. 184.

Wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz einer Sache in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärken Absicht [1], sich der Sache zu entschlagen, aufgiebt, so verläßt er sie [2]: wenn er aber Sachen oder Gelder in der Absicht auswirft, daß der, welcher sie in Besitz nimmt, Eigenthümer davon werden solle, so

giebt

giebt er sie Preiß [3]). I) Verlassene Sachen sind wirklich herrenlose Sachen, und machen wahre Gegenstände des Occupationsrechtes aus, welches sich der Staat in Ansehung der verlassenen unbeweglichen Güter [4]) und Verlassenschaften, auf welche keinem Andern ein Erbrecht zustehet [5]), vorbehalten hat [6]). II) Nur mit Genehmigung der Polizeyobrigkeit und unter genauer Beobachtung der von ihr zur Vermeidung besorglicher Unordnungen vorgeschriebenen Maasregeln ist es einem Eigenthümer erlaubet, öffentlich Gelder auszuwerfen oder Sachen Preiß zu geben [7]). Jedesmal werden preißgegebene Sachen und Gelder so lange, bis sie wirklich in Besitz genommen worden sind, als herrenlos angesehen. Wenn daher Sachen oder Gelder nur für gewisse Personen preiß gegeben worden sind, können nur diese daran durch Besitzergreifung das Eigenthum erwerben: sie sind daher berechtiget, die erforderlichen Vorkehrungen und Anstalten zu treffen, um andere, denen der Eigenthümer die preißgegebene Sache nicht bestimmte, von deren Besitzergreifung auszuschließen: und wenn diese sich der ihnen vom Preißgeber nicht bestimmten Sache dennoch bemächtiget hätten, so ist der Preißgeber befugt, sie von ihnen, als das Seine, zurückzufordern [8]).

1) Das Wie? Einl. zum allg. L. R. §. 105. 106. I. 7. §. 111 — 114. I. 9. §. 17. 18.

2) I. 9. §. 14.

3) I. 9. §. 343.

4) II. 16. §. 3. 12 — 15.

5) II. 16. §. 4. 16 — 29.

6) I. 9. §. 14. 15.

7) I. 9. §. 348. 349.

8) I. 9. §. 344 — 347.

§. 185.

§. 185.

Nutzbare, noch in ihrer natürlichen Freyheit lebende Landthiere sind, wie das wilde Geflügel, in soferne beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, in der Regel ein Vorbehalt des Staats, sind jagdbare wilde Thiere, und gehören zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit [1]: Wasserthiere hingegen, in soferne sie nicht zur Jagd und zum Thierfange gesetzlich geschlagen sind, machen eine eigene Art der Nutzungen des Wassers, in welchem sie angetroffen werden, und Gegenstände der Fischereygerechtigkeit aus [2]. Wenn indessen an allen eingefangenen und zahmgemachten Thieren, welche in ihre natürliche Wildheit zurückgekehret sind, ferner an allen freyherumstreichenden Thieren, welche ihre Gewohnheit, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren, abgelegt haben, imgleichen an allen solchen Thieren, welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändiget worden sind, auf dem Wege der ursprünglichen Besitznehmung ein Eigenthum erworben werden kann [3]: so verschafft entweder die Jagdgerechtigkeit, oder die Fischereygerechtigkeit, oder das Recht des Thierfanges den Menschen an wilden Thieren das Eigenthumsrecht auf dem Wege einer auf einer dreyfachen Art geübten ursprünglichen Besitznehmung.

1) II. 16. §. 5. 31 — 36.

2) I. 16. §. 114. 170. 177. II. 15. §. 38. 73.

3) I. 16. §. 107 — 110.

§. 186.

Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen [1], — III) die Jagdgerechtigkeit —, ist keine Folge des Eigenthums oder des Benutzungsrechts

rechts des Jagdreviers. Sie gehöret zu den niedern Regalien [2]), und wenn sie von Privatpersonen erworben ist, heißt sie eine Privatjagd, welche unter der in den Polizeygesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen [a]) durch Schießen, Hetzen, Beizen, Fangen oder andere erlaubte Arten das Wild zu jagen oder zu fangen, ausgeübet werden kann [3]). Dagegen hängt die Uebung der Königlichen lediglich von dem Oberhaupte des Staats ab [4]). Wenn Mehrere in demselben Reviere zu jagen berechtiget sind, so entstehet daraus bald die Koppel- und Gesammtjagd, bald die Mit- oder Beyjagd [5]), von denen die Vorjagd und die Jagdfolge [6]) unterschieden ist. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Phasanen, Auerhähne und Hennen, alle übrige jagdbare wilde Thiere aber zur niedern Jagd gerechnet, so lange die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen [7]). Ein Thier, welches blos angeschossen worden, oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freyheit, indem die Besitznehmung durch die Jagd nur erst alsdann für vollendet zu achten ist, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist [8]). Wenn gleich der Jagdberechtigte nur durch die Jagdübung erwerben kann [9]); so treten doch Fälle ein, wo es erlaubt ist, das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit zu fangen und zu tödten [10]). So wie es jedem Eigenthümer und Benutzer eines Grundstücks erlaubt ist, durch Vorkehrungen der in den Jagd- und Forstordnungen seiner Provinz zulässigen Mittel, besorglichen Wildschaden möglichst vorzubeugen [11]): So verbieten dagegen die Gesetze nicht nur alle Störungen und Beeinträchtigungen fremder Jagdgerechtigkeiten auch alle Anmaßungen eines unbefugten Jagdrechts, als Jagdcontraventionen, bey Strafe

fe [12]); sondern sie verstatten auch dem beeinträchtigten Jagdberechtigten eine Art von Selbsthülfe [13]).

1) II. 16. §. 30.
2) II. 16. §. 39.
a) I. 9. §. 159 — 169. II. 16. §. 44 — 63.
3) I. 9. §. 57 — 63. 127. II. 16. §. 44.
4) II. 14. §. 44. II. 20. §. 315.
5) I. 9. §. 159 — 169.
6) I. 9. §. 130 — 140. Sie wird im Zweifel als üblich vermuthet, I. 9. §. 137.
7) II. 16. §. 37. 38.
8) I. 9. §. 128. 129.
9) I. 9. §. 127.
10) I. 9. §. 149 — 157.
11) I. 9. §. 141 — 147.
12) I. 9. §. 148. II. 20. §. 315 — 320.
13) II. 16. §. 64 — 67.

§. 187.

IV) Die Fischereygerechtigkeit bestehet in dem Rechte, die Gewässer durch Aufsuchung und Bemächtigung, der auf und in demselben in natürlicher Freyheit herumschweifenden Wasserthiere, in soferne solche nicht von den Gesetzen zu Gegenständen der Jagd gemacht worden sind, zu benutzen [1]). In der Regel stehet sie dem Eigenthümer des Gewässers zu, und ist, je nachdem dieses ein Privat- oder ein zum gemeinen Staats-Eigenthume gehöriges öffentliches Gewässer ist [2]), in diesem Fall ein niederes Regalrecht, das auch Privatpersonen verliehen werden kann [3]). Wer demnach bloß die Fischereygerechtigkeit hat, darf sich deswegen in dem Strom oder Gewässer anderer Rechte des Grundeigenthümers nicht anmaßen [4]). Zur Jagd gehö-

gehören allemal Fischottern und Biber; Amphibien aber, wenn ihr Fang mit Schießgewehr, Fallen, oder Schlageisen geschiehet [5]): dagegen gehören alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln, oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, imgleichen jagdbare Zug-Wasservögel, in soferne sie außer der Hegezeit mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, dem Fischereyberechtigten, da sonst die Wasservögel nur ein Gegenstand des Jagdrechts sind [6]). Wie Teiche, Hälter, Seen und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Gränze des Grundstücks erstrecken, in der Regel als das Eigenthum des Grundherrn anzusehen sind, so gehören auch die Fische in solchen Privatgewässern dem Eigenthümer des Grundstückes [7]); daher derselbe darin nicht nur die Fischerey nach eigenen Gutfinden auszuüben berechtiget ist [8]), sondern er kann auch die darin gehegten Fische, welche etwa bey großem Wasser oder bey einem Dammbruche ausgetreten sind, auf fremden Grunde wieder einfangen [9]).

1) I. 9. §. 170—175. 190. II. 15. §. 38. 73—78.
2) I. 9. §. 177. 185 — 188. II. 15. §. 73.
3) I. 9. §. 170. II. 15. §. 74—78.
4) I. 9. §. 91. 92.
5) I. 9. §. 171. 172.
6) I. 9. §. 173 — 175.
7) I. 9. §. 176. 177.
8) I. 9. §. 185 — 187.
9) I. 9. §. 178 — 183.

§. 188.

Alle übrige Thiere [1]), imgleichen Tauben, welche Jemand hält, ohne dazu ein wirkliches Recht zu haben,

haben, wenn solche im Freyen betroffen werden [2]); ferner wilde, oder von dem Eigenthümer verlassene Bienen [3]); nicht minder Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere [4]); und jagdbare Thiere, die ein sonst zur Jagd Unbefugter rechtmäßig getödtet hat, und für welche ihm der Jagdberechtigte das Schußgeld verweigert [5]), sind Gegenstände des Rechts des V) Thierfanges. Sie können zwar von einem Jeden eingefangen werden; wer aber in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden, ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigenthümers, betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen unentgeldlich ausliefern [6]). Und wenn gleich in den Gegenden, wo sich Wölfe aufhalten, jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten tüchtig umrückte und dadurch sorgfältig verwahrte Wolfsgruben anlegen kann [7]), so dürfen doch wilde Thiere, die ein Gegenstand des freyen Thierfanges sind, imgleichen Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere in Wäldern und Jagdrevieren, von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zustehet, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellet werden [8]).

1) I. 9. §. 114.
2) I. 9. §. 111.
3) I. 9. §. 124. 125.
4) II. 16. §. 33. 34.
5) I. 9. §. 149 — 157.
6) I. 9. §. 114. 115. 124. 125.
7) I. 9. §. 152 — 154.
8) II. 16. §. 35.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Vom Beutemachen.

§. 189.

Alle bewegliche Sachen, welche außer den Krieges- oder Mundvorräthen, bey dem feindlichen Kriegesheere, bey den unter den Waffen befindlichen Feinden, imgleichen bey den feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, wie auch das bewegliche Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, wenn der Befehlshaber der Truppen dazu die ausdrückliche Erlaubniß giebet [1]), sind, wie alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, in der Regel [2]), gute Beute [3]), wozu auch das in verbotenen Waaren bestehende Eigenthum sowol der feindlichen Unterthanen, das sich auf neutralen Schiffen befindet [4]), als auch der Unterthanen freundschaftlicher und neutraler Mächte, welches auf feindlichen Schiffen angetroffen wird [5]), zu rechnen ist. Wie das Recht, im Kriege Beute zu machen, überhaupt nur mit Genehmigung des Staats erlanget werden kann [6]): so müssen sich besonders Privatpersonen, welche Kaperschiffe auszurüsten Vorhabens sind, sich zu diesem Behufe Kaperbriefe ertheilen lassen [7]), indem, wer ohne diese auf Kaperey ausgehet, als ein Seeräuber angesehen wird [8]). Uebrigens muß das Beutemachen in das Active und Passive [9]) eingetheilet werden.

1) I. 9. §. 195 — 198.

2) Ausnahmen müssen nach dem Inhalte der Kaperbriefe und nach den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Tractaten beurtheilet werden. I. 9. §. 211.

3) I. 9. §. 212.

4) I.

4) I. 9. §. 214 — 216.
5) I. 9. §. 213. 216.
6) I. 9. §. 193.
7) I. 9. §. 205.
8) I. 9. §. 206. Von Marodiren.
9) I. 9. §. 199 — 203. 208 — 210.

§. 190.

Die Beute ist erst alsdann für passiv gemacht zu achten, wenn die feindlichen Truppen die Beute bis in ihr Lager, Nachtquartier oder sonst in völlige Sicherheit gebracht haben [1]); so wie Güter und Schiffe, welche von feindlichen Kapern genommen werden, erst denn für verlohren anzusehen sind, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden sind [2]). Weil das Passivbeutemachen dem Feinde nicht das Eigenthum, sondern nur den Besitz der von ihm eroberten Beute verschaft; so kann der Eigenthümer die beweglichen Sachen, die ihm der Feind weggenommen und veräußert hat, gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern. Dem Eigenthümer muß die bewegliche passive Beute unentgeldlich von dem Besitzer zurückgegeben werden, dem sie der plündernde Feind geschenket hat; und so lange der Feind noch verfolget wird, bleibet dem vorigen Eigenthümer der jenem wieder abgenommenen Sachen sein Recht vorbehalten [3]).

1) I. 9. §. 201.
2) I. 9. §. 208.
3) I. 9. §. 199 — 202. 207. 209.

§. 191.

Was mittelst des Activbeutemachens dem Feinde abgenommen wird, ist entweder Passivbeute, oder des

Fein-

Feindes wirkliches Eigenthum. Wenn jene nie des Feindes Eigenthum ward, so kann auch der, dem der Staat das Recht im Kriege Beute zu machen ertheilte, durch die von ihm bewerkstelligte Zurückeroberung der Passivbeute daran kein Eigenthumsrecht erwerben. Sind daher von feindlichen Kapern genommene Schiffe und Güter, bevor sie in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden sind, durch Kaper, die unter dem Schutze derjenigen Macht, welcher der Eigenthümer unterworfen ist, oder einer mit derselben im Bunde stehenden Macht Kaperey treiben, dem Feinde wieder abgenommen worden, so müssen sie dem Eigenthümer für den dritten Theil des Werths verabfolget werden [1]). Ist aber dergleichen Beute dem Feinde von Kriegesschiffen des Staats oder dessen Bundesgenossen, oder den Landtruppen, wieder abgenommen, so soll ihnen von dem Kriegsgerichte eine nach den Umständen billig gefundene von dem Eigenthümer bey der Zurückgabe zu entrichtende Belohnung ausgesetzt werden [2]). Meldet sich aber dazu kein Eigenthümer, so bleibt die dem Feinde wieder abgenommene Passivbeute, wie alle Activbeute, den Truppen zum wahren Eigenthum [3]), indem überhaupt derjenige, dem der Staat das Recht im Kriege Beute zu machen ertheilet hat, durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der Activbeute erwirbt [4]). Weil nun aber dazu weder die erbeuteten Krieges- und Mundvorräthe, noch das unbewegliche Eigenthum gehören, so müssen jene zum Gebrauche des Staats abgeliefert werden [5]).

1) I. 9. §. 209.
2) I. 9. §. 203. 210.
3) I. 9. §. 204.
4) I. 9. §. 194.
5) I. 9. §. 195. 198.

Dritte Abtheilung.

Von der Besitznehmung verlorner Sachen und gefundener Schätze.

§. 192.

Weil verborgene Sachen, deren Eigenthümer nicht zweifelhaft ist, oder leicht entdeckt werden kann, niemals als gefundene Schätze angesehen und behandelt werden können [1]), und die unter der Erde verborgenen Naturschätze keinen Gegenstand dieser Erwerbart ausmachen [2]): so können nur Schätze, worunter hier alle Sachen von einigem Werth, die über oder unter der Erde verborgen liegen, in sofern derselben Eigenthümer unbekannt ist, verstanden werden [3]), und verlorne Sachen, ihr Eigenthümer mag dem Finder bekannt seyn oder nicht [4]), Gegenstände dieser Art der Besitzergreifung abgeben. Obschon die bloße rechtmäßige Besitzergreifung verlorner Sachen und gefundener Schätze dem Finder allein nie daran ein Eigenthum gewähret [5]): so erlangt doch dadurch der Finder verschiedene andere Rechte [6]), deren Inbegriff den Namen des Fundrechts führet [7]).

1) I. 9. §. 104.
2) I. 9. §. 106. II. 16. §. 69. ff.
3) I. 9. §. 74.
4) I. 9. §. 19. 20.
5) I. 9. §. 19. 49. 70 — 73. 76.
6) I. 9. §. 44 — 46. 61 — 63. 66. 81 — 84.
7) I. 9. §. 70 — 73.

§. 193.

Wer eine verlorne Sache findet, oder einen Schatz entdecket, ist diesen seinem Eigenthümer, jene aber

aber ihrem Verlierer, er sey Eigenthümer oder bloßer Inhaber der Sache gewesen, zurückzugeben und verabfolgen zu lassen schuldig [1]). Ist dieser gleich dem Finder unbekannt, so kann er doch darum den Fund nicht für eine Herrnlose Sache halten, sondern er muß ihn sofort der nächsten Obrigkeit anzeigen [2]), und dabey bestimmt angeben, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sey [3]). Die Vernachlässigung dieser Vorschrift wird nicht nur mit dem Verluste des Fundrechts, sondern auch dadurch bestraft, daß der Finder bald als ein unredlicher Besitzer, bald als ein Dieb angesehen [4]), bald auch bey Schätzen, welche derselbe auf eigenem Grunde und Boden gefunden, und verheimlichet hat, nach Verhältniß der Umstände, Beträchtlichkeit des Schatzes und seiner sich ergebenden unerlaubten Absicht bey der Verheimlichung mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte des Werths des daran ihm gebührenden Antheils belegt wird [5]).

1) I. 9. §. 19. 50. 51. 59. 76.
2) I. 9. §. 20. 21. 75.
3) I. 9. §. 22.
4) I. 9. §. 70 — 73. 102.
5) I. 9. §. 103.

§. 194.

Um des hierunter von den Gesetzen beabsichtigten Endzwecks willen, muß zuvörderst der Richter für die bestmögliche einstweilige Aufbewahrung der gefundenen Sache oder Schatzes nicht nur [1]), sondern auch dafür sorgen, daß der unbekannte Eigenthümer von dem Funde auf die gesetzmäßige Art unterrichtet, und dadurch in den Stand gesetzet werde, sein Rechtsamen an den Fund gehörig gelten zu machen [2]). Hat sich

derselbe aber weder vor, noch in dem bestimmten Termine gemeldet, so muß der Richter mit dem Zuschlage der Sache verfahren [3]), welcher bey verlornen Sachen bald an den Finder allein, bald an ihn und an die Armencasse des Orts zugleich [4]); bey Schätzen aber bald an ihn allein, bald an ihn und den Grundeigenthümer zugleich, bald aber an den Fiskus geschiehet [5]). Die Wirkung dieses Zuschlages ist bey verlornen Sachen nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, und ob der Verlierer seinen Verlust mit einer deutlichen Beschreibung der Sache noch vor erfolgtem Zuschlage öffentlich in der Provinz des Richters bekannt gemacht hat, oder nicht, gar sehr verschieden [6]). Meldet sich aber der Eigenthümer der verlornen Sache und des gefundenen Schatzes vor dem Zuschlage, so ist er in allen Fällen die auf die gefundene Sache und deren Aufgebot verwendeten Kosten, jedoch nach Abzug der davon etwa gefallenen Nutzungen, zu ersetzen [7]), und dem Finder die gesetzliche bestimmte Belohnung zu entrichten, verbunden, es wäre denn, daß der ganze Werth des Fundes durch die Kosten erschöpfet würde [8]).

1) I. 9. §. 23 — 30. 76.

2) I. 9. §. 31 — 42. 76 — 80.

3) I. 9. §. 43.

4) I. 9. §. 44 — 48.

5) I. 9. §. 81 — 101.

6) I. 9. §. 49 — 56.

7) I. 9. §. 61.

8) I. 9. §. 62 — 69.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von der Erwerbung der Früchte und der An- und Zuwüchse.

§. 195.

Die Früchte einer Sache, worunter alle Nutzungen derselben, die nach dem Laufe der Natur mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus ihr selbst entstehen, verstanden werden, sind gleich bey ihrem Entstehen das Eigenthum dessen, der das Nutzungsrecht der Sache hat [1]). Ihnen werden die An- und Zuwüchse einer Sache, darunter die von außenher durch Natur oder Kunst bewirkten Vermehrungen und Verbesserungen [2]) von allerley Art verstanden werden, gewissermaßen entgegengesetzt. Nach Beschaffenheit dieser An- und Zuwüchse, und wie sie bewirkt werden, ist die Bestimmung, wie und von wem ihr Eigenthum erworben wird, sehr verschieden. Denn wenn durch die Gewalt des Stroms ein Stück Landes weggerückt und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen worden [3]), so ist zwar der vorige Besitzer I) dieses abgerissenen Landes binnen einjähriger Frist berechtiget, solches Stück wegzunehmen, nach Ablauf dieses einjährigen Zeitraums ist aber der Eigenthümer des dadurch verbreiteten Ufers befugt, sich durch die Besitzergreifung das angelegte Stück zuzueignen [4]).

1) I. 9. §. 220. 221. 285 — 297.

2) I. 9. §. 223.

3) Vis fluminis.

4) I. 9. §. 223. 224.

§. 196.

Aber dieser Besitzergreifung bedarf es bey II) der Alluvion [1]) nicht, worunter die Verbreitung des Ufers

Ufers [a]) durch das allmählige Anspülen fremder Erdtheile verstanden wird [2]), weil sogar die Ufer der öffentlichen Flüsse der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke zugehören, und die Vergrößerung des Ufers durch angesetztes Land dem Eigenthümer desselben zuwächst [3]), dergestalt, daß wenn auch dergleichen Anspülungen oder Erdzungen sich der Breite nach in das Flußbette hinein und bis über die Mitte desselben erstrecken, dennoch der Besitzer des gegenüberliegenden Ufers darauf keinen Anspruch machen kann, wenn gleich das Eigenthumsrecht des Uferbesitzers über die an sein Ufer stoßenden Anspülungen und Erdzungen sich der Länge nach nur soweit erstreckt, als seine Gränze in dieser Richtung reicht [4]). Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Schaden eines Andern gehemmet, eingeschränket oder sonst verändert wird [5]). Es darf daher Niemand an oder in öffentlichen Flüssen ohne Genehmigung des Staats Wasserbaue führen [6]), oder durch Pflanzungen oder andere Wasserbaue das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsetzlich befördern [7]); oder Buhnen und andere Anlagen, wodurch der einmal entstandene Anwuchs wieder weggespület werden dürfte, errichten [8]): wohl aber ist jeder Uferbesitzer befugt, das Ausreissen des Stroms durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern [9]); den angespülten Grund und Boden durch Bepflanzungen in soferne zu befestigen, daß der gewöhnliche Lauf des Flusses dadurch nicht gehemmet wird [10]); an seinem Ufer solche Veranstaltungen zu treffen, wodurch die fernere Verbreitung des gegenüberliegenden Ufers verhindert wird [11]); und wenn das dem Ausreissen des Stroms ausgesetzte Ufer nicht anders, als durch solche Anlagen, welche zugleich das Anspülen befördern, hinlänglich

länglich befestiget werden kann, so ist er auch zu diesen denn berechtiget [12]).

1) I. 9. §. 227.
a) I. 9. §. 248. 253.
2) I. 9. §. 225. 226.
3) II. 15. §. 55. 56.
4) I. 9. §. 228. 232 — 236.
5) II. 15. §. 61.
6) II. 15. §. 62.
7) I. 9. §. 237.
8) I. 9. §. 230.
9) I. 9. §. 239. II. 15. §. 63 — 66.
10) I. 9. §. 238.
11) I. 9. §. 229.
12) I. 9. §. 240. 241.

§. 197.

So lange eine Erderhöhung im Flußbette eines Stroms, die erweislich sonst kein Theil des festen Landes gewesen, und davon nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses nicht sind abgesondert worden, bey gewöhnlichem Wasserstande mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden kann, ist sie III) als eine Insel anzusehen [1]). Sie befindet sich entweder in einem öffentlichen [2]) oder in einem Privatflusse [3]): sodann soll entweder erst ihr Eigenthum erworben werden [4]), oder es ist dasselbe bereits erworben [5]). Das Eigenthum der neuerdings in einem Strome entstehenden Inseln wird zwar erst durch die Besitznehmung derselben erlangt [6]); es sind aber die Besitzer desjenigen Ufers, welchem sie in der Länge und Breite des Flusses und ihres Ufers am nächsten liegen,

liegen 7), sich durch eine solche Besitznehmung zuzueignen vorzüglich berechtiget. Von den in Privatflüssen entstehenden Inseln gilt dieses durchgehends, und von den in öffentlichen Flüssen entstandenen in soferne, als dergleichen Inseln nach den Provinzialgesetzen kein Vorbehalt des Staats sind 8). Wenn daher Jemand eine ganze Insel, die mehreren Ufern gegenüber liegt, oder deren über seine Gränze hinausgehenden Theil in Besitz nehmen will, so kann er dieses nur mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung dieser seiner Nachbaren, denen er seinen Vorsatz bekannt gemacht hat, bewerkstelligen 9).

1) I. 9. §. 242. 243.
2) II. 15. §. 67. I. 9. §. 259. 260.
3) I. 9. §. 245.
4) I. 9. §. 247 — 257.
5) I. 9. §. 258 — 262.
6) I. 9. §. 246.
7) Die Verfahrungsart bey der Ausmittelung, I. 9. §. 247 — 253.
8) I. 9. §. 244. 245.
9) I. 9. §. 254 — 257.

§. 198.

Mit den Inseln haben IV) die verlassenen Betten der Flüsse und Landseen eine Aehnlichkeit 1). Denn wenn ein Flußbette, oder ein anderer Graben und Canal durch Verkrippungen oder andere dergleichen Veranstaltungen verenget oder zugelandet worden, so haben die angränzenden Uferbesitzer das nächste Recht, sich den solchergestalt gewonnenen Grund und Boden durch Besitznehmung, wie bey Inseln, zuzueignen, nur müssen sie, wenn sie von diesem Rechte einen Gebrauch

brauch machen wollen, nach Verhältniß ihrer Antheile an dem gewonnenen Lande zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung beytragen [2]). Hat der Staat durch veranlaßte Durchstiche [3]) dem Strome einen andern Lauf angewiesen, so muß er sowohl die Anwohner des verlassenen Canals, als auch diejenigen, über deren Grundstücke der neue Canal geführet ist, wie bey Landstraßen, imgleichen die Fischereyberechtigten, wenn der verlassene Canal von ihnen nicht mehr befischet werden kann, und der neue Canal ihnen nicht eine Fischerey von gleicher Art gewähret, zwar vollständig entschädigen; aber er ist auch dagegen nicht nur berechtiget, über das verlassene Bette Verfügungen zu treffen, sondern auch, wie jeder Privatbesitzer, schuldig, das ihm zugefallene Flußbette oder dessen Werth zur Entschädigung derjenigen Unterthanen anzuwenden, welche durch den neuen Canal des Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben [4]). Das Bette abgelassener Landseen verbleibet den Eigenthümern des Sees nach Verhältniß des jedem von ihnen an dem See selbst zugestandenen Eigenthumsrechts: sind aber diese Antheile der mehreren Interessenten nicht bestimmt gewesen, so wird das Bette nach dem Inselrechte unter die Uferbesitzer vertheilet, doch muß von diesen derjenige, welcher, ohne selbst Uferbesitzer zu seyn, nutzbare Rechte in dem See auszuüben hatte, Verhältnißmäßig entschädiget werden [5]). Uebrigens wirken Ueberströmungen, welche durch die Gewalt des Wassers veranlaßt worden, und nur eine Zeitlang dauren, keine Veränderung in dem Eigenthume der überströmten Grundstücke [6]).

1) I. 9. §. 263 — 274. II. 15. §. 68 — 72.

2) I. 9. §. 263 — 266. II. 15. §. 69.

3) Von den durch die Natur bewirkten, I. 9. §. 270. 271. 274.

4)

4) II. 15. §. 69 — 72.

5) I. 9. §. 267 — 269.

6) I. 9. §. 272.

§. 199.

Bey dem Erwerben V) durch Säen und Pflanzen ist ein Unterschied, ob Jemand fremdes Land [1]) besäet und bepflanzet hat [2]), oder ob Jemand eigenen Grund mit fremden Saamen besäet und mit fremden Pflanzen besetzet hat [3]), obgleich das Eigenthum des Saamens oder der Pflanze, sobald Ersterer ausgesäet ist, und Letztere Wurzeln getrieben hat, demjenigen anheimfället, welchem das Nutzungsrecht des Bodens zukommt [4]). Wenn daher fremder Grund und Boden ist besäet oder beflanzet worden, so fällt zwar nach diesem Grundsatz dem Nutzungsberechtigten des Bodens das Eigenthum des Saamens oder der Pflanzen anheim, A) will er aber die Früchte genießen, so darf er sich doch nicht mit dem Schaden des Andern bereichern wollen [5]); will er B) von der Bestellung keine Früchte ziehen, sondern den Boden anders nutzen, so kann ihm zwar dergleichen Verfügung nicht verwehret werden, jedoch kann der Säer oder Pflanzer die Pflanzen oder den Saamen, soweit es ohne Beschädigung des Grundstücks möglich ist, zurücknehmen [6]); oder C) er kann die Früchte des Gesäeten oder Gepflanzten dem Säer oder Pflanzer überlassen, der ihm dagegen für die entzogene Nutzung des Bodens gerecht werden muß [7]): wogegen D) derjenige, welcher auf seinen Grund fremden Saamen säet oder fremde Pflanzen einsetzt, den Eigenthümer des Saamens und der Pflanzen entschädigen muß [8]).

1) Ist, woran dem Bearbeiter kein Nutzungsrecht zustehet, I. 9. §. 282.

2)

2) I. 9. §. 275 — 281.
3) I. 9. §. 283. 284.
4) I. 9. §. 275.
5) I. 9. §. 275 — 278.
6) I. 9. §. 279. 280.
7) I. 9. §. 281.
8) I. 9. §. 283. 284.

§. 200.

Nicht immer giebt VI) die Verbindung, Vermengung, Vermischung und Verarbeitung fremder Materialien eine Erwerbart ab; vielmehr sind hier verschiedene Fälle [1]) sorgfältig zu unterscheiden, wenn Jemand fremde Sachen ohne Wissen und Willen des Eigenthümers mit der seinigen, außer den Fall des Bauens [a]), verbunden, vermengt, vermischt, oder sie verarbeitet, und dadurch ein Ganzes hervorgebracht hat. Dieses Ganze ist der Gegenstand der Rechte und Obliegenheiten des Verfügenden und des Eigenthümers. A) Kann der vorige Zustand durch Absonderung oder sonst wieder hergestellt werden, so muß allemal und in jedem Falle dieses auf Kosten des Verfügenden geschehen [2]). Wenn aber dieses nicht geschehen kann, und B) die Verbindung u. s. w. von dem Verfügenden betrüglicher Weise und in der Absicht geschehen ist, seinen Vortheil mit dem Schaden eines Andern zu befördern, so muß zwar ein solcher Betrüger das Eigenthum des Ganzen dem Eigenthümer überlassen, dieser hat aber die Wahl, ob er das Ganze behalten, oder seine Entschädigung fordern wolle [3]). Hat aber C) der Verfügende ohne Betrug fremde Materien Kunst- oder Handwerksmäßig dergestalt verarbeitet, daß dieselben dadurch ihre bisherige Form verloren und eine neue Gestalt angenommen haben,

so

so verbleibet ihm zwar allemal auch wider den Willen des Eigenthümers das Ganze; er muß aber den Eigenthümer nach dessen Wahl entschädigen 4). Hingegen D) Jemand ohne Betrug und ohne Kunst- oder Handwerksmäßige Verarbeitung fremde Materialien mit den seinigen verbunden u. s. w., so hat derjenige von Beiden, dem an dem Werthe des nunmehrigen Ganzen nach Verhältniß seiner beygetragenen Materialien der beträchtlichste Antheil zukommt, die Wahl, ob er das Ganze gegen Abfindung des Andern eigenthümlich behalten, oder demselben solches gegen seine Abfindung überlassen wolle 5): bleibt es zweifelhaft, welchem von beiden Interessenten der größere Antheil an dem nunmehrigen Ganzen zukomme, so gebühret nicht dem Verfügenden, sondern dem Eigenthümer das Wahlrecht 6).

1) I. 9. §. 298 — 323.
a) I. 9. §. 334. 335. 337. 339.
2) I. 9. §. 298. 315.
3) I. 9. §. 299 — 303. 315 — 323.
4) I. 9. §. 304 — 306. 315 — 323.
5) I. 9. §. 307 — 313. 315 — 323.
6) I. 9. §. 314.

§. 201.

VII) Die Befruchtung fremder Thiere erscheinet bald als eine Erwerbart in Ansehung der daraus entstandener Frucht: bald aber, und falls die Befruchtung ohne Vorwissen und Genehmigung eines oder des andern Theils erfolgt ist, entspringt daraus eine Verpflichtung zur Schadloßhaltung 1). Nur in jener Betrachtung gehört sie hieher. Ist nun Jemandes Thier von dem Thiere eines andern befruchtet worden:

so

so verbleibt zwar jederzeit die daraus entstandene Frucht dem Eigenthümer der Mutter; er muß aber dem Eigenthümer des befruchtenden Thieres eine Vergütung leisten [2]).

1) I. 6. §. 70 — 78. I. 9. §. 326.

2) I. 9. §. 324. 325.

§. 202.

Das Aufführen der Gebäude oder VIII) das Bauen, muß in verschiedener Hinsicht betrachtet werden. Denn wenn A) die auf fremden Grunde und Boden aufgeführten Gebäude zu den Besserungen des Grundstücks gehören, so liegt im Bauen keine Erwerbart [1]). Wenn aber mit fremden oder eigenen Materialien B) ohne Vorwissen des Grundeigenthümers Jemand auf fremden Grund und Boden ein für sich selbst bestehendes Gebäude errichtet, so kann der Grundeigenthümer nach freyer Wahl verlangen, entweder, daß der Bauende nicht nur das Gebäude abbreche und wegräume, sondern auch noch die sonstige Entschädigung leiste [2]); oder daß ihm gegen Erstattung der den Schätzungswerth des Gebäudes nicht überschreitenden Baukosten das Eigenthum von dem Bauenden überlassen werde [3]); oder daß ihm der Bauende nicht nur den Werth des bebaueten Grundes und Bodens vergüte, sondern ihm auch außerdem noch denjenigen Schaden erstatte, welcher im erweislich durch Verengung des nöthigen Platzes oder sonst nach seiner Lage und Gewerbe zugefüget worden [4]). Hat aber C) der Grundeigenthümer um den Bau gewußt, und nicht sofort der Fortsetzung desselben auf eine solche Art widersprochen, daß es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, so muß er sich mit der bloßen Entschädigung für Grund und Boden begnügen [5]).

Hat

Hat D) Jemand, der über die Gränzlinie weg und seinem Nachbarn zunahe gebauet hat, entweder diesem Nachbar seinen Vorsatz, wie nahe er an die Gränze bauen wolle, nicht angezeiget; oder er hat, des Widerspruchs seines Nachbars ungeachtet, über die wahre Gränzlinie fortgebauet; oder er hat die von seinem Nachbaren genehmigte Linie aus Vorsatz oder groben Versehen überschritten, so ist der Bauende schuldig, das Gebäude auf seine Kosten bis innerhalb seiner Gränze einzuziehen, und noch außerdem seinen Nachbarn zu entschädigen; wäre aber das Gebäude durch Zufall, geringes oder mäßiges Versehen über die von dem Nachbarn genehmigte Linie vorgerücket worden, so darf der Bauende dem Nachbarn nur den Grund und Boden nach einer billigen Taxe vergüten [6]. Hat aber endlich E) Jemand auf eigenem Grunde und Boden fremde Materialien ohne Vorwissen des Eigenthümers verbauet, so muß dieser für den Verlust seiner Materialien vom Bauenden entschädiget werden [7]; und wären solche auf einem fremden Grunde und Boden verbauet worden, so kann der Eigenthümer der Materialien wegen seiner Entschädigung zwar an den Grundeigenthümer, wenn derselbe an der Kränkung des Erstern in seinem Eigenthume nicht Theil genommen hat, gar keinen Anspruch machen, doch kann er sich wegen seiner von dem Bauenden zu erhaltenden Enschädigung vorzüglich an das halten, was der Grundeigenthümer dem Bauenden etwa zu leisten hat [8].

1) I. 7. §. 204 — 211. 238. I. 9. §. 333.
2) I. 9. §. 328. 336 — 339.
3) I. 9. §. 329. 330. 336 — 339.
4) I. 9. §. 331. 336 — 339.
5) I. 9. §. 332. 336 — 339.

6)

6) I. 9. §. 340 — 342.

7) I. 9. §. 334. 335.

8) I. 9. §. 338. 339.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verjährung.

§. 203.

Durch eine Verjährung, welche dann vorhanden ist, wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte eine Veränderung an diesen Rechten entstehet [1]), können sowohl erworbene Rechte verloren gehen, als auch neue Rechte erworben werden [2]). Weil zu jener, und damit ein Recht nur verloren gehe, und der Verpflichtete blos von der daraus fließenden Verbindlichkeit frey werde, in der Regel der Nichtgebrauch des Rechts hinreicht, so heißt sie die Verjährung durch Nichtgebrauch [3]); welcher die Verjährung durch Besitz entgegengesetzt wird, weil außer dem Nichtgebrauche des entgegenstehenden Rechts noch der Besitz und die Ausübung des zu erwerbenden neuen Rechts von Seiten des Erwerbenden dazu nothwendig ist [4]). Diese gehöret demnach hieher, da jene offenbar zu den Arten gehöret, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören [5]).

1) I. 9. §. 500.

2) I. 9. §. 501.

2) I. 9. §. 502.

4) I. 9. §. 503.

5) I. 16. §. 7.

§. 204.

§. 204.

So verschieden indessen beide Arten der Verjährung (§. 203.) sowohl in Ansehung ihrer Bestandtheile als auch ihrer Folgen sind, so treten doch bey ihnen theils gemeinschaftliche [1]), theils eigenthümliche [2]) allgemeine Grundsätze ein. Allgemein ist A) in Ansehung beider Arten der Verjährung demnach verordnet, daß keine Art der Verjährung gegen den, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet seyn können [3]); gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen oder zu verfolgen verhindert worden [4]); besonders nicht gegen den angefangen werden könne, welchem das rechtliche Verhör ist versagt worden [5]). Und wie, so lange Jemand zum Dienste des Staats in fremden Landen sich aufhält, wider ihn keine Verjährung, und wie gegen den Eigenthümer eines Grundstücks, so lange derselbe zum Dienste des Staats sich auch nur in einer andern Königlichen Provinz aufhält, keine dies Grundstück betreffende Verjährung anfangen kann [6]); so kann auch zum Nachtheile eines Gutseigenthümers keine Verjährung gegen dessen Pachter, wohl aber gegen dessen Verwalter angefangen werden [7]). Auch kann kein Pächter, Verwalter oder anderer unvollständiger Besitzer einer Sache in Ansehung derselben eine Verjährung gegen den, in dessen Namen er besitzet, zu Gunsten seiner eigenen Sache während seiner Besitzzeit anfangen [8]), und gegen Militairpersonen, welche des Krieges wegen ihr Standquartier haben verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendetem Kriege, oder nach ihrer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegesdiensten anfangen; da bey andern Personen Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in sofern hindern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist [9]). Keine Verjährung kann zwischen Eheleuten,

noch

noch zwischen Vätern und Kindern, so lange letztere sich in der Gewalt der Ersteren befinden, anfangen; so kann auch kein Vormund eine Verjährung gegen seinen Pflegbefohlenen anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich entlassen ist [10]). Ist aber die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben weder dadurch, daß das Recht in der Zwischenzeit an einen Andern davon nicht unterrichteten Besitzer gediehen ist [11]), noch durch ein anderes Hinderniß, außer dem versagten rechtlichen Gehöre, gehemmet [12]); ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene Hinderniß wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb vier Jahren auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung antragen [13]). Es hängt zwar endlich von den Parteyen ab, bey Schließung eines Vertrages der Verjährung und dem daraus entstehenden Rechte im Voraus zu entsagen, imgleichen kürzere oder längere Fristen, als die gesetzmäßigen sind, zu verabreden [14]); aber auch ein funfzigjähriger Besitz schützt den nicht, welcher der Unredlichkeit dabey überführet werden kann, daher denn Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgesetze durch keine Verjährung erworben werden können [15]).

1) I. 9. §. 512 — 534.
2) I. 9. §. 535 — 545. 579 — 619.
3) I. 9. §. 512. 513.
4) I. 9. §. 516. 517.
5) I. 9. §. 528 — 530.
6) I. 9. §. 518 — 520.
7) I. 9. §. 521.
8) I. 9. §. 527.
9) I. 9. §. 522. 523.

10) I. 9. §. 425 — 526.
11) I. 9. §. 515.
12) I. 9. §. 529. 530.
13) I. 9. §. 531 — 534.
14) I. 9. §. 565 — 567.
15) I. 9. §. 663. 664.

§. 205.

Besonders aber verordnen die Gesetze B) in Ansehung der Verjährung durch Besitz, daß, weil sie in allen Fällen stattfindet, wo Jemand eine Sache oder Recht aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, die in den Gesetzen bestimmte Frist hindurch ruhig und redlicher Weise besessen hat, dadurch Sachen und Rechte nur in soweit erworben werden, als überhaupt das Eigenthum von Sachen und Rechten dieser Art auf den Erwerber übergehen kann [1]). Wenn daher dem bürgerlichen Verkehre eine Sache durch Gesetze oder durch rechtsgültige den Erwerber bindende Privatverfügungen entzogen worden ist, so kann solche so wenig durch Verjährung erworben werden [2]), als derjenige eine Sache ersitzen kann, welcher wegen einer ihm mangelnden persönlichen Eigenschaft das Eigenthum gewisser Sachen oder Rechte zu erlangen unfähig ist [3]); sonst aber wird durch Irrthum in den Eigenschaften der Sache diese Art der Verjährung nicht gehindert [4]). So kann auch dem Staate das Eigenthum der Domainen durch keine andere Verjährung, als durch den Besitz vom Jahre 1740 entzogen werden [a]). Alles, was die Besitzergreifung im rechtlichen Sinne oder den Anfang der Verjährung überhaupt (§. 204.) hindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Besitz [5]), und wer seinen Besitz aus einem zur

Erlan-

Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titel, oder unredlicher Weise erworben [6]) hat, kann niemals eine Verjährung durch Besitz anfangen, so wie solche auch gegen solche unbevormundete Unmündige, Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige und Taubstumme, denen nach den Gesetzen hätte ein Vormund bestellet werden sollen, nicht angefangen werden kann [7]).

1) I. 9. §. 579. 580.
2) I. 9. §. 565 — 567. 581. 582. 664. 669.
3) I. 9. §. 587. 588. 593. 594.
4) I. 9. §. 583 — 585.
a) II. 14. §. 36. 37.
5) I. 9. §. 589. 590.
6) I. 9. §. 586. 591. 592. 615. 618. 619.
7) I. 9. §. 593 — 595.

§. 206.

Es ruhet die Verjährung, wenn ein gewisser Zeitraum des verjährenden Besitzes bey Berechnung der Verjährungsfrist nicht mit in Anschlag kommt, und daher nicht mit berechnet wird [1]); es wird aber eine Verjährung unterbrochen, wenn sich vor vollendeter Verjährung etwas ereignet, weshalb eine angefangene Verjährung nicht für angefangen geachtet werden kann. Wenn der Anfang und das Ende des Besitzes nachgewiesen, und über jeden dieser beiden Zeitpuncte ein vollständiger Beweis ist geführet worden, so wird vermuthet, daß die Ausübung des besessenen Rechts auch in der Zwischenzeit ist fortgesetzet worden [2]). Daß sie in der Zwischenzeit geruhet, oder unterbrochen worden sey, muß demnach bewiesen werden. Wenn ein durch die ordentliche Verjährung zu erwerbendes Recht, welches gewöhnlich ausgeübet

werden kann, nach seiner Besitzergreifung jährlich wenigstens nicht einmal ist geübet worden, so ruhet inzwischen die Verjährung 3); dagegen wird sie auf mannichfaltige Art unterbrochen. So muß nemlich alles, was den Besitz unterbricht, auch diese darauf sich gründende Verjährung unterbrechen; hat jedoch Jemand den Besitz einer von ihm verlassenen Sache, bevor dieselbe noch von einem Andern in Besitz genommen worden ist, wieder ergriffen, so wird die Zwischenzeit, wo die Sache in Niemands Besitze war, von der Verjährungsfrist nicht abgerechnet 4). Durch Edictalcitation, in Fällen, wo sie die Stelle der gewöhnlichen Vorladung vertritt, und durch Anmeldung der Klage oder durch Einlegung einer gerichtlichen Protestation, ohne Unterschied, ob die Klage oder Protestation blos gegen den Besitzstand oder auch gegen das Besitzrecht selbst gerichtet ist, wird die Verjährung durch Besitz in soferne unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Besitzer erfolgt, und diese nicht kraftloß geworden ist 5). Dagegen unterbrechen außergerichtliche Handlungen diese Art der Verjährung nur in soferne, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit des Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben 6); und wie jeder Nachfolger im Besitze, er sey Erbe oder nicht, wenn er nur selbst ein redlicher Besitzer ist, die Verjährung seines Vorfahren nicht nur fortsetzen, sondern auch, wenn gleich der Besitz seines Vorfahren unredlich gewesen seyn sollte, die Verjährung anfangen kann, so bedarf der Erbe keines besondern Titels, um eine neue Verjährung solcher Sachen anzufangen, welche im Nachlasse vorgefunden worden sind 7).

1) I. 9. §. 597. 598.
2) I. 9. §. 599. 600.
3) I. 9. §. 596 — 598.

4)

4) I. 9. §. 601. 602.

5) I. 9. §. 603 — 610.

6) I. 9. §. 611. 612.

7) I. 9. §. 584. 613 — 619. 648.

§. 207.

In Ansehung der Größe der gesetzlich bestimmten Frist, während welcher eine Sache oder Recht ruhig und redlicher Weise besessen und ausgeübet seyn muß, wenn sie ersessen seyn soll, wird die Verjährung durch Besitz in die gewöhnliche [1]), und ungewöhnliche [2]) abgetheilet. Die gewöhnliche Verjährung wird zwar in einem Zeitraume von zehen Jahren vollendet [3]), aber A) wenn der, gegen welchen verjähret werden soll, sich außerhalb der Provinz befindet, so wird jedes Jahr Abwesenheit [4]) nur auf die Hälfte, oder für sechs Monate gerechnet [5]); und wie B) zum Besten moralischer Personen, welche die Rechte der Korporationen haben, die zehnjährige Frist immer verdoppelt wird [6]), so wird C) zu Gunsten dessen, der zwar vollständiger redlicher Besitzer ist, aber keinen Titel seines Besitzes nachweisen kann, die Verjährung erst in dreyßig Jahren vollendet [7]). Bey dieser längern Verjährung ist zwar der Nachweis, daß der Verjährende die Sache oder das Recht als sein eigen in Besitz genommen und besessen habe, nothwendig [8]); es bedarf aber keiner Verdoppelung der Zeit, wenn gleich der, dem sie entgegen stehet, abwesend gewesen ist [9]).

1) I. 9. §. 620 — 628.

2) I. 9. §. 629 — 663.

3) I. 9. §. 620.

4) I. 9. §. 623.

5) I. 9. §. 621. 622.

6)

6) I. 9. §. 624.
7) I. 9. §. 625.
8) I. 9. §. 627. 628.
9) I. 9. §. 626.

§. 208.

Bey der ungewöhnlichen Verjährung durch Besitz ist zwar die Redlichkeit des Besitzes ebenfalls nothwendig, es macht aber dabey keinen Unterscheid, ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, sich auf einen Titel gründe oder nicht [1]). A) Sachen und Rechte, die Jemand durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, und an einen Andern überlassen, können von diesem, wenn er auch ein redlicher Besitzer wäre, durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden, sondern dazu bedarf es einer ungewöhnlichen von vierzig Jahren [2]). So werden ferner Rechte, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren oder bey gewissen Gelegenheiten geübt und benutzet werden können, durch einen Besitz von vierzig Jahren, welcher Zeitraum von dem Tage an gerechnet wird, darin dergleichen Recht zum erstenmale ausgeübet worden ist, erworben, wann sie binnen dieses vierzigjährigen Zeitraumes wenigstens zu dreyen verschiedenen malen sind ausgeübet worden [3]). Wird eine Gelegenheit nachgewiesen, bey welcher binnen dieser ungewöhnlichen Verjährungsfrist das Recht hätte ausgeübet werden können, und doch nicht wäre ausgeübet worden, so ist dadurch in der Regel diese Verjährungsart für unterbrochen zu achten, und sie muß von der Gelegenheit von neuem angefangen werden, wo das Recht wieder ist ausgeübet worden [4]).

1) I. 9. §. 630. 631. 663.
2) I. 9. §. 584. 648.

3)

3) I. 9. §. 649. 650.
4) I. 9. §. 651 — 654.

§. 209.

B) Gegen den Fiskus, die Kirchen und solche Korporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beygelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von vier und vierzig Jahren statt [1]), durch welche auch Regalien [2]), imgleichen einzelne Pertinenzstücke eines Domainengutes, wie auch Dienstbarkeits- und andere Rechte desselben erworben werden können [3]). Das Eigenthum eines Hauptdomainenguts kann durch diese Art der ungewöhnlichen Verjährung zwar dem Staate nicht entzogen werden [4]), doch hat derjenige, welcher sich in einem vier und vierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainengutes befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze, wobey er so lange geschützet werden muß, als nicht ausgemittelt worden ist, daß bey der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß der Staat deshalb nicht auf andere Art schadloß gehalten worden sey [5]).

1) I. 9. §. 629. 632. 633. 635 — 640.
2) II. 14. §. 35.
3) II. 14. §. 42.
4) II. 14. §. 36. 37.
5) II. 14. §. 16. 39 — 41.

§. 210.

C) Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Entscheidungsjahre 1740 schützet den

den Besitzer in allen Fällen gegen die Ansprüche des Fiskus [1]), dergestalt, daß die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bey den sonst von der Verjährung ausgenommenen Domainengütern stattfindet [2]); es kann aber von diesem Besitzrechte zum Nachtheile anderer Mitbürger des Staats kein Gebrauch gemacht werden [3]). Und wenn der Fiskus im Jahre 1740 anerkannt hat, daß einem Andern wider ihn ein Recht zustehe, so hat dieses Anerkenntniß mit dem wirklichen Besitze gleiche Kraft, wenn auch die in diesem Jahre erfolgte wirkliche Ausübung nicht nachgewiesen werden könnte [4]).

1) I. 9. §. 641. 643. 644.
2) II. 14. §. 38.
3) I. 9. §. 642.
4) I. 9. §. 646. 647.

§. 211.

D) Ist Jemand zu einer öffentlichen Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande und Verhältnisse verpflichtet war, aufgefordert worden, er hat sich aber deren Leistung geweigert, und seit dieser Zeit ist er funfzig Jahre hindurch freygeblieben, so wird vermuthet, daß er die Befreyung auf eine rechtsgültige Weise erlangt habe, weshalb er bey dem Besitze derselben so lange muß geschützet werden, bis nicht ausgemittelt ist, daß er sich deren ohne Recht angemaßet habe [1]): welches auch stattfindet, wenn das Grundstück oder die Gerechtigkeit, von welcher die Abgabe gefordert wird, im Steuerbuche niemals eingetragen gewesen, weil alsdenn der Umstand, daß die Abgabe in funfzig Jahren nicht gefordert worden, schon allein die Vermuthung einer rechtsgültig erlangten Befreyung begründet [2]). Und obgleich, weil ein

funf-

funfzigjähriger ruhiger Besitz, ohne Rücksicht auf den Titel desselben zur Verjährung hinreicht [3]), wenn die Gränzlinie einer Sache oder eines Rechts durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, die Befugniß, diese Gränzen zu überschreiten, nur durch eine funfzigjährige Präscription erworben werden kann [4]); so ist doch diese Befugniß durch Verjährung erworben, wenn der, zu dessen Nachtheile diese Ueberschreitung gereichte, zwar derselben widersprochen, hiernächst aber bey den dennoch fortgesetzten Ueberschreitungen dreyßig Jahre lang sich beruhiget hat [5]).

1) I. 9. §. 656. 657. 663.
2) I. 9. §. 658. 659.
3) I. 9. §. 661.
4) I. 9. §. 592. 660. 664.
5) I. 9. §. 662.

Zweytes Kapitel.

Von den Arten, wodurch Rechte zu einer Sache, oder auf Handlungen einer Person erworben werden.

§. 212.

Jedes einzelne Recht, welches ein Recht zu einer Sache, oder ein Recht auf die Thätigkeit und das Vermögen zu handeln einer Person ist, hat von den Gesetzen eine Art von Selbstständigkeit und Individualität, und dadurch die Fähigkeit erlangt, selbst einer Sache ähnlich und ein Gegenstand des Gewahrsams, Besitzes und Eigenthums zu werden [1]). Oft hat

hat ein Recht zu einer Sache, oder auf Handlungen einer Person, wegen der Genauigkeit, mit welcher die Gesetze bald seine Quelle, bald seine Bestandtheile und den Umfang seiner Wirksamkeit bestimmt haben, eine eigenthümliche Benennung erhalten [2]). Dagegen giebt es auch Rechte zu einer Sache, oder auf Handlungen einer Person, die aus mehreren verschiedenartigen Vorgängen entstehen können [3]). Dieses ist bey den Vorgängen, welche Rechte auf die Sache erzeugen, nicht so: aber eben darum gehöret die Lehre von den einzelnen Arten, wodurch Rechte zur Sache oder auf Handlungen einer Person erworben werden, zum besondern Theil der Rechtslehre.

1) I. 11. §. 376 ff. 445—447. I. 17. 18. 19. 20. 21. 22.

2) I. 9. §. 350 ff.

3) I. 11. §. 869 ff.

§. 213.

In Ansehung der Bestandtheile sind die Vorgänge, welche ein Recht zu einer Sache oder auf die Thätigkeit einer Person gewähren, von sehr mannichfaltiger Beschaffenheit. Einige sind erlaubte, andere unerlaubte Handlungen. Einige sind einseitige Willensäußerungen, andere sind Verträge. Bey einigen ist eine besondere von den Gesetzen vorgeschriebene Form zu beobachten, und sind feyerliche, bey andern ist dieses nicht (§. 175.).

§. 214.

Das erworbene Recht zu einer Sache oder auf die Handlung einer Person ist bald von der gesetzlichen Beschaffenheit, daß es sich mittelst des Hinzutritts eines von den Gesetzen bestimmten Umstandes in ein

Recht

Recht auf die Sache verwandelt [1]), bald aber ist es einer solchen Verwandlung nicht fähig. In jenem Falle ist nun das durch den Hinzutritt des gesetzlich bestimmten factischen Umstandes verwandelte Recht zu der Sache, der gesetzliche Grund, des nunmehrigen Daseyns des Rechts auf die Sache von der bestimmten Art [2]). Ob nun gleich dieses in ein Recht auf die Sache verwandelte vormalige persönliche Recht die Benennung des Erwerbtitels im engern Sinne erhalten hat [3]), so wird doch auch im weitläuftigern Verstande diese Benennung dem Vorgange beygelegt, aus welchem das in ein dingliches Recht verwandelte persönliche Recht entstanden ist [4]).

1) I. 2. §. 135. I. 7. §. 58. I. 9. §. 3—6. I. 10. §. 1—5.
2) I. 2. §. 132. 133.
3) I. 2. §. 134. 135.
4) I. 11. 12. 13. die Ueberschr.

§. 215.

In Rücksicht auf die Natur des Umstandes, welcher als eine gesetzliche Bedingung der Verwandlung des persönlichen Rechts in ein dingliches eintreten muß, damit ein Titel im weitläuftigern Sinn (§. 214.) eine Erwerbart eines Rechts auf die Sache werde, werden die Erwerbarten der dinglichen Rechte in die unmittelbaren und die mittelbaren eingetheilet. Denn wenn der verwandelnde Umstand in der Erledigung des Besitzes einer Sache von Seiten des vorigen Eigenthümers des zu erwerbenden dinglichen Rechs und in der Ergreifung dieses Besitzes von Seiten des Erwerbers, mithin in der Uebergabe der Sache [1]) bestehet, welche den Gegenstand des zu erwerbenden Rechts ausmacht, so heißt die Erwerbart eine mittelbare [2]); sonst aber ist sie beständig eine unmittelbare [3]).

1)

1) I. 7. §. 58.
2) I. 9. §. 6. I. 10. §. 1 — 4.
3) I. 9. §. 5. 368.

§. 216.

Da zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums einer Sache, außer dem dazu erforderlichen Titel die wirkliche Uebergabe der Sache erforderlich ist [1]), so muß solche von dem dazu Berechtigten bewirket werden [2]). Und wer es weiß, daß derjenige, von welchem sich sein Titel herschreibet, kein Recht zur Uebergabe hatte, der kann weder durch Eintragung, noch durch Uebergabe ein dingliches Recht erwerben; so wenig als derjenige, welcher zur Zeit der Eintragung oder Uebergabe den früher entstandenen Titel eines Andern weiß, wider denselben die früher erhaltene Eintragung oder Uebergabe vorschützen kann [3]).

1) I. 10. §. 1. 2.
2) I. 10. §. 3 — 5.
3) I. 10. §. 24. 25.

§. 217.

Um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke und die daraus entstehenden Processe zu verhüten, muß nicht nur sowohl jeder neue Erwerber derselben [1]), als auch derjenige, wer über ein Grundstück vor Gerichte Verfügungen treffen will [2]), sein Besitzrecht dem Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, nachweisen, und dasselbe in dem Hypothekenbuche eintragen und vermerken lassen [3]), sondern es müssen auch alle Willenserklärungen und Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstücks verfügt wird, gerichtlich, oder von einem Justizcommis-

sario

sario aufgenommen werden [4]). Der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer wird in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen als der Eigenthümer desselben angesehen [5]). Und hat noch keiner unter mehreren Prätendenten die Eintragung ihres Rechts erhalten, so kann derjenige, dessen Titel zuerst entstanden ist, dieselbe vorzüglich fordern [6]). Wie überhaupt, so ist auch bey beweglichen Sachen in der Regel keine gerichtliche Uebergabe erforderlich [7]), doch schließt die erfolgte Uebergabe die ältere Eigenthumsansprüche anderer Prätendenten aus [8]).

1) I. 10. §. 12 — 14.
2) I. 10. §. 6.
3) I. 10. §. 6. 12. 13.
4) I. 10. §. 15 — 17.
5) I. 10. §. 7 — 11. 18. 19.
6) I. 10. §. 18. — 20.
7) I. 10. §. 4. 5.
8) I. 10. I. 21 — 25.

§. 218.

Nimmt man den Ausdruck Titel in jenem weitläuftigern Sinne für den Vorgang, der das in ein dingliches Recht verwandelte persönliche Recht erzeugte (§. 214.), und berücksichtiget man nebenher seine Bestandtheile, so erzeugt sich daraus eine doppelte Art von Titel, deren erste sich auf Verträge unter den Lebendigen, die zweyte aber auf Verordnungen von Todes wegen gründet [1]).

1) I. 11. 12. Ueber die richtige Klassification der Erwerbarten durch einen Dritten. I. 13.

Fünf-

Fünfter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Erstes Kapitel.

Von den Arten überhaupt, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 219.

Wenn wir das Aufhören eines Rechts oder einer Verpflichtung als eine unmittelbare Folge irgend einer Begebenheit wahrnehmen, so nennen wir diese Begebenheit eine Art, wie Rechte aufhören, und eine Befreyung (§. 27.). Denn die Unzertrennlichkeit des Rechts des Einen von der Verpflichtung des Andern (§. 62.) hat beide Ausdrücke gleichbedeutend gemacht. Und weil überhaupt die Arten, wie Rechte aufhören, dieser ihrer Wirkung wegen, den graden Gegensatz der Arten ausmachen, wodurch Rechte erworben werden (§. 168.): so muß nicht nur durch eben die Handlungen und Begebenheiten, wodurch Rechte auf Andere übergehen, der bisherige Eigenthümer seine diesfälligen Befugnisse verlieren [1]), sondern es müssen auch mit Erlöschung einer Hauptverbindlichkeit die daraus fließenden oder zu deren Verstärkung und Sicherung übernommenen Nebenverbindlichkeiten in der Regel aufgehoben werden [2]).

1) I. 16. §. 6. Einl. z. a. L. R. §. 105. 106.

2) I. 16. §. 8. Einl. z. a. L. R. §. 108.

§. 220.

§. 220.

Wenn gleich Rechte durch solche Handlungen und Begebenheiten erlöschen, wodurch die Obliegenheiten des Verpflichteten getilgt worden [1]), so bestimmen doch auch zuweilen die Gesetze für gewisse Klassen der Verbindlichkeiten eigenthümliche Arten ihrer Auflösung [2]). So verschwinden Rechte, welche nur der Person ankleben, durch derselben Tod [3]), und die blos an den Stand gebundenen Rechte gehen mit dem Stande verloren [4]): so wie durch eben die Handlungen und Begebenheiten, wodurch Rechte auf Andere übergehen, der bisherige Berechtigte seine diesfalsige Befugnisse verliert [5]).

1) I. 16. §. 7.

2) I. 16. §. 9.

3) Einl. z. allg. L. R. §. 102. I. 5. §. 415 — 423.

4) Ebend. §. 104.

5) I. 16. §. 6.

§. 221.

Ueberhaupt werden nicht nur alle Verbindlichkeiten durch derselben Erfüllung aufgehoben [1]), sondern es müssen auch in der Regel alle Verbindlichkeiten zur gehörigen Zeit [2]), an dem gehörigen Orte [3]) und in der gehörigen Art [4]), mithin nach ihrem ganzen Umfange erfüllet, und dadurch der Gläubiger, das ist der befriediget werden, welcher die Erfüllung für seine eigene Rechnung zu fordern befugt ist [5]). Geschiehet die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Geld, oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere, so wird diese Art der Erfüllung mit dem eigenthümlichen Namen der Zahlung belegt [6]).

1)

1) I. 16. §. 10.
2) I. 5. §. 230 — 246. I. 16. §. 15 — 26.
3) I. 5. §. 247 — 251. I. 16. §. 27.
4) I. 5. §. 270 — 348. I. 16. §. 11 — 14.
5) I. 16. §. 29.
6) I. 16. §. 28.

§. 222.

Statt einer durchaus bestimmten Sache (Individuum) oder Handlung kann eine andere Sache oder Handlung weder von Seiten des Berechtigten gefordert, noch demselben aufgedrungen werden [1]); ist nur eine aus mehreren bestimmten Sachen zu leisten, so hat, der Regel nach, der Verpflichtete die Wahl, welche er geben wolle [2]): ist aber eine blos nach ihrer allgemeinen Gattung bezeichnete Sache (Genus) der Gegenstand der zu erfüllenden Verpflichtung, so muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden [3]). Wer bey Erfüllung des Vertrages seine Pflichten vorsätzlich oder aus groben Versehen verletzet hat, muß dem Andern sein ganzes Interesse vergüten [4]), worunter aller Nachtheil begriffen wird, welcher für Jemanden daraus entstanden ist, daß der Andere seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen ist [5]). Bey seiner Bestimmung muß daher nicht blos auf den wirklichen Schaden, sondern auch auf den durch Nichterfüllung des Kontracts entgangenen Vortheil Rücksicht genommen werden, es wäre denn, daß entweder das Interesse, welches ein Kontrahent dem andern bey nicht gehörig geleisteter Erfüllung zu vergüten hat, im Voraus durch Verabredung einer Strafe (Conventionalstrafe) bestimmet [6]), oder wohl gar von Anfang an eine Wandelpön [7]) wäre verabredet worden [8]).

1)

1) I. 5. §. 273. I. 16. §. 11.

2) I. 5. §. 274.

3) I. 5. §. 275.

4) I. 5. §. 277 — 291. I. 6. §. 1 — 11.

5) Mithin auch die Gewährsleistung I. 5. §. 317 — 347. wenn etwa derselben nicht ist entsagt worden. I. 5. §. 348.

6) I. 5. §. 292 — 310.

7) I. 5. §. 274. 311. 312.

8) I. 5. §. 313 — 316.

§. 223.

In Ansehung der eingetretenen Unmöglichkeit eine Verbindlichkeit zu erfüllen, kommt es theils auf die Quelle, woraus die zu erfüllende Verbindlichkeit entstanden ist, theils auf die Ursach der eingetretenen Unmöglichkeit an. Muß der Verpflichtete, dem die Erfüllung seiner unmittelbar aus dem Gesetze entspringenden Verbindlichkeit, auch nur durch ein geringes Versehen unmöglich ward, den Berechtigten schadlos halten: So haftet er dem Berechtigten nur so weit, als er aus der unterbleibenden Erfüllung mit dessen Schaden Vortheil ziehen würde, wenn die Unmöglichkeit ohne sein Verschulden entstanden ist [1]).

1) I. 16. §. 13. 14.

§. 224.

Ist aber die Verbindlichkeit aus einer Willenserklärung entstanden: So ist zuvörderst die Unmöglichkeit der Erfüllung überhaupt, von der Unmöglichkeit einer bestimmten Erfüllungsart sorgfältig zu unterscheiden. Kann in Rücksicht auf den ersten Fall der Versprechende durch eigene Schuld das Versprochene nicht

geben oder leisten, so muß er für das Interesse nach Verhältniß seiner eintretenden Verschuldung haften; hat ihm der Andere die Erfüllung seines Versprechens unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit eines Theils frey und kann andern Theils noch seines Orts Entschädigung fordern; fällt aber beiden Theilen ein gleicher Grad der Verschuldung zur Last, so muß zwar Jeder dem Andern den unmittelbar daraus entstehenden Schaden ersetzen, wegen des mittelbaren Schadens aber findet kein Anspruch statt [1]. Ist aber die Unmöglichkeit den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall bewirket worden, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen; doch kann kein Theil durch einen solchen Zufall mit dem Schaden des Andern etwas gewinnen [2].

1) I. 5. §. 360 — 363.

2) I. 5. §. 364 — 368.

§. 225.

Ist zwar, welches der zweyte Fall ist (§. 224.), nicht die Erfüllung des Vertrages selbst, aber doch die bestimmte Erfüllungsart durch die Verschuldung des Einen unmöglich worden, so stehet dem Andern nicht nur das Recht zu, eine andere Erfüllungsart zu wählen; sondern es muß auch der, an welchem es liegt, daß die erste Erfüllungsart nicht erfolgen kann, wegen des aus der Veränderung entstehenden Nachtheils Entschädigung leisten, doch kann kein Theil durch diese Veränderung sich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschaffen, welchen er nicht erhalten haben würde, wenn der Vertrag auf die bestimmte Art erfüllet worden wäre [1]. Entstehet die Unmöglichkeit der bestimmten Erfüllungsart durch einen bloßen Zufall, so wird der Vertrag für aufgehoben gehalten, doch so, daß

da-

dadurch kein Theil mit dem Schaden des Andern gewinne [2]). Ist aber nur die bestimmte Erfüllungsart durch eingetretene Umstände erschweret worden, so kann dieses den Verpflichteten so wenig von seiner Schuldigkeit befreyen, als wenn durch eine zufällige Veränderung der Umstände die bestimmte Erfüllungsart mit einer unvorhergesehenen Gefahr verbunden würde. Denn im letztern Falle muß der Berechtigte die Gefahr übernehmen, wenn er auf dieser Erfüllungsart bestehet, wie er thun kann, es wäre denn, daß mit der bestimmten Erfüllungsart für den Verpflichteten eine wahrscheinliche Gefahr des Lebens, der Gesundheit, oder der Freyheit verbunden wäre [3]). Uebrigens erlöschen Rechte durch Verjährung sowol und richterliches Erkenntniß, als auch durch alle solche Handlungen und Begebenheiten, wodurch die Obliegenheiten des Verpflichteten getilgt werden [4]). Sie erlöschen daher bald wider den Willen des Berechtigten, bald mit dessen Zufriedenheit. Da indessen nicht vermuthet wird, daß Jemand sich seines Rechts habe begeben wollen, so muß die Willensäußerung zur Entsagung und Uebertragung eines Rechts deutlich und zuverlässig seyn [5]).

1) I. 5. §. 369 — 372.

2) I. 5. §. 373.

3) I. 5. §. 374 — 376.

4) I. 16. §. 7.

5) Einl. z. allg. L. R. §. 105. 106.

Zweytes Kapitel.

Von den einzelnen Arten insonderheit, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Erster Abschnitt.

Von der Aufhebung der Rechte wegen veränderten Umständen.

§. 226.

Wegen I) veränderter Umstände im engern Sinne (clausula rebus sic stantibus) kann, so lange dadurch keine Unmöglichkeit bewirket worden ist, in der Regel die Erfüllung einer obhabenden Verbindlichkeit nicht verweigert werden. Wird jedoch durch eine unvorhergesehene Veränderung der Umstände die Erreichung des ausdrücklich erklärten, oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks beider Theile unmöglich gemacht, so kann jeder derselben von dem noch nicht erfüllten Vertrage wieder abgehen [1]: wird aber durch die Veränderung der Umstände der ausdrücklich erklärte oder sich von selbst verstehende Zweck des einen Theils ganz vereitelt, so kann derselbe von dem Vertrage zurücktreten [2], ohne daß eben dadurch immer eine Verbindlichkeit zur Entschädigung entspränge [3].

1) I. 5. §. 377 — 379.

2) I. 5. §. 380.

3) I. 5. §. 381 — 384.

§. 227.

Durch II) wechselseitige Einwilligung (mutuus dissensus) kann zwar sowohl ein noch nicht erfüllter als

als auch ein von einer Seite erfüllter Vertrag, so wie ein solcher wieder aufgehoben werden, der in seinen wesentlichen Theilen bereits von beiden Seiten erfüllet ist [1]): allein in diesem letzten Falle ist die durch wechselseitigen Consens erfolgende Wiederaufhebung für einen neuen Vertrag zu achten [2]), welches in den beiden erstern Fällen nicht statt hat, daher auch ein Vertrag, der entweder von keiner [3]), oder doch nur von einer Seite [4]) erfüllet ist, durch wechselseitige Einwilligung mit weniger Förmlichkeit wieder aufgehoben werden kann.

1) I. 5. §. 385. 388. 390 — 392.
2) I. 5. §. 390.
3) I. 5. §. 386. 387.
4) I. 5. §. 388. 389.

§. 228.

III) Die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleistete Erfüllung des Vertrages berechtiget zwar in der Regel den Andern noch nicht, von dem Vertrage selbst wieder abzugehen: es sind aber hierbey drey verschiedene Hauptfälle sorgfältig von einander abzusondern, weil in deren einigen der Mangel der Erfüllung zum Zurücktritt berechtiget [1]). Sind nemlich A) die Partheyen über den eigentlichen Sinn und Umfang der im Contracte übernommenen Verbindlichkeit uneins, so muß die Erfüllung nach Vorschrift der richterlichen Entscheidung geleistet und angenommen werden [2]). Ist aber B) der Inhalt des Vertrages klar, der eine Theil verweigert aber die Erfüllung seiner darin übernommenen Verbindlichkeit aus dem Grunde, weil der Andere die Seinige nicht erfüllet habe oder solchergestalt nicht erfüllen könne, und nach gerichtlicher Untersuchung wird α) der Weigerungsgrund rechtskräftig ver-

verworfen; so hat der Sieger die Wahl, ob er nunmehr ferner auf die Erfüllung bestehen und mit dem Ersatze des aus der ungegründeten Weigerung entstandenen Schadens sich begnügen, oder von dem Vertrage ganz zurücktreten wolle 3). Wird aber 2) der Weigerungsgrund rechtskräftig für erheblich geachtet, so hängt es von der Wahl des Siegers ab, ob er die Erfüllung nur auf die von dem Richter bestimmte Art leisten, oder von dem Vertrage ganz abgehen wolle 4). Werden 2) die Weigerungsursachen zum Theil gegründet, zum Theil aber ungegründet befunden, so kann der Regel nach kein Theil zurücktreten 5). Dagegen kann C) bey Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, derjenige, welcher behauptet, daß der Andere die Erfüllung bisher nicht contractmäßig geleistet habe, oder solche nicht leisten könne, sofort, jedoch auf seine Gefahr, von dem Vertrage wieder abgehen 6). In alle Wege ist aber derjenige, welcher die Erfüllung eines Vertrages fordert, verbunden, nachzuweisen, daß er demselben von seiner Seite ein Gnüge geleistet habe, oder warum er erst dazu in der Folge gehalten sey 7).

1) I. 5. §. 393 — 413.
2) I. 5. §. 395.
3) I. 5. §. 396 — 398. 404. 405.
4) I. 5. §. 399 — 401. 406. 407.
5) I. 5. §. 402. 403.
6) I. 5. §. 408 — 413.
7) I. 5. §. 271. 272.

§. 229.

Der unter einer IV) auflösenden 1) möglichen erlaubten Bedingung Berechtigte verliert sein Recht mit dem Augenblick, wo die Bedingung zur Wirklichkeit ge-

gelangt; erhellet aber aus den Umständen, daß das Recht beym Eintritte der Bedingung als ungültig von der Zeit der Einräumung an habe angesehen werden sollen, so müssen auch die bisher gezogenen Nutzungen wieder herausgegeben werden [2]. Hängt die Bedingung von einem bloßen Zufalle ab, so darf kein Theil bey Verlust seines Rechts etwas vornehmen, wodurch das Eintreten des Zufalls hervorgebracht oder verhindert wird [3]: ist aber die Bedingung von dem freyen Willen desjenigen, dem bey ihrem Eintritte der Vortheil zufallen soll, abhängig gemacht, so verliert der Andere das unter einer auflösenden Bedingung erhaltene Recht von der Zeit an, da sich jener seiner Befugniß bedienet [4]: beruhet hingegen die Bedingung auf einer freyen Handlung des Berechtigten oder eines Dritten, und hat der, welchem alsdenn das Recht zufallen soll, durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß, durch welchen die auflösende Bedingung wirklich wird, veranlaßt, so wird in Ansehung seiner angenommen, daß die Bedingung nicht eingetreten sey [5].

1) I. 4. §. 114.
2) I. 4. §. 115. 116. 120. I. 5. §. 226 — 229.
3) I. 4. §. 104. 117.
4) I. 4. §. 118.
5) I. 4. §. 119.

§. 230.

Durch V) den Tod des einen oder des andern Contrahenten werden zwar in der Regel die aus Verträgen entspringende Rechte und Pflichten nicht geändert, sie gehen vielmehr auf die Erben über [1]: war jedoch der Gegenstand des Vertrags eine Handlung, bey welcher es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam, und dieser ist vor der Er-

Erfüllung gestorben; so ist zwar der Vertrag selbst für aufgehoben zu achten [2]), doch müssen die Erben des Verpflichteten nicht nur das zurückgeben, was der Verpflichtete bereits auf Rechnung der übernommenen Handlung erhalten hat [3]), sondern es kann auch der Berechtigte seine Entschädigung aus dem Nachlasse wegen des ihm durch Aufhebung des Vertrages zugewachsenen Nachtheils verlangen, wenn der Verpflichtete die Erfüllung durch seine Schuld verzögerte [4]). Bestand die Verbindlichkeit des Verpflichteten aus mehreren zusammengesetzten Handlungen, und hat er vor seinem Absterben einen Theil der Erfüllung wirklich geleistet, so fällt zwar die fernere Erfüllung des Vertrages durch seinen Tod weg, die Erben können aber für den bereits geleisteten Theil der Erfüllung eine billige Vergütung fordern [5]). Sind endlich bey einem lästigen Vertrage dem Erblasser in Rücksicht seiner persönlichen Eigenschaften und eines darauf gegründeten besondern Vertrauens gewisse in Geschäften dieser Art sonst nicht gewöhnliche Vortheile zugestanden worden, so müssen die Erben, wenn durch seinen Tod der Grund dieses persönlichen Vertrauens wegfällt, entweder dieser Vortheile sich begeben, oder dafür, daß sie dem Vertrage eben so, wie es von dem Erblasser zu erwarten war, ein Gnüge leisten werden, annehmliche Sicherheit bestellen [6]).

1) I. 5. §. 415.
2) I. 5. §. 416.
3) I. 5. §. 417.
4) I. 5. §. 418.
5) I. 3. §. 419 — 422.
6) I. 5. §. 424.

§. 231.

§. 231.

VI) Der gänzliche Untergang einer Sache hat zwar von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte zur Folge [1]; weil aber solche in der Regel durch die physische Veränderung einer Sache nicht verlohren gehen [2]: So gehen, wenn aus einer untergegangenen Sache eine andere entstehet, alle Rechte, die auf jener hafteten, auch in so weit auf diese über, als sie darauf ausgeübet werden können [3]. Findet aber die Ausübung des vorigen Rechts auf der neuentstandenen Sache, ihrer Natur nach nicht statt; so muß dennoch derjenige, welcher aus der neuen Sache Vortheil ziehen will, den Berechtigten verhältnißmäßig entschädigen [4]. Ist hingegen durch physische, nicht aus Willkühr eines Menschen veranlaßte, Ereignisse eine Sache nur in so weit verändert worden, daß die darauf haftende Rechte unter obwaltenden Umständen nicht ausgeübet werden können; so ruhet das Recht bis nach gehobenem Hindernisse [5].

1) I. 16. §. 2.
2) I. 16. §. 1.
3) I. 16. §. 3.
4) I. 16. §. 4.
5) I. 16. §. 5.

Zweyter Abschitt.

Von der Zahlung.

§. 232.

Die Zahlung, eine durch Geld oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere dem Gläubiger geleistete Erfüllung einer Verbindlichkeit [1], kann nur gül-

gültiger Weise dem Gläubiger oder demjenigen, welchem das Recht desselben, oder dessen Ausübung übertragen ist [2]), so weit geschehen [3]), als Jemand durch Gesetze [4]), oder richterliches Erkenntniß, oder durch rechtsbeständige Willenserklärungen [5]) in der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränket ist [6]); doch stehet dieser letzte Grund nur dem entgegen, welcher die dem Gläubiger gemachte Einschränkung gewußt hat, oder sie nach gesetzlichen Vorschriften hätte wissen können und sollen [7]): so wie aus der Unfähigkeit gültige Zahlungen anzunehmen, noch nicht die Unfähigkeit folget, dergleichen zu leisten [8]), vielmehr ist jede, auch von einem Unfähigen, geleistete Zahlung zum Vortheile des Zahlenden in soweit gültig als er sich dadurch von einer Verbindlichkeit befreyet hat [9]).

1) I. 16. §. 28. 29.
2) I. 16. §. 31 — 35.
3) I. 16. §. 30.
4) I. 16. §. 37.
5) I. 16. §. 38.
6) I. 16. §. 36. 38.
7) I. 16. §. 39.
8) I. 16. §. 40.
9) I. 16. §. 41.

§. 233.

Der Zahlende will sich dadurch entweder selbst von seiner obhabenden Geldschuld, oder einen Andern befreyen. Im letztern Falle, welches eine Zahlung für einen Dritten ist, ist das doppelte Verhältniß zu unterscheiden, in welchem der Zahlende gegen den Gläubiger, dem er Zahlung leisten will, oder gegen den Dritten stehet, für den er Zahlung leisten will, oder

gelei-

geleistet hat. Wer nun für einen Dritten mit oder ohne Auftrag [1]) Zahlung geleistet hat, befreyet zwar denselben von seiner Verbindlichkeit, wird aber das Gezahlte etwa nachher wieder zurückgefordert, so tritt auch die Verbindlichkeit des vorigen Schuldners wieder ein [2]). In der Regel tritt zwar der Zahlende gegen den Schuldner auch ohne ausdrückliche Cession in die Rechte des befriedigten Gläubigers [3]): aber in sofern der bezahlten Forderung nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beywohnen, kann sich der Zahler gegen einen Dritten ohne ausdrückliche Cession in der Regel dieser Vorrechte so wenig bedienen [4]), als er ohne dieselbe auf eine für die Forderung durch Bürgen oder Pfand bestellte Sicherheit die Rechte des Gläubigers erlangt [5]). Unter den Umständen, unter welchen der Gläubiger verbunden seyn würde, von seinem Schuldner Zahlung anzunehmen, kann zwar der Gläubiger weder die Annahme der ihm von einem in der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkten Dritten angebotenen Zahlung [6]), noch die verlangte Abtretung seiner Rechte gegen den Schuldner selbst verweigern [7]): wenn aber der Gläubiger und Schuldner einstimmig der von einem Dritten angebotenen Zahlung widersprechen, so kann dieselbe dem Erstern nicht aufgedrungen werden [8]).

1) I. 13. §. 5 — 280.

2) I. 16. §. 43 — 45.

3) I. 16. §. 46.

4) I. 16. §. 47.

5) I. 16. §. 48.

6) I. 16. §. 49.

7) I. 16. §. 50.

8) I. 16. §. 51.

§. 234.

§. 234.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen und an dieselben müssen zwar, außer dem Falle eines Darlehns [1]), auf der Kasse in Empfang genommen, und daselbst geleistet werden [2]); sonst aber müssen diejenigen, welche sich nicht auf Verträge gründen [3]), zu der durch Willenserklärungen oder Gesetze bestimmten Zeit [a]) von dem Schuldner an seinem Wohnorte geleistet werden [4]). Der Gläubiger ist daher eines Theils vor der bestimmten Zeit die Zahlung anzunehmen nicht verbunden [5]), noch weniger aber kann ihm eine bloß abschlägliche Zahlung aufgedrungen werden [6]): andern Theils ist der Schuldner, außer dem Falle der Alimentenzahlung [7]), gesetzlich zu keiner Vorausbezahlung verbunden [8]). Sind die Alimente selbst auf ein Geldquantum bestimmt, so muß, wenn der Verpflegende auch nur den Anfang des Zeitraums erlebt hat, auf welchen er die Vorausbezahlung zu fordern hatte, der Antheil dieses ganzen Zeitraums entrichtet werden [9]): jedoch folgt daraus, daß der Gläubiger einen Theil der Zahlung ohne Verbindlichkeit angenommen hat, allein noch keine stillschweigende Verlängerung der Zahlungsfrist in Ansehung des Ueberrestes [10]).

1) I. 11. §. 776.

2) I. 16. §. 53.

3) I. 5. §. 247 — 251.

a) I. 5. §. 230 — 246. I. 16. §. 54. 55. 64 — 71.

4) I. 16. §. 52. 54. 55.

5) I. 16. §. 56.

6) I. 16. §. 57. 59. 60.

7) I. 16. §. 61. 62.

8) I.

8) I. 16. §. 55.

9) I. 16. §. 63.

10) I. 16. §. 58.

§. 235.

Hiernächst muß auf der einen Seite die Art der Gelder und geldgleichen Papiere, wodurch die Zahlung bewirket werden soll, und auf der andern Seite das Recht des Schuldners, darüber mittelst der Zahlung zum Besten des Gläubigers zu verfügen, sorgfältig erwogen werden [1]). Denn in Ansehung des letztern ist der Gläubiger Gelder und geldgleiche Papiere, von welchen er weiß, daß der Schuldner darüber nicht verfügen konnte, von demselben in Zahlung anzunehmen nicht befugt, hat er es aber dennoch gethan, so wird er zwar dadurch dem Eigenthümer der Gelder und Papiere zur Entschädigung verhaftet, er behält aber auch, so weit er diese leisten muß, sein voriges Recht gegen den Schuldner [2]). So muß, in Ansehung des Ersten, jede Zahlung in der bestimmten Münzart bewirket werden, und gelten alle dahin zielende von den Parteyen im voraus verabredete Bestimmungen, und zwar die dem Schuldner zum Besten gereichende, ohne Unterschied, die zum Besten des Gläubigers, aber nur in sofern, als darunter kein Wucher verborgen liegt [3]): Sonst aber muß jede Zahlung in dem zur Zahlungszeit gangbaren preußischen Silbergelde geleistet und angenommen werden [4]). Denn es wird vermuthet, daß eine durch Zahlung zu tilgende Geldschuld in dem zur Zeit ihres Entstehens gangbaren preußischen Silbergelde von dem Schuldner gewirket worden [5]); weil indessen in der Regel nicht nur auf den Zeitpunct gesehen werden muß, wo das Recht des Gläubigers zuerst entstanden ist, aus welchem er die Zahlung fordert [6]) und das Creditgeben

ben 7) die Natur des ursprünglichen Geschäfts, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, nicht ändert 8), sondern auch jede rückständige Zahlung nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, beurtheilet werden muß 9): So muß bey Schadensersetzungen und andern Verbindlichkeiten, die nicht von Anfang an auf baare Geldbezahlung gerichtet waren, sondern erst in der Folge durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß auf eine Geldsumme gesezt werden, im Mangel näherer Bestimmungen auf die Zeit des geschlossenen Vertrages oder des publicirten Urtheils Rücksicht genommen werden 10).

1) I. 16. §. 72 — 85.
2) I. 16. §. 72. 73.
3) I. 16. §. 84. I. 11. §. 781 — 784.
4) I. 11. §. 785. 786. I. 16. §. 76 — 81. 83.
5) I. 11. §. 779 — 780.
6) I. 16. §. 74.
7) I. 11. §. 861 — 868.
8) I. 11. §. 867.
9) I. 11. §. 866.
10) I. 16. §. 75.

§. 236.

Zuweilen sind aber die Münzsorten, in welchen der Gläubiger die Zahlung zu fordern hat, von denjenigen unterschieden, in welchen der Schuldner die Zahlung zu leisten befugt und verpflichtet ist. Hat I) der Gläubiger eine im Lande zahlbare Geldschuld in fremden Münzsorten, die durch Landesgesetze keinen Cours erhalten haben, zu fordern, so muß der Gläubiger preußische Gold- und Silbermünze 1) von eben der Gattung annehmen, und kann der Schuldner aus-

wär-

wärtige in hiesigen Landen nicht coursirende Münzsorten zu entrichten in der Regel [2]) niemals gezwungen werden [3]). Wenn aber die auswärtige Münzsorte, welche sonst durch Landesgesetze Cours erhalten hatte, und in welcher der Gläubiger seine Zahlung fordern konnte, in der Zwischenzeit bis zu der in hiesigen Landen zu leistenden Zahlung außer Cours gesetzet ist: So kann der Gläubiger auch statt derselben hiesige Münzsorten fordern [4]), als welcher nur alsdann auswärtige Münzsorten in Zahlung anzunehmen schuldig ist, wenn sie ausdrücklich verschrieben sind, oder durch die Landesgesetze Cours erhalten haben [5]). Ist II) bis zur Zeit der zu leistenden Zahlung der Münzfuß verändert worden, so bestimmt das Verhältniß des alten gegen den neuen zur Zeit der zu leistenden Zahlung bestehenden Münzfuß die Verbindlichkeit des Schuldners [6]): ist aber III) in dieser Zwischenzeit nur die Münzsorte, die der Gläubiger zu fordern hatte, außer Cours gesetzet, oder gar nicht mehr zu haben; so muß zwar auch in diesem Falle die Zahlung in der alsdann gangbaren Münzsorte geleistet und angenommen werden; die in letzterer zu zahlende Summe ist aber nach dem Verhältnisse des Cours zu bestimmen, welcher zwischen der außer Cours gesetzten oder gar nicht mehr aufzubringenden, und der jetzt gangbaren, oder einer solchen Münzsorte, welche mit der jetzt gangbaren auf gleichen Fuß ausgeprägt ist, zur Zeit der entstandenen Geldschuld bestanden hat [7]). Ist IV) die Münzsorte, welche der Gläubiger zu fordern hat, nicht außer Cours, sondern nur in ihrem äußeren Werthe, ohne Veränderung des innern Gehalts, von dem Landesherrn heruntergesetzt worden, so muß jetzt die Zahlung in eben der Münzsorte geleistet und angenommen werden [8]). Bestehet endlich V) des Gläubigers Anforderung in Actien, Pfandbriefen und andern an jeden Inhaber zahlbaren Papieren, so muß die Zahlung

lung in Papieren von eben der Art erfolgen: sind aber Papiere von der Art zur Zeit der zu leistenden Zahlung gar nicht mehr vorhanden, so muß zwar die Zahlung in baarem Gelde geschehen; die zu zahlende Summe muß aber nach dem Cours bestimmt werden, wie die Papiere zur Zeit der gewirkten Schuld gegen baares Geld gestanden haben 9).

1) I. 11. §. 785. 786. 792.
2) I. 16. §. 80.
3) I. 16. §. 79.
4) I. 16. §. 81.
5) I. 16. §. 78.
6) I. 11. §. 787.
7) I. 11. §. 788 — 790.
8) I. 11. §. 790. 792.
9) I. 11. §. 793 — 796.

§. 237.

Die zu tilgende Schuld ist entweder eine Haupt- oder eine Zinsschuld 1). Weil alles, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch seines Geldes entrichten muß, Zinsen heißt 2), und weil jeder, auch nicht im baaren Gelde bestehender Gewinn und Vortheil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für die Schuld vorbedingt, die Natur der Zinsen hat 3), und also auch bey der Bestimmung, wie viel Zinsen der Gläubiger von dem Schuldner fordern könne, jeder dergleichen Gewinn mit in Anschlag gebracht werden muß 4): so kann man die Zinsen in eigentliche 5) und uneigentlich so benannte 6) absondern. Weil überhaupt der Regel nach nur Fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden können 7), und nur in der Regel 8) den Kaufleuten erlaubt ist, Sechs, und

Juden

Juden Acht von hundert an Zinsen sich verschreiben zu lassen [9]): So werden unter landüblichen Zinsen im Gesetze stets Fünf vom Hundert verstanden [10]); und so wie bey Berechnung der uneigentlichen Zinsen, und auf den Fall, daß der Gläubiger statt der Zinsen oder noch über dieselben sich die Lieferung gewisser Naturalien oder anderer Sachen, oder die Leistung gewisser Arbeiten und Dienste vorbedungen hat, wenn der Schuldner dergleichen Naturalien selbst bauet, oder dergleichen Dienste persönlich zu leisten pflegt, bey Berechnung derselben der niedrigste Preis zur Zeit der Ablieferung anzunehmen ist [11]), so ist ausser diesem Falle der zur Zeit der Ablieferung oder Leistung gewöhnliche Preis, oder Lohn bey der Berechnung zum Grunde zu legen [12]). Zinsen von Zinsen dürfen zwar nicht gefordert werden [13]); doch können eines Theils unter Zuziehung des Richters, über zwey- oder noch mehrjährige Zinsenrükstände neue Schuldscheine gegeben und Zinsen davon verschrieben werden [14]), und wenn andern Theils jemand, der zur Bezahlung eines Zinsenrükstandes ist verurtheilet worden, vor Ablauf der im Urtheile bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, so kann der Gläubiger auch von diesem Rükstande seit dem Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig worden ist, Zinsen fordern [15]). Im Mangel verabredeter Bestimmungen sind vorbedungene Zinsen beym Ablaufe [16]) eines jeden Jahres zu entrichten [17]); ist aber der Zahlungstermin des Capitals auf kürzere Zeit als ein Jahr bestimmt, so müssen die Zinsen mit dem Capitale zugleich berichtiget werden [18]); und wer die gerichtliche Einklagung rükständig verbleibender Zinsen länger, als Zehn Jahre verabsäumet, der kann einen über zehn Jahre hinausgehenden Rükstand ferner nicht verlangen: wenn aber diese Verjährung nicht statt findet, so können sämtliche rükständige Zinsen gefordet werden, wenn ihre

Summe gleich den Betrag des Capitals übersteiget [19]).

1) I. 11. §. 111 — 116. 803 — 852. I. 12. §. 328 — 331. I. 16. §. 64 — 71.
2) I. 11. §. 803.
3) I. 11. §. 810.
4) I. 11. §. 811.
5) I. 11. §. 803 — 809.
6) I. 11. §. 810 — 814. Wozu auch, wiewohl aus einem andern Grunde, die Verzögerungszinsen. I. 11. §. 827 — 834. I. 16. §. 64 — 71. zu rechnen sind.
7) I. 11. §. 804. 809. 825. 826. I. 20. §. 263 — 270.
8) Ausnahmen II. 8. §. 684 — 697.
9) I. 11. §. 804 — 808.
10) I. 11. §. 841.
11) I. 11. §. 813.
12) I. 11. §. 814.
13) I. 11. §. 818.
14) I. 11. §. 819. 820.
15) I. 11. §. 821.
16) I. 11. §. 815 — 817.
17) I. 11. §. 822.
18) I. 11. §. 823.
19) I. 11. §. 849 — 852.

§. 238.

Die Wirkungen einer geleisteten Zahlung sind von mannichfaltiger Art. Gewöhnlich befreyet zwar eine gültig und richtig geleistete Zahlung den Schuldner von

von der Verbindlichkeit, welche dadurch getilget werden sollte [1]): Zuweilen erzeugt aber auch unter andern eine geleistete Zahlung ein Rükforderungsrecht bald deshalb, weil die Zahlung unter Vorbehalt eines nachher wirklich ausgefürten Rechts geleistet ward [2]); bald weil sie aus Irrthum war gemacht worden [3]); bald weil das nicht erfolgte, wofür die Zahlung geleistet ist [4]); bald weil zu einem unerlaubten Zwecke war gezahlet worden [5]). Wie denn auch Zinsenzahlungen eigenthümliche Wirkungen erzeugen [6]).

1) I. 16. §. 149.
2) I. 16. §. 160 — 165.
3) I. 16. §. 166 — 198.
4) I. 16. §. 199 — 204.
5) I. 16. §. 205 — 212.
6) I. 11. §. 835 — 852.

§. 239.

Ist der Zahler dem Empfänger der Zahlung aus mehreren Forderungen verhaftet, so bestimmet hauptsächlich das Uebereinkommen der Parteyen die Post, welche durch die geleistete Zahlung getilgt worden, und auf welche die gemachte Zahlung anzurechnen ist [1]): dergestalt, daß, wie auf einer Seite der Gläubiger die Zahlung auf diejenige Post nothwendig anrechnen muß, auf welche der Schuldner ausdrüklich die Zahlung geleistet und solche der Gläubiger ohne Widerspruch angenommen hat [2]), der Schuldner sich die Anrechnung auf diejenige Post gefallen lassen muß, auf welche der Gläubiger die ihm ohne weitere Bestimmung gezahlte Summe angerechnet, wenn der Schuldner nach Empfang der Quitung, worin die Post ausdrüklich genannt worden, worauf die Zahlung abgerechnet worden, nicht

zur gehörigen Zeit widersprochen hat [3]). Beym Abgang eines solchen Uebereinkommens aber muß die Zahlung zuvörderst auf die vom Schuldner etwa zu entrichtende Kosten, sodann auf die Zinsen gerechnet werden, und unter mehreren Capitalsposten auf diejenige zuvörderst, welche der Gläubiger zuerst eingefordert hat [4]). Ist keine derselben, oder sind sie alle zugleich eingefordert worden, so kann der Gläubiger die gezahlte Summe auf diejenige Post anrechnen, bey welcher ihrer Qualität noch die wenigste Sicherheit ist [5]); bey gleicher Qualität derselben aber, muß er auf diejenige anrechnen, welche in Ansehung des Zinsensatzes dem Schuldner die lästigste, sonst auf diejenige, welche am längsten verfallen ist [6]); sonst aber muß endlich die Zahlung auf alle Schuldposten verhältnißmässig abgerechnet werden [7]).

1) I. 16. §. 149. 150.
2) I. 16. §. 151.
3) I. 16. §. 152.
4) I. 16. §. 153 — 155.
5) I. 16. §. 156.
6) I. 16. §. 157 — 158.
7) I. 16. §. 159.

§. 240.

Die Zinsenzahlungen müssen nicht nur in der Münzsorte des Capitals, sondern auch in Ansehung des Orts und der Zeit der Zahlung, wie Capitalszahlungen geleistet werden [1]). Ist eine gewisse Summe Zehen Jahre hindurch, als Zinsen eines schuldigen Capitals, bezahlet worden, so entstehet daraus die Vermuthung, daß der Zahlende das Capital selbst als ein Darlehn schuldig sey; ist aber eine solche Zinsenzahlung durch

dreissig

dreissig Jahre geleistet worden, so kann der Gläubiger das Capital vermöge der Verjährung fordern [2]). Ist die Summe des Capitals, wovon diese mehrjährige Zinsenzahlung geleistet worden, in den Quitungen nicht ausgedrükt, solche auch sonst nicht auszumitteln, so müssen die jährlich gezahlten Interessen nach landüblichem Zinsfusse zu Capital gerechnet werden [3]).

1) I. 11. §. 835. 836.

2) I. 11. §. 837 — 839.

3) I. 11. §. 840.

§. 241.

Wer Zahlung geleistet hat, ist eine vollständige Quitung, das heist, ein schriftliches [1]) Bekentniß der empfangenen Zahlung, wozu die Beschreibung oder Benennung A) der getilgten Schuld, B) des gewesenen Schuldners, C) der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen und D) die Unterschrift des Gläubigers oder sonst gesezmässig legitimirten Empfängers, von demselben gehöret, zu fordern berechtiget [2]). Wenn bey Zinsen oder bey fortwährenden Prästationen zwischen dem Zahler und Empfänger bisher eine gewisse, obschon fehlerhafte Form von Quitung üblich gewesen ist, so kann zwar der Schuldner dem am Orte nicht gegenwärtigen Gläubiger die Zahlung gegen eine solche Quitung nicht verweigern, ist aber eine gesezmässige Quitung nachzufordern berechtiget [3]).

1) I. 16. §. 93 — 96.

2) I. 16. §. 86 — 90. 110 — 112.

3) I. 16. §. 91. 92.

§. 242.

Eine gesezmässig eingerichtete Quitung bewirkt sogleich als sie dem Schuldner ausgehändiget worden [1]), so wie jedes Vermerk geleisteter Zahlung auf das in den Händen des Gläubigers gebliebene Schuldinstrument [2]), für den Schuldner zwar einen rechtlichen Beweis der geleisteten Zahlung, dem Aussteller bleibt aber das Recht, das Gegentheil nachzuweisen vorbehalten [3]). Quitungen beweisen in der Regel nur die Zahlung der darin ausdrüklich benannten Schuldposten [4]); beziehet sich daher die Quitung auf eine gehaltene Berechnung mit dem Bekentnisse, daß der Empfänger dem Aussteller nichts mehr schuldig geblieben sey, so sind zwar alle bis dahin zahlbar gewesene Posten für abgethan zu achten, es ist aber eine solche Quitung weder auf Forderungen, die zwar damals schon vorhanden, aber noch nicht fällig waren, noch weniger auf solche Posten zu ziehen, von welchen der Aussteller damals noch keine Wissenschaft haben konnte [5]). Ist aber entweder die Quitung ausdrüklich auch auf die zur Zeit der Ausstellung unbekannten Posten gerichtet, oder es erhellet aus derselben, daß die darin bescheinigte Aufhebung der Verbindlichkeit nicht durch Zahlung erfolget sey, es findet aber die Ausmittelung dieses anderweitigen zwischen dem Gläubiger und Schuldner vorgefallenen die Quitung erzeugenden Geschäftes nicht mehr statt: So muß das unbekannt gebliebene Geschäft und eine solche Quitung nach den Regeln von Entsagungen und Vergleichen beurtheilet werden [6]). Wenn bey terminlichen Zahlungen oder Leistungen durch Quitungen oder sonst nachgewiesen werden kann, daß dieselbe für zwey aufeinanderfolgende 7) Termine von dem Schuldner abgeführt und von dem Gläubiger ohne Vorbehalt angenommen worden,

den, so entstehet daraus die Vermuthung, daß auch ältere Termine berichtiget sind, wenn gleich die in den Quitungen ausgedrükte Summe mit dem, was eigentlich hat bezahlt werden sollen, nicht übereinstimmt [8]). Ist in allgemeinen Ausdrükken über die bis zu einem gewissen Termin berichtigten Prästationen quitirt, so gilt die Vermuthung, daß alle bis dahin fällig gewesenen Termine berichtiget worden [9]). Wenn in mehreren Quitungen über fortwährende Prästationen die Beschaffenheit des Rechts, aus welchem sie entspringen, verschieden angegeben worden, so muß zwar in Ermangelung einer andern Art der Ausmittelung, diese Beschaffenheit nach den ältern Quitungen [10]), die Quantität aber in einen solchen Fall nach Anleitung der neuern Quitungen beurtheilet werden [11]): und wenn in einer Reihe von drey auf einanderfolgenden Jahren die Zahlung der Lieferung immer auf einerley Weise ist geleistet und angenommen worden, so ist zu vermuthen, daß die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt sey [12]). Ist endlich über das Capital selbst ohne Vorbehalt quitirt worden, so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten [13]), dagegen folgt aus einer ohne Vorbehalt ausgestellten Quitung über das Capital so wenig als aus der Rükgabe des Schuldscheins die erfolgte Zahlung oder Erlassung der vom Richter zuerkannten Vorzugszinsen [14]).

1) I. 16. §. 104. 108.

2) I. 16. §. 108. 110. 112.

3) I. 16. §. 104 — 107. 110. 111.

4) I. 11. §. 842 — 844. I. 16. §. 115.

5) I. 16. §. 116 — 118. 120 — 123.

6) I. 16. §. 113. 114. 119.

7) I.

7) I. 16. §. 137. 138.

8) I. 16. §. 133 — 138.

9) I. 11. §. 842. I. 16. §. 139. 140. 146 — 148.

10) I. 16. §. 141.

11) I. 16. §. 142.

12) I. 16. §. 143 — 145.

13) I. 16. §. 843.

14) I. 16. §. 844.

§. 243.

Wer vollständige Zahlung geleistet hat, kann ferner ausser der Quitung noch die Rükgabe des über die berichtigte Schuld einseitig ausgestellten Instruments fordern, an deren Stelle die Mortificirung des abhanden gekommenen zurükzugebenden Instruments tritt[1]: und muß in der Mortificationsschrift, ausser der genauen Bezeichnung der verlorengegangenen Urkunde, noch das Bekentniß, daß der darin gegründeten Verbindlichkeit vollständig genüget worden, enthalten[2]. So lange dem Schuldner kein gesezmässig ausgefertigter[3] hinlänglicher Mortificationsschein verschaft werden kann, ist derselbe nur gegen annehmliche Caution Zahlung zu leisten verbunden, und in deren Entstehung die zu zahlende Summe gerichtlich niederzulegen berechtiget[4]. Deshalb folgt daraus, daß das Schuldinstrument sich in den Händen des gewesenen Schuldners befindet, gezogene Wechsel allein ausgenommen, allein noch nicht, daß die Schuld bezahlt worden sey[5]: wenn aber das Instrument bey dem Gläubiger, oder in dessen Nachlasse zerrissen, zerschnitten, oder sonst cassiret[6] vorgefunden wird, so entstehet die rechtliche Vermuthung, daß die Forderung selbst, welche dadurch begründet werden

werden soll, auf eine oder die andere Art aufgehoben worden 7).

1) I. 16. §. 125. 126.
2) I. 16. §. 127.
3) I. 16. §. 128 — 130. 132.
4) I. 16. §. 100.
5) I. 16. §. 97 — 101.
6) I. 16. §. 103. 110 — 112.
7) I. 16. §. 102.

§. 244.

Mit der Wirkung der Aushändigung einer gesezmässigen Quitung und dessen, was ihre Stelle vertritt, muß die verschiedene Wirkung einer geschehenen Zahlung nicht verwechselt werden. Eines Theils gehen durch eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung in der Regel die Einwendungen verlohren, welche der Zahlende dem Andern hätte entgegensetzen können 1); will er daher solche aufrecht erhalten, so muß er entweder nur gegen einen schriftlichen Vorbehalt Zahlung leisten 2), oder sie müssen in der von dem Zahlungsnehmer ausgestellten Quitung anerkannt seyn 3). Andern Theils befreyet eine gültig und richtig geleistete Zahlung den Schuldner von der Verbindlichkeit, welche dadurch hat getilget werden sollen 4); so wie sie zuweilen dritten Theils ein Rükforderungsrecht begründet, weil die Zahlung aus Irrthum geleistet worden 5), oder weil das, wofür sie geschehen ist, nicht erfolget ist 6), oder weil zu einem unerlaubten Zwecke ist gezahlet worden 7).

1) I. 16. §. 165.
2) I. 16. §. 164.

3) I.

3) I. 16. §. 160 — 163.

4) I. 16. §. 149.

5) I. 16. §. 166 — 198. Vom Umfang der bezahlten Unschuld: und wann sie die Wirkung einer Schenkung oder eines Darlehns hat. I. 16. §. 181. 193.

6) I. 16. §. 199 — 204.

7) I. 16. §. 205 — 212.

§. 245.

Wer in Bezahlung einer schuldigen Geldsumme säumig ist, muß Verzögerungszinsen bezahlen [1]), dergestalt, daß wer aus einer unerlaubten Handlung zur Entschädigung verpflichtet ist, den nach Gelde festgesezten Betrag derselben von dem Tage des ergangenen Urthels an verzinsen muß [2]). Sonst beginnt in allen Fällen, wo durch Geseze oder Willenserklärungen ein Zahlungstag bestimmt ist, der Lauf der Zögerungszinsen von diesem Tage, der bey bedingten Zahlungen auf den Zeitpunkt des dem Schuldner bekanntgewordenen Eintritts der Bedingung fällt, wenn gleich der Gläubiger sich um die Zahlung nicht gemeldet, sondern stillschweigend Nachsicht gegeben hat [3]). Ist weder ein Zahlungstag bestimmt noch, eine aussergerichtliche Aufforderung nachgewiesen, so laufen die Zögerungszinsen erst vom Tage der dem Schuldner behändigten Klage des Gläubigers [4]).

1) I. 16. §. 64. 65.

2) I. 16. §. 66.

3) I. 16. §. 67 — 70.

4) I. 16. §. 71.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der Deposition.

§. 246.

Durch eine rechtmässige [1]) gerichtliche [2]) Deposition [3]) der schuldigen Summe oder Sache, beweglichen oder unbeweglichen, denn auch bey unbeweglichen Sachen findet die Uebergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung mit der Wirkung, daß der Verpflichtete dadurch seiner Verbindlichkeit entlediget werde, statt [4]), wird der Schuldner und dessen Bürge so wie durch wirkliche Zahlung oder Uebergabe von der Verbindlichkeit frey [5]). Es gehet daher dadurch die Gefahr der gerichtlich niedergelegten Sache nicht nur auf den Gläubiger über [6]); sondern es wird auch der Schuldner von Verzögerungszinsen, Conventionalstrafen, und andern Folgen des Verzuges seit dem Tage der Präsentation seines Gesuchs frey, in soferne darauf die wirkliche Niederlegung geschiehet und dieselbe in der Folge für rechtmässig erkannt wird [7]).

1) I. 16. §. 223 — 227.
2) I. 16. §. 214.
3) Von den Arten der gerichtlichen Deposition.
4) I. 16. §. 234.
5) I. 16. §. 213. 229 — 232.
6) I. 16. §. 228.
7) I. 16. §. 229.

§. 247.

Alle Rechtfertigungsgründe der Deposition werden aus einer der beyden Hauptquellen hergeleitet. Sie findet nemlich statt, entweder, weil die Zahlung wegen

wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses nicht geleistet werden kann [1]); oder, weil der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus einem unerheblichen oder doch zweifelhaften Grunde verweigert [2]). Wird dieserwegen, oder, weil der Schuldner die Legitimation des zur Zahlungszeit am Zahlungsorte, gegenwärtigen Gläubigers oder dessen Bevollmächtigten bezweifelt, von ihm auf die Deposition angetragen: So muß zwar vor allen Dingen der Gläubiger über die vorgeschüzten Depositionsursachen rechtlich gehört werden. Können jedoch die Gründe für oder wider die Rechtmäßigkeit der Deposition nicht sofort klar gemacht werden: So muß zwar der Richter die Deposition auf Gefahr des verliehrenden Theils gestatten, das Erkenntniß über die Rechtmäßigkeit der Deposition selbst aber bis zum Haupterkentniß ausgesezt seyn lassen [3]).

1) I. 16. §. 215 — 217.

2) I. 16. §. 218 — 220. Denn wegen noch streitiger Gegenforderungen kann der Schuldner nur unter den Erfordernißen eines gesezmäßigen Arrestschlages zur Deposition zugelassen werden. I. 16. §. 226. 227.

3) I. 16. §. 221 — 224.

Vierter Abschnitt.

Von der Angabe an Zahlungsstatt.

§. 248.

Die Uebergabe einer Sache an Zahlungsstatt befreyet zwar den Schuldner; weil aber dazu erfordert wird, daß der Gläubiger die übergebene Sache ausdrüklich als Zahlung angenommen habe: So folgt daraus, daß der übergebenen Sache eine Taxe beygefüget

füget worden, so wenig, daß der Gläubiger sie für diesen bestimmten Preis als Zahlung angenommen habe, daß vielmehr der Gläubiger gegen Rükgabe der ihm übergegebenen Sache noch allemal baare Zahlung fordern kann [1]). So lange daher über den Preis der statt Zahlung angebotenen und dem Gläubiger übergebenen Sache noch kein Einverständniß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vorhanden ist, und Ersterer nicht ausdrüklich erkläret hat, daß er die Sache für diesen Preis als Zahlung annehmen wolle, bleibet das Eigenthum der Sache mit allen seinen Folgen dem Schuldner, und der Gläubiger haftet bey Verwahrung derselben seinem Schuldner bald nur für ein grobes Versehen [2]), bald aber auch für ein mäßiges [3]).

1) I. 16. §. 235 — 237.

2) I. 16. §. 238 — 240.

3) I. 16. §. 241.

§. 249.

Hat aber der Gläubiger die Sache für einen bestimmten Preis einmal ausdrüklich angenommen: So treten zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zuvörderst die Rechte und Pflichten ein, welche zwischen Käufern und Verkäufern statt finden [1]). In Ansehung der Schuld, welche dadurch getilgt werden soll, ist ein Unterschied zu machen, ob der Gläubiger wegen der an Zahlung angenommenen Sache in einen Evictionsstreit gerathen ist, oder nicht. Im lezten Fall wird die Schuld ganz so getilgt, als wenn der Preis, um welchen der Gläubiger die Sache angenommen hat, dem Gläubiger wäre baar bezahlt worden. Wird aber die Sache innerhalb Jahresfrist, nachdem sie an Zahlungsstatt gegeben worden, ganz oder zum Theil von einem Dritten in Anspruch genommen, so

steht

steht dem Gläubiger frey, gegen Rükgabe der Sache sofort baare Zahlung zu fordern, und dem Schuldner die Ausführung des Prozesses gegen den Dritten zu überlassen [2]). Erfolgt der Anspruch des Dritten aber erst nach Ablauf des Jahres, so hat der Gläubiger in Ansehung der Gewährleistung gegen den gewesenen Schuldner nur eben die Rechte, die einem Käufer gegen seinen Verkäufer zustehen [3]).

1) I. 16. §. 242.

2) I. 16. §. 243. 444. 246 — 250.

3) I. 16. §. 245.

Fünfter Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 250.

Die Handlung selbst, wodurch der Berechtigte das Eigenthum seines Rechts dem Andern wirklich überträgt, wird eine Cession genannt, welche, wenn sie nicht zur Erfüllung eines vorausgegangenen Vertrages geschiehet, wodurch sich der Berechtigte verpflichtet, einem Andern das Eigenthum seines Rechts, bald ohne, bald gegen eine bestimmte Vergeltung zu überlassen, die Benennung einer nothwendigen erhält [1]). Wenn der nothwendige Cedent, in so fern er sich bey dem Geschäfte keines Betruges schuldig gemacht hat, so wenig für die Richtigkeit, als Sicherheit der cedirten Forderung gerecht werden darf [2]): So wird eine gewiikürte Cession bald als eine Schenkung angesehen [3]): bald nach den Grundsätzen von Vergleichen beurtheilet [4]); bald finden bey ihr die Regeln des Kaufs oder Tausches Anwendung [5]). Uebrigens wird

bald

bald eine Schuldforderung, bald ein Recht einer andern Art abgetreten [6]).

1) I. 11. §. 376 — 378. 442 — 444.
2) I. 11. §. 444.
3) I. 11. §. 378.
4) I. 11. §. 379.
5) I. 11 §. 381.
6) I. 11. §. 282 — 284. 388. 389.

§. 251.

Weil die Bestimmung dessen, was für das abgetretene Recht bezahlt und gegeben werden soll, lediglich von dem Uebereinkommen des Cedenten und Cessionars abhängt: So kann sich der Schuldner gegen den Inhaber damit, daß dieser die Forderung für einen wohlfeilern Preiß an sich gelöset hat, nicht schützen [1]). Und weil hinwiederum die Verpflichtung des Schuldners durch die Abtretung des Rechts an einen Andern niemals erschweret werden darf: So ist daher auch die Einwilligung des Schuldners zur Gültigkeit der Cession an sich nicht nöthig [2]). Inzwischen kann der Unterschied des Standes, der Religion, und des Gewerbes bey dem Cessionar als gefährlich für den Schuldner nicht angesehen werden [3]): zu dessen Gunsten auch alle zwischen ihm und dem Cedenten vorgefallene Verhandlungen gültig sind, so lange ihm die geschehene Cession noch nicht gehörig bekannt gemacht worden ist 4).

1) I. 11. §. 392. 393.
2) I. 11. §. 408 — 410. 412.
3) I. 11. §. 385 — 387. 411.
4) I. 11. §. 413 — 419.

§. 252.

§. 252.

Durch die Erklärung des Cedenten, daß der Andere das abgetretene Recht von nun an, als das seinige auszuüben befugt seyn soll, und durch die Annahme dieser Erklärung gehet zwar das Eigenthum des Rechts selbst auf den neuen Inhaber über: wird jedoch eine Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, cedirt, so muß auch die Cession allemal ohne Unterschied der Summe schriftlich erfolgen [1]). Nur einem solchen Cessionar kann der Schuldner mit Sicherheit zahlen, welcher sich durch den Besitz des Instruments und einer schriftlichen auf ihn gerichteten Cession zugleich legitimirt, und nach geleisteter Zahlung muß er sich das Instrument ausantworten oder die abschläglich geleistete Zahlung auf dem Instrumente vermerken lassen [2]).

1) I. 11. §. 393. 394. 401.

2) I. 11. §. 395 — 400.

§. 253.

Um die Wirkungen einer Cession richtig zu übersehen, darf man nur die fruchtbarste Art derselben, die Abtretung einer Schuldforderung, zum Muster wählen, und ihre Wirkungen nach den verschiedenen Verhältnißen aufzählen, in welchen die dabey vorkommenden Personen gegen einander stehen [1]). In dieser Hinsicht ist in Ansehung der Wirkungen der Cession I.) Zwischen dem Cessionar und Schuldner, der Grundsatz: daß der neue Inhaber durch die Cession in alle abgetretene und damit verbundene Pflichten des Cedenten, in soferne solche entweder der cedirten Forderung in Rüksicht ihrer Natur und Beschaffenheit beigelegt sind, oder der abgetretenen Forderung in Rüksicht auf die

die persönliche Eigenschaft ihres ersten Inhabers zukommen, nicht aber in die bloß persönliche Befugnisse tritt, welche blos bey Gelegenheit der cedirten Forderung von dem Cedenten ausgeübt werden konnten [2]). Es kann daher auf einer Seite der Cessionar sich seiner persönlichen Vorrechte so wenig gegen den Schuldner, als gegen dessen übrigen Gläubiger bedienen [3]): und auf der andern Seite bleibt es dem Schuldner frey, dem Cessionar alle Einwendungen und Gegenforderungen entgegen zu setzen, welche ihm gegen den Cedenten zustanden [4]).

1) I. 11. §. 402 — 441.
2) I. 11. §. 402 — 404.
3) I. 11. §. 405. 406. 408.
4) I. 11. §. 407. 410. 412 — 419.

§. 254.

Die Wirkungen, welche die Cession II) zwischen dem Cedenten und Cessionar erzeugt, und welche A) den Punkt der Richtigkeit betreffen, entspringen aus dem allgemeinen Grundsatze: daß der Cedent dem Cessionar für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der abgetretenen Forderung zu haften verpflichtet ist, wenn nicht entweder die Forderung ausdrüklich, als zweifelhaft abgetreten, oder dem Cedenten nicht ausdrüklich die Gewährleistung ist erlassen worden [1]). Die Verbindlichkeit eines Cedenten zur Vertretung der cedirten Forderung, erstrekt sich bey sich ergebender Unrichtigkeit zwar auch auf alle Schäden und Unkosten, sie ist jedoch aber auf diejenige Summe nicht auszudehnen, um welche die cedirte Forderung die Cessions-Valuta übersteigt [2]). So ist auch B) in Ansehung der Sicherheit, der Cedent dem Cessionar in der Regel [3]) für die Sicherheit der abgetretenen Forderung

zu haften verbunden: aber selbst denn treffen doch alle Veränderungen, welche sich darin nach der Cession ohne Zuthun des Cedenten ereignen, den Cessionar als Eigenthümer [4]). Ist der Schuldner bis zum Verfalltage, oder bis zum Ablaufe der Aufkündigungsfrist in Concurs gerathen, so wird angenommen, daß die Forderung, so weit sie bey dem Concurse ausfällt, schon zur Zeit der Cession unsicher gewesen, daher ist der Cedent verbunden diesen Ausfall zu vertreten, als welchen auch überhaupt, wenn die cedirte Forderung wegen Unsicherheit ganz oder zum Theil verlohren geht, dem Cessionar für das, was dieser ihm gezahlet oder gegeben hat, imgleichen für Schaden und Kosten gerecht werden muß [5]).

1) I. 11. §. 420—422.
2) I. 11. §. 423—426.
3) Ausnahmen I. 11. §. 427—430.
4) I. 11. §. 430—435.
5) I. 11. §. 436—441.

Sechster Abschnitt.

Von Anweisungen.

§. 255.

Eine Anweisung ist ein dem Assignatar gemachter Auftrag, für seine eigene Rechnung etwas von einem Dritten zu erheben, was von demselben der Anweisende zu fordern hat. Bey derselben liegt bald die Absicht zum Grunde, daß der Assignant dadurch eine Schuld tilgen will, womit er dem Angewiesenen verhaftet ist [1]); bald erzeugt eine andere Absicht dieses Geschäft [2]). In jenem Fall hat der Assignatar entweder den Assignaten statt des Anweisenden für seinen

nen Schuldner angenommen und den Anweiser aller Verbindlichkeit entlassen [3]), oder nicht. Ist jenes, so ist entweder noch zu dem Geschäfte die Einwilligung des Assignaten hinzugekommen, oder die Sache ist bloß zwischen dem Anweiser und Angewiesenem abgemacht worden. Im ersten Falle ist sie eine Anweisung mit Delegation [4]): im zweiten Falle tritt aber Anweisung als Cession ein, welche zwar die Stelle einer Angabe an Zahlungsstatt vertritt, bei der aber doch auch die ferneren Verhältnisse zwischen dem Anweisenden und Angewiesenem nach den Grundsätzen beurtheilet werden, welche zwischen dem Cedenten und dem Cessionario statt finden [5]). So werden auch endlich die Assignationen in gemeine und kaufmännische eingetheilet [6]).

1) I. 16. §. 251. 252.
2) I. 16. §. 298. 299.
3) I. 16. §. 261 — 267.
4) I. 16. §. 264 — 267.
5) I, 16. §. 262. 263. I. 11. §. 377. u. ff.
6) I. 16. §. 297.

§. 256.

Bey Summen, wo die Gesetze schriftliche Verträge erfordern, müssen die Anweisungen schriftlich ertheilet, und von dem Assignaten schriftlich angenommen werden [1]); ob schon der Assignat eine bloß mündliche Anweisung auch unter funfzig Thalern anzunehmen niemals verpflichtet [2]), und der Anweisende, wenn über die angewiesene Schuld ein Instrument vorhanden ist, verbunden ist, solches dem Angewiesenen auszuantworten [3]). Ob gleich nicht vermuthet wird, daß der angewiesene Gläubiger den Assignaten statt des Anweisenden für seinen Gläubiger angenommen,

und leztern aller Verbindlichkeiten entlassen habe [4]): So hört bey einer Delegation doch alle Verbindung zwischen dem Anweisenden und Assignaten nicht nur auf, sondern der Anweisende wird auch von der Verbindlichkeit frey, dem Angewiesenen für die Richtigkeit der überwiesenen Post zu haften [5]); so wie alsdann der Assignat dem Angewiesenen keine Einwendungen und Gegenforderungen mehr entgegensetzen kann, welche er gegen den Anweisenden hatte [6]). Uebrigens erfordert das Anweisungsgeschäft wesentlich drey dabey interessirte Personen. [7])

1) I. 16. §. 253.
2) I. 16. §. 258.
3) I. 16. §. 254. 255. 293. 294.
4) I. 16. §. 261.
5) I. 16. §. 265.
6) I. 16. §. 266.
7) I. 16. §. 259.

§. 257.

Ohne vorhergegangene Bekanntmachung der geschehenen Anweisung ist zwar der Assignat die Anweisung anzunehmen nicht verbunden; hat er aber dennoch die Anweisung ohne Vorbehalt angenommen, so kann er die unterbliebene Bekanntmachung eben so wenig gegen den Angewiesenen mehr vorschützen, als der Assignant die von dem Assignaten auf die an sich richtige Anweisung geleistete Zahlung aus dem Grunde einer besondern nicht vorhergegangenen Bekanntmachung der Anweisung anfechten kann. [1])

1) I. 16. §. 268 — 271.

§. 258.

§. 258.

Hat der Assignat die Assignation angenommen, so wird er dadurch Inhalts derselben dem Angewiesenen verpflichtet, dergestalt, daß, wenn er gleich dem Assignaten nichts schuldig, oder aus redlichen Gründen die Assignation anzunehmen nicht verbunden war, dem Assignatar Zahlung leisten muß [1]). Ist er ein Schuldner des Anweisenden, so darf er die Annahme der ihm bekanntgemachten und nicht zeitig genug widerrufenen Anweisung, insofern er dadurch zu einem Mehreren, als er dem Assignanten schuldig war, nicht verpflichtet wird, nicht verweigern, noch die Grenzen der Anweisung überschreiten, ohne sich dem Assignanten verantwortlich zu machen [2]). Hat daher der Assignat eine ausdrücklich auf nähere Bekanntmachung sich beziehende Anweisung, ohne dieselbe abzuwarten, angenommen und bezahlt; oder er hat die Anweisung zu einer Zeit angenommen, da ihm der Widerruf derselben bereits bekannt war: So haftet er in jenem Falle dem Anweisenden für allen Schaden, welcher vermieden worden wäre, wenn er die Bekanntmachung abgewartet hätte; in diesem ist er zwar dem Angewiesenen Zahlung zu leisten verbunden, er muß aber auch gegen den Anweisenden die Folgen der des Widerrufs ohngeachtet, geschehenen Annahme vertreten [3]). So lange daher der Assignat die Anweisung noch nicht angenommen hat, kann derselbe dem Anweisenden noch Zahlung leisten [4]); sobald aber die Anweisung angenommen ist, tritt der Angewiesene in alle Rechte des Anweisenden gegen den Assignaten [5]); und wenn die Anweisung ausdrücklich, als auf eine Schuld, womit der Assignat dem Anweisenden verhaftet sey, gerichtet und von dem Assignaten ohne Vorbehalt angenommen worden ist, so hat überdem diese Annahme, zum Besten

sten des Anweisenden die Wirkung eines erneuerten Schuldbekenntnisses. [6])

1) I. 16. §. 260. 276.
2) I. 16. §. 256. 257. 275. 276.
3) I. 16. §. 273. 275. 276. 295. 296.
4) I. 16. §. 274.
5) I. 16. §. 291.
6) I. 16. §. 292.

§. 259.

Der Angewiesene muß endlich die angewiesene Post binnen vierzehen Tagen von Zeit der geschehenen Anweisung oder des Verfalltages einzuziehen sich angelegen seyn lassen [1]). Läßt sich der Angewiesene mit dem Assignaten in neue Verbindungen ein; oder giebet eigenmächtig Nachsicht, oder läßt sich von ihm weiter anweisen, so geschiehet dieses auf seine Gefahr, und er verliehret den Regreß an den Anweisenden [2]). Verweigert nun der Assignat die Annahme so muß der Angewiesene so fort davon Nachricht dem Anweisenden ertheilen und demselben die weitere Verfügung überlassen, und kann dagegen seine Befriedigung auch auf andere Art erwarten [3]). Ist zwar die Anweisung angenommen, die Zahlung aber binnen der bestimmten Frist nicht bewirket worden: So hat der Angewiesene die Wahl, ob er sich an den Assignaten aus der geschehenen Annahme halten, oder sofort auf den Anweisenden zurückgeben wolle. Wenn er gleich Jenes wählt, so muß er dennoch dem Anweisenden ohne Verzug von der unterbliebenen Zahlung und angestellten Klage Nachricht geben: er kann aber dagegen zu allen Zeiten die Fortsetzung des Prozesses und der Execution gegen den Assignaten dem Anweisenden überlassen, und

sich

sich nach wie vor an diesen, als seinen Schuldner halten. [4])

1) I. 16. §. 277 — 279.
2) I. 16. §. 289. 290.
3) I. 16. §. 280 — 282.
4) I. 16. §. 283 — 288.

Siebenter Abschnitt.

Von der Compensation.

§. 260.

Weil vermöge der Compensation oder der Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldet, erfolgt, so weit die Compensation reicht, die Schuld sofort für erloschen geachtet wird, so bald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmässig begründet wird, entstanden ist [1]), so muß eines Theils die jüngere tilgende Schuld von der ältern genau unterschieden, andern Theils auf die Merkmale sorgfältig geachtet werden, an denen man erkennet, daß die eintretenden wechselseitigen Forderungen gesetzmässig die Compensation begründen. Aber eben darum, weil nicht das Entstehen einer jeden wechselseitigen Forderung von der Beschaffenheit ist, daß dadurch gesetzmässig eine Compensation begründet und eine Aufhebung der wechselseitigen Verbindlichkeiten, ausser dem Fall einer freywilligen gegenseitigen Anrechnung, erzeugt wird: So wird zwar die Compensation in die gesetzliche, auch nothwendige oder eigentliche genannte, und in die freywillige eingetheilet; es ist aber nur jene, oder die eigentliche [2]), von der hier gehandelt wird.

1) I.

1) I. 16. §. 300. 301. 371.

2) Die es aber zu seyn aufhöret, wenn der Schuldner dem Einwande der Compensation gültig entsagt hat. I. 16. §. 372.

§. 261.

In dieser Hinsicht muß aus den Verbindlichkeiten und Forderungen, welche compensiret werden können, eine eigene Klasse gemacht, und ihnen diejenigen entgegengestellet werden, welche keine andere als freywillige Compensation zulassen. In der Regel sind alle Verbindlichkeiten und Forderungen von der Art, daß sie mittelst einer gesezlichen Compensation ihre Endschaft erreichen. Dagegen findet, in der Art einer Ausnahme hiervon, keine Compensation statt, gegen denjenigen, welcher eine nicht verbrauchbare geliehene Sache, oder etwas, das er in Verwahrung gegeben hat, wieder zurükfordert [1]), oder der schuldige Alimentengelder fordert [2]), oder gegen eine königliche Kasse [3]), oder gegen Handlungen, die keinen bestimmten Geldwerth haben und bei denen es nicht gleichgültig ist, von wem sie geleistet werden [4]).

1) I. 16. §. 363—365.

2) I. 16. §. 366. 367.

3) I. 16. §. 368. 369.

4) I. 16. §. 371.

§. 262.

Aber deswegen, daß eine Verbindlichkeit oder Forderung zu der Klasse derjenigen gehöret, welche compensiret werden können, folget noch nicht, daß sie in dem eintretenden Falle durch Compensation auf-

aufgehoben werde. Bey Verbindlichkeiten und Forderungen, deren Natur die gesezliche Compensation nicht ausschließt, vertritt der Grundsatz: Nur auf das, was Jemand für sich selbst zu fordern hat, kann das, was er für sich selbst dem Andern schuldig ist, abgerechnet werden [1]), wenn die beyderseitigen Forderungen von gleicher Art [2]), und zu gleicher Zeit zahlbar sind [3]). Werden daher im Namen eines Dritten Rechte ausgeübt: so können nur Forderungen, welche diesem Dritten entgegenstehen, in Abrechnung gebracht werden [4]): und wenn gleich der Bürge ausser seinen eigenen Forderungen an den Gläubiger auch alles das in Abzug bringen kann, was der Hauptschuldner auf die Schuld abzurechnen befugt seyn würde; so kann doch der Hauptschuldner mit dem, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, nicht compensiren [5]); und so in ähnlichen Fällen [6]).

1) I. 16. §. 302.
2) I. 16. §. 303 — 342.
3) I. 16. §. 343 — 362.
4) I. 16. §. 330.
5) I. 16. §. 328. 329.
6) I. 16. §. 303 — 327. 331 — 342. 378.

§. 263.

Auf den Ursprung der wechselseitigen Forderungen kommt es nicht an, um sie gleichartig, und deshalb compensationsfähig zu finden (§. 262). Um gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten als gleichartige gegen einander aufheben zu können, dazu ist erforderlich, daß sie beyderseits liquid sind [1]), und in Ansehung des Gegenstandes, der Zeit und des

des Ortes der zu leistenden Zahlung übereinstimmen [2]): obgleich auch das, was an einem andern Orte zu zahlen und in dieser Hinsicht ungleichartig ist, durch Vergütung, des von dem Richter zu bestimmenden Interesse, wenn die Parteyen sich darüber nicht einigen können, gleichartig gemacht und compensiret werden kann [3]).

1) I. 16. §. 343. 359 — 362.
2) I. 16. §. 344 — 358.
3) I. 16. §. 350. 351.

§. 264.

Ist der Schuldner seinem Gläubiger mit mehreren Forderungen verhaftet, so finden bey der Compensation eben die Grundsätze, wie bey der Zahlung in so weit statt, als überhaupt die Compensation der Gegenforderung gegen mehr als eine der Forderungen zulässig ist [1]). Daraus allein, daß Jemand, ohne seine Gegenforderung in Abzug zu bringen, Zahlung geleistet hat, folgt allein noch nicht, daß die Gegenforderung unrichtig, bezahlt, oder sonst erloschen sey [2]). Es hindert auch die Compensation nicht, daß zur Zeit der eingeklagten Forderung die Gegenforderung schon verjährt ist, wann nur zur Zeit, da die erste zahlbar war, die Verjährung der leztern noch nicht vollendet gewesen ist [3]).

1) I. 16. §. 375.
2) I. 16. §. 376.
3) I. 16. §. 377.

Achter Abschnit.

Von Vergleichen.

§. 265.

Vergleiche, dergleichen nicht alle diejenigen Willenserklärungen immer sind, welche diesen Namen haben, sondern die im eigentlichen Verstande Verträge sind, durch welche die Parteyen die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird, können daher so lange über ein Recht geschlossen werden, als dagegen noch Einwendungen statt finden können, dergestalt, daß auch die Art der Erfüllung eines rechtskräftigen Erkenntnisses durch Vergleich näher bestimmt werden kann [1]). Dagegen sind weder Entsagungen eines unstreitigen Rechts, noch Willenserklärungen, wodurch Mängel eines Geschäfts gehoben werden, welche verursachen, daß daraus gar kein Recht entstanden ist, Vergleiche, wenn sie auch so genannt werden sollten [2]).

1) I. 16. §. 405—409.

2) I. 16. §. 410. 411.

§. 266.

Ueber rükständige Verpflegungsgelder [1]) und über das aus schon begangenen unerlaubten Handlungen erworbene Privatinteresse können zwar, wie über andere Schulden, Vergleiche geschlossen werden [2]): es kann aber ein Vergleich weder unter dem Vorwande eines vorgefallenen Irrthums über die Beschaffenheit des streitigen Rechts selbst in der Regel [3]), noch unter dem Vorwande einer Verletzung

über

über oder unter der Hälfte, angefochten werden [4]); obschon Vergleiche über Rechte, von welchen sich in der Folge findet, daß sie nicht den Transigenten, sondern einem Dritten zukommen, eben so gut als diejenigen ohne Wirkung sind, welche über die streitig gewesenen Folgen eines an sich unbestritten gebliebenen Rechts geschlossen sind, wenn es sich findet, daß das Recht selbst, auf dessen Grund der Vergleich geschlossen worden, nicht vorhanden ist [5]). Es findet daher auch über Erbschaften aus leztwilligen Verordnungen vor Publication derselben kein gültiger Vergleich statt [6]).

1) I. 16. §. 412 — 414.

2) I. 16. §. 415. 416.

3) I. 16. §. 417 — 421.

4) I. 16. §. 439.

5) I. 16. §. 422 — 425.

6) I. 16. §. 442. 443.

§. 267.

Weil Vergleiche über die Befugnisse oder Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, nicht ausgedehnet, und in dieser Hinsicht nicht ausdehnend erkläret werden dürfen [1]): so bestimmt der Gegenstand eines Vergleiches den Umfang seiner Wirksamkeit. Daher müssen bey Vergleichen über Rechnungen, welche nachher einer Unrichtigkeit beschuldiget werden, die Fälle unterschieden werden, je nachdem eine Rechnung entweder selbst der Gegenstand des Vergleiches gewesen [2]), oder nicht; sondern bey einem Vergleiche nur eine Rechnung als ungezweifelt richtig zum Grunde ist gelegt

gelegt worden [3]); oder ob in dem Vergleiche die Summe der verglichenen Forderung nur zur Bezeichnung derselben angeführet und dieselbe aus Irrthum unrichtig angegeben worden ist [4])? So ist bey einem über Inbegriffe von Sachen errichteten Vergleiche zu unterscheiden, ob die Parteyen dabey ein Verzeichniß zum Grunde gelegt, und darin die Grundsätze der Theilung des streitig gewesenen Inbegrifs bestimmt haben, oder nicht [5])?

1) I. 16. §. 426.

2) I. 16. §. 429 — 432. 434.

3) I. 16. §. 433. 434.

4) I. 16. §. 435.

5) I. 16. §. 436 — 438.

§. 268.

Die Wirkung eines gültigen Vergleiches ist im Allgemeinen betrachtet die eines lästigen Vertrages [1]), und nur der Transigenten rechtliche Verhältnisse bestimmt er. Haben daher Intestaterben sich mit denen über die Erbschaft verglichen, die in Testamenten und Verträgen zu Erben eingesetzet worden sind, so werden dadurch die Rechte der Legatarien nicht verändert [2]). Nach einem Vergleiche bleibt der Bürge, welcher dabey zugezogen worden, insoferne seinetwegen nichts Besonderes verabredet ist, für die Erfüllung der von dem Hauptschuldner durch den Vergleich übernommenen Verbindlichkeit verhaftet: ist er aber weder bey dem Vergleiche zugezogen, noch darin ausdrüklich entlassen worden: so wird er dadurch von seiner Vertretungsverbindlichkeit noch nicht frey [3]); und war für die verglichene Forderung ein Pfandrecht bestel-

let,

let, worüber in dem Vergleiche Nichts besonders ist verabredet worden: So haftet dasselbe noch ferner dem Berechtigten zur Sicherheit seiner aus dem Vergleiche an den Verpflichteten habenden Forderung [4]).

1) I. 16. §. 406. 407.

2) I. 16. §. 440. 441.

3) I. 16. §. 445 — 448.

4) I. 16. §. 449.

Neunter Abschnitt.

Von Entsagung der Rechte.

§. 269.

Ueberhaupt ist zwar die Entsagung die Erklärung eines Berechtigten, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen [1]); doch unterscheidet sich die Entsagung der Einwendungen gegen eine an sich gültige Forderung 2), eben so sehr vom Erlaß, — der Entsagung eines bereits erworbenen Rechts — und von einer Verzichtsleistung — der Entsagung eines noch zu erwerbenden Rechts [3]); — als eine unentgeldliche [4]), von einer gegen Entgelt geschehenen [5]); und eine gerichtliche [6]), von einer ausgerichtlichen unterschieden ist.

1) I. 16. §. 378.

2) I. 16. §. 382 — 386.

3) I. 16. §. 380. 387 — 391.

4)

4) I. 16. §. 393.

5) I. 16. §. 394. 395.

6) I. 16. §. 392.

§. 270.

Wie in der Regel das, was von Verträgen überhaupt gilt, auch auf Entsagungen Anwendung findet [1]): so kann in der Regel nicht nur ein Jeder, welcher Verträge schliessen kann, auch seinem Rechte entsagen [2]); sondern es finden auch bey Entsagungen die bey Willenserklärungen und Verträgen angenommenen allgemeinen Auslegungsregeln zwar statt [3]); jedoch dergestalt, daß eine unentgeldliche Entsagung einer Schenkung [4]); die gegen Entgelt geschehene Entsagung aber einem Vergleiche gleich geachtet wird [5]).

1) I. 16. §. 380.

2) I. 16. §. 396 — 398.

3) I. 16. §. 403. 404.

4) I. 16. §. 393.

5) I. 16. §. 394. 395.

§. 271.

Rechten, die aus unerlaubten Handlungen bereits entstanden sind, kann derjenige, welchem sie zukommen, zwar gültig entsagen; dagegen ist aber eine Verzichtsleistung auf Rechte, die aus künftigen unerlaubten Handlungen erst entstehen möchten, eben so unwirksam, als die Entsagung solcher Einwendungen unkräftig ist, welche aus dem Mangel der nach

Vor-

Vorschrift der Gesetze zur Gültigkeit eines Geschäfts nothwendigen Erfordernisse entspringen [1]).

1) I. 16. §. 399 — 402.

§. 272.

Wenn gleich die Entsagung der Einwendungen gegen eine an sich gültige Forderung auch stillschweigend geschehen kann [1]); so erfordern doch Erlaß- und Verzichtleistungen allemal eine ausdrückliche Willenserklärung [2]); gerichtliche Entsagungen bedürfen aber keiner Annahme [3]). Indessen dient die Annahme des bey der Entsagung zurückgegebenen Instruments statt einer ausdrücklich erklärten Acceptation, wenn gleich aus der bloßen von dem Berechtigten geschehenen Rückgabe des Instruments über eine nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende Verbindlichkeit, noch allein kein Erlaß derselben folgt [4]).

1) I. 16. §. 382 — 386.
2) I. 16. §. 381. 387.
3) I. 16. §. 388. 392.
4) I. 16. §. 389 — 391.

Zehnter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung.

§. 273.

Zu solchen mehrseitigen Geschäften gehöret auch die Umschaffung vorhandener Rechte und Verbindlichkeiten, indem Rechte und Verbindlichkeiten nach ihrem Ent-

Entstehen mit Einwilligung der Interessenten umgeändert werden können [1]). Das Wesen der Umschaffung eines Rechts läßt sich an der abgeänderten Natur und den eigenthümlichen wesentlichen Erfordernissen eines vorhanden gewesenen Rechts, nicht aber daran erkennen, wenn die zufälligen Bestimmungen eines Rechts, und welche es mit andern gemeinschaftlich hat, geändert werden [2]). Wird nun eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt, so erlöscht sie durch die Novation, davon die Expromission eine Art ist [3]); wenn gleich auch ohne eine ausdrückliche Aufhebung eine Verbindlichkeit erlöscht, sobald die neue Verbindlichkeit so beschaffen ist, daß sie mit der vorigen zugleich nicht bestehen kann [4]).

1) I. 16. §. 450.
2) I. 16. §. 451 — 453.
3) I. 14. §. 399 — 401.
4) I. 16. §. 454. 455.

§. 274.

So weit der Schuldner Zahlung zu leisten, und der Gläubiger unfähig ist, Zahlung anzunehmen, weil er eingeschränkt ist, über sein Vermögen Verfügungen zu treffen; so weit kann auch mit ihnen keine rechtsgültige Novation gemacht werden [1]): weil zu einer gültigen Novation erforderlich ist, daß der Schuldner nach den Gesetzen fähig und berechtiget sey, eine Verbindlichkeit von der Art zu übernehmen, von welcher die neue ist, und der Gläubiger, ein Recht von der Art zu erwerben, das an die Stelle des vorigen treten soll; indem überhaupt eine Novation ohne Wirkung ist, wodurch an die Stelle einer Verbindlichkeit eine andere gesezt werden soll, welche durch Verträge gar nicht übernommen werden kann [2]).

1) I. 14. §. 402 — 112. I. 16. §. 456. 457.
2) I. 16. §. 463. 464.

§ 275.

Ist die Novation ungültig, oder sie ist nur unter einer demnächst nicht eintreffenden Bedingung vollzogen worden, so bleibt die vorige Verbindlichkeit bey Kräften; hingegen kann eine gültige unter dem Vorwande, daß die alte nicht rechtsbeständig gewesen, nicht angefochten werden, wenn gleich der Schuldner die zur Tilgung einer ältern Verbindlichkeit eingeschrittene neue unter eben den Umständen widerrufen kann, unter welchen die Rükforderung einer Zahlung erlaubt ist [1]). Durch eine gültige Novation erlöschen nicht nur die besondern gesetzlichen Vorrechte der aufgehobenen ältern Verbindlichkeit [2]), sondern auch die bey der vorigen Hauptverbindlichkeit getroffene nicht ausdrücklich vorbehaltene Nebenabreden [3]), Pfandrechte, und, mit einiger Ausnahme, Bürgschaften [4]). Wenn von mehrern Mitverpflichteten der Eine mit dem Gläubiger eine Novation der ganzen gemeinschaftlichen Verbindlichkeit vornimmt, so befreyet er dadurch eben so als durch eine geleistete Zahlung zwar die übrigen; dagegen ist eine Novation, welche der Eine von mehrern Mitberechtigten mit dem gemeinschaftlichen Schuldner vorgenommen hat, nur für seinen Antheil von Wirkung [5]).

1) I. 16. §. 465 — 468.
2) I. 16. §. 469.
3) I. 16. §. 470.
4) I. 16. §. 471 — 475.
5) I. 16. §. 458 — 461.

Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

§. 276.

Wenn die Rechte, welche der Gläubiger für sich selbst auszuüben befugt, und die Verbindlichkeiten, welche der Schuldner für eigene Rechnung zu leisten schuldig ist, aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde in einer Person zusammentreffen: so werden beide durch diese Vereinigung und Confusion aufgehoben: erfolgt aber diese Vereinigung aus einem widerruflichen Rechtsgrunde, so ruhen die Rechte und Verbindlichkeiten nur so lange, als die Vereinigung dauert [1]). In Ansehung der Rechte auf die Sache, der subjectivdinglichen Rechte und der Grundgerechtigkeiten hängt die Bestimmung der Wirkung der eingetretenen Confusion von der Willkühr desjenigen ab, in dessen Person sie eingetreten ist [2]).

1) I. 16. §. 476 — 481.

2) I. 16. §. 482 — 485. I. 22. §. 52. 53.

§. 277.

Die Wirkungen der Vereinigung durch Erbgangsrecht werden auch durch den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii gehindert [1]), und wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt übernimmt, kann seine Forderungen an den Erblasser weder zum Nachtheile der andern Gläubiger, noch der Legatarien ferner gelten machen, so wie dadurch, daß der Schuldner des Gläubigers Erbe wird, zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder der Legatarien nie

eine Vereinigung entstehet [2]); noch bey mehrern Mitberechtigten oder Mitverpflichteten durch die Vereinigung, welche nur in Ansehung des Einen unter ihnen erfolgt, die Verhältnisse der übrigen geändert werden [3]). Die zwischen dem Bürgen und Schuldner eintretende Confusion ändert nichts. Zwischen dem Gläubiger und Bürgen hebt sie zwar die aus der Bürgschaft entspringende Rechte und Verbindlichkeit auf, läßt aber die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners unverändert; zwischen dem Gläubiger und Hauptschuldner aber hebt sie zugleich die Verbindlichkeit des Bürgen gänzlich auf, selbst wenn letzterer auch entweder rechtskräftig schon wäre verurtheilet worden, den Hauptschuldner zu vertreten, oder wohl gar schon wirklich Zahlung an den Gläubiger geleistet hätte [4]).

1) I. 16. §. 481. 486 — 488.

2) I. 16. §. 489 — 491.

3) I. 16. §. 492 — 494.

4) I. 16. §. 495 — 499.

§. 278.

Die Rechtswohlthat der Absonderung erweckt die durch die Confusion erlöschten, nicht blos ruhenden Rechte und Verbindlichkeiten. Besonders können, wenn der Erbe in Concurs verfällt, die Gläubiger des Erblassers, welche mit dem Erben keine Novation vorgenommen, vor Ablauf eines Jahrs nach dem Absterben des Erblassers ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert, und die Execution wider ihn bis zum eröfneten Concurse fortgesetzet haben, darauf antragen, daß zu ihrem Besten der Nachlaß von dem eigenthümlichen Vermögen des Erben abgesondert und zu ihrer Befriedigung vorzüglich verwendet werde [1]). Eben so können die Gläubiger eines

Erben

Erben, der eine verschuldete Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii übernommen hat, und dadurch in Concurs gerathen ist, wenn ihre Forderungen nur älter sind, als der Erbanfall ist, auf die Absonderung seines Vermögens von dem Nachlasse mit gleicher Wirkung antragen [2]). Haben vermöge dieser Grundsätze einige Gläubiger ihr Absonderungsrecht erhalten, andere aber solches eingebüßet: so werden Erstere aus dem abgesonderten Vermögen, so weit dasselbe zureicht, befriediget, und leztere müssen ihnen als Gläubiger des andern und geringern Vermögentheils nachstehen, wenn sie gleich sonst nach der Qualität ihrer Forderungen einen Vorzug hätten verlangen können [3]).

1) I. 16. §. 500 — 504. 506.
2) I. 16. §. 507 — 511.
3) I. 16. §. 505. 512.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Verjährung durch Nichtgebrauch.

§. 279.

Verjährung durch Nichtgebrauch entstehet, wenn vermöge der Gesetze durch den Ablauf einer bestimmten Zeit wegen unterlassener Ausübung, und wegen der dadurch bewirkten rechtlichen Vermuthung, daß die ehemals bestandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf irgend eine Art gehoben worden, gewisse Rechte verloren gehen, und blos darum der Verflichtete von der daraus fließenden Verbindlichkeit frey wird [1]). Wenn hierzu gleich in der Regel der Nichtgebrauch des Rechts hinreicht [2]): so erlöschen doch wegen bloßer

Unter-

Unterlassung des Gebrauchs und Ausübung weder die Rechte des Eigenthums, so lange die Sache oder das Recht, welches den Gegenstand des Eigenthums ausmacht, in dem Besitze des Eigenthümers sich befindet [3]); noch die Rechte der natürlichen oder der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, denen durch Gesetze oder Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgeschrieben ist [4]); noch Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind [5]).

1) I. 9. §. 500. 568. 569.

2) I. 9. §. 502. 508 — 510.

3) I. 9. §. 504.

4) I. 9. §. 505 — 507.

5) I. 9. §. 511.

§. 280.

Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige, Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, auch Taubstumme und Abwesende, sobald die Bestellung eines Curators nöthig gefunden worden, nicht angefangen, aber gegen sie wohl fortgesetzt und vollendet werden, in welchem Fall dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren nach aufgehobener Vormundschaft zu statten kommt [1]). Gegen Rechte, welche nur bey gewissen Gelegenheiten ausgeübet werden können, fängt die Verjährung erst von der Zeit an, da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat; auch müssen seit dem Anfange der Verjährung wenigstens noch zwey Gelegenheiten, wo die Ausübung des Rechts hätte stattfinden können, vorgekommen seyn [2]). Sie wird, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere

andere Frist bestimmen, in einem Zeitraume von dreyßig Jahren vollendet, und endiget sich allemal mit dem Ablaufe des lezten Tages des bestimmten Zeitraumes [3]).

1) I. 9. §. 535 — 542.
2) I. 9. §. 543 — 545. 554. 556. 558 — 560. 563.
3) I. 9. §. 546 — 550.

§. 281.

Die Verjährung durch Nichtgebrauch wird mit dem Augenblick unterbrochen, da Jemand seine Klage bey dem Richter anmeldet [1]), und eine bloße außergerichtliche Erinnerung ist für sich allein sie zu unterbrechen noch nicht hinreichend [2]). So lange die Sache nach angebrachter Klage nur durch die Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung [3]), welche durch gegenseitiges Anerkenntniß des Rechts immer unterbrochen wird [4]). Wie es überhaupt von den Parteyen abhängt, der Verjährung und dem daraus entspringenden Rechte zu entsagen [5]), so erhalten wir dadurch das ganze Recht, wenn wir einen Theil desselben ausüben [6]); dagegen kann von mehreren in sich verschiedenen, obgleich aus einerley Rechtsgrunde entspringenden Befugnissen die eine durch Nichtgebrauch erlöschen, wenn gleich die andere durch fortgesetzte Ausübung erhalten wird [7]). Bey mehreren Miteigenthümern untheilbarer oder gemeinschaftlich besessener Sachen und Rechte kommt das, was in Ansehung des einen Mitberechtigten die Verjährung hindert oder unterbricht, in Ansehung derselben Sache oder Rechte auch den übrigen zu statten; hingegen kann einer unter mehreren Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit aus einem und eben demselben Rechte entspringt, blos um deswillen, weil das Recht

gegen

gegen ihn nicht ist ausgeübet worden, sich mit der Verjährung keinesweges schützen [8]).

1) I. 9. §. 551 — 553.
2) I. 9. §. 561.
3) I. 9. §. 555.
4) I. 9. §. 562. 564.
5) I. 9. §. 565 — 567.
6) I. 9. §. 570. 572 — 574.
7) I. 9. §. 571.
8) I. 9. §. 577 — 578.

Sechster Titel.

Von den Mitteln, sich bey den erworbenen Rechten zu erhalten.

Erster Abschnitt.

Von den Mitteln überhaupt, sich bey seinem erworbenen Rechte zu erhalten.

§. 282.

Weil das Eigenthum der Sachen und Rechte durch den Besitz und Uebung derselben, und durch alle die Mittel erhalten wird, welche die Gesetze zur Erhaltung der Besitzrechte an die Hand geben, und diese auch durch Andere ausgeübet werden können: so wird auch dadurch, daß ein Anderer die Sache im Namen des Eigenthümers in seiner Gewahrsam hat, oder ein Recht Namens des Berechtigten ausübet, für Letztern das Eigenthum und das Recht erhalten [1]). So lange es nur irgend möglich ist, verhilft der

Staat

Staat in Wege Rechtens demjenigen, der in seinen Befugnissen beeinträchtiget worden ist, zu seiner völligen Entschädigung; aber auch gegen künftige Beeinträchtigungen hat der Berechtigte sich des Schutzes der Gesetze durch die darin zu deren Abwendung angegebenen Mittel zu erfreuen [2]); und selbst derjenige, welchem der künftige Anfall einer Sache oder eines Rechts durch Gesetze oder Willenserklärungen versichert ist, hat zur Erhaltung dieses seines Anfallsrechts eben die Mittel, welche die Gesetze einem jeden Eigenthümer an die Hand geben [3]). Muß er gleich die Erhaltung des Eigenthums der Sache selbst in der Regel dem zeitigen Eigenthümer überlassen, so ist er doch, wenn dieser die gesetzmäßigen Mittel vorzukehren verhindert wird oder vernachlässiget, zu deren Anwendung in so weit berechtiget, als es nöthig ist, um eine Vereitelung oder Verdunklung des ihm versicherten Anfallrechts abzuwenden [4]).

1) I. 14. §. 1 — 3.
2) I. 14. §. 4.
3) I. 14. §. 5.
4) I. 14. §. 6. 7.

§. 283.

Zuvörderst theilen sich die rechtlichen Mittel zur Erhaltung wohlerworbener Rechte in gerichtliche und außergerichtliche ab. Zuweilen, nicht immer, wird, wenn jene eintreten, die Sache und das Recht, zu deren Erhaltung sie dienen, streitig. Hiernächst entstehen in Hinsicht der Art, wie sich ihre Wirksamkeit zeigt, und des Umfanges, in welchem sie zur Erhaltung eines Rechts beytragen, verschiedene Arten derselben. Einige nemlich sind von der Art, daß dadurch die Substanz des Rechts selbst erhalten wird, welches

welches der Berechtigte zu verlieren Gefahr läuft. Andere bezielen zwar dieses nicht unmittelbar, indem sie aber verschaffen, daß der Schutz der Gesetze wirksamer werden kann, tragen sie mittelbar zur Erhaltung eines Rechts bey, welches dem Berechtigten beym Eintreten des Unvermögens des Verpflichteten ganz unnütz werden dürfte. Noch andere sind blos Mittel, den Besitz einer Sache und der davon abhängenden Rechte zu erhalten.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verwahrungsvertrage.

§. 284.

Wer Namens eines Andern eine Sache besitzet, wird dadurch ein Mittel, wodurch derjenige, in dessen Namen er besitzet, sein an der Sache habendes Besitzrecht, nebst den daraus entspringenden Befugnissen erhält. Diese Lage ist bald die Folge eines besondern Vertrages — des Verwahrungsvertrages [1]), — bald eines andern Vertrages [2]), Verhältnisses [3]) oder Vorganges [4]). Der Verwahrungsvertrag, welcher unter den Parteyen vorhanden ist, wenn eine Sache Jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er sie aufbehalten und künftig zurückgeben solle [5]), erfordert zu seiner Gültigkeit die Abfassung eines schriftlichen Contracts nicht [6]). Auch derjenige, welcher sonst aus Verträgen nicht belangt werden kann, ist dennoch die seiner Verwahrung anvertrauete Sache zurückzugeben verpflichtet [7]).

1) I. 14. §. 1 — 91.

2) I. 21. §. 258 — 397. I. 20. II. 8. §. 1620 — 1765. 2452. ff.

3)

3) I. 14. §. 92 — 108.

4) I. 13. §. 228 — 261.

5) I. 14. §. 9. 90. 91.

6) I. 14. §. 10.

7) I. 14. §. 56 — 58.

§. 285.

Wenn der Niederleger dem Empfänger den Gebrauch der in Verwahrung gegebenen Sache erlaubt, und dieser Erlaubniß der Empfänger sich bedient hat, so wird dadurch die Natur des Contracts geändert. Denn sobald der Empfänger sich dieser Erlaubniß zu bedienen anfängt, so gehet das Geschäft bey verbrauchbaren Sachen in einen Darlehns, und bey andern in einen Leih- und Miethvertrag über [1]), da der Verwahrer die ihm anvertrauete Sache weder selbst nutzen, noch sie einem Andern zum Gebrauch verstatten darf [2]). Wenn daher baare Gelder, geldgleiche Papiere, oder andere verbrauchbare Sachen Jemanden, welcher in der Befugniß, Darlehnsverträge zu schließen, durch die Gesetze eingeschränket ist, mit der Erlaubniß, sich derselben zu bedienen, anvertrauet worden, so ist das Geschäft, wenn gleich demselben der Name eines Verwahrungsvertrages ist beygelegt worden, dennoch, sobald der Empfänger von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, für ein zur Vereitlung der Gesetze geschlossenes Darlehn zu achten [3]).

1) I. 14. §. 82. 83.

2) I. 14. §. 80. 81. 85 — 89.

3) I. 14. §. 84.

§. 286.

§. 286.

In der Regel muß der Empfänger die Sache so lange verwahren, als im Vertrage bestimmt ist, oder es die bekannte Absicht des Niederlegers erfordert, wenn gleich der Niederleger solche zu allen Zeiten zurückfordern kann, da eine im Contracte enthaltene Zeitbestimmung, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, blos zu Gunsten des Niederlegers für beygefügt geachtet wird [1]). Wird aber der Empfänger, welcher die Sache ohne Entgeld in Verwahrung übernommen hat, außer Stand gesezt, die Sache mit Sicherheit, oder ohne seinen eigenen Nachtheil fernerhin zu behalten, so kann er fordern, daß der Niederleger ihn davon befreye; hat er aber die Verwahrung gegen Entgeld übernommen, so ist er nur wegen solcher veränderten Umstände, die zur Zeit des geschlossenen Vertrages vernünftiger Weise nicht vorausgesehen werden konnten, denselben aufzukündigen zwar berechtiget, er muß aber die Kosten, welche dem Niederlegen durch die zur anderweitigen Aufbewahrung der Sache nothwendigen Anstalten verursacht worden, sich auf die vorbedungene Belohnung abrechnen lassen [2]). Ist der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt, oder außerhalb der königlichen Landen befindlich, oder der zur Zurücknahme verbundene Niederleger macht binnen den gesetzmäßigen Fristen zur verlangten Befreyung des Verwahrers nicht die nöthigen Anstalten, so hat letzterer das Recht, die Sache auf dessen Kosten gerichtlich niederzulegen [3]).

1) I. 14. §. 46. 54. 55.
2) I. 14. §. 47 — 49.
3) I. 14. §. 50 — 53.

§. 287.

§. 287.

Bey geforderter Zurückgabe der Sache kommt es nicht darauf an, ob der Niederleger wirklicher Eigenthümer oder nur bloßer Inhaber gewesen ist. Es kann daher der Verwahrer, unter dem Vorwande, daß einem Andern ein besseres Recht auf die Sache zustehe, sie dem Niederleger nicht vorenthalten, wenn aber ein Dritter ein gerichtliches Verbot der Verabfolgung an den Niederleger ausbringt, oder dem Niederleger die Verwaltung seines Vermögens gerichtlich benommen worden ist, so ist der Verwahrer verbunden, die Sache dem Gerichte zur Untersuchung und weiteren Verfügung zu übergeben. Wenn er ohne gesetzmäßige Ursache die Rückgabe der Sache verzögert, so hat er von diesem Augenblick an alle Verbindlichkeiten eines unredlichen Besitzers auf sich, und haftet dem Niederleger sowohl für entstandenen Schaden, als entgangenen Vortheil [1]). In der Regel muß die Sache da, wo sie niedergelegt worden, zurückgegeben und genommen werden; bey einer erfolgten nothwendigen Veränderung des Orts, oder wenn der Verwahrer den Ort seines Aufenthalts verändert, und die Sache mehrerer Sicherheit wegen mit sich genommen hat, kann der Niederleger die Sache da, wo sie alsdann befindlich ist, abzuholen sich nicht entbrechen [2]).

1) I. 14. §. 68 — 72.

2) I. 14. §. 14 — 16. 73 — 75.

§. 288.

In allen Fällen ist der Uebernehmer nur 1) verpflichtet, die ihm anvertrauete Sache mit eben der Sorgfalt zu verwahren, als er bey seinen eigenen

Sachen

Sachen von gleicher Art zu thun pflegt, ist jedoch bey entstehender Gefahr des Verlustes seine eigene Sache der ihm anvertraueten vorzuziehen berechtiget [1]), und haftet allenfalls, wenn die Art der Verwahrung seinem Gutbefinden ohne Entgeld überlassen worden ist, nur für ein grobes Versehen [2]). In jedem Nothfalle kann er seiner Obliegenheit gemäß den im Vertrage bestimmten Ort und die Art der Aufbewahrung einseitig verändern, nur muß er dem Niederleger von einer solchen Veränderung sofort Nachricht geben, und dessen weitere Verfügungen abwarten, widrigenfalls haftet er für jeden daraus entstandenen Schaden [3]). Wer aber die Verwahrung gegen Entgeld übernommen, oder sich aus eigener Bewegung ohne Noth und ohne alle vorhergegangene Aufforderung des Niederlegers dazu angebothen hat, muß für ein mäßiges Versehen haften [4]). Ist Jemanden eine Sache versiegelt oder verschlossen zur Verwahrung gegeben, so entstehet daraus, daß das Schloß eröfnet und das Siegel verletzet worden ist, so lange wider den Verwahrer die Vermuthung, daß durch sein Zuthun die Öfnung oder Verletzung geschehen sey, als derselbe nicht entweder einen Zufall nachweiset, durch welchen das Schloß oder Siegel verletzet worden, oder doch Umstände, unter welchen dergleichen Verletzungen ohne sein Zuthun wahrscheinlich haben erfolgen können [5]). Doch muß der Verwahrer, welcher sich mit dieser Einrede schützen will, dergleichen Vorfall dem Niederleger sofort anzeigen, da überhaupt jeder Verwahrer, bey dem die niedergelegte Sache beschädiget wird oder verlohren gehet, dem Niederleger davon längstens binnen drey Tagen nach bemerkten Schaden oder Verlust Nachricht geben muß [6]). Unterläßt er dieses, und beruft sich erst zur Zeit der Rükforderung auf die

Be-

Beschädigung oder den Verlust der Sache, so muß er vollständig, und ohne daß er zu einem nothwendigen Ergänzungseide gelassen werden kann, nachweisen, daß dieselbe durch einen bloßen unabwendbaren Zufall, ohne ein auch nur geringes Versehen von seiner Seite beschädiget oder verloren gegangen sey [7]). Ist die Niederlegung wegen Feuers-, Wassers-, Krieges- oder einer andern dringenden Gefahr geschehen, so haftet der Niederleger wegen der dem Verwahrer entstandenen Beschädigung nur für ein mäßiges Versehen; übrigens ist der Verwahrer Verbesserungen vorzunehmen weder schuldig, noch verbunden [8]); der ohne Einwilligung des Niederlegers oder ohne richterlichen Befehl die ihm anvertrauete Sache keinem Andern ausantworten darf [9]), sondern solche dem Niederleger mit ihren Zuwüchsen und den aus ihr selbst entstandenen Verbesserungen zurückgeben muß [10]). Von dem Augenblicke der ohne gesetzmäßige Ursache verzögerten Rückgabe der Sache an hat der Verwahrer alle Verbindlichkeiten eines unredlichen Besitzers auf sich, und haftet dem Niederleger sowohl für entstandenen Schaden, als entgangenen Vortheil [11]). Und wer die niedergelegte Sache ohne des Andern Willen nuzt, muß nicht nur allen davon gezogenen Vortheil herausgeben, und selbst für den Zufall haften, durch welchen die Sache bey Gelegenheit des Gebrauchs beschädiget oder verloren worden; sondern es kann auch der Niederleger, wenn die Gestalt der Sache durch den Gebrauch verändert und verschlimmert worden ist, statt der Entschädigung, die Sache für den höchsten Werth zuschlagen, welchen die Sache zur Zeit der Niederlegung oder der Rükforderung gehabt hat [12]).

1) I. 14. §. 11. 20.

2) I. 14. §. 12. 13. 17.

3)

3) I. 14. §. 14 — 16.
4) I. 14. §. 17. 18.
5) I. 14. §. 26 — 33.
6) I. 14. §. 34. 35. 38 — 40.
7) I. 14. §. 36. 37.
8) I. 14. §. 43. 44.
9) I. 14. §. 24. 25.
10) I. 14. §. 41.
11) I. 14. §. 72.
12) I. 14. §. 85 — 89.

§. 289.

Auf der andern Seite ist der Verwahrer nicht nur II) berechtiget, die ihm anvertrauete Sache soweit zu gebrauchen, als es zur Erhaltung der Substanz nothwendig ist [1]); hat auch in Ansehung der Vergütung seiner Auslagen und Bemühungen mit einem Bevollmächtigten gleiche Rechte [2]); sondern ihm stehet auch wegen dieser Forderungen auf die niedergelegte Sache das Zurückbehaltungsrecht zu [3]). Besonders ist er befugt, die Sache in gerichtliche Verwahrung abzuliefern, wenn er einigermassen bescheiniget, daß er erst nach geschehener Niederlegung ein ihm selbst davon zustehendes Eigenthumsrecht in Erfahrung gebracht habe und er daran bey Zurückgebung der Sache an den Niederleger, Gefahr laufen würde [4]). So ist er nicht minder befugt dafür Ersatz oder Vergütung zu fordern, daß er zur Rettung der fremden Sache seine eigene aufgeopfert oder einer Beschädigung ausgesezt hat, dergestalt, daß der Verwahrer bis auf den ganzen Werth seiner aufgeopferten oder beschädigten Sache fordern kann, wenn sonst die fremde Sache ganz verlohren oder unbrauchbar geworden,

worden, und aus dem Verluste der geretteten Sache ein unwiederbringlicher Schade entstanden seyn würde, da sonst der durch die Rettung verhütete und durch Verwendung minderer Kosten wieder herstellbarer Schade den Maasstab der dem Verwahrer zu leistenden Vergütung giebt [5]).

1) I. 14. §. 81.

2) I. 14. §. 76.

3) I. 14. §. 77. 78.

4) I. 14. §. 79.

5) I. 14. §. 21—23.

§. 290.

Mehrere, denen die hintergelegte Sache gemeinschaftlich ist anvertrauet worden, und die mehreren Erben eines Verwahrers, haften zwar alle für Einen und Einer für alle; doch muß der Niederleger sich zuerst und hauptsächlich an denjenigen Miterben halten, welcher die Sache aus dem Nachlasse in seine Gewahrsam genommen; und wenn gleich die Erben in der redlichen Meinung, daß die niedergelegte Sache zum Nachlasse gehöre, veräussert hätten, so darf der Niederleger sich dennoch nicht mit dem dafür gelöseten Kaufpreise begnügen, sondern es bleibt ihm der Nachweis vorbehalten, daß die Sache zur Zeit der Niederlegung mehr werth gewesen sey [1]). Ist aber eine Sache von mehreren gemeinschaftlich niedergelegt, oder sie an mehrere Erben des Niederlegers gediehen, so muß derjenige unter denselben, welcher sie zurück fordert, Vollmacht von den übrigen beybringen; hat aber der Verwahrer an den Erblasser einen Empfangschein ausgestellet, so ist er befugt die

Sache an den zurück zu geben, der sich nur überhaupt als Miterbe legitimirt und den Empfangschein in Händen hat. Denn selbst, wenn die Sache theilbar ist, ist der Verwahrer nicht einmal schuldig, sich über die Rückgabe mit den einzelnen Interessenten einzulassen, wenn gleich jeder einzelner Interessent die gerichtliche Niederlegung der ganzen Sache verlangen kann [2]).

1) I. 14. §. 59 — 62.

2) I. 14. §. 63 — 66.

Dritter Abschnitt.

Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.

§. 291.

Das Recht und die Verbindlichkeit eines Verwahrers liegt demnach innerhalb den Grenzen der blossen Obhut. Das Geschäft, wodurch Jemand das Recht überkömmt, fremde Sachen und Güter zu besitzen, und solche für Rechnung und auf Gefahr eines Andern zu benutzen, ist, wenn es ein Vertrag ist, dem Verwahrungsvertrage zwar ähnlich, sonst aber und überhaupt von sehr manchfaltiger und verschiedener Art [1]), wodurch natürlicher Weise das rechtliche Verhältniß, in welchem sich der Verwalter befindet, in einzelnen Fällen Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten erlangt. Ueberhaupt betrachtet, muß aber die doppelte Seite der Lage eines Verwalters sorgfältig unterschieden werden, in deren einer er gegen den stehet, dessen Güter er verwaltet; in der andern aber gegen den Dritten in Bezug auf den, dessen Güter er verwaltet. Dieser doppelten Hinsicht halber ist in der Regel der Verwalter fremder Güter,

so

so weit es auf derselben Erhaltung und Aufbewahrung ankommt, als ein Verwahrer; so weit aber von ihm fremde Geschäfte besorget werden, als ein Bevollmächtigter anzusehen [2]).

1) I. 14. §. 166 — 177.

2) I. 14. §. 109. 132.

§. 292.

Im Allgemeinen ist der Verwalter fremder Güter gegen seinen Principal auf die Erhaltung und ordentliche Administration der Sache, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichst vortheilhafte Benutzung derselben Bedacht zu nehmen, und zureichende Rechenschaft von seiner Verwaltung zu geben verpflichtet [1]). Ohne erhebliche Ursachen ist er von der bisherigen Art des Betriebes des ihm aufgetragenen Geschäfts abzuweichen nicht befugt [2]), er muß auch zu Unternehmungen, die einen ausserordentlichen und ungewöhnlichen Aufwand erfordern, zuvor die Billigung des Eigenthümers abwarten, und im Fall einer durch eintretende Nothwendigkeit oder den offenbaren Nutzen des Eigenthümers bewirkten Ausnahme von dieser Regel dem Principale davon sogleich Anzeige machen und sein Verfahren rechtfertigen [3]). Wie er also, wenn er die ihm anvertrauete Güter vernachläßiget, die ausbleibenden Einnahmen beyzutreiben verabsäumet, oder die Administrationskosten auf eine unvortheilhafte Art vermehret, verantwortlich wird; so haftet er auch für den Schaden, welcher aus verabsäumter Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben und anderer die Sache betreffenden gewöhnlichen oder ihm von dem

Principale angewiesenen Ausgaben, dem Principale zugewachsen ist [4]).

1) I. 14. §. 110.

2) I. 14. §. 111. 112.

3) I. 14. §. 113 — 115.

4) I. 14. §. 116. 117.

§. 293.

Es würde aber insonderheit den Pflichten eines getreuen Verwalters fremder Güter entgegenlaufen, wenn er die in Händen habende baaren Bestände für sich selbst gebrauchte und in seinen Nutzen verwendete, vielmehr muß er dieselben zur weitern Verfügung seines Principals aufbewahren, und er darf von den hinter sich habenden Münzsorten ohne Genehmigung seines Principals nur so weit verwechseln, als es zur Bestreitung der Ausgaben nothwendig ist [1]). Er kann sich zwar bey Ausrichtung einzelner Geschäfte fremder Hülfe bedienen, darf aber seine Geschäfte selbst eigenmächtig nicht einem Andern übertragen; und ausser den Fällen, wo die Gesetze einen blossen Inhaber wegen entnommener oder gestörter Gewahrsam zur Klage zulassen, ist zu gerichtlichen Klagen und deren Beantwortung der allgemeine Auftrag einer Verwaltung in der Regel nicht hinlänglich, wenn gleich in Rechtsangelegenheiten, welche die zu verwaltende Sache betreffen, der Verwalter die Vermuthung der Vollmacht für sich hat [2]). In Rücksicht auf den Principal müssen die Verträge, welche der Verwalter mit einem Dritten geschlossen hat, und der Principal gewähren soll, die Verbindlichkeit des Principals nach den Grundsätzen von Vollmachts-

auf-

aufträgen beurtheilet werden; wenn daher Jemand zum Verwalter bestellet worden, welcher für seine Person sich nicht verpflichten kann, so verpflichtet er dennoch dadurch seinen Principal, wenn es gleich keinen Unterscheid macht, daß der Verwalter den Vertrag auf seinen eigenen Namen geschlossen hat, wann nur aus den Umständen erhellet, daß er dabey in seiner Eigenschaft als Verwalter, gehandelt hat [3]). Dennoch aber ist der Verwalter ohne des Principals besondere Vollmacht nicht berechtiget, baare Darlehne in des Principals Namen aufzunehmen [4]). So kann auch der Verwalter durch Verträge über künftige Lieferungen und Prästationen den Principal ohne dessen besondere Einwilligung nur in so weit verpflichten, imgleichen Sachen oder Arbeiten so weit sich auf Credit liefern und leisten lassen; als die Schliessung solcher Verträge und dieses Creditnehmen aus seinem Auftrage nothwendig folgt, oder bey Verwaltungen von der ihm aufgetragenen Art im gewöhnlichen Gange der Geschäfte vorkommt, unter welchen Umständen der Verwalter auch berechtiget ist, Andern Credit zu geben [5]).

1) I. 14. §. 118 — 120.

2) I. 14. §. 121 — 125.

3) I. 14. §. 129. 130. 132.

4) I. 14. §. 126.

5) I. 14. §. 127. 128. 131.

§. 294.

Der Verwalter fremder Güter ist verpflichtet von allen dahin einschlagenden Geschäften genaue Rechenschaft abzulegen [1]). Zu diesem Behufe muß dem

Ver-

Verwalter alles, was seinen Händen anvertrauet werden soll, nach einem schriftlichen Verzeichnisse übergeben werden [2]); welcher alle Einnahmen und Ausgaben ohne Zeitverlust in die dazu bestimmte Bücher eintragen [3]), und mit bündigen Belägen rechtfertigen muß [4]). In der Regel muß ein Verwalter seine Rechnung nebst Belägen sogleich nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres dem Principale einreichen und auf deren Abnehmung antragen, wann er nicht die jedesmaligen zum ferneren nützlichen Betriebe des Geschäfts nicht erforderlichen Cassenbestände von sechs Wochen, nach dem Jahresschlusse an, landüblich zu verzinsen, deren ganze Gefahr zu haben schuldig, und er der Zinsen von seinen Vorschüssen für die Zeit verlustig werden will, wo er mit Abgabe der Rechnung säumig gewesen ist [5]). Ist aber der Principal mit Abnahme der Rechnung säumig, so fallen ihm die daraus entstehenden Verdunkelungen der Geschäfte zur Last; es ist auch der Verwalter berechtiget, auf Kosten des säumigen Principals die gerichtliche Abnahme der Rechnung zu fordern [6]); so wie eine gehörig gelegte Rechnung nicht nur für quitirt geachtet wird, welche durch schuldbare Verzögerung des Principals binnen fünf Jahren nicht ist abgenommen worden [7]); sondern es auch einer ausdrücklichen Erlassung der Rechnungslegung gleich zu achten ist, wenn der Principal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern durch fünf Jahre vernachläßiget hat [8]); in dem Falle aber, daß der Principal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen hat, kann er gegen die Verwaltung desselben nur solche Ausstellungen anbringen, die auf einen begangenen Betrug hinauslaufen [9]). Einnahme-Reste darf der Principal nur so weit anerkennen, als der Verwalter Credit zu geben berechtiget ist [10]).

1)

1) I. 14. §. 135.

2) I. 14. §. 133. 134. Von der Lege praepositionis und ihren verschiedenen Arten.

3) I. 14. §. 160.

4) I. 14. §. 136 — 138.

5) I. 14. §. 139 — 142.

6) I. 14. §. 143. 144.

7) I. 14. §. 154 — 156.

8) I. 14. §. 158. 159.

9) I. 14. §. 157.

10) I. 14. §. 162 — 164.

§. 295.

Nach erfolgter Abnahme und Berichtigung der Rechnung kann I) der Verwalter Quitung darüber fordern [1]). Dergleichen Quitung befreyet aber den Verwalter von der Vertretung unredlicher Handlungen und später entdeckter Rechnungsfehler nicht einmal, wenn gleich derselben in der Quitung ausdrücklich entsagt worden; auch nicht von der Vertretung solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind; noch weniger aber von den Ansprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre: dagegen kann aber auch der Verwalter, wegen eines später entdeckten zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers von dem Principale Vergütung fordern [2]). II) Rechnungen, die einmal abgelegt und quitirt sind, können nach Verlauf von zehn Jahren unter keinerley Vorwande mehr angefochten werden: nur

nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bey der Verwaltung begangenen Betrugs, kann der Principal auch noch nach Ablauf der zehnjährigen Frist den Verwalter selbst, nicht aber dessen Erben in Anspruch nehmen [3]). Nach erhaltener Quitung muß III) zwar der Verwalter dem Principale alle Bücher und Schriften, welche mit der Administration in Verbindung stehen, ausantworten; es kann sich aber der Principal nicht entbrechen, diese Bücher und Schriften dem gewesenen Verwalter binnen zehnjähriger Frist jedesmal vorzulegen [4]): wie denn der Verwalter das Zurückbehaltungsrecht auf die verwaltete Sache nur wegen der darin verwandten Vorschüsse, Kosten und seiner vorbedungenen noch rückständigen Besoldung hat [5]).

1) I. 14. §. 145.

2) I. 14. §. 146—149.

3) I. 14. §. 150—153.

4) I. 14. §. 160. 161.

5) I. 14. §. 165.

§. 296.

Wenn Personen oder Collegien, denen die Verwaltung eines ganzen Inbegrifs von Rechten oder Gütern des Fiskus, oder einer öffentlichen Corporation zukommt, die Besorgung gewisser dahin einschlagender Geschäfte einem Andern als ein beständiges Amt übertragen, so wird derselbe dem Fiskus oder der Corporation unmittelbar eben so, wie der Haupt-

Admi-

Administrator verpflichtet: dagegen findet zwischen dem Fiskus oder der Corporation und demjenigen, welcher bloß zur Besorgung eines einzelnen Geschäfts derselben bestellet worden, nur eben das Verhältniß, wie zwischen einem Privatmachtgeber und Bevollmächtigten, oder Verwalter statt. Weder der Fiskus noch andere Corporationen können gegen solche Handlungen ihrer Bevollmächtigten und Verwalter, welche dieselben vermöge ihres Amts oder Auftrags, und innerhalb den Grenzen desselben vorgenommen haben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern, so wenig als durch die Nachläßigkeit der Bevollmächtigten oder Verwalter des Fiskus oder anderer mit ihm gleich privilegirter Corporationen ausser Proceß-Angelegenheiten der Ablauf der Verjährung weder gehindert, noch deren rechtliche Wirkung aufgehoben wird [1]).

1) I. 14. §. 170—177.

Vierter Abschnitt.

Von gerichtlicher Verwahrung und Sequestration.

§. 297.

Wenn das Eigenthum, oder gewisse Rechte auf eine Sache, oder hauptsächlich, wenn der Besitz einer Sache streitig ist, und der Richter keine hinreichende Gründe findet, den Besitz bis zum Austrage der Sache einem oder dem andern Theile einzuräumen; so kann dieselbe bis zum Austrage des Streits zur Sicherheit des obsiegenden Theils in gerichtliche Verwahrung genommen werden [1]). Bewegliche Sachen müssen

müssen in der Regel im gerichtlichen Deposito aufbewahret werden [2]), können sie daselbst ihrer Beschaffenheit nach nicht untergebracht werden; so muß sie der Richter an einem dazu schicklichen und sichern Orte aufbewahren lassen, und dabey einen Aufseher bestellen, der darauf Acht habe, daß die Sache nicht abhanden gebracht werde, und für die Pflege derselben, soweit es zu deren Erhaltung nothwendig ist, sorge [3]). In solchen Fällen haftet der Richter in Ansehung der Auswahl des Verwahrungsorts und des Aufsehers nur für ein mäßiges Versehen; der Aufseher selbst aber muß, je nachdem er eine Belohnung erhält oder nicht, ein mäßiges oder grobes Versehen vertreten [4]).

1) 14. §. 92—95.

2) I. 14. §. 96. 97.

3) I. 14. §. 98. 99. 101. 102.

4) I. 14. §. 100.

§. 298.

Sollen lebendige oder unbewegliche Sachen in gerichtliche Verwahrung, oder Personen, in Ansehung deren gewisse Rechte streitig sind, in gerichtliche Aufsicht genommen werden, weil erhebliche Gründe zur Besorgniß obwalten, daß sie selbst oder diejenigen, unter deren Gewalt oder Aufsicht sie stehen, durch ihre Handlungen die Ansprüche des Gegentheils vereitlen möchten; so ist darüber ein Sequester zu bestellen [1]). So wie die Pflichten eines gerichtlich bestellten Sequesters über Sachen nach den Vorschriften von Verwaltung fremder Güter zu beurtheilen sind; so bestim-

bestimmen sich die Rechte und Pflichten des über solche Personen bestellten Aufsehers nach dem Endzwecke, dergleichen Handlungen zu verhüten [2]). Der Richter haftet aber in Rücksicht der Auswahl des Sequesters und in der Aufsicht über denselben für ein mäßiges Versehen [3]).

1) I. 14. §. 103. 104. 107.

2) I. 14. §. 105. 108.

3) I. 14. §. 106.

Fünfter Abschnitt.

Von Cautionen.

§. 299.

Wenn durch Caution sich Jemand der künftigen Erfüllung der Verbindlichkeit eines Andern versichern, oder die Besorgniß künftiger Beeinträchtigungen in seinem gegenwärtigen Eigenthume und Besitze abwenden kann [1]): So ist alles, was dieses gewähret unter der Benennung Caution und Cautionsbestellung begriffen. Die Befugniß, Caution zu fordern, kann Jemand durch Willenserklärungen, oder auch unmittelbar durch Gesetze erlangen. Die Cautionsleistungen der ersten Art heissen Cautionen aus Verträgen [2]); der letztern aber gesetzliche [3]).

1) I. 14. §. 178.

2) I. 14. §. 197. Randanm.

3) I. 14. §. 180. Randanm.

§. 300.

§. 300.

Verpflichten die Gesetze Jemanden nur gegen Caution zur Ueberlieferung einer Sache, so treffen ihn die rechtlichen Folgen des Verzuges nicht, so lange die Caution nicht bestellet ist, da sogar daraus, daß er vor bestellter Caution die Sache abgeliefert hat, noch keine Entsagung des Rechts, die Caution nachzufordern folgt [1]). Weil in der Regel die gesetzliche Caution von dem dazu Verpflichteten durch Bürgen oder Pfänder bestellet werden muß: so ist der durchs Gesetz zur Cautionsforderung Berechtigte nicht schuldig, sich mit einem blossen Angelöbnisse des Andern zu begnügen, da sogar die Caution durch Eid und persönlichen Verhaft dessen, der die Sicherheit bestellen soll, zu den Ausnahmen gehört [2]); so wie durch richterliches Ermessen die Art und Höhe solcher Caution nach Verhältniß der Wichtigkeit des zu versichernden Rechts oder des zu besorgenden Schadens zu bestimmen ist [3]). Sobald die Art der Cautionsbestellung im Gesetze, durch richterlichen Ausspruch oder durch Vertrag bestimmet ist, können zwar Pfänder statt Bürgen; nicht aber Bürgen statt Pfänder wider den Willen des Berechtigten gegeben werden; und wie die gesetzliche Caution so lange dauert, als die Besorgniß, daß der Verpflichtete seinen Obliegenheiten nicht nachleben werde, nicht gehoben ist; so kann sich derjenige, welchem eine gesetzliche Caution bestellet worden, sobald der Fall eintritt, daran halten [4]). Es kann sich aber auch Jemand, ob ihn schon die Gesetze zu keiner Cautionsbestellung verpflichten, durch Verträge verbinden, den Andern für seine Sachen oder Rechte durch Bürgen oder Pfänder Sicherheit zu bestellen [5]).

1)

1) I. 14. §. 181. 182.

2) I. 14. §. 183 — 186. 194.

3) I. 14. §. 187.

4) I. 14. §. 195. 196. 198.

5) I. 14. §. 197. 199.

§. 301.

Wann eine Caution durch Pfand, und diese durch liegende Grundstücke bestellet werden soll, so ist derjenige, welcher eine solche Caution zu fordern berechtiget ist, dieselbe nur in so weit für hinreichend anzunehmen schuldig, als sie bey Landgütern innerhalb der ersten Zweydrittel, bey städtischen Grundstücken aber innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden kann [1]). Soll die Caution durch Einlegung beweglicher Pfänder bestellet werden, so ist auf Dreyviertel des abgeschätzten Werths derselben Rücksicht zu nehmen [2]). Soll aber die Caution durch Bürgen bestellet werden, so ist der Berechtigte nur mit zureichenden Grundstücken angesessenen solchen Bürgen sich einzulassen verpflichtet, welche innerhalb der königlichen Lande belangt und zur Zahlung angehalten werden können [3]).

1) I. 14. §. 188. 189.

2) I. 14. §. 190.

3) I. 14. §. 191 — 193. 273 — 276.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von Bürgschaften.

§. 302.

Wenn der Verpflichtete seiner Obliegenheit nicht nachkommt, so kann der Fall eintreten, daß er von einem Dritten sodann die Erfüllung dieser Verbindlichkeit verlangen kann. Die Quelle dieser einen solchen Dritten treffenden Verpflichtung, die Stelle des unvermögenden ersten Verpflichteten in Ansehung der Erfüllung einzunehmen, kann so gut ein Vertrag als eine andere dazu von den Gesetzen für hinreichend erklärte Lage und Begebenheit seyn [1]). Jener Vertrag ist ein Bürgschaftsvertrag [2]); wer sich dadurch für einen Andern verpflichtet, wird Bürge, und derjenigen, welcher sich zur Schadloshaltung des Bürgen durch einen Bürgschaftsvertrag anheischig gemacht, wird Rückbürge genannt [3]). Durch Bürgschaft wird sonach zwar dem Berechtigten immer Sicherheit und ein Mittel zur Erhaltung seines Rechts verschaft: aber deswegen bleibt doch Bürgschaft und Cautionsleistung durch Bürgen jeder Zeit unterschieden.

1) I. 14. §. 206—218.

2) I. 14. §. 200.

3) I. 14. §. 201.

§. 303.

Zu einer verbindlichen Bürgschaft wird in der Regel die ausdrückliche Erklärung, für die Verpflichtung eines Dritten haften zu wollen, welche ohne Unterschied des Gegenstandes schriftlich, oder zum gerichtlichen Protokoll abgegeben werden muß, erfor-

dert

dert [1]). Und wo nur überhaupt diejenigen, welche gültige Darlehnsverträge zu schließen fähig sind, Bürgschaften übernehmen können [2]), so müssen insonderheit den Frauenspersonen bey Uebernehmung einer Bürgschaft die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben vor Gericht in verständlichen Ausdrücken, so daß die Bürgin dadurch einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgschaft erhalten könne, erkläret, und entweder in dem Bürgschaftsinstrumente selbst, oder unter demselben verzeichnet werden, daß und wie die Verwarnung geschehen sey [3]). Ueberdem ist bey der von einer Ehefrau für einen Fremden zu übernehmenden Bürgschaft, wenn dafür das Eingebrachte derselben haften soll, noch die Einwilligung des Mannes nothwendig [4]): in allen Fällen aber, wo die Frau Bürgschaft für den Mann leisten, seine Schulden übernehmen, oder zum Besten seiner Gläubiger sich ihrer Vorrechte begeben will, muß die Handlung nicht nur gerichtlich, sondern auch mit Zuziehung eines ihr bestellten rechtskundigen Beystandes erfolgen [5]). Uebrigens findet die Bürgschaft in Ansehung aller erlaubten Verbindlichkeiten statt, welche durch andere Personen geleistet, oder auf eine gewisse Summe in Anschlag gebracht werden können [6]).

1) I. 14. §. 202 — 205.

2) I. 14. §. 219.

3) I. 14. §. 221 — 227. Folgen einer von einer Frauensperson übernommenen, aber wegen unterbliebener gerichtlichen Verwarnung unkräftigen Bürgschaft, I. 14. §. 227. 234 — 242. 256.

4) II. 1. §. 342.

5)

5) II. 1. §. 343.

6) I. 14. §. 249—255.

§. 304.

Was nun den Umfang der aus einem gültigen Bürgschaftsvertrage entspringenden Verbindlichkeit des Bürgen gegen den Berechtigten betrift: So kann sich zwar der Bürge zu einer besseren Sicherheit als der Hauptschuldner gegen den Berechtigten, niemals aber zu etwas Mehrerem verpflichten, als was der Hauptschuldner zu leisten verbunden ist [1]). Ob nun gleich daher der Bürge, welcher für eine ihrem Betrage nach unbestimmte Forderung Caution geleistet hat, mit dem Berechtigten über eine dafür auf den künftigen Vertretungsfall zu entrichtende Summe im Voraus sich vereinigen kann; so ist doch auch alsdenn der Bürge, weil er nur für den Hauptverpflichteten, soweit dieser seiner Verbindlichkeit gegen den Berechtigten keine Genüge leistet, haftet, bey eintretendem Vertretungsfalle, die verabredete Summe nur in sofern zu bezahlen verbunden, als ein minderer Betrag der Hauptforderung nicht ausgemittelt werden kann [2]), so wie die Verbindlichkeit des Bürgen nicht über den Gegenstand ausgedehnet werden kann, auf welchen die Bürgschaft ausdrücklich gerichtet worden ist [3]); deshalb denn auch nicht vermuthet wird, daß sich der Bürge für die Capitalssumme auch für Zinsen, Früchte, Schäden, Kosten und Conventionalstrafen verpflichtet habe [4]). Wer aber für alles zu haften versprochen hat, was der Verpflichtete aus einem gewissen Geschäfte zu zahlen schuldig werden möchte, muß zwar alle aus dem Geschäfte entstehende Verbindlichkeiten, nebst Zinsen, Früchten, Kosten, Schäden, und entgangenem Gewinne übernehmen; aber eine der-

dergleichen uneingeschränkte Vertretung findet auch alsdenn nur statt, wenn sich der Bürge ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet hat [5]). Was der Gläubiger um deswillen, weil er dem Schuldner, wegen der im Gesetze bestimmten persönlichen Verhältnisse, eine Competenz lassen muß, von demselben nicht erhalten kann, ist er auch von dem Bürgen zu fordern nicht berechtiget: ausserdem aber haftet der Bürge für den Ausfall, welchen der Gläubiger bey dem Hauptschuldner wegen einer demselben aus andern gesetzlichen Gründen zukommenden Competenz erleidet [6]).

1) I. 14. §. 277. 278.
2) I. 14. §. 257. 279. 280.
3) I. 14. §. 258.
4) I. 14. §. 259—268. 273. 274. 276.
5) I. 14. §. 269—272. 274.
6) I. 14. §. 281. 282.

§. 305.

Der Gläubiger kann sich sofort mit gänzlicher Uebergehung des Hauptschuldners an den Bürgen halten, wenn sich dieser ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse gehörig entsagt hat [1]); oder der Hauptschuldner nicht mehr in königlichen Landen belangt werden kann [2]); oder der Hauptschuldner durch ein richterliches Erkenntniß zu einem längern als einjährigen Indulte verstattet worden [3]); oder endlich wenn über das Vermögen des Hauptschuldners Concurs eröfnet wird [4]). In allen übrigen Fällen bleibt es bey der Regel, nach welcher sich der Gläubiger nicht eher an den Bürgen halten kann, als bis er durch Verfolgung seines Rechts gegen den Hauptschuldner

erwiesen hat, daß dieser seine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande sey [5]). Diese Nachweisung geschiehet auf eine andere Art, wenn der Bürge sich für eine blosse Personalforderung verpflichtet hat [6]); auf einer andern, wenn der Bürge für eine Realforderung [7]); oder für eine Wechselschuld sich verbürget hat [8]). Dagegen kann der Einwand, daß der Hauptschuldner nach der fruchtlosen Execution wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt sey, den Bürgen von der ungesäumten Befriedigung des Gläubigers nicht befreyen [9]).

1) I. 14. §. 297. 306 — 309.
2) I. 14. §. 289.
3) I. 14. §. 299.
4) I. 14. §. 300 — 305.
5) I. 14. §. 283.
6) I. 14. §. 284 — 291.
7) I. 14. §. 292 — 295.
8) I. 14. §. 296.
9) I. 14. §. 306.

§. 306.

Die Natur der Bürgschaft und der daraus entspringenden Verbindlichkeit bringt es mit sich, daß eines Theils die Rechte und Einwendungen des Hauptschuldners, welche die Forderung selbst betreffen, auch dem Bürgen gegen den Gläubiger zu statten kommen müssen [1]); so wie andern Theils dem Gläubiger der Schaden zur Last fällt, welcher aus einem groben Versehen entspringt, dessen sich der Gläubiger bey Verfolgung der Execution gegen den Hauptschuldner schuldig gemacht hat [2]), der Gläubiger darf nicht minder, weil durch die zwischen dem Gläubiger und Hauptschuldner

nach

nach vollzogener Bürgschaft errichteten Verträge die Verbindlichkeit des Bürgen ohne dessen Einwilligung nicht erschweret werden darf, ohne Genehmigung des Bürgen sich während der Bürgschaft der ihm, noch ausser selbigen von dem Hauptschuldner bestellten Sicherheit nicht begeben [3]). Uebrigens gehen die aus der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und Bürgen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten in der Regel auf die Erben von beyden Seiten über [4]).

1) I. 14. §. 310—315.

2) I. 14. §. 328.

3) I. 14. §. 329—333.

4) I. 14. §. 334—337.

§. 307.

Hiernächst muß bey Beurtheilung der aus einer gültigen Bürgschaft entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten auch auf das Verhältniß Rücksicht genommen werden, welches zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner obwaltet. Wird nun, was in dieser Hinsicht die Pflicht des Bürgen betrifft, der Bürge von dem Gläubiger zuerst in Anspruch genommen, so muß er davon dem Hauptschuldner sofort Nachricht geben und dessen schriftliche Einwilligung in die Bezahlung der geforderten Summe verlangen; es auf den Prozeß ankommen lassen, wenn er diese Einwilligung nicht erlangen kann; und dazu, wenn der Gläubiger die Klage wirklich wider den Bürgen angestellet, den Hauptschuldner gerichtlich mit vorladen lassen [1]). So weit nun der Bürge den Gläubiger befriediget hat, tritt er sofort in alle desselben Rechte gegen den Hauptschuldner, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Cession bedarf [2]): hat jedoch der Bürge durch Ver-

gleich oder Erlaß den Gläubiger mit einer geringern Summe abgefunden, so kann er ohne ausdrückliche Cession des Gläubigers auf ein Mehreres, als er selbst gegeben hat, sich an den Hauptschuldner nicht halten [3]).

1) I. 14. §. 342 — 350.

2) I. 14. §. 338. 339. 341. 355.

3) I. 14. §. 340.

§. 308.

Dagegen ist der Hauptschuldner zuvörderst dem Bürgen wegen der aus der Bürgschaft entstandenen Schäden und Kosten, so weit solche nicht durch des Bürgen eigene Schuld und unnütze Umzüge verursacht worden, zur Schadloshaltung dergestalt verbunden [1]), daß der Bürge nicht nur für das Kapital, sondern auch für alle Zinsen, welche er dem Gläubiger hat bezahlen müssen, von dem Hauptschuldner gesetzmäßige Verzugszinsen fordern kann, und sind von dem Bürgen geldwerthe auf jeden Inhaber lautende Papiere statt baaren Geldes, niedergelegt worden, so ist der Schuldner dem Bürgen den Unterschied zwischen den Zinsen dieser Papiere und den landüblichen Zinsen zu vergüten gehalten [2]). Weil hiernächst der Hauptschuldner überhaupt verpflichtet ist, den Bürgen von der Bürgschaft zu befreyen, so kann der Bürge nicht nur nach verflossener Zahlungsfrist gegen den Hauptschuldner auf Befreyung von der Bürgschaft klagen [3]); sondern auch, wenn entweder der Schuldner anfängt zu verschwenden, oder sonst in Verfall seines Vermögens geräth, oder Anstalt macht, die königlichen Lande dergestalt zu verlassen, daß er darin ferner nicht belangt werden kann, sogar noch vor Ablauf der Zahlungsfrist auf Befreyung von der Bürgschaft oder auf Si-

cher-

cherheitsbestellung antragen [4]). So kann auch derjenige Bürge, welcher für fortwährende Verbindlichkeiten ohne Zeitbestimmung und ohne Vergeltung Bürgschaft geleistet hat, zwar nach Ablauf eines Jahres die Bürgschaft aufkündigen und dadurch den Hauptschuldner nöthigen, den Bürgen noch vor Ablauf des zweyten Jahres von seiner Bürgschaft zu befreyen; aber gegen den Berechtigten ist eine solche nicht vorbedungene Aufkündigung der Bürgschaft in der Regel nicht eher wirksam, als bis dem Berechtigten eine andere annehmliche Sicherheit bestellet worden ist [5]). Und weil es dem Bürgen erlaubt ist, sich für die übernommene Bürgschaft, eine Prämie und Belohnung, deren Festsetzung, ausser bey für Darlehnen und andern creditirten Geldern [6]) übernommenen Bürgschaften, von der Verabredung der Partheyen in der Regel abhängt, zu bedingen; so ist auch der Bürge berechtiget, auf die Abführung dieser Prämie gegen den Hauptschuldner zu klagen [7]).

1) I. 14. §. 351—353. 370. 371.
2) I. 14. §. 354. 372.
3) I. 14. §. 356.
4) I. 14. §. 357. 358.
5) I. 14. §. 359—362. 369.
6) I. 14. §. 365—367.
7) I. 14. §. 363. 364. 368. 370. 371.

§. 309.

Die aus einer gültigen übernommenen Bürgschaft entstehenden Pflichten werden zwar überhaupt auf eben die Art, wie andere Verbindlichkeiten aufgehoben; allein nach ihrer Natur ist die Befreyung des Bürgen bald die Folge der erloschenen Hauptverbind-

lich-

lichkeit, bald aber erreicht die aus der Bürgschaft entstandene Verbindlichkeit ihre Endschaft, obgleich der Hauptschuldner nach wie vor verhaftet bleibet. Die erste Art der Befreyung des Bürgen ist die ordentliche, und sobald die Verbindlichkeit, wofür die Bürgschaft bestellet worden, aufhört, fällt zwar die Pflicht des Bürgen dergestalt hinweg, daß, wenn durch einen zwischen dem Berechtigten und Hauptverpflichteten auch ohne Zuziehung des Bürgen getroffenen Vergleich die Verbindlichkeit des Hauptschuldners auf einen mindern Betrag heruntergesetzet worden, auch dieses dem Bürgen zustatten kommt; soweit aber wegen Nichterfüllung des Vergleichs die ursprüngliche Verbindlichkeit des Hauptschuldners wieder eintritt, wird auch der Bürge für den ursprünglichen Vertrag wieder verhaftet [1]). Daher hebt die Verjährung, welche den Hauptschuldner befreyet, auch eben so die Verbindlichkeit des Bürgen auf, als wie alles, was die Verjährung wider den Hauptschuldner hemmt, sie auch gegen den Bürgen unterbricht: Hat aber der Bürge sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, daß der Hauptschuldner zuerst belanget werden müsse, gültig entsagt, so kann er sich mit einer bloß in Ansehung des Hauptschuldners abgelaufenen Verjährung gegen den Gläubiger so wenig schützen, als das Recht des Gläubigers gegen den Bürgen, und eines Mitbürgen gegen den andern nicht verjähret, so lange die Verbindlichkeit des Hauptschuldners noch nicht erloschen ist [2]).

1) I. 14. §. 385—386.

2) I. 14. §. 391—394.

§. 310.

§. 310.

Der zweyte Fall (§. 309.) tritt ein, I) wenn der Gläubiger den Bürgen entläßt. Entläßt er den ersten Bürgen seiner Verbindlichkeit, so kommt zwar natürlich dieses auch dem Zweyten, welcher sich für diesen verpflichtet hat, zu statten, allein durch die Entlassung eines von mehreren Mitbürgen werden die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen so wenig gegen den Entlassenen, als unter sich geändert [1]). Entstehet II) Concurs über das Vermögen des Bürgen, so muß der Gläubiger, auch wenn der Fall der Vertretung noch nicht vorhanden war, sein eventuelles Recht darauf bey dem Richter des Concurses dennoch anzeigen, widrigenfalls bleiben ihm zwar, wenn der Bürge nachher wiederum zu bessern Vermögensumständen gelangt, gleich andern im Concurse ausgeschlossenen, oder leer ausgegangenen Gläubigern, seine Rechte vorbehalten: war aber der Fall der Vertretung zur Zeit des entstandenen Concurses schon wirklich vorhanden; so kommt dem Bürgen die Rechtswohlthat der Competenz gegen den Gläubiger unter eben den Umständen zu statten, unter welchen ein Schuldner sich deren gegen seine ältern Gläubiger bedienen kann [2]). III) Hat Jemand A) für eine Forderung, die an einem gewissen Termine zahlbar ist, ohne für die Dauer der Bürgschaft selbst eine gewisse Zeit zu bestimmen, sich verpflichtet, so ist er nur befugt, nach Ablauf des Zahlungstermins den Gläubiger dahin anzuhalten, daß er die Schuld einklage, oder ihn der fernern Bürgschaft entlasse [3]). Hat er sich B) aber ohne die Dauer der Bürgschaft zu bestimmen, für eine Forderung verpflichtet, die erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar, oder sonst an keinem gewissen Termin fällig ist, so dauert seine Verbindlichkeit so lange, als das Recht des Gläubigers gegen den Hauptschuldner [4]):

hat

hat er C) nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für ein Darlehn die Bürgschaft übernommen, so erlöscht dieselbe, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht spätestens am dritten Tage nach Ablauf dieser Zeit belangt, oder die Klage nicht fortgesetzet hat [5]): Hat er aber endlich D) solche nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für eine Verbindlichkeit übernommen, welche, wie die Amtspflicht, ihrer Natur nach fortdauernd, oder deren Erfüllung sonst an keinen gewissen Tag gebunden ist, so endiget sich die Verpflichtung des Bürgen mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit [6]).

1) I. 14. §. 389. 390.
2) I. 14. §. 395—398.
3) I. 14. §. 316. 317.
4) I. 14. §. 318. 319.
5) I. 14. §. 320. 321.
6) I. 14. §. 322 — 327.

§. 311.

Das Verhältniß mehrerer Mitbürgen, sowohl gegen den Gläubiger und Schuldner, als auch unter sich, ist hauptsächlich nach dem Inhalte des errichteten Vertrages zu beurtheilen, so weit aber dieser nichts bestimmt, so sind auf solche Mitbürgen, die sich für einen Hauptschuldner verpflichten, die Grundsätze von Correalverpflichtungen anzuwenden [1]). Wenn mehrere Personen, ein jeder besonders, die Bürgschaft für Eine Verbindlichkeit übernehmen, so hat zwar der Gläubiger die Wahl, einen jeden derselben, nach der Höhe der geleisteten Bürgschaft, ganz, oder auf einen Theil der Schuld, so lange in Anspruch zu nehmen, bis er wegen seiner ganzen Forderung befriediget ist, aber unter solchen Bürgen selbst findet so wenig eine ge-

gemeinsame Verbindlichkeit als eine gegenseitige Vertretung statt [2]). Wer für einen unfähigen Bürgen gegen den Gläubiger sich verpflichtet, der haftet dem Letzteren als Hauptbürge [3]): wer aber nur für einen Theil der Schuld oder überhaupt nur für seinen Antheil sich als Bürge verpflichtet hat, darf seinen Mitbürgen in keinem Falle vertreten [4]). Der Rückbürge ist zwar schuldig, dem Hauptbürgen alle aus der Bürgschaft entstandene Schäden und Kosten zu vergüten, doch ist der Hauptbürge nicht nur verbunden, sich zuerst an den Hauptverpflichteten zu halten, und wenn er diesen in Anspruch nimmt, dem Rückbürgen davon Nachricht zu geben, sondern auch denselben zum Prozesse mit vorladen zu lassen, wenn er selbst von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird [5]).

1) I. 14. §. 373. 374.
2) I. 14. §. 378. 379.
3) I. 14. §. 376. 377.
4) I. 14. §. 375.
5) I. 14. §. 380—384.

Siebenter Abschnitt.

Von Pfändungen.

§. 312.

Beides, sowohl das Pfänden, als auch das Verpfänden gehöret zu den Mitteln, welche zur Erhaltung und zur Sicherstellung unserer Rechte dienen. Letzteres gewähret aber ein dingliches Recht auf eine fremde Sache zur Sicherheit einer Forderung, vermöge dessen der Berechtigte seine Befriedigung selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen kann, — das Un-

terpfandsrecht [1]), — davon als einer besondern Art des Sachenrechts besonders nachher so wie von dem Zurückbehaltungsrechte u. d. gl. [2]), neben den übrigen gehandelt werden muß. Jene, die hieher gehörende Pfändung heißt die eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch entweder den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern, oder künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden [3]). Als eine Art der Privatgewalt sind Pfändungen nur alsdann erlaubt, wenn der durch sie zu erreichende Zweck durch richterliche Hülfe nicht erlangt werden kann [4]); weil sie sonst schon wegen ihrer innern Rechtswidrigkeit zu den unerlaubten und strafbaren Handlungen gehöret [5]).

1) I. 20. §. 1 — 535.

2) I. 20. §. 536 — 567.

3) I. 14. §. 413. 430.

4) I. 14. §. 414.

5) I. 14. §. 462 — 464.

§. 313.

Allein zur Rechtfertigung einer vorgenommenen Pfändung genügt es nicht, daß sie innerlich und an und für sich betrachtet, rechtmässig sey. Sie muß auch, damit sie ein gesezmässiges Mittel zur Erhaltung der Absicht des Pfändenden werden könne, äusserlich rechtmässig, das ist, sie muß unter Beobachtung sämtlicher gesetzlichen Vorschriften vorgenommen worden seyn. Sie darf daher 1) nicht wegen jeder Beschädigung, Störung oder Beeinträchtigung vorgenommen werden. Vielmehr darf sie nur auf

frischer

frischer That vorgenommen werden, wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher, oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann, und die Pfändung das einzige Mittel ist, sich den Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern [1]). In Ansehung des II) Orts, wird die Pfändung unrechtmässig, wenn der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit der Pfändung ausserhalb, der Gränzen der Feldflur, oder des Reviers innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, verfolgt [2]). So dürfen auch III) um sich der Sachen, welche gepfändet werden sollen, zu bemächtigen, weder gefährliche Waffen noch reissende Hunde gebraucht werden, und wer bey einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt, oder sonst beschädiget, ist strafbar, wie sich denn auch Niemand einer rechtmässigen Pfändung widersetzen darf [3]). In der Regel sind IV) nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein erlaubter Gegenstand der Pfändung; Personen aber können nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelliget werden kann. Allein selbst bey einer Sachpfändung darf nicht mehr gepfändet werden als nothwendig ist, um die gesezmässige Absicht der Pfändung zu erreichen, daher ist der Pfändende, wenn der Gepfändete erbötig ist, statt des zu pfändenden Stüks ein anderes zureichendes niederzulegen, verbunden, selbiges anzunehmen, und nöthigen Falls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen [4]).

1) I. 14. §. 415—419. 428.

2) I. 14. §. 420—422.

3) I. 14. §. 423. 458—461.

4) I. 14. §. 424—430.

§. 314.

Es ist aber nicht genug, daß die Pfändung rechtmässig vorgenommen worden sey. Es ist vielmehr noch überdem erforderlich, daß der Richter in den Stand gesezt werde, sich mittelst einer angemessenen Untersuchung von ihrer Rechtmässigkeit zu überzeugen, und die darunter vorgegangene Excesse gebührend zu bestrafen. Daher muß der Pfändende sofort die geschehene Pfändung den Gerichten des Orts anzeigen, und denselben die gepfändete Stücke zur Verwahrung abliefern [1]). Das weitere Verfahren richtet sich darnach, ob der Gepfändete der Rechtmässigkeit der Pfändung widerspricht, oder solche anerkennt [2])? Ist nemlich das Erstere; so muß dem Gepfändeten rechtliches Gehör verstattet, und ihm von den Gerichten die gepfändeten Stücke mit Vorbehalt der Rechte des Pfänders verabfolget, solche aber von dem Gepfändeten aus der gerichtlichen Verwahrung abgeholet werden [3]). Wenn aber die Rechtmässigkeit der Pfändung selbst ausser Streit ist: so kommt es darauf an: ob die Pfändung wegen einer Beschädigung mithin zur Sicherstellung des Entschädigungsrechts des Pfänders [4]); oder, ob sie blos in der Absicht vorgenommen worden, um sich gegen die Störung in seinem Rechte zu vertheidigen [5])?

1) I. 14. §. 431. 432.

2) I. 14. §. 433—457.

3)

3) I. 14. §. 446 — 450. 452 — 457.

4) I. 14. §. 433 — 445.

5) I. 14. §. 451 — 457.

§. 315.

Ist nun die Pfändung wegen einer Beschädigung unternommen worden, so muß der Schade sofort gerichtlich untersucht, durch unparteyische Achtsleute abgeschätzet, und zu dieser Abschätzung der Gepfändete vorgeladen werden, wenn derselbe gegenwärtig, oder so nahe sich aufhält, daß er binnen vier und zwanzig Stunden erscheinen könne [1]). Allemal ist der gepfändete Beschädiger auf die Entschädigungsklage bey den Gerichten des Orts der Pfändung sich einzulassen [2]), schuldig, und wenn er sich innerhalb dreyer Tage nach der Abschätzung nicht gemeldet hat, kann mit gerichtlicher Versteigerung des Pfandes verfahren, und das gelösete Kaufgeld zum Ersatz des Schadens aller gerichtlichen und aussergerichtlichen durch die Pfändung verursachten Kosten verwendet, auch davon das erlaubte Pfandgeld genommen werden [3]), welches bald der Pfänder allein, bald aber nur zur Hälfte erhält [4]). Ist hingegen die Pfändung bloß in der Absicht, sich gegen die Beeinträchtigungen eines vermeintlichen Rechts zu schützen, vorgenommen worden, so kann der Pfänder nur das Pfandgeld und den Ersatz der Kosten fordern [5]). Die Klage über die Beeinträchtigung selbst, als der Veranlassung der Pfändung, muß bey dem ordentlichen Gerichtsstande, wohin die Sache auch ohne Rücksicht auf die geschehene Pfändung gehören würde, angestellet werden [6]): und wenn diesen ordentlichen Gerichtsstand in der Hauptsache der Richter des Orts der Pfändung nicht hat,

so

so muß dieser blos die Parteyen nur summarisch vernehmen, dem Gepfändeten seine Pfandstücke allenfalls gegen Caution, und eine auf des Pfänders Verlangen auf Kosten des Gepfändeten ausgefertigte Rekognition über die erfolgte Pfändung und die mit Vorbehalt seines Rechts geschehene Rückgabe der Pfänder, zurükgeben, und das Erkenntniß über die Rechtmässigkeit der Pfändung und was dem anhängig, bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache aussetzen [7].

1) I. 14. §. 433 — 436.

2) I. 14. §. 437. 455.

3) I. 14. §. 437 — 443.

4) I. 14. §. 444. 445.

5) I. 14. §. 451.

6) I. 14. §. 455.

7) I. 14. §. 451 — 457.

Achter Abschnitt.

Von Protestationen und gerichtlichen Klagen.

§. 316.

Zu den Mitteln, seine Rechte und Ansprüche aufrecht zu erhalten, gehören auch die Protestationen [1]. Denn in allen Fällen, wo die Pfändung nach den Gesetzen nicht statt findet, oder der Berechtigte sich dieses Mittels nicht bedienen will, kann er sein Recht durch eine gerichtliche Protestation gegen alle nachtheilige Folgen verwahren, wenn er nur zugleich dafür sorget, daß die eingelegte Protestation

dem

dem Gegentheile durch die Gerichte bekannt gemacht werde [2]). Das sicherste Mittel ist aber, sein Recht bey dem gehörigen Richter klagbar zu machen, und nach Beschaffenheit seines Rechts entweder eine persönliche Klage oder eine Vindication zu erheben [3]), und solche nach Vorschrift der Proceß-Ordnung gehörig fortzusetzen [4]).

1) I. 14. §. 466 — 469.

2) I. 14. §. 466. 467.

3) I. 15.

4) Allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten. Berl. 1795. 8. 1 — 3ter Theil.

D. Johann Christian Woltärs
der Rechte ordentlichen öffentlichen Professors auf der Friedrichsuniversität zu Halle, und Beysitzers der Juristenfacultät daselbst

Einleitung zum allgemeinen Landrechte für sämtliche preußische Staaten.

Erster Theil.

Halle,
in der Curtschen Buchhandlung
1796.